



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 30. Oktober 2015

Nummer 43

Inhalt

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Regionalplan „Havelland-Fläming 2020“ 970

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Regionalplan „Havelland-Fläming 2020“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 20. Juli 2015

Der von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 16. Dezember 2014 als Satzung beschlossene Regionalplan „Havelland-Fläming 2020“ wurde gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen ist die Festlegung des Vorranggebietes Nr. 08 Michelsdorf „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“.

Der Regionalplan „Havelland-Fläming 2020“ wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst. Die von der Genehmigung ausgenommenen Passagen in den textlichen Festlegungen und im Begründungsteil sowie die entsprechenden zeichnerischen Festlegungen in der Festlegungskarte wurden entfernt.

Der Regionalplan mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts, der zusammenfassenden Erklärung und der benannten Überwachungsmaßnahmen kann während der Dienstzeiten an folgenden Orten eingesehen werden:

1. Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Regionale Planungsstelle
Oderstr. 65
14513 Teltow
2. Landkreis Teltow-Fläming
Kreisentwicklungsamt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
3. Landkreis Havelland
Bürgerservicebüro
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Bürgerservicebüro
Dallgower Straße 9
14612 Falkensee

Bürgerservicebüro
Goethestr. 59/60
14641 Nauen

4. Landkreis Potsdam-Mittelmark
Haus 1, Sekretariat Landrat
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig
5. Stadt Potsdam
Bereich Stadtentwicklung Verkehrsentwicklung
Hegelallee 6 - 10
14770 Potsdam
6. Stadt Brandenburg
Fachbereich VI Stadtplanung
Klosterstr. 14
14770 Brandenburg an der Havel

Darüber hinaus sind die Dokumente auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft unter der Adresse www.havelland-flaeming.de abrufbar.

Nach § 11 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird der Regionalplan mit seiner Bekanntmachung wirksam.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 Satz 2 ROG:

Folgende Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming geltend gemacht worden sind (§ 12 Absatz 5 ROG in Verbindung mit § 2b RegBkPIG):

1. eine nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Absatz 2 Satz 1 ROG,
3. nach § 12 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach § 12 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Inhaltsangabe

Zusammenfassende Erklärung	S. 971
Festlegungstext	S. 983
Ausfertigung	S. 1141
Festlegungskarte	S. 1143

Zusammenfassende Erklärung zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 gemäß § 11 Absatz 3 Raumordnungsgesetz

Inhalt

1 Rechtliche Grundlagen und Verfahren 971

2 In den Regionalplan eingeflossene Umwelterwägungen 971

3 Umweltprüfung 973

4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 974

4.1 Festlegungen zur Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge sowie zur Freiraumsicherung 974

4.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung 974

4.3 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe 979

4.4 Änderungen am Regionalplan, die aus der Berücksichtigung von Bedenken und Anregungen hervorgegangen sind 980

5 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen 980

6 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen 981

1 Rechtliche Grundlagen und Inhalte des Regionalplans

Auf der Grundlage der EU-Richtlinie 2001/42/EG, des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) wurde für den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG i. V. m § 2a RegBkPIG ist dem Regionalplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in der darzulegen ist:

- in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen.

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 trifft Festlegungen zur:

- Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge
- Vorzugsräume Siedlung
- Funktionsschwerpunkte der Ober- und Mittelzentren
- Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung

- Sicherung eines wohnortnahen Arbeitsstättenangebots
- Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte
- Freiraumstruktur
- Vorranggebiete Freiraum
- Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten
- Eignungsgebiete für die Windenergienutzung (inklusive Potenzialflächen zur Verlagerung von Windenergieanlagen)
- Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung
- Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe
- Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

2 In den Regionalplan eingeflossene Umwelterwägungen

Im Planaufstellungsverfahren wurden Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt und bei der Ermittlung und Abgrenzung von Eignungs-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Vorzugsräumen angewandt, die zur Umsetzung und Sicherung der Umweltziele beitragen bzw. Erwägungen zugrunde gelegt, die dem Erhalt und der Verbesserung der Umweltsituation dienen.

Vorzugsräume Siedlung, Funktionsschwerpunkte der Ober- und Mittelzentren sowie Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung

Die Festlegungen der Vorzugsräume Siedlung und der Funktionsschwerpunkte der Daseinsvorsorge wirken auf die vorrangige Nutzung des gut erschlossenen Siedlungsbestandes zu Wohn- und Siedlungszwecken hin und zielen auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Sie sind damit geeignet, die Inanspruchnahme von Boden durch Neuversiegelung zu verringern, das Siedlungsprinzip der „kurzen Wege“ zu unterstützen sowie die Auslastung und Sicherung der bestehenden Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur zu stärken. Diese Festlegungen können daher zur Ressourcenschonung, Verkehrsvermeidung und Luftreinhaltung beitragen.

Andererseits können diese Festlegungen auch dazu führen, dass bisher nicht oder anderweitig genutzte Flächen im Siedlungsbestand künftig neu, anders und auch intensiver genutzt werden. Da nicht abzusehen ist, ob, wie und welche Flächen von den Kommunen wirklich in Anspruch genommen werden, ist eine genaue Bewertung dieser negativen Umweltauswirkungen nicht möglich. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte jedoch für die Vorzugsräume Siedlung eine allgemeine Einschätzung der Konfliktpotenziale.

Sicherung eines wohnortnahen Arbeitsstättenangebots und Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte

Bei der Festlegung „Sicherung eines wohnortnahen Arbeitsstättenangebots“ handelt es sich um eine textliche Festlegung, die wie die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und Daseinsvorsorge darauf zielt, durch ein wohnortnahes Arbeitsstättenangebot das Siedlungsprinzip der „kurzen Wege“ zu unterstützen

sowie die Auslastung und Sicherung der bestehenden Infrastruktur zu stärken. Die Festlegung kann daher zur Ressourcenschonung, Verkehrsvermeidung und Luftreinhaltung beitragen.

Die Festlegung der regional bedeutsamen gewerblichen Schwerpunkte bezieht sich auf bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiete bzw. Konversionsflächen, welche gut erschlossen sind. Die ausgewiesenen Schwerpunkte beschränken sich außerdem auf Gebiete, die durch die Bauleitplanung der Kommunen bereits gesichert sind. Es sollen zunächst die freien Kapazitäten in bestehenden gut erschlossenen Gewerbegebieten genutzt werden, bevor neue Gebiete im Außenbereich erschlossen werden. Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte dienen einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, können Synergieeffekte fördern, die Neufächeninanspruchnahme reduzieren und die Auslastung bestehender Infrastrukturen stärken. Diese Festlegungen können daher zur Ressourcenschonung, Verkehrsvermeidung und Luftreinhaltung beitragen und wirken einer weiteren Belastung des Landschaftsbilds durch Freiraum beanspruchende Industrieanlagen entgegen.

Diese nicht flächengenauen Festlegungen können aber auch bewirken, dass bisher nicht oder anderweitig genutzte Flächen für die Errichtung von Gewerbe- und Industrieanlagen genutzt werden, sodass die Nutzungsintensität sowie die Immissions- und Verkehrsbelastung an den jeweiligen Standorten zunehmen. Eine Bewertung dieser negativen Umweltauswirkungen ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Die Bewältigung diesbezüglicher Konflikte, insbesondere die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen bleibt nachgeordneten Verfahren vorbehalten. Im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplans erfolgte jedoch eine allgemeine Einschätzung der Konfliktpotenziale.

Vorranggebiete Freiraum

Hochwertige Freiräume sollen gesichert und entwickelt sowie vor raumbedeutsamen und funktionsbeeinträchtigenden Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen geschützt werden. Der durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg festgelegte Freiraumverbund wird durch den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 um ca. 2.300 km² ergänzt. Vorranggebiete Freiraum decken ein Drittel der Regionsfläche ab, vernetzen die Kernflächen des Naturschutzes, begünstigen den Erhalt guter Umweltbedingungen und wirken dem Landschaftsverbrauch und der Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft entgegen.

Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten

Mit der Darstellung von „empfindlichen Teilräumen der regionalen Landschaftseinheiten“ wird neben der Festlegung der Vorranggebiete Freiraum dem Schutz der empfindlichen Landschaftsteile in der Region Rechnung getragen. Bisher kaum belastete oder gar überformte, wenig zerschnittene und zersiedelte Teile der Luch- und Tallandschaften, der Heiden, Ländchen und Platten sollen vor Überformung bewahrt bleiben. Die empfindlichen Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten umfassen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete und weitere er-

gänzende Gebiete in einem Umfang von ca. 700 km² und nehmen so mit insgesamt ca. 2.710 km² fast 40 % der Region ein. Durch die Entwicklung der Energiewende und der gewerblichen Entwicklung werden Risiken der technologischen Entstellung erkennbar, welche einer regionalplanerischen Steuerung bedürfen. Innerhalb der empfindlichen Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten sollen raumbedeutsame Maßnahmen, die zu einer Entstellung dieser empfindlichen Teilräume führen können, vermieden werden. Die empfindlichen Teilräume zielen auf den Erhalt von Kernbereichen der durch die Entwicklung der erneuerbaren Energien und der gewerblichen Entwicklung besonders gefährdeten Landschaftseinheiten.

Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

Wegen der von Windenergieanlagen potenziell ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen ist das Plankonzept des Regionalplans Havelland-Fläming darauf ausgerichtet, die Windenergienutzung an wenigen größeren Standorten der Region zu konzentrieren. Dadurch wird zusätzlicher Erschließungsaufwand vermieden, die Planung und Realisierung von Elektrizitätsleitungen erleichtert sowie größere zusammenhängende landschaftliche und naturräumliche Ruhezone bewahrt. Umweltbelange sind in den Planungskriterien für die Festlegung von Windeignungsgebieten (WEG) vielfältig berücksichtigt. Schutzgebiete und empfindliche Teilräume regionaler Landschaftseinheiten bleiben von der Ausweisung als Eignungsgebiet ebenso ausgeschlossen wie Vorranggebiete Freiraum. Darüber hinaus stellen Schutzbereiche von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter, besonders störungssensibler bzw. störungssensibler Vogelarten und Schutzbereiche zu Rast- und Überwinterungsgebieten störungssensibler Zugvögel sowie Wald mit besonderen Waldfunktionen restriktive Kriterien für die Windenergienutzung dar. Im Ergebnis wird die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche auf 2,2 % des Regionsgebiets limitiert und an 24 Standorten konzentriert.

Negative Umweltauswirkungen der Windenergienutzung auf Menschen (Immissionen), Flora und Fauna (Verlust von Lebensräumen, Tötungsrisiko, Störung von Fortpflanzungstätten) sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können jedoch nicht vollständig vermieden werden (siehe dazu Kapitel 4.2). Insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und des Schutzgutes Flora, Fauna, biologische Vielfalt weisen alle Windeignungsgebiete ein Konfliktpotenzial auf, das überwiegend als gering bis mittel in einem Fall auch als mittel bis hoch eingeschätzt wurde.

Potenzialflächen für die Verlagerung von Windenergieanlagen

Potenzialflächen zur Verlagerung von Windenergieanlagen dienen der Aufnahme von Windenergieanlagen, die sich heute nicht in Windeignungsgebieten befinden. Sie sollen dazu beitragen, die Windenergienutzung weiter zu bündeln, heute durch Windenergieanlagen belastete Bereiche zu räumen und angemessene Abstände zwischen Windparks herzustellen. Sie zielen damit auch auf eine Verbesserung des Landschaftsbildes und der Verbesserung der Umweltsituation in heute mit Windenergieanlagen belasteten Gebieten.

Unter einschränkenden Voraussetzungen stehen Potenzialflächen jedoch gleichfalls der Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung, so dass von ihnen die gleichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen können wie von Windeignungsgebieten. Um diese Auswirkungen zu reduzieren, wurden Potenzialflächen immer unmittelbar an Eignungsgebiete angrenzend festgelegt und zwar so, dass sie Abstandsflächen zu den Siedlungen möglichst vergrößern. Die Umweltauswirkungen der Potenzialflächen wurden gemeinsam mit dem jeweils angrenzenden Eignungsgebiet bewertet und ein überwiegend geringes bis mittleres Konfliktpotenzial festgestellt. Wie bei den Windeignungsgebieten sind auch bei den Potenzialflächen nicht alle Konflikte mit Umweltbelangen auf der Ebene der Regionalplanung lösbar.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wurden bedarfsorientiert und unter Berücksichtigung der Bauwürdigkeit ermittelt. Das Plankonzept zielt darauf, eine wirtschaftliche Erschließung der Rohstoffe zu ermöglichen und zugleich den Rohstoffabbau auf eine begrenzte Zahl von Standorten zu konzentrieren. Standorte, die im Abbau weit fortgeschritten sind und Flächen mit vorbereitetem Aufschluss werden bevorzugt, um negative Umweltauswirkungen an anderer Stelle zu vermeiden.

Der Abbau der Rohstoffe hat negative Auswirkungen auf die Bodenstruktur, bewirkt teilweise Waldverlust und verursacht Immissionen sowie eine Zunahme der Verkehrsbelastung. Gegenüber dem Schutzgut Boden wurde bei 21 Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial und bei zwei Gebieten ein mittleres Konfliktpotenzial festgestellt. Beim Schutzgut Klima/Luft wurde bei 8 Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ein mittleres Konfliktpotenzial ermittelt. Bei allen anderen Gebieten nur ein geringes Konfliktpotenzial.

Der Rohstoffabbau ist in allen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Trockenschnitt möglich. Jedoch ist nicht in jedem Fall sichergestellt, dass der Rohstoffabbau im Trockenschnitt wirtschaftlich betrieben werden kann. Durch entsprechende Maßnahmen, die im bergbaurechtlichen Genehmigungsverfahren bestimmt werden, ist sicherzustellen, dass ein Rohstoffabbau im Nassschnittverfahren ohne negativen Einfluss auf die hydrologischen Verhältnisse und die Qualität des Grundwassers durchgeführt wird.

3 Umweltprüfung

Ziel der SUP ist es sicherzustellen, dass bei der Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 zur wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet, und die Ergebnisse bei allen behördlichen Entscheidungen so früh wie möglich berücksichtigt werden. Bereits während des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wurden natur- und umweltschutzrechtliche Belange im Planungsprozess berücksichtigt. Dies spiegelt sich in den Planungskriterien

wider, die darauf abzielen, die Umweltkonflikte auszuschließen bzw. zu reduzieren (siehe dazu Kapitel 2).

Die einzelnen Festlegungen wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht, wobei eine Unterscheidung in Abhängigkeit vom Konkretisierungsbedarf der jeweiligen Festlegungen sowie ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgte. Für allgemeine oder räumlich nicht konkrete Festlegungen sowie für Darstellungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen wurden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet. Die textlichen und kartographisch hinreichend konkreten Festlegungen, die eine erhebliche negative Umweltauswirkung hervorrufen können, wurden entsprechend der Planungsebene vertiefend geprüft:

- Eignungsgebiete und Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe.

Für die Festlegungen „Vorzugsräume Siedlung“ und „Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte“ fand eine allgemeine Konfliktabschätzung hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter statt. Es wurde dargelegt, mit welchen Umweltauswirkungen im Allgemeinen zu rechnen ist. Da die Vorzugsräume Siedlung sowie die regional bedeutsamen gewerblichen Standorte durch Festlegungen der kommunalen Bauleitplanung weiter konkretisiert werden müssen und auf dieser Ebene eine Umweltprüfung stattfindet, war auf der Ebene der Regionalplanung eine vertiefende Prüfung nicht vorzunehmen.

Da der Schwerpunkt der strategischen Umweltprüfung auf den Festlegungen „Eignungsgebiete für die Windenergienutzung“ sowie auf „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ liegt, konzentriert sich die vorliegende Zusammenfassung ebenfalls auf diese Inhalte des Regionalplans.

Im Rahmen der vertieften Umweltprüfung erfolgte auch eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Nach dem 2. Beteiligungsverfahren wurde die FFH-Verträglichkeitsprüfung vollständig inhaltlich und methodisch überarbeitet. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden für alle Natura 2000-Gebiete Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen. Als Ergebnis der SUP wurde festgestellt, dass der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen bewirken wird.

Außerdem wurde der Regionalplan in Form einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen geprüft und bewertet. Die flächenbezogene Gesamtbetrachtung zeigt, dass der Regionalplan in einem großen Umfang Bereiche mit nicht nachteiligen Umweltauswirkungen beinhaltet (Vorranggebiete Freiraum, Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten), so dass die bedeutenden und empfindlichen Gebiete von Natur und Umwelt vor einer negativ beeinflussenden Inanspruchnahme geschützt werden.

4 Verfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 02.09.2004 die Aufstellung eines integrierten Regionalplans beschlossen. Im Rahmen der SUP fanden 4 Scoping-Termine statt. Dazu wurden sämtliche Städte und Gemeinden der Planungsregion sowie Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geladen, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch den Regionalplan berührt werden. Darüber hinaus war es möglich, sich schriftlich im Rahmen des Scoping-Verfahrens zu äußern. Im Ergebnis dieses Verfahrens wurde der Detaillierungsgrad der SUP bestimmt.

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans wurde gemeinsam mit dem Entwurf des Umweltberichtes in zwei öffentlichen Auslegungen durchgeführt. Diese wurden in den Amtsblättern der Landkreise und kreisfreien Städte sowie im Amtsblatt des Landes Brandenburg angekündigt. Das erste Beteiligungsverfahren begann am 11.06.2012 und endete am 11.09.2012. Ein zweites Beteiligungsverfahren wurde wegen wesentlicher Änderungen am ersten Entwurf des Regionalplans vom 09.12.2013 bis 10.02.2014 durchgeführt. Ausgelegt wurde jeweils in der Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in Teltow, in den Landratsämtern der Landkreise Potsdam-Mittelmark in Bad Belzig und Teltow-Fläming in Luckenwalde, in den Bürgerservicestellen des Landkreises Havelland in Rathenow, Falkensee und Nauen sowie in den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel. Parallel konnten die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming eingesehen werden. Auf Antrag wurde auch eine entsprechende Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahmen gewährt.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden im ersten und im zweiten Beteiligungsverfahren 7.852 Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Von Bürgerinnen und Bürgern wurden in beiden Beteiligungsverfahren 94.924 Bedenken und Anregungen zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 abgegeben. Die im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken haben zu Änderungen des 1. Entwurfs des Regionalplans geführt, sodass ein 2. Beteiligungsverfahren notwendig war. Da die vorgebrachten Bedenken und Anregungen im zweiten Beteiligungsverfahren im Wesentlichen mit denen aus dem 1. Verfahren übereinstimmend waren bzw. keine wesentlichen neuen Sachverhalte mitgeteilt wurden, waren keine wesentlichen Änderungen am 2. Entwurf des Regionalplans erforderlich. Auf ein drittes Beteiligungsverfahren konnte daher verzichtet werden. Alle vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden ausgewertet und in Form von Abwägungstabellen zusammengefasst. Die Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden in der Abwägung entsprechend berücksichtigt.

Nach teilweiser Überarbeitung des Regionalplanentwurfes und Vertiefung des Umweltberichtes wurde der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in einer zum zweiten Entwurf im Wesentlichen unveränderten Fassung am 16.12.2014 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen. Der Umweltbericht

einschließlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde von der Regionalversammlung gebilligt.

Die wesentlichen Bedenken und Anregungen zur Betroffenheit von Umweltbelangen und deren Abwägung werden im Folgenden, gegliedert nach den Schutzgütern, zusammenfassend dargestellt.

4.1 Festlegungen zur Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge sowie zur Freiraumsicherung

Zu den Festlegungen zur Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge sowie zur Freiraumsicherung wurden keine Einwände in Bezug auf Konflikte mit Umweltbelangen vorgetragen.

Die flächenhafte Darstellung der Vorzugsräume Siedlung und der Vorranggebiete Freiraum wurde auf Anregung jedoch teilweise ergänzt bzw. reduziert. Die empfindlichen Teilräume regionaler Landschaftseinheiten wurden flächenhaft ergänzt.

4.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

Schutzgut Mensch

Für den vorsorgenden Schutz vor schädlichen Immissionen hat die Regionale Planungsgemeinschaft **vorsorgende Abstandswerte von Windeignungsgebieten** zu Siedlungsgebieten (1.000 m), Sondergebieten Klinik- und Kurgebieten (1.500 m) sowie einzelnen Siedlungsplätzen (600 m) festgelegt.

Im Beteiligungsverfahren wird vielfach eingewendet, diese Abstände seien zu gering, um negative gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere durch Lärm, Infraschall und Körperschallausbreitung sowie Schattenschlag zu verhindern. Weiter werden Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens durch Drehbewegung, Lichtreflexion, Blitzlichter (Nachkennzeichnung) und bedrängende Wirkung befürchtet.

Dazu wird festgestellt, dass ausweislich von Immissionsprognosen und der praktischen Erfahrung die gewählten Abstände nach dem Maßstab der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm ausreichend sind, um Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen, abzuwenden. Darüber hinaus wird in den Anlageneignungsverfahren anlagen- und standortspezifisch geprüft, ob die von den Windenergieanlagen ausgehenden Immissionen im Einzelfall weitergehende Schutzmaßnahmen erfordern, etwa im Einzelfall noch größere Abstände oder Abschaltzeiten wegen des Schattenschlages.

Hinsichtlich des Infraschalls wird in Übereinstimmung mit dem Landesumweltamt festgestellt, dass von Windenergieanlagen Infraschall bzw. tieffrequente Geräusche nicht in der Weise ausgehen, dass bei Abständen von 1.000 m oder mehr relevante Belastungen zu erwarten sind. Das gilt selbst für besonders empfindliche Menschen.

Weiter wird von einer Vielzahl der Einwender befürchtet, dass durch die Windenergienutzung in Wäldern eine **erhöhte Wald-**

brandgefahr verursacht wird, welche für die Anwohner eine Gefahr für Leib und Leben darstellt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt dazu fest, dass von Windenergieanlagen im Vergleich zu anderen möglichen Brandursachen wie versehentliche oder vorsätzliche Brandstiftung oder Unfälle mit Gefahrgut ein vergleichsweise geringeres Brandrisiko ausgeht. Wegen des gleichwohl vorhandenen Brandrisikos verfügen Windenergieanlagen über technische Einrichtungen zur Überwachung und Steuerung sowie zum Brandschutz und zur Brandbekämpfung. Zur Abwehr der Waldbrandgefahr und zum Schutz der Siedlungen können durch andere Institutionen weitere Maßnahmen angeordnet werden. Von allen Planungsträgern sind Brandschutzaspekte zu beachten. Von den Brand- und Katastrophenschutzbehörden sind vorbeugende Maßnahmen und Brandschutzkonzepte zu entwickeln und anzuwenden.

Durch die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung wird außerdem befürchtet, dass der Wald, insbesondere bei Windeignungsgebieten, die in unmittelbarer Nähe zu Bundesautobahnen liegen, seine Funktion als **Immissionsschutz** verliert.

Dem wird entgegengewirkt, indem ein zusätzliches Kriterium (3.2.1.4.3f Freihalten von Immissionsschutzstreifen von mindestens 200 m Breite entlang von Autobahnen in der Region) in den Kriterienkatalog aufgenommen wurde. In der Folge wurden die WEG 24 und 25 verkleinert.

Gegen verschiedene WEG wird eingewendet, sie beeinträchtigen Tourismus und Erholungsfunktionen (insbesondere WEG 26 überregional bedeutsames Wanderwegenetz „Fläming Walk“, Sondergebiet „Erholung“ Campingplatz Dobbrikow sowie WEG 37, 39, Fläming-Skate). Die Regionale Planungsgemeinschaft vertritt dazu die Auffassung, dass durch die WEG Beeinträchtigungen touristischer Funktion nicht in der Weise bewirkt werden, dass Erholung und Naturgenuss überwiegend ausgeschlossen wird und eine wesentliche Änderung des Nutzungsverhaltens, insbesondere das erhebliche Fortbleiben von Touristen und Erholungssuchenden zu besorgen ist.

Schutzgut Boden

Die Errichtung von Windenergieanlagen führt zur **Versiegelung des Bodens**. Es wird befürchtet, dass Bodenökosysteme zerstört und die Böden austrocknen werden.

Tatsächlich wird bei der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen Boden versiegelt und in den Boden eingedrungen, so dass negative Wirkungen auf den Boden verursacht werden. Diese Eingriffe sind räumlich begrenzt, nicht vermeidbar und teilweise ausgleichbar. Die Art und Weise der Errichtung der Fundamente sowie der Anlage der Zuwegungen sind vom konkreten Standort abhängig und werden im Anlagenehmigungsverfahren betrachtet.

Demnach sind die Bedenken regionalplanerisch nicht relevant. Für vermutete Austrocknungsprozesse in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen keine belastbaren Nachweise vor.

Es wird weiter eingewendet, dass **besondere Böden** nicht durch Windenergienutzung gefährdet werden dürfen. Durch Hinweise auf Vorkommen von besonderen Böden im Umweltbericht wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Schutzgut Wasser

Es wird befürchtet, dass die Errichtung der Fundamente für die Windenergieanlagen die örtlichen **Grundwassersysteme gefährden** könnten und wasserführende Schichten zerstört werden.

Es kann nicht allgemein ausgeschlossen werden, dass bei der Fundamentgründung Grundwasser führende Schichten beeinträchtigt oder auch gestört werden. Die Art und Weise der Errichtung der Fundamente sowie der Anlage der Zuwegungen sind vom konkreten Standort abhängig und werden im Anlagenehmigungsverfahren betrachtet. Gefährdungen des Grundwassers müssen in diesem Verfahren untersucht und ausgeschlossen werden.

Demnach sind die Bedenken regionalplanerisch nicht relevant. Bei der genauen Standortsuche ist ggf. zu klären, wie bei Bau und Betrieb hydrologische Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Schutzgut Klima/Luft

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern und die daran geknüpfte Abholzung wird befürchtet, dass die klimaschützende **Funktion von Wäldern als CO₂-Speicher** beeinträchtigt bzw. gemindert wird. Darin wird ein Widerspruch zu den erklärten Klimaschutzziele des Bundes und des Landes gesehen.

Die Standorte der Windenergieanlagen und ihre Erschließung beanspruchen nur ca. 5 % der Waldfläche, in denen Bäume gefällt werden müssen. Insgesamt liegen ca. 7.000 ha Waldfläche der Region innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung. Es gehen geschätzt insgesamt 350 ha Wald mit einem mittleren Speichervermögen von ca. 4.550 t/a CO₂ verloren. Der Verlust des Speichervermögens kann durch CO₂-Minderungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Deshalb und mit Blick auf die einzuleitenden Ersatzaufforstungen bzw. Waldqualifizierungen ist ein erheblicher Verlust der CO₂-Speicherfunktion nicht zu befürchten.

Schutzgut Landschaft

Es wird vielfach befürchtet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen das **Landschaftsbild zerstört** und dass das Landschaftsbild technisch überprägt wird.

Windenergieanlagen haben grundsätzlich eine das Landschaftsbild beeinträchtigende Wirkung. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat sich mit der naturräumlichen Gliederung und den landschaftlichen Gegebenheiten der Region umfassend auseinandergesetzt. Die Gliederung der Region in Landschaftseinheiten, ihre typischen Merkmale und die unterschiedliche Ausprägung dieser Merkmale wird im Abschnitt 3.1.2 des Regionalplans ausführlich beschrieben.

Auf der Basis dieser Analyse wurden die Landschaftseinheiten nach Teilräumen gegliedert und diese an Hand geeigneter Kriterien hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber einer „technogenen Entstellung“ bewertet und nach empfindlichen bzw. weniger empfindlichen Teilräumen differenziert. In den ca. 40 % des Regionsgebiets umfassenden „empfindlichen Teilräumen regionaler Landschaftseinheiten“ sind das Landschaftsbild entstellende raumbedeutsame Maßnahmen und insbesondere die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Zu den empfindlichen Teilräumen regionaler Landschaftseinheiten gehören auch die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete.

Zum Schutz der Landschaft vor einer regellosen, das Landschaftsbild überfrachtenden Bebauung mit Windenergieanlagen wurde darüber hinaus ein 5-km-Mindestabstand zwischen Windeignungsgebieten festgelegt und ausnahmslos eingehalten.

Zudem wurden heute schon mit Windenergieanlagen bebaute Bereiche bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete vorrangig berücksichtigt. Die von der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten ausgehenden landschaftlichen Beeinträchtigungen können so zwar nicht vermieden, aber zumindest gemindert werden.

Hinsichtlich der WEG 26 und WEG 33 wird eingewendet, dass die **einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiete** „Wittbrietener Feldflur“ bzw. „Wierachteiche – Zossener Heide“ unberücksichtigt bleiben.

Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt dazu fest, dass die Geltungsbereiche der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der LSG „Wittbrietener Feldflur“ und „Wierachteiche – Zossener Heide“ die Kriterien für die Festlegung als „empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten“ nicht in dem Maße erfüllen, dass sie von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden könnten. Soweit im Fall des LSG „Wierachteiche – Zossener Heide“ auf Grund eines Schutzwürdigkeitsgutachtens ein Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet ist, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft mit den benannten Schutzwürdigkeitsaspekten auseinandergesetzt und im Ergebnis festgestellt, dass eine Schutzwürdigkeit für die durch das WEG 33 in Anspruch genommenen Teile des geplanten Landschaftsschutzgebiets nicht hinreichend begründet ist.

Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt

Es wird befürchtet, dass durch die **Inanspruchnahme von Wald** wichtige Lebensräume von Tieren verloren gehen.

Tatsächlich beanspruchen Windenergieanlagen im Wald mit rund 5 % nur einen kleinen Teil der Waldfläche in der Region. Ein noch weitaus geringerer Teil davon wird versiegelt. Durch die erforderlichen großen Abstände der Anlagen untereinander bleibt der Wald als solcher in einem Windeignungsgebiet ohnehin erhalten. Zudem handelt es sich bei den in Anspruch genommenen Waldflächen in vielen Bereichen nicht um ökologisch wertvolle, sondern um vorbelastete und verhältnismäßig artenarme Bestände, so dass Eingriffe in Wälder in vielen Bereichen geringere negative Folgen für Lebensräume empfindli-

cher Arten hervorrufen als an anderer Stelle. Im Wege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie z. B. Ersatzaufforstungen oder Waldumbau werden Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts gemindert und teilweise ausgeglichen.

Ebenso leistet der Regionalplan einen Beitrag zum Erhalt wichtiger Lebensräume im Wald. So sichert er durch die Freihaltung exponierter Waldränder gemäß Restriktionskriterium 3.2.1.4.4c generell bevorzugte bzw. geeignete Jagdstrukturen zahlreicher Fledermausarten sowie geeignete Horststandorte für verschiedene Greifvogelarten.

Viele Einwander befürchten eine **Beeinträchtigung der Avifauna** durch die Festlegung der Windeignungsgebiete. Sie weisen auf den Verlust von Lebensräumen, die Vergrämung und insbesondere die Gefährdung einzelner Arten aufgrund des Schlagrisikos an den Rotoren hin. In den Anregungen wird daher auf das Vorkommen unterschiedlicher Vogelarten in der Umgebung von Windeignungsgebieten hingewiesen.

Grundsätzlich kann dabei zwischen jenen Vogelarten unterschieden werden, die aufgrund ihrer Lebensweise und ihres Flugverhaltens unempfindlich gegenüber den Auswirkungen von Windenergieanlagen sind und somit im Planungsprozess weitestgehend unberücksichtigt bleiben, und solchen, die aufgrund einer potenziell anzunehmenden Beeinträchtigung durch die Auswirkungen der Windenergieanlagen regionalplanerisch relevant sind.

Um den Belangen des avifaunistischen Artenschutzes Rechnung zu tragen, sind daher im Rahmen der Regionalplanung die nach Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 1.1.2011 definierten Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) zu berücksichtigen. Diese definieren Schutzbereiche für bedrohte, besonders störungssensible bzw. störungssensible Vogelarten. Eine Verringerung der TAK ist gemäß MUGV-Erlass vom 1.1.2011 grundsätzlich möglich, setzt jedoch voraus, dass dadurch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Sofern die Einwander konkrete Horststandorte planungsrelevanter Vogelarten in der Umgebung der Windeignungsgebiete benannt haben oder diese durch Daten des Landesumweltamts (LUGV) bekannt waren, wurde die spezifische Situation eingeschätzt. Dazu wurde die Lage des Horstes/des Brutplatzes zum Windeignungsgebiet und zu potenziellen Hauptnahrungshabitaten dahingehend beurteilt, ob ein potenzielles Risiko für die Vögel anzunehmen ist. Zusätzlich stützt sich die abwägende Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft hinsichtlich des Artenschutzes auf Fachgutachten zu Fisch- und Seeadler, zur Großtrappe, zu nordischen Gänsen und Schwänen sowie zum Rotmilan.

Bedenken bestehen hinsichtlich der **Vorkommen des Fischadlers** in der Nähe des WEG 14 und des WEG 23, bei denen der Schutzbereich nach TAK unterschritten und infolgedessen ein erhöhtes Tötungsrisiko befürchtet wird.

Es wurde ein artenschutzfachliches Gutachten in Auftrag gege-

ben, um das Konfliktpotenzial dieser spezifischen Horststandorte einzuschätzen und ggf. einen regionalplanerischen Handlungsbedarf abzuleiten (PÖYRY II: Ergebnisbericht zu den vogelkundlichen Untersuchungen und Recherchen zu den Windeignungsgebieten WEG 11, 14, 23 und 32 und fachgutachterliche Einschätzung des Konfliktpotenzials, Berlin 2014).

Im Fall des WEG 14 wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Fischadler bei Beibehaltung der aktuellen Situation von den Gutachtern ausgeschlossen.

Auch die Festlegung des WEG 23 ist nach dem Gutachten grundsätzlich möglich, da ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Fischadler bei Beibehaltung der aktuellen Situation dann ausgeschlossen ist, wenn eine Optimierung der Anlagenstandorte im Anlagenehmigungsverfahren, insbesondere durch das Freihalten des Überschneidungsbereiches zwischen WEG und Schutzbereich des Fischadlers im äußersten westlichen Teilbereich des WEG 23 erfolgt. Ein substanzieller Raumverlust für Windenergieanlagen ist dadurch nicht zu erwarten. Daher besteht derzeit kein regionalplanerischer Handlungsbedarf und es wird an beiden Windeignungsgebieten festgehalten.

Außerdem treffen die WEG 11, 14 und 32 aufgrund ihrer **Nähe zu Seeadlerhorsten** auf Bedenken, da ein erhöhtes Tötungsrisiko befürchtet wird. Auch hier diene das genannte Fachgutachten von PÖYRY (PÖYRY II: Ergebnisbericht zu den vogelkundlichen Untersuchungen und Recherchen zu den Windeignungsgebieten WEG 11, 14 und 32 und fachgutachterliche Einschätzung des Konfliktpotenzials, Berlin 2014) zur artenschutzfachlichen Einschätzung der Sachverhalte.

Das Gutachten schließt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler durch das WEG 11 im Ergebnis einer 2013 von Pöyry durchgeführten Raumnutzungsanalyse aus.

Für den Fall des südlich des WEG 14 brütenden Seeadlers wird im Gutachten festgestellt, dass regelmäßige Nahrungsflüge in Richtung des WEG unwahrscheinlich sind. Es bestünde die realistische Möglichkeit, dass innerhalb des anschließenden Anlagenehmigungsverfahrens im Ergebnis einer vertieften Prüfung eine Reduzierung des Schutzbereiches bei ggf. gleichzeitiger Optimierung der Anlagenstandorte erfolgen kann, um so ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler auszuschließen.

Das WEG 32 wurde aufgrund des nord-östlich gelegenen Seeadlerhorstes reduziert, um ungehinderte Nahrungsflüge zu gewährleisten. Eine Unterschreitung des Schutzbereiches nach TAK besteht weiterhin. Laut dem Gutachten gibt es jedoch die realistische Möglichkeit, dass innerhalb des anschließenden Anlagenehmigungsverfahrens im Ergebnis einer vertieften Prüfung eine Reduzierung des Schutzbereiches bei ggf. gleichzeitiger Optimierung der Anlagenstandorte erfolgen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler dann ausgeschlossen werden kann. Ein substanzieller Raumverlust für das Windeignungsgebiet ist dadurch nicht zu erwarten. Daher besteht derzeit kein regionalplanerischer Handlungsbedarf und es wird an dem Windeignungsgebiet festgehalten.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung der **Großtrappe** werden seitens der Naturschutzbehörden insbesondere gegen die beiden WEG 14 und 21 Bedenken erhoben, da diese vollständig in einem Flugkorridor der Großtrappe gemäß MUGV-Erlass vom 1.1.2011 liegen.

Die Annahme von Flugkorridoren im Sinne räumlich begrenzter Lufträume über der Erdoberfläche, auf denen sich die überwiegende Anzahl gerichteter Flüge abspielt, ist für die Großtrappe nicht haltbar. Trappenbeobachtungen zeigen, dass im Verbindungsraum zwischen Fiener Bruch und Havelländischem Luch etwa gleich viele zufällige Beobachtungen innerhalb wie außerhalb der dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anlage 1, Ziff. 5 beigegebenen Karte (Stand 2012) der Flugkorridore zu verzeichnen sind.

Ein von der Regionalen Planungsgemeinschaft in Auftrag gegebenes Fachgutachten kommt zu dem Schluss, dass die überwiegende Nutzung mehr oder weniger direkter Flugkorridore gemäß MUGV-Erlass vom 1.1.2011 aufgrund der Streuung der - insgesamt wenigen Zufallsbeobachtungen - nicht bestätigt werden konnte. Darüber hinaus gäbe es keine bzw. keine nachgewiesenen Kollisionsopfer an WEA oder Freileitungen und keine eindeutigen Vergrämungs- bzw. Meidungsnachweise (vgl. PÖYRY I: Einschätzung der potenziellen Beeinträchtigungen der Großtrappe (*Otis tarda*) durch die Windenergienutzung in der Planungsregion Havelland-Fläming, Berlin 2014).

Eine Rücksichtnahme auf die empirisch nicht belegbaren Flugkorridore zwischen Brut-/Einstandsgebieten erscheint daher unbegründet. Ebenso sind daher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete der Großtrappe und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen (siehe FFH-Verträglichkeitsprüfung im Umweltbericht).

Die Umweltbehörden des Landes Brandenburg gehen von der Unvereinbarkeit der Windenergienutzung in den veröffentlichten Flugkorridoren der Großtrappen aus, andere Fachgutachter (vgl. Pöyry 2014) bezweifeln dies. Die Regionale Planungsgemeinschaft macht daher auf diesen Grundlagen von einer bereichsspezifischen naturschutzfachlichen Einschätzungsprerogative Gebrauch, da sich hier verschiedene Fachmeinungen gegenüber stehen (vgl. Rechtsgutachten Brandt/Willmann: Großtrappe und Windeignungsgebiete, Braunschweig 2014 und Urteil BVerwG 9 A 17.11 v. 06.11.2012, Leitsatz 7). Die Regionale Planungsgemeinschaft neigt dabei der letztgenannten Auffassung zu und hält an den aus der Sicht der Umweltbehörden kritisierten Windeignungsgebieten fest.

Aufgrund ihrer **Nähe zu bedeutenden Rastplätzen von nördlichen Gänsen und Schwänen** treffen insbesondere die beiden WEG 23 und 26 auf Bedenken. Gleichzeitig befinden sich diese Rastplätze in europäischen Vogelschutzgebieten (SPA Rietzer See und SPA Nuthe-Nieplitz-Niederung), weshalb eine unzulässige Beeinträchtigung der Erhaltungsziele befürchtet wird.

Vor diesem Hintergrund wurde eine fachgutachterliche Prüfung der WEG 23 und 26 hinsichtlich einer Beeinträchtigung der in den Schutzgebieten rastenden Gänse und Schwäne unter Berücksichtigung arten- und gebietsschutzrechtlicher Anforderun-

gen (ECODA: Arten- und gebietsschutzrechtliche Betrachtung zum Thema „Rastende Gänse und Schwäne und die Darstellung der Windeignungsgebiete 23 und 26 im Regionalplan 2020 der Region Havelland-Fläming (Land Brandenburg)“) veranlasst. Diese berücksichtigt die derzeitige wissenschaftliche Erkenntnislage sowie eigene Untersuchungen zum Verhalten von Gänsen und Schwänen gegenüber Windenergieanlagen während des Fluges, der Rast und Nahrungssuche. Anhand der potenziellen Wirkfaktoren Kollision, Barrierewirkung sowie Störung und ein damit einhergehender Verlust von Äsungsflächen ist ermittelt worden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände oder eine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands genannter Arten zu erwarten sind.

Im Ergebnis werden erhebliche Störungen und der Verlust bedeutender Rast- und Nahrungsflächen sowie eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr ausgeschlossen. Auch eine Barrierewirkung kann laut dem Gutachten nach vertieften Prüfungen im Anlagengenehmigungsverfahren mit einem auf die relevanten Flugbewegungen abgestimmten Anlagenkonstellations- und Betriebskonzept auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Die Festlegung des WEG 26 und des WEG 23 sind somit vor dem Hintergrund des Arten- und Gebietsschutzrechts zulässig, da sich die Räume auch unter diesen gewissen Einschränkungen grundsätzlich für die Windenergie eignen.

Einige Einwander befürchten eine **Gefährdung der Rotmilanpopulation** aufgrund des hohen Schlagrisikos dieser Art. Die Bedenken werden teilweise durch die aktuelle Rechtsprechung zur Errichtung von Windenergieanlagen und Rotmilanvorkommen begründet.

Die Gefährdung des Rotmilans durch den Betrieb von Windenergieanlagen ist unstrittig. Der Rotmilan gehört zu den von Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen stark betroffenen Vogelarten, da sich Rotmilane offenbar durch Windenergieanlagen nicht vergrämen lassen. Dennoch gehört der Rotmilan aufgrund der starken Population in Brandenburg nicht zu den bedrohten, störungssensiblen Vogelarten gemäß MUGV-Erlass vom 1.1.2011. Dementsprechend sind für Rotmilane weder Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Horste festgelegt, noch bestehen systematische Horsterfassungen durch das LUGV. Die Regionale Planungsgemeinschaft konnte daher allenfalls konkreten Hinweisen durch Stellungnahmen nachgehen und diese durch Daten der Naturschutzbehörden bestätigen.

In kritischen Einzelfällen wurde ein Gutachter beauftragt, um die aktuelle Horstsituation einzuschätzen und daraus ggf. einen regionalplanerischen Handlungsbedarf zu ermitteln (vgl. Ökotox: Naturschutzfachliche Bewertung von Rotmilan-Brutstätten im Umfeld ausgewählter Windeignungsgebiete des Regionalplans Havelland-Fläming 2020, Halle/Saale 2014). Ein Handlungsbedarf ergab sich zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht. Im Rahmen der konkreten Planung von Anlagenstandorten können gesicherte Horststandorte des Rotmilans im standortspezifischen Einzelfall durch Abstände zwischen Horst und Anlagenstandort sowie durch entsprechende Vorbeugemaßnahmen berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der vorliegenden Fachgutachten zu den spezifischen artenschutzfachlichen Sachverhalten kann zum Zeit-

punkt der Planerstellung davon ausgegangen werden, dass der Windenergieerzeugung substanziell Raum gegeben wird, auch wenn damit gerechnet werden muss, dass in einzelnen Teilflächen eines Eignungsgebietes aus Artenschutzgründen keine Windenergieanlagen errichtet werden können.

Weitere die Fauna betreffende Bedenken werden hinsichtlich einer Beeinträchtigung der **Fledermäuse** geäußert. Es wird sowohl der Verlust von Lebensräumen als auch die Gefährdung einzelner Arten aufgrund des Schlagrisikos an den Rotoren befürchtet. Die Einwander weisen daher auf Vorkommen von Fledermäusen allgemein oder von speziellen Arten hin.

Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Untersuchungsqualität der Fledermausfauna in der Region macht es wahrscheinlich, dass in allen Teilräumen der Region eine arten- und individuenreiche Fledermausfauna existiert. Auf das i. d. R. kleinräumige Wirkungsgefüge der Eingriffempfindlichkeit kann die Regionalplanung bei Fledermausvorkommen jedoch nicht angemessen reagieren. Grundlagen zur Bewertung eines standortbezogenen Konfliktpotenzials zwischen Fledermäusen und Windenergieanlagen sind die jeweils standortbezogenen faunistischen Erhebungen. Liegen solche Analysen vor, sind im Anlagengenehmigungsverfahren überwiegend saisonale, parametergestützte Betriebseinschränkungen (abendliche bzw. nächtliche Abschaltzeiten unter bestimmten Wettersituationen) zu bestimmen. Auch die Standortoptimierung geplanter Anlagenstandorte, insbesondere in Waldgebieten, fällt in diese Verfahrensebene. Da die Windenergieanlagen i. d. R. in Abständen von 350 m und mehr voneinander stehen, muss kleinräumig die Standortumgebung abgesucht und auf Funde von Quartieren reagiert werden, indem von Quartiersbäumen, Quartierskolonien oder auch Höhlen-/Bunkereingängen Abstand gehalten wird.

Fledermäuse betreffende potenzielle Konflikte sind daher im nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahren zu bestimmen und auszuräumen, so dass auf der regionalplanerischen Ebene kein Handlungsbedarf besteht.

Gegen das WEG 26 wird eingewendet, es stehe im Konflikt zur FFH-Managementplanung für den Naturpark Nuthe-Nieplitz, insbesondere hinsichtlich des darin eingeschlossenen Gutachtens zur Standortuntersuchung der Fledermauspopulation. Die Regionale Planungsgemeinschaft vertritt hierzu die Auffassung, dass die im Gutachten enthaltene Forderung, zwischen den FFH keine WEA zu errichten, dadurch erfüllt ist, dass zwischen den FFH Forst Zinna im Süden und jenen an Nuthe und Pfefferfließ im Osten sowie der Nuthe-Nieplitz-Niederung im Norden keine WEG geplant sind. Die Lebensraumstrukturen für Fledermäuse werden durch den Regionalplan nicht entscheidend verändert, da ein geschlossenes Waldgebiet am Ostabfall der Zauche erhalten bleibt.

Einzelne Einwander äußern Bedenken hinsichtlich **weiterer Tierarten**, für die ein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Vergrämung durch die Anlagen angenommen wird. Da es jedoch dafür keine belastbaren Hinweise gibt, ergab sich für diese Fälle kein regionalplanerisches Handlungserfordernis. Auf einzelne Habitate muss im nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahren kleinräumig reagiert werden, wenn konkrete Anlagenstandorte bekannt sind.

Ebenfalls äußern die Einwender Bedenken hinsichtlich der **FFH-Verträglichkeitsprüfung**. Ein Teil der Einwender bemängelt eine unzureichende Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Diese wurde daraufhin sowohl methodisch als auch inhaltlich durch ein externes Fachunternehmen überarbeitet.

Weitere Einwander befürchten eine **Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten**, insbesondere durch direkt an die Schutzgebiete angrenzende Windeignungsgebiete. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung können jedoch Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für alle Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden, insbesondere auch für das SPA-Gebiet „Rietzer See“ durch das WEG 23 und das SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ durch das WEG 26 nach einer vertieften Prüfung. Die Notwendigkeit zu einer Planänderung wie etwa eine geforderte Einhaltung von Pufferzonen zwischen Schutz- und Eignungsgebieten war somit nicht gegeben.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden bislang **unbekannte Standorte von Bodendenkmälern** mitgeteilt. Auf diese wurde im Umweltbericht hingewiesen, ebenso auf deren Beachtung bei der Errichtung von Windenergieanlagen.

Weiter wird vielfach erwartet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit einem **Wertverlust von Immobilien** einhergehen wird. Teilweise wird sogar befürchtet, dass die Immobilien unverkäuflich werden. Nach Auskunft des Gutachterausschusses des Landkreis Potsdam-Mittelmark ist anhand der Kaufpreissammlung und der Entwicklung der Bodenpreise kein Zusammenhang zwischen Lagen in der Nähe zu Windenergieanlagen und einer negativen Kaufpreisentwicklung auszumachen.

Auch anhand einer von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming durchgeführten Analyse lässt sich kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und einem Wertverlust der Bodenpreise feststellen.

4.3 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Schutzgut Mensch

Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Nähe von Siedlungsbereichen werden Gefahren für die menschliche Gesundheit (Lärm) befürchtet. Daher werden vor allem **größere Abstände zu den Siedlungen** gefordert.

Mit einem Abstand von 300 m von Rohstoffgebieten zu Siedlungsgebieten wird jedoch hinreichend Vorsorge gegenüber möglichen Immissionen getroffen. Die TA-Lärm-Werte für allgemeine Wohngebiete werden danach absehbar eingehalten. Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen, dürfen die in Ziff. 6 der TA-Lärm festgelegten Werte nicht über-

schreiten. Diesem Schutz ist mit dem Kriterium 3.3.1.1.6 (Abstände von Rohstoffabbaugebieten zu Wohnbebauung, Misch- und Sondergebieten 300 m) hinreichend Rechnung getragen.

Schutzgut Boden

Es wird angeregt, dass die **Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen** durch den Rohstoffabbau so gering wie möglich gehalten werden soll.

Die Potenziale der Rohstofflagerstätten sind standortgebunden. Daher besteht nur ein begrenzter Spielraum für alternative Abbaustandorte auf nicht landwirtschaftlicher Nutzfläche, wie zum Beispiel Wald. Eine Wiederzuführung abgebauter Bereiche zu landwirtschaftlicher Nutzfläche kann aber separat über Vereinbarungen in den Abschlussbetriebsplänen durchgesetzt werden.

Schutzgut Wasser

Bei der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen wird bei zwei Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe die Gefahr der **Grundwasserabsenkung** gesehen.

Eine Gefahr der Grundwasserabsenkung wird ausgeschlossen. In einem Fall wird ein Vorranggebiet in der Überarbeitung des Regionalplamentwurfes zu einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe herabgestuft (VB 11 Nischel).

Für ein weiteres Vorranggebiet (VR 14 Niederwerbig) liegt eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vor, aus der hervorgeht, dass keine Beeinträchtigungen der hydrologischen Verhältnisse erwartet werden.

Aktuell laufen Planungsverfahren zur **Neufestsetzung von bestehenden Trinkwasserschutzgebieten** (Zachow-Tremmen, Damsdorf, Groß Schulzendorf), die von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (VR03 Zachow, VR05 Damsdorf, VR20 Glienick, VR21 Horstfelde) berührt werden.

In diesen Fällen wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung des Trinkwasserpotenzials auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden kann. Jedoch können die bestehenden Konflikte im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Rohstoffabbau nur im Trockenschnitt) ausgeräumt werden.

Schutzgut Klima/Luft

Der für den Rohstoffabbau notwendige Abtransport verursacht ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Es wird befürchtet, dass die **Luftqualität** abnehmen wird.

Hierzu wird festgestellt, dass sich der Abtransport der Rohstoffe an die Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben halten muss. Entsprechende technische Einrichtungen zur Reduzierung der Luftschadstoffe sollten genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Luftqualität wird daher nicht erwartet.

Schutzgut Landschaft

Es werden Bedenken geäußert, dass **Vorranggebiete** zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe **zu nah an bestehende Landschaftsschutzgebiete** heranreichen.

Die zur Ausweisung der Rohstoffgebiete berücksichtigten Abstände entsprechen den Bestimmungen der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg. Vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zur Festlegung im Regionalplan vorgeschlagene Flächen wurden hierzu bereits entsprechend reduziert.

Außerdem wird kritisiert, dass **Vorbehaltsgebiete** zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in **bestehenden Landschaftsschutzgebieten** festgesetzt werden.

Gemäß Plankonzept des Regionalplans Havelland-Fläming kann Rohstoffabbau in Landschaftsschutzgebieten nur im Rahmen von Vorbehaltsgebieten festgesetzt werden, da für eine Festlegung als Vorranggebiet in der Regel Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung entgegenstehen. Dieser Nutzungskonflikt ist aber bei etlichen genehmigten und stattfindenden Rohstoffabbauflächen in der Region, z. B. bei Reetz, über Ausnahmeregelungen gelöst worden. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet macht somit deutlich, dass ein Abbau nur stattfinden kann, sofern Nutzungskonflikte im Einzelfall (z. B. über eine zeitweilige Befreiung von den Bestimmungen der LSG-Verordnung) gelöst werden können.

Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt

Von den Einwendern wird ein **Verlust von Waldfläche** befürchtet.

Dazu wird festgestellt, dass diesen Bedenken die Möglichkeit der zeitlichen Staffelung sowie der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entgegenstehen. Im Ergebnis einer gesonderten Erörterung zum Thema Forst zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgte keine Gebietsänderung bei den Flächen zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, jedoch aber eine klarstellende Ergänzung im Regionalplan unter „Anwendung der Planelemente“ sowie im „Erläuterungsteil“ hinsichtlich der Bedeutung des Grundsatzes des Walderhalts und der Waldumwandlung.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde auf **Vorkommen verschiedener Tierarten**, insbesondere Vogelarten hingewiesen. Seitens der Naturschutzbehörde wird angeregt, dass die Bedeutung der Abbaugelände als Lebensraum für einige streng geschützte Vogelarten kenntlich gemacht wird.

Auf die benannten Arten wird im Umweltbericht zwecks Konfliktminimierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hingewiesen. Entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden bisher **unbe-**

kannte Standorte von Bodendenkmalen mitgeteilt. Auf diese wurde im Umweltbericht hingewiesen, ebenso auf deren Berücksichtigungspflicht bei der Umsetzung des Plans durch einen Investor.

4.4 Änderungen am Regionalplan, die aus der Berücksichtigung von Bedenken und Anregungen hervorgegangen sind

Im Folgenden werden die Änderungen am Regionalplan dargestellt, die aus der Berücksichtigung von natur- und umweltschutzrechtlichen Bedenken und Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren hervorgegangen sind:

- Rücknahme einer Teilfläche im Nordwesten des WEG 12 Nauener Platte West aus Gründen des Artenschutzes (Rohrweihenbrutplatz) um ca. 64 ha
- Verkleinerung des WEG 22 Dretzen im Westen aus Gründen des Artenschutzes (Schwarzstorchorst) um etwa 56 ha
- Verkleinerungen des WEG 24 Bliesendorfer Heide um einen beidseits der A 10 herausgenommenen Immissionschutzstreifen mit ca. 260 ha
- Herausnahme eines 29 ha großen Immissionschutzstreifens aus dem WEG 25 Reesdorfer-Schäper Heide an der A 9
- Verkleinerung des WEG 32 Nuthe-Birkhorst aus Gründen des Artenschutzes (Seeadlerhorst) um ca. 507 ha
- Verkleinerung des WEG 37 Schlenzer-Wahlsdorfer Heide aus Gründen des Artenschutzes (Rohrweihenbrutplatz) um ca. 21 ha
- Überarbeitung des Umweltberichtes (vollständige Darstellung betroffener besonders störungssensibler bzw. störungssensibler Vogelarten, Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Darüber hinaus fanden zahlreiche textliche Änderungen zu natur- und artenschutzrechtlichen Belangen in der Begründung des Regionalplans und im Umweltbericht statt.

Aus dem zweiten Beteiligungsverfahren sind keine neuen Bedenken und Anregungen hervorgegangen, die zu einer wesentlichen Änderung des Regionalplans geführt hätten.

5 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans zu berücksichtigen sind.

Bei der Beurteilung, ob anderweitige Planungsmöglichkeiten für die jeweilige Bereichsdarstellung zur Verfügung stehen, ist zu berücksichtigen, dass bereits während des Planungsprozesses bzw. bei der Ermittlung der Lage sowie der Abgrenzung der jeweiligen Festlegung neben der Eignung des Raumes für bestimmte Nutzungen (z. B. Vorhandensein eines Rohstoffvorkommens bei Abgrabungsbereichen) auch umweltbezogene Kriterien herangezogen worden sind, um nachteilige Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten (siehe dazu Kapitel 2).

Auf diese Weise war bereits der Standortauswahlprozess Teil der Alternativenprüfung. Dass mit dieser Vorgehensweise das Ziel der integrierten Umweltprüfung, nachteilige Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten, erreicht wurde, zeigt das Ergebnis der Umweltprüfung.

Für die Ermittlung der Lage für die Windeignungsgebiete wurde eine separate Alternativenprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in Text und Karte festgehalten. Die Alternativen wurden nach den Kriterien 3.2.1.3.6 bis 9 bewertet und verglichen. Maßgebend für die Alternativenbewertung sind die beiden Kriterien 3.2.1.3.6 (Größe der Potenzialfläche) und 3.2.1.3.7 (Betroffenheit der von möglichen Windenergieanlagen in einer Entfernung von < 2.000 m lebenden Einwohnern). Mit der erzielbaren Bruttofläche sollte das Ziel eines substanziellen Raumangebots für die Windenergienutzung in den Vordergrund rücken. Dieses Ziel war danach aber hinsichtlich seiner Wirkung auf die Einwohner zu relativieren. Der Quotient aus der Zahl betroffener Einwohner im 2-km-Umkreis je ha Alternativenfläche erlaubte einen Alternativenvergleich. Mit Hilfe der Alternativenprüfung konnte die Betroffenheit der Bevölkerung in der direkten Umgebung bei Einhaltung der Planungskriterien verringert und das Raumangebot für die Windenergienutzung optimiert werden.

Aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstoffabbaugebieten entfiel eine weitere Alternativenprüfung für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe.

Für die Vorranggebiete Freiraum sowie für die empfindlichen Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten werden nur positive Umweltauswirkungen erwartet, sodass ebenfalls auf eine Alternativenprüfung verzichtet wurde. Zu den Festlegungen Funktionsschwerpunkte der Ober- und Mittelzentren, Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung, Sicherung eines wohnortnahen Arbeitsstättenangebotes und Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte fehlen Alternativenprüfungen, da die Grundsätze im Regionalplan nur symbolhaft dargestellt bzw. nur textlich niedergelegt sind und keine räumliche Konkretisierung erfolgt. Vernünftige Alternativen konnten daher nicht entwickelt werden.

6 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Für die von der Durchführung des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen sind fortdauernd geeignete Überwachungsmaßnahmen einzurichten. Auf diese Weise sollen frühzeitige Kenntnisse von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen erlangt und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe eingeleitet werden.

Die Überprüfung der tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Regionalplans erfolgt in erster Linie auf der Ebene der nachgeordneten Planungen, da die Umweltauswirkungen erst bei der Umsetzung der Pläne in konkrete Maßnahmen auftreten und erhoben werden können. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt im Rahmen der generellen Evaluierung raumordnerischer Festlegungen.

Gegenstand der Überwachung sind in Analogie zu der Umweltprüfung Auswirkungen, welche sich kausal aus der Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen ergeben und die das Maß der Erheblichkeit erreichen. Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt mittels:

- Kontrolle der Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen
- Nutzung bestehender Umweltinformationssysteme/Überwachungsmechanismen
- Ergebnisse und Prognosen der Umweltprüfung nachgelagerter Planverfahren
- Ergebnisse von Gutachten

Zur fortlaufenden Überwachung werden bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt. Diesem Zweck dient auch das Geoinformationssystem der Regionalen Planungsstelle. Es wird fortlaufend gepflegt.

Zu dem Thema „Windenergienutzung“ enthält es Angaben über laufende Verfahren und deren Fortschritt. Es werden die kommunale Bauleitplanung sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erfasst. Ferner werden die konkreten geplanten und errichteten Anlagenstandorte und ihre Ausprägungen dargestellt.

Zu dem Thema „Rohstoffsicherung“ enthält das Kataster räumliche und sachliche Angaben über verliehene Bergrechte, Raumordnungsverfahren sowie bergrechtliche Genehmigungsverfahren, die aus der laufenden Verwaltungstätigkeit bekannt sind. Das Geoinformationssystem ermöglicht Aussagen über den Grad der tatsächlichen Inanspruchnahme der dargestellten Flächen sowie divergierende Entwicklungen.

Neben dem eigenen Geoinformationssystem, kann die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming auch auf die Informationsdienste des Landes zurückgreifen. In Anwendung § 2a Absatz 3 RegBkPIG i. V. m. Artikel 8a Absatz 4 Landesplanungsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg kann die Regionale Planungsgemeinschaft das digitale Raumordnungskataster des Landes Brandenburg nutzen. Das Raumordnungskataster ist ein Planungs- und Abstimmungsinstrument zur Sicherung und Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und dient als Grundlage für raumordnerische Entscheidungen. In ihm werden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen erfasst und fortgeschrieben. Durch das Planungsinformationssystem (PLIS) wird das Raumordnungskataster technisch umgesetzt und für die Regionalen Planungsgemeinschaften des Landes Brandenburg frei zugänglich gemacht.

Mögliche Beeinträchtigungen, insbesondere für die Vogel- und Fledermausarten, lassen sich durch Überwachungsmaßnahmen gut erfassen und mit den prognostizierten Auswirkungen des Umweltberichtes abgleichen. Speziell für das schwer vorher-sagbare Verhalten der Vogel- und Fledermausarten hinsichtlich der Flugrouten zwischen den einzelnen Habitaten bzw. Quartieren ist eine Kontrolle notwendig. Überwachungsmaßnahmen sind in der Regel als Auflage an die Genehmigung für Windenergieanlagen gebunden oder sind der Anlagengenehmigung vorgelagert und müssen vom Anlagenbetreiber durchgeführt werden.

Im Falle von Beeinträchtigungen durch die bzw. als Folge der regionalplanerischen Festlegungen werden durch die Genehmigungsbehörden geeignete Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming sollte spätestens im Rahmen der nächsten Planfortschreibung über die Konfliktlage informiert werden, um diese im Planungsprozess berücksichtigen zu können.

Materiell-rechtliche Konsequenzen sind nicht unmittelbar an die Überwachung geknüpft. Die umweltbezogenen Ergebnisse der Überwachung sind erst bei der Fortschreibung des Regionalplans verbindlich zu berücksichtigen. Die gewonnenen Informationen sind jedoch der Öffentlichkeit nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen.

Regionalplan Havelland-Fläming 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	983
1.1	Plananlass	983
1.2	Die regionale Planungsebene	984
1.2.1	Träger der Regionalplanung	984
1.3	Regelungsgehalt, Regelungstiefe und Rechtswirkung des Regionalplanes 2020	984
1.3.1	Text	984
1.3.1.1	Ziele der Raumordnung: „Z“	984
1.3.1.2	Grundsätze der Raumordnung: „G“	985
1.3.1.3	Bindungswirkung hochstufiger Landespläne	985
1.3.1.4	Erläuterungen	985
1.3.2	Zeichnerische Darstellung	985
1.3.3	Anhang	985
2	Kapitel Siedlung	985
2.1	Allgemeine Siedlungsflächen	986
2.1.1	Vorzugsräume Siedlung	986
2.2	Daseinsvorsorge	988
2.2.1	Funktionsschwerpunkte der Ober- und Mittelzentren	988
2.2.2	Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung	989
2.3	Standorte für die gewerbliche Entwicklung	991
2.3.1	Sicherung eines wohnortnahen Arbeitsstättenangebotes	992
2.3.2	Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte	992
3	Kapitel Freiraum	993
3.1	Freiraumsicherung	993
3.1.1	Vorranggebiete Freiraum	994
3.1.2	Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten	995
3.2	Windenergienutzung	999
3.2.1	Eignungsgebiete für die Windenergienutzung	999
3.2.2	Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung	1005
3.3	Sicherung oberflächennaher Rohstoffe	1005
3.3.1	Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe	1005
3.3.2	Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe	1006
4	Anhang 1	1011
K 2	Planungskriterien Kapitel 2 Siedlung	1011
K 2.1	Allgemeine Siedlungsflächen nach Festlegungen 2.1	1011
K 2.2	Daseinsvorsorge nach Festlegungen 2.2	1012
K 2.3	Standorte für die gewerbliche Entwicklung nach Festlegungen 2.3	1012
K 3	Planungskriterien Kapitel 3 Freiraum	1012
K 3.1	Freiraumsicherung nach Festlegungen 3.1	1012
K 3.2	Windenergienutzung nach Festlegungen 3.2	1013

K 3.3	Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nach Festlegungen 3.3	1017
E	Erläuterungen zu den einzelnen Planungskriterien	1019
E 2.1	Erläuterungen zu Kriteriengruppe unter 2.1 - Siedlung	1019
E 3.1	Erläuterungen zu Kriteriengruppe unter 3.1 - Freiraum	1022
E 3.2	Erläuterungen zu Kriteriengruppe unter 3.2 - Windenergienutzung	1037
E 3.3	Erläuterungen zu Kriteriengruppe unter 3.3 - Rohstoffe	1073
	Karten und Tabellen	1093
5	Anhang 2 - Umweltbericht	1138
	Abkürzungsverzeichnis	1138
	Literaturverzeichnis	1139

Vorbemerkungen

Gesetzliche Grundlagen und Rechtswirkungen des Regionalplanes

1.1 Plananlass

Die Regionalversammlung hat die Regionale Planungsstelle bereits mit Beschluss vom 08. Juni 2000 beauftragt, den Fortschreibungsbedarf am integrierten Regionalplan Havelland-Fläming aus dem Jahr 1997 zu ermitteln. Nach einem ersten Planansatz aus dem Jahr 2002 wird zunächst einem sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ der Vorrang eingeräumt: Die Regionalversammlung fasst jedoch unmittelbar nach dessen Fertigstellung auf ihrer 3. Sitzung am 02.09.2004 den Aufstellungsbeschluss für einen integrierten Regionalplan 2020 (Beschlussantrag 03/05/01). Am 30.11.2006 wird der Regionalversammlung erstmals über einen möglichen Änderungsbedarf in den Bereichen Daseinsvorsorge und Verkehr am Regionalplan berichtet, am 03.05.2007 ein Zentrale-Orte-Konzept vorgestellt. Wegen der zeitgleich laufenden Arbeiten am neuen Landesentwicklungsprogramm und am Landesentwicklungsplan werden die Arbeiten am Regionalplan jedoch nicht intensiviert.

Am 07.02.2008 berät und beschließt die Regionalversammlung einen ersten Gliederungsvorschlag des Regionalplans 2020. Diesem Beschluss folgt eine mehr als einjährige Abstimmung mit den Kommunen der Region sowohl zur Gliederung als auch zu den sich abzeichnenden Planinhalten. Im Ergebnis dieser Abstimmung und der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen (ABl Nr. 32 v. 19.08.2009) kam es zu Kürzungen des ursprünglichen Inhalts mit zunächst noch drei Kapiteln und dem Leitbild (Regionalversammlung vom 01.10.2009). Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

vom 14.09.2010 gegen den Sachlichen Teilplan Windenergienutzung zwingt zu einer Überarbeitung der bisherigen Planinhalte. Am 16.12.2010 werden der Regionalversammlung erstmals Planungskriterien vorgestellt, am 10.03.2011 erfolgt eine erste Beschlussfassung, am 01.12.2011 der Beschluss erweiterter und verfeinerter Planungskriterien nach dem Arbeitsstand vom 16.10.2011. Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 26.04.2012 erfolgt vom 11.06. bis 11.09.2012 das förmliche Beteiligungsverfahren. Nach dessen Abschluss kommt es am 13.06.2013 auf der Regionalversammlung zum Beschluss überarbeiteter Planungskriterien.

1.2 Die regionale Planungsebene

Mit dem RegBkPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7), wird das Gebiet des Landes Brandenburg in fünf großflächige Teilräume, die Regionen, gegliedert, welche als weitgehend miteinander verflochtene Lebens- und Wirtschaftsräume sowie als Räume wesentlicher naturräumlicher, siedlungs- und infrastruktureller Verflechtung begriffen werden (§ 3 RegBkPIG). Im Gebiet einer Region ist die Regionalplanung die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung (§ 1 RegBkPIG). Dabei handelt es sich um eine bundesgesetzlich geregelte Pflichtaufgabe gemäß § 8 ROG i. d. F. vom 22.12.2008.

1.2.1 Träger der Regionalplanung

Die regionalen Planungsgemeinschaften, deren Mitglieder die Landkreise und kreisfreien Städte einer Region sind, sind die Träger der Regionalplanung im Land Brandenburg. Sie unterstehen als Körperschaften des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Landes und haben die Pflichtaufgabe, den Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen.

Der Brandenburgische Landesgesetzgeber hat durch Erlass des RegBkPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) die Rechtsgrundlage für Regionalpläne vorgegeben.

Nach diesem Gesetz vertiefen Regionalpläne die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wie sie sich aus dem Raumordnungsgesetz sowie den Raumordnungsplänen ergeben. Sie konkretisieren diese für die jeweiligen Regionen zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen. Die Regionalpläne sollen einen eigenen Gestaltungsspielraum erfüllen und zu diesem Zweck weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung sowie qualitative oder quantitative Vorgaben festsetzen, um die Entwicklung der Regionen in die angestrebte gesamtäumliche Entwicklung des Landes einzufügen.

Rechtswirksame Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Land Brandenburg gelten im:

- Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) vom 16. Mai 2006
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 235)

und die Änderung des Landesplanungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 14)

- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)* vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 186)

Die Landesplanungsbehörde hat ferner am 03. Juli 2009 eine Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 32 vom 19. August 2009) erlassen. Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 wird nach der Überleitungsregelung in § 28 Abs. 1 Satz 2 ROG auf der Grundlage des am 30. Juni 2009 für die Länder in Kraft getretenen ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585) sowie auf der Grundlage des RegBkPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) fortgesetzt.

1.3 Regelungsgehalt, Regelungstiefe und Rechtswirkung des Regionalplanes 2020

Der Inhalt des Regionalplanes wird durch das Bedürfnis nach überörtlicher, räumlicher und sachlicher Ordnung und Entwicklung bestimmt. Durch den Regionalplan werden in Aufgabenzuweisung durch das Land Brandenburg (LEP B-B*) Regelungen zur räumlichen Steuerung und Konzentration der Siedlungsentwicklung (Kapitel 2), zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes, zur raumordnerischen Steuerung von Standorten von Windenergieanlagen und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Kapitel 3) getroffen.

Der Regionalplan trifft Festlegungen in textlicher und zeichnerischer Form (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RegBkPIG).

1.3.1 Text

Der Text (2. Kapitel Siedlung und 3. Kapitel Freiraum) ist in einen Teil Festlegungen (**fett** gedruckt) und einen Erläuterungsteil (normale Schrift) untergliedert. Der Teil Festlegungen enthält jeweils die regionalplanerischen Festlegungen in textlicher Form mit folgenden Abkürzungen „Z“ und „G“ gem. § 7 Abs. 4 ROG. Der Begründungsteil entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

1.3.1.1 Ziele der Raumordnung: „Z“

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Nr. 2 ROG).

Ziele der Raumordnung sind nach der jeweiligen Ziffer der Festlegung mit einem „Z“ als Ziel gekennzeichnet und in der Festlegungskarte dargestellt. Soweit nicht anders bestimmt, sind im Textteil alle Sätze einer mit „Z“ gekennzeichneten Fest-

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

legung ebenfalls Ziele. Die verbindlichen Ziele („Z“) der Regionalplanung gelten als letztabgewogen und sind als solche bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 1 RegBkPIG, § 4 ROG) durch

- die Behörden des Bundes und der Länder,
- die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände,
- die öffentlichen Planungsträger,
- von den bundesenmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
- Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden

Insbesondere bilden sie die Grundlage für die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

1.3.1.2 Grundsätze der Raumordnung: „G“

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder auf Grund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Nr. 3 ROG).

Grundsätze der Raumordnung sind nach der jeweiligen Ziffer der Festlegung mit einem „G“ als Grundsatz gekennzeichnet und in der Festlegungskarte dargestellt. Soweit nicht anders bestimmt, sind alle Sätze einer mit „G“ gekennzeichneten Festlegung ebenfalls Grundsätze. Der durch den Regionalplan verbindlich festgesetzte Grundsatz ist durch die Träger raumbedeutsamer Planungen zu berücksichtigen, das heißt unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls gegen andere zu berücksichtigende Belange abzuwägen.

1.3.1.3 Bindungswirkung hochstufiger Landespläne

Die im LEP B-B* vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung werden - soweit sie zum Verständnis des Regelungsgehalts des Regionalplans nötig sind - im Wortlaut übernommen. Sie sind im Text mit einem „L“ gekennzeichnet.

1.3.1.4 Erläuterungen

Die Erläuterungen begründen die Ziele und Grundsätze des Festlegungsteils. Sie dienen dem besseren Verständnis der Grundsätze und Ziele und gehen auf die wesentlichen Abwägungsgründe ein. Aussagen des Erläuterungsberichts haben daher keine rechtliche Bindungswirkung.

1.3.2 Zeichnerische Darstellung

In der Festlegungskarte des Regionalplanes werden regionalplanerische Ziele und Grundsätze in räumlich konkreter Form festgelegt. Der Maßstab der Festlegungskarte 1 : 100.000 bringt es mit sich, dass die zeichnerischen Festlegungen nur in generalisierter und keinesfalls parzellenscharfer Form beabsichtigt

sind. Trotz der technischen Möglichkeiten, digitale Karten beliebig im Maßstab zu vergrößern, ändert dies nichts an der beabsichtigten Unschärfe. Wo kartographische Festsetzungen des Regionalplans jedoch einen linienhaften Grenzverlauf (z. B. Weg, Straße, Leitungstrasse, Waldrand) annehmen, ist dies auch so gewollt, d. h. die Festsetzung und damit verbundene Regelungswirkung endet bzw. beginnt an dieser Linie. Dies ist insbesondere dann bedeutsam, wenn durch die Kartenvergrößerung ein scheinbarer Abstand zwischen Festsetzungsverlauf und linienhafter Grenze entsteht, als würde beispielsweise die Festsetzung bereits vor einem Weg oder gar erst jenseits desselben enden. Tatsächlich endet sie dann mit dem Weg. Möglicherweise in nachfolgenden Planungen erforderliche Abstände (z. B. Bauschutzbereiche) zu diesen Straßen oder Trassen sind im Regionalplan aber nicht berücksichtigt.

1.3.3 Anhang

Die aktuelle Rechtsprechung hat an Raumordnungspläne höhere Anforderungen als bisher gestellt und verlangt eine ausreichende Transparenz aller Planungsschritte. Um dennoch den Textteil des Regionalplans 2020 mit Festsetzungen und Begründungen kurz und überschaubar zu halten, sind im Anhang die entscheidenden Planungsgrundlagen wie Planungskriterien und Erläuterungen zu deren Anwendung, Stufen der Planerarbeitung (Alternativen) und deren Herleitung zusammengefasst.

2 Kapitel Siedlung

Vorbemerkung

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)* setzt für die Siedlungsentwicklung des Landes und der Region Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die den Rahmen zur Siedlungsentwicklung in der Region bereits weitgehend vorgeben, insbesondere im Kapitel III.4 in den Festlegungen L 4.5 (Z) zur Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung und L 4.6 (G) zur Sicherung großflächig gewerblich-industrieller Vorhaben. Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ergänzt diese landesweiten Festlegungen im Sinne einer Konkretisierung durch die „Vorzugsräume Siedlung“ nach Festlegung 2.1.1 und durch die „regional bedeutsamen gewerblichen Schwerpunkte“ nach Festlegung 2.3.2.

Zur Daseinsvorsorge trifft der LEP B-B* in Kapitel III.2 abschließende Festlegungen zum System der zentralen Orte. Der Regionalplan legt dazu innergemeindliche räumliche Funktionsschwerpunkte nach den Festlegungen 2.2.1 und 2.2.2 fest, um auf die räumliche Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge hinzuwirken.

Zum Verständnis beider Regelungsabsichten ist daher der Festlegung 2.1.1 des Regionalplans der Festlegung L 4.5 (Z) des LEP B-B*, den Festlegungen 2.3.1 und 2.3.2 der Festlegung L 4.6 (G) des LEP B-B* vorangestellt. In gleicher Weise wurden zur Daseinsvorsorge die Grundsätze L 2.3 (G) und L 2.4 (G) des LEP B-B* zu den Zentralen Orten den Festlegungen des Regionalplans zur Daseinsvorsorge unter 2.2 vorangestellt.

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

Die Festlegungen in den Plansätzen 2.1.1, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3.2 sind Bestandteile der „Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen“ vom 03.07.2009.

2.1 Allgemeine Siedlungsflächen

Steuerung der Siedlungsentwicklung durch den LEP B-B*

L 4.5 (Z) (1) Die Entwicklung von Siedlungsflächen, in denen auch Wohnnutzungen zulässig sein sollen (Wohnsiedlungsflächen), ist möglich

1. in Zentralen Orten ohne Gestaltungsraum Siedlung
 2. im in der Festlegungskarte 1 des LEP B-B festgelegten Gestaltungsraum Siedlung,
 3. in Nicht-Zentralen Orten durch Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption,
 4. innerhalb von Gemeinden mit einem festgelegten Gestaltungsraum Siedlung in Siedlungsbereichen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung durch Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption dieser Siedlungsbereiche.
- (2) Die zusätzliche Entwicklungsoption nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 wird mit 0,5 ha pro 1.000 Einwohner (Stand 31. Dezember 2008) für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen festgelegt.
- (3) Die Umwandlung von Wochenendhaus- oder Kleingartengebieten in Wohnsiedlungsflächen ist nur zulässig, wenn sie siedlungsstrukturell an die vorhandenen Siedlungsgebiete angebunden sind und die Erschließung gesichert ist.
- (4) Über den in Absatz 2 genannten Rahmen hinaus kann die Entwicklung weiterer Wohnsiedlungsflächen im Einzelfall zugelassen werden, wenn die besondere Siedlungsstruktur der Gemeinde dies insbesondere wegen fehlender Möglichkeiten ausreichender Innenentwicklung erfordert oder wenn die weitere Außenentwicklung durch einen nachgewiesenen Bedarf wegen einer spezifischen Funktion der Gemeinde, insbesondere als Kur- oder Truppenstandort, gerechtfertigt ist.
- (5) Die Zusammenführung der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden zugebilligte Entwicklungsoption im Sinne von Absatz 2 in einer als Siedlungsschwerpunkt des Amtes festgelegten Gemeinde ist zulässig, wenn zwischen den amtsangehörigen Gemeinden dazu Einvernehmen besteht.

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

Steuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan

2.1.1 Vorzugsräume Siedlung

2.1.1 (G) ¹Für die Siedlungsentwicklung sollen in der Region die Vorzugsräume Siedlung genutzt werden.

²Vorzugsräume Siedlung sind in der Festlegungskarte des Regionalplans als Fläche dargestellt.

³Vorzugsräume Siedlung sind ausgewiesen in

Stadt Brandenburg an der Havel: Ortslage Stadt Brandenburg an der Havel und Ortslage Kirchmöser

Landeshauptstadt Potsdam: Ortslagen Stadt Potsdam, Ortslagen Eiche und Groß Glienicke

Landkreis Havelland

Brieselang: Ortslage Brieselang
Dallgow-Döberitz: Ortslage Dallgow-Döberitz ohne Ortslagen Dallgow Dorf und Seeburg

Stadt Falkensee: Ortslage Falkensee
Friesack (Amt): Stadt Friesack, Ortslage Friesack sowie Gemeinde Paulinenaue, Ortslage Paulinenaue

Stadt Ketzin/Havel: Ortslage Ketzin/Havel

Milower Land: Ortslage Milow
Stadt Nauen: Ortslage Nauen
Nennhausen (Amt): Gemeinde Nennhausen, Ortslage Nennhausen
Stadt Premnitz: Ortslage Premnitz
Stadt Rathenow: Ortslage Rathenow
Rhinow (Amt): Stadt Rhinow, Ortslage Rhinow, Gemeinde Seeblick, Ortslage Hohennauen

Schönwalde-Glien: Ortslage Schönwalde-Siedlung

Wustermark: Ortslagen Elstal und Wustermark

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Stadt Beelitz: Ortslage Beelitz, Ortslage Fichtenwalde

Beetzsee (Amt): Stadt Havelsee, Ortslage Pritzerbe

Stadt Bad Belzig: Ortslage Bad Belzig

Brück (Amt): Stadt Brück, Ortslage Brück; Gemeinde Golzow, Ortslage Golzow; Gemeinde Borkheide, Ortslage Borkheide

Groß Kreutz (Havel): Ortslage Groß Kreutz

Kleinmachnow:	Ortslage Kleinmachnow
Kloster Lehnin:	Ortslage Lehnin
Michendorf:	Ortslagen Michendorf und Wilhelmshorst
Niemegk (Amt):	Stadt Niemegk, Ortslage Niemegk
Nuthetal:	Ortslagen Rehbrücke und Saarmund
Schwielowsee:	Ortslagen Caputh und Geltow
Seddiner See:	Ortslage Neuseddin
Stahnsdorf:	Ortslage Stahnsdorf
Stadt Teltow:	Ortslage Teltow
Stadt Treuenbrietzen:	Ortslage Treuenbrietzen
Stadt Werder (Havel)	Ortslagen Werder (Havel) und Glindow
Wiesenburg/Mark:	Ortslage Wiesenburg
Wusterwitz (Amt):	Gemeinde Wusterwitz, Ortslage Wusterwitz
Ziesar (Amt):	Stadt Ziesar, Ortslage Ziesar; Gemeinde Görzke, Ortslage Görzke; Gemeinde Wollin, Ortslage Wollin

Landkreis Teltow-Fläming

Am Mellensee	Ortslage Sperenberg
Stadt Baruth/Mark:	Ortslage Baruth/Mark
Blankenfelde-Mahlow:	Ortslagen Blankenfelde, Dahlewitz und Mahlow
Dahme/Mark (Amt):	Stadt Dahme/Mark, Ortslage Dahme/Mark
Großbeeren:	Ortslage Großbeeren
Stadt Jüterbog:	Ortslage Jüterbog
Stadt Luckenwalde:	Ortslage Luckenwalde
Stadt Ludwigsfelde:	Ortslage Ludwigsfelde
Niedergörsdorf:	Ortslage Blönsdorf
Rangsdorf:	Ortslage Rangsdorf
Stadt Trebbin:	Ortslage Trebbin
Stadt Zossen:	Ortslagen Zossen und Wünsdorf

Begründung

Anlass

Unerfüllte Wachstumserwartungen der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts bieten heute auf den Siedlungsflächen der Region Entwicklungs- und Baumöglichkeiten, die weit über den bis 2020 zu erwartenden Bedarf hinausgehen. Die demografische Entwicklung lässt bis 2020 eine Einwohnerzahl von knapp 760.000 erwarten, die bis 2030 auf 739.000 absinken dürfte (siehe Anhang 1, Tabelle 2.1.02, S. 133f). Einem Zuwachs bis 2020 von 35.000 Einwohnern im Berliner Umland und starke Bevölkerungsrückgänge von 26.000 Einwohnern bis 2020 im weiteren Metropolenraum stehen nutzbare Wohnbaupotenziale in Vorzugsräumen der Region für 134.000 Einwohner gegenüber

(aus 67.000 Wohneinheiten gemäß Anhang 1, Tabelle 2.1.03), davon für 89.000 Einwohner im Berliner Umland und 45.000 Einwohner im weiteren Metropolenraum. Einige Kommunen stellen sich auf das Überangebot an Siedlungsflächen in der Weise ein, indem sie Bauflächen aus ihren Flächennutzungsplänen zurücknehmen und nicht mehr benötigten Wohnraum zurückbauen. Gleichzeitig haben die infrastrukturellen Folgekosten vielen Kommunen auch die finanziellen Grenzen ihrer Entwicklung verdeutlicht: Entwicklungsabsichten orientieren sich heute stärker an den finanziellen Möglichkeiten einer Kommune (siehe auch Modellvorhaben der Raumordnung „Siedlungsentwicklung und Infrastrukturfolgekosten 2005“), die Folgekosten zu bewältigen.

Nicht zuletzt aufgrund der mit dem demografischen Wandel einhergehenden Überalterung (siehe auch Modellvorhaben der Raumordnung „Regionalplanerische Handlungsansätze zur öffentlichen Daseinsvorsorge 2008“) erscheint es bei der künftigen Siedlungsentwicklung schließlich auch geboten, einer sinkenden Mobilität älterer Einwohner günstigere Erreichbarkeitsverhältnisse zumindest mit Blick auf die tägliche Versorgung zu erhalten oder herzustellen. Konsequenz aus diesen veränderten Rahmenbedingungen ist eine stärkere Hinwendung zum Siedlungsbestand und zur bevorzugten Ausschöpfung der Möglichkeiten, die eine Innenentwicklung bietet. Auch der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg greift diese Tatsache auf und zielt bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung auf den Vorrang der Innenentwicklung (Festlegungen 4.1 und 4.5 Abs. 1 LEP B-B)* und auf den Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete (Festlegung 4.2 LEP B-B)* ab.

Die Region Havelland-Fläming sah sich daher veranlasst, aufgrund hervorragender aktueller und kleinteiliger Siedlungsstrukturanalysen ein Planungselement zu entwickeln, das die Siedlungsentwicklung stärker auf die technisch bereits erschlossenen, mit täglich oder häufig nachgefragten Versorgungseinrichtungen ausgestatteten Flächen lenkt, um deren Lagegunst zukünftig besser zu nutzen, die Innenentwicklung zu fördern und die Inanspruchnahme von Freiräumen zu verringern.

Potenziale im Vorzugsraum Siedlung

Überprüfungen der Größe und baulichen Struktur des Vorzugsraumes Siedlung in allen Städten und Gemeinden der Region haben 2008 ergeben, dass diese Gebiete mit ihren Baulücken und innerörtlichen Freiflächen zusammen mit den Reserven in rechtskräftigen, teils außerhalb der Vorzugsräume liegenden Bebauungsplänen genügend nutzbare Flächenreserven aufweisen, um den Siedlungsflächenbedarf für das Wohnen und notwendige Wohnfolgeeinrichtungen bis zum Jahr 2020 zu decken (siehe Anhang 1, Tabelle 2.1.03). Zur Deckung des künftigen Wohn- und Wohnfolgeflächenbedarfs könnte daher in der Region auf Neuausweisungen außerhalb der Vorzugsräume Siedlung verzichtet werden.

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

Die Wohnungs- und Wohnraumversorgung ist in allen Teilen der Region mit Ausnahme der Landeshauptstadt Potsdam derzeit und im Planungszeitraum bis 2020 ausreichend. Grundsätzlich ergibt sich in allen Teilräumen der Region eine zunehmende Veränderung der Nachfragepräferenz weg vom „Wohnen in Mehrfamilienhäusern“ hin zum „Wohnen in Ein- und Zweifamilienhäusern“. Gekoppelt mit den Entwicklungsannahmen der Anzahl der Haushalte bis 2020 (Land Brandenburg gesamt: +1 %, Berliner Umland: plus 13 - 15 %, übriger Metropolitanraum: minus 7 - 8 %) im Land Brandenburg erwächst für diesen Zeitraum im Berliner Umland ein Bedarf von 5 bis 10 % für den Teilmarkt der Ein- und Zweifamilienhäuser. Auch dieser spezielle, mehr Flächen beanspruchende Bedarf kann mit den Reserven im Vorzugsraum Siedlung und in genehmigten Plänen der verbindlichen Bauleitplanung gedeckt werden. Die Nachfrage für den Teilmarkt der Ein- und Zweifamilienhäuser im übrigen Metropolitanraum ist dagegen äußerst gering, in etlichen Fällen sogar rückläufig (insgesamt um 0 %). Im Marktsegment der Wohnungen in Mehrfamilienhäusern wird die Nachfrageentwicklung auf Landesebene bis 2020 einen Rückgang von -10 bis knapp -3 % aufweisen. Je nach Lage ist sogar mit erheblichen Leerstandsquoten von bis zu 25 % zu rechnen (siehe Gutachten „Qualifizierung der Datenbasis für Stadtumbau und Wohnungsmärkte“, IÖR im Auftrag des MIR, Oktober 2008). Zugleich ist die Wohnraumentwicklung dem demographischen Wandel anzupassen. Die Anzahl an Einwohnern ab 65 Jahren wird bis 2020 in allen Teilräumen der Region zunehmen (Berliner Umland um 35 %, weiterer Metropolitanraum um 11 % - gegenüber dem Basisjahr 2006). Deshalb sollen Um- und Neubauten vermehrt in ihrer z. B. barrierearmen/barrierefreien bzw. behindertengerechten Bauweise sowie in der räumlichen Lage (in altengerechten Siedlungsbereichen der kurzen Wege) diese demographischen Anforderungen im Sinne der Inklusion der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen.

Anwendung der Festlegung

Mit der Festlegung von Vorzugsräumen Siedlung soll die Siedlungsentwicklung auf günstig erschlossene Bereiche ausgerichtet und einer Neuerschließung von Flächen für Siedlungsentwicklungen vorgezogen werden. Die Vorzugsräume Siedlung sind bei der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung als raumordnerische Vorgabe der Regionalplanung zur Konkretisierung des Vorrangs der Innenentwicklung zu berücksichtigen.

Im Planungszeitraum ist es denkbar, dass sich die Ausstattung der Siedlungen in der Region mit den Einrichtungen des täglichen Bedarfs verändert (Wegfall oder neue Einrichtungen). Diese Veränderungen kann die Regionale Planungsgemeinschaft bei ihren Stellungnahmen berücksichtigen.

2.2 Daseinsvorsorge

Zentralörtliche Versorgung

L 2.3 Räumliche Funktionsschwerpunkte im LEP B-B*

L 2.3 (G) Zentralörtliche Funktionen sollen im Funktionsschwerpunkt der Mittelzentren räumlich konzentriert werden. In der Metropole Berlin und den Oberzentren sind die polyzentralen Strukturen in ihrer Funktion zu erhalten und weiter zu stärken.

Räumliche Funktionsschwerpunkte im Regionalplan

2.2.1 Funktionsschwerpunkte der Ober- und Mittelzentren

2.2.1 (G) ¹In Funktionsschwerpunkten der Ober- und Mittelzentren sollen bestehende Standorte von Einrichtungen der gehobenen Daseinsvorsorge gesichert und der Ansiedlung neuer Einrichtungen ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.

²Funktionsschwerpunkte der Ober- und Mittelzentren sind in der Festlegungskarte des Regionalplans als Symbol dargestellt.

³Die Funktionsschwerpunkte der Ober- und Mittelzentren sind die Ortslagen der Städte selbst, nicht jedoch die bis zur kommunalen Gebietsreform 2003 in den Städten aufgegangenen, ursprünglich selbständigen Gemeinden. Wo erforderlich, sind zusätzliche Stadtteile benannt oder ausdrücklich ausgenommen. Die Funktionsschwerpunkte der Ober- und Mittelzentren sind:

Stadt Brandenburg an der Havel: Ortslage von Brandenburg an der Havel

Landeshauptstadt Potsdam: Ortslage von Potsdam mit Stadtteilen Babelsberg, Bornstedt, Eiche und Golm

Stadt Bad Belzig: Ortslage von Bad Belzig

Stadt Falkensee: Ortslage von Falkensee ohne Ortsteil Waldheim

Stadt Jüterbog: Ortslage von Jüterbog

Stadt Luckenwalde: Stadtgebiet von Luckenwalde ohne Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg

Stadt Ludwigsfelde: Ortslage von Ludwigsfelde

Stadt Nauen: Ortslage von Nauen

Stadt Rathenow: Ortslage von Rathenow ohne Weststadt (Neue Schleuse, Göttliner Chaussee) und Ortsteile

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

Stadt Teltow:	Ortslage von Teltow ohne Ortsteile Ruhlsdorf und Sigridshorst
Stadt Zossen:	Ortslage von Zossen
Städte Beelitz-Werder (Havel):	Ortslagen von Beelitz und Werder (Havel)

L 2.4 Zuweisung der Grundversorgung durch den LEP B-B*

L 2.4 (G) Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfes soll innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter für die amtsangehörigen Gemeinden abgesichert werden.

Begründung

Anlass

Mit der Kommunalreform sind in Brandenburg räumlich große Verwaltungseinheiten entstanden. Insbesondere einige Mittelzentren umfassen heute neben der ursprünglichen Stadt eine größere Zahl von Teilorten ehemals selbständiger Gemeinden, die die Entwicklungsmöglichkeiten des Zentralen Ortes allein aufgrund neuer Standorte vermehren. Dies kann dazu führen, dass mehrere Standorte im Stadtgebiet eines Zentralen Ortes untereinander konkurrieren und raumrelevante Interessenskonflikte auslösen. Günstige Bodenpreise lassen einen Standort weit außerhalb des Stadtzentrums z. B. wirtschaftlich attraktiver erscheinen, während zur Funktionsstärkung des Zentralen Ortes aus gemeinwirtschaftlicher Sicht ein Standort im Hauptort oder gar in dessen Zentrum der günstigere ist. Daher sind im Regionalplan diese Funktionsschwerpunkte der Ober- und Mittelzentren besonders gekennzeichnet und stets auf den vorhandenen Hauptort beschränkt. Für die Feststellung des Siedlungsteils mit überwiegender Verortung der Einrichtungen der gehobenen Daseinsvorsorge mit anschließender Kennzeichnung durch Symbol in der Karte wurden die über den Einrichtungen der Grundversorgung hinausgehenden mittelzentralen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Gymnasien und Fachhochschulen, Theater, Kreis- und Landesverwaltungen und die höherwertigen Einzelhandelsstandorte verortet und anhand deren Verteilung eine „ideelle Mitte“ bestimmt, in der das Symbol in der Festlegungskarte verortet ist.

Potenziale

Das Vorhandensein großer militärischer Konversionsflächen und deren Umnutzung und Belegung mit zentralörtlichen Funktionen, etwa das Justizviertel in Brandenburg an der Havel oder die Kasernenareale in der Berliner und Nauener Vorstadt der Landeshauptstadt Potsdam haben die zentralen Funktionen beider Oberzentren nachhaltig gestärkt. In allen Zentralen Orten der Region bestehen noch genügend Reserven für die Sicherung und Entwicklung zentralörtlicher Funktionen, so dass auf Standorte in - auch in den hier nicht ausdrücklich zum Verständnis des Hauptorts genannten - Teilorten nicht ausgewichen werden muss.

Anwendung der Festlegung

Die Festlegung soll als Orientierung dafür dienen, insbesondere höherwertigere und seltener nachgefragte Einrichtungen der Daseinsvorsorge an zentralen Standorten zu bündeln und so die ober- und mittelzentralen Funktionen der Städte der Region zu stärken. Soweit möglich sollen dafür die Funktionsschwerpunkte mit z. T. erheblichen Standortreserven genutzt werden. Einen Bezugspunkt liefert dazu das Symbol in der Festlegungskarte.

Ergänzung aus dem Text der Begründung: Innerhalb der amtsfreien Gemeinden und innerhalb der Ämter ist eine räumliche Bündelung von Funktionen der Grundversorgung auf ausgewählte Funktionsschwerpunkte anzustreben.

Zuweisung der Grundversorgung im Regionalplan

2.2.2 Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung

2.2.2 (G) ¹In den Funktionsschwerpunkten der Grundversorgung sollen bestehende Einrichtungen der Grundversorgung gesichert und der Ansiedlung neuer Einrichtungen ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.

²Die Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung sind in der Festlegungskarte durch ein Symbol dargestellt.

³Die Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung sind die folgenden Ortslagen der vor der kommunalen Gebietsreform 2003 ursprünglich selbständigen Städte und Gemeinden ohne ihre heutigen Ortsteile. Wo erforderlich, sind zusätzliche Ortsteile benannt oder ausdrücklich ausgenommen:

Stadt Brandenburg an der Havel: Ortslage Brandenburg an der Havel zwischen Silokanal und Magdeburger Bahn, Ortslagen Görden, Hohenstücken und Kirchmöser

Landeshauptstadt Potsdam: Ortslage Potsdam-Mitte Ortslagen Babelsberg, Bornstedt, Drewitz-Kirchsteigfeld, Eiche, Potsdam-West und Potsdam-Waldstadt

Landkreis Havelland:

Brieselang: Ortslage Brieselang ohne Ortsteile

Dallgow-Döberitz: Ortslage Dallgow-Döberitz ohne Ortslagen Dallgow-Dorf und Seeburg

Stadt Falkensee: Ortslage Falkensee ohne Ortsteil Waldheim, Ortslage Falkensee-Falkenhöh und Ortslage Falkensee-Finkenkrug

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

Friesack (Amt):	Stadt Friesack, Ortslage Friesack ohne Ortsteile
Stadt Ketzin/Havel:	Ortslage Ketzin/Havel ohne Ortsteile
Milower Land:	Ortslage Milow
Stadt Nauen:	Ortslage Nauen ohne Ortsteile
Nennhausen (Amt):	Gemeinde Nennhausen, Ortslage Nennhausen ohne weitere Ortsteile
Stadt Premnitz:	Ortslage Premnitz ohne Ortsteile
Stadt Rathenow:	Ortslage Rathenow Stadtgebiet ohne Weststadt (Neue Schleuse, Götliner Chaussee) und ohne Ortsteile
Rhinow (Amt):	Stadt Rhinow, Ortslage Rhinow ohne Ortsteile
Schönwalde-Glien:	Ortslage Schönwalde-Siedlung
Wustermark:	Ortslage Wustermark und Ortslage Elstal ohne Ortsteile

Landkreis Potsdam-Mittelmark:

Stadt Beelitz:	Ortslage Beelitz ohne Ortsteile
Beetzsee (Amt):	Stadt Havelsee, Ortslage Pritzerbe
Stadt Bad Belzig:	Ortslage Bad Belzig
Brück (Amt):	Stadt Brück, Ortslage Brück
Groß Kreutz (Havel)	Ortslage Groß Kreutz
Kleinmachnow:	Ortslage Kleinmachnow ohne Ortsteil Dreilinden
Kloster Lehnin:	Ortslage Lehnin
Michendorf:	Ortslage Michendorf
Niemegk (Amt):	Stadt Niemegk, Ortslage Niemegk ohne weitere Ortsteile
Nuthetal:	Ortslage Rehbrücke
Schwielowsee:	Ortslage Caputh und Ortslage Geltow
Seddiner See:	Ortslage Neuseddin
Stahnsdorf:	Ortslage Stahnsdorf
Stadt Teltow:	Ortslage Teltow ohne Ortsteile Ruhlsdorf und Sigridshorst
Stadt Treuenbrietzen:	Ortslage Treuenbrietzen
Werder (Havel):	Ortslage Werder (Havel) und Ortslage Glindow
Wiesenburg/Mark:	Ortslage Wiesenburg/Mark
Wusterwitz (Amt):	Gemeinde Wusterwitz, Ortslage Wusterwitz
Ziesar (Amt):	Stadt Ziesar, Ortslage Ziesar

Landkreis Teltow-Fläming:

Am Mellensee:	Ortslage Sperenberg
Stadt Baruth/Mark:	Ortslage Baruth/Mark

Blankenfelde-Mahlow:	Ortslage Blankenfelde und Ortslage Mahlow
Dahme/Mark (Amt):	Stadt Dahme/Mark, Ortslage Dahme/Mark
Großbeeren:	Ortslage Großbeeren
Stadt Jüterbog:	Ortslage Jüterbog
Stadt Luckenwalde:	Ortslage Luckenwalde ohne Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg
Stadt Ludwigsfelde:	Ortslage Ludwigsfelde
Rangsdorf:	Ortslage Rangsdorf
Stadt Trebbin:	Ortslage Trebbin
Stadt Zossen:	Ortslage Zossen und Ortslage Wündorf

Begründung

Anlass

Die hier gekennzeichneten Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung sind in der Regel die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile einer Gemeinde bzw. der funktionale Hauptort der größten Gemeinde eines Amtes mit mehreren Gemeinden und deren Teilorten. Die Ausstattung der Grundversorgung umfasst nach dem Planungskriterium 2.2.2 Schule(n), Kindertagesstätte(n), mehrere Allgemeinmediziner oder vergleichbare medizinische Einrichtungen, Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs in Verkaufsräumen und weitere Einzelhandelsangebote für den täglichen Bedarf, Kommunalverwaltung, Fach-/Zahnarztpraxen, Altenbetreuungseinrichtung (Altenheim oder Pflegeheim), festes Angebot der Jugendbetreuung (Jugendclub mit mind. vier werktägl. Angeboten) Freiluftsportanlage mit Normalspielfeld, Sport-/Versammlungshalle, Apotheke, Bankfiliale, Postdienstleister, Bibliothek.

Für die Feststellung des Siedlungsteils mit überwiegender Verortung der Einrichtungen der Grundversorgung mit anschließender Kennzeichnung durch Symbol in der Karte wurden die Einrichtungen der Grundversorgung des Siedlungsteils erhoben und anhand deren Verteilung eine „ideelle Mitte“ bestimmt, in der das Symbol in der Festlegungskarte verortet ist.

Potenziale

Die Daseinsvorsorge in der Grundversorgung ist in der Region nahezu flächendeckend gesichert. Insbesondere in den Grenz- und Randbereichen der Mittelbereiche verfügt die Region über starke Funktionsschwerpunkte, die die Grundversorgung heute und in Zukunft gut abdecken. Bis auf zwei Fälle konzentriert sich die Grundversorgung dabei auf einen Hauptort und erleichtert so die Zuordnung des Funktionsschwerpunkts. Daraus ergeben sich für die weitere Entwicklung und Sicherung der Grundversorgung Vorteile: die Grundversorgung kann auf traditionellen Verflechtungen und eindeutigen Orientierungen aufbauen, die Hauptorte sind von den Ortsteilen ihrer Versorgungsbereiche in der Regel auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten allein schon wegen der Größe der Hauptorte einem großen Teil der Bevölkerung eine Versorgung der kurzen Wege.

Diese Bündelung von Einrichtungen findet sich naturgemäß auch in allen Zentralen Orten der Region. Daher wurden auch die Zentralen Orte mit den Funktionsschwerpunkten der Grundversorgung gekennzeichnet. Sechs Funktionsschwerpunkte im ländlichen Raum Dahme (Mark), Kloster Lehnin, Michendorf, Premnitz, Trebbin, Treuenbrietzen, sowie Blankenfelde-Mahlow, Brieselang, Dallgow-Döberitz, Kleinmachnow, Rangsdorf, Stahnsdorf, Wustermark, Wustermark Ortslage Elstal im Umland von Berlin gehen in ihrer Ausstattung sogar deutlich über diese Palette hinaus und verfügen wenigstens über Schulen der Sekundarstufe I, ein breites Angebot an Fachärzten, stationäre Pflege- und Jugendbetreuungseinrichtungen, Eltern-Kind-Zentren, vielfältige Sportanlagen, Angebote in Gastronomie und Beherbergung und ein reicheres Einzelhandelsangebot im täglichen und periodischen Bedarf und nicht zuletzt Kultureinrichtungen als bauliche Einrichtung mit festem Programm (z. B. über Musik-/Kultur-/Heimatverein).

Anwendung der Festlegung

Mit diesem Angebot der Daseinsvorsorge verfügen die Städte und Gemeinden über günstige Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung. Dazu kann es zweckmäßig sein, die Bedeutung des Hauptortes nach innen, etwa bei der Bestandspflege und Bestandsverbesserung der Grundversorgung, als auch nach außen, etwa bei der Bewerbung um Investitionen, stärker als bisher zu unterstreichen und diese Profilierung besonders zu betonen. Dies würde das Bild einer auch im ländlichen und dünn besiedelten Teil gut versorgten und ausgestatteten Region stärken und im Umland von Berlin die Leistungsstärke der Gemeinden in der Region unterstreichen. Selbst wenn durch den demografischen Wandel für einzelne Einrichtungen Tragfähigkeitsgrenzen unterschritten werden und sich Lücken in der Ausstattung der Grundversorgung abzeichnen sollten, sind die Gemeinden gut beraten, nach flexiblen Lösungen zu suchen um die Qualität ihrer Grundversorgung zu sichern. Hierzu können mobile Versorgungsangebote und/oder Zusammenarbeitsformen mit der Nachbargemeinde beitragen.

Wie in den Zentralen Orten können sich aufgrund von mehreren, konkurrierenden Standortangeboten raumrelevante Konflikte ergeben, wenn privatwirtschaftlichen Interessen gegenwärtige wirtschaftliche gegenüberstehen. Daher sind im Regionalplan diese Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung ebenfalls besonders gekennzeichnet und i. d. R. auf einen vorhandenen Hauptort beschränkt.

Im Fall der beiden Oberzentren und der Stadt Falkensee sind neben der Stadtmitte mehrere Stadtteilzentren als Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung ausgewiesen. In den Städten Werder (Havel) und Zossen sowie den Gemeinden Blankenfelde-Mahlow, Schwielowsee und Wustermark sind jeweils zwei Ortsteile (Ortslagen Werder (Havel) und Glindow, Zossen und Wünsdorf, Blankenfelde und Mahlow, Caputh und Geltow, Elstal und Wustermark) als Funktionsschwerpunkt benannt, die für sich Aufgaben der Grundversorgung übernehmen können und sollen.

Im Planungszeitraum ist es denkbar, dass sich die Ausstattung der Siedlungen in der Region mit den Einrichtungen der Grundversorgung (Wegfall oder neue Einrichtungen) verändert. Diese

Veränderungen kann die Regionale Planungsgemeinschaft bei ihren Stellungnahmen berücksichtigen. So liegen in den Gemeinden bzw. Ämtern:

Nennhausen (Amt):	Ortslage Nennhausen
Schönwalde-Glien:	Ortslage Schönwalde-Siedlung
Seddiner See:	Ortslage Neuseddin
Am Mellensee:	Ortslage Klausdorf

Versorgungssituationen vor, bei denen einzelne Ausstattungsmerkmale zur Grundversorgung fehlen. Gleichwohl sind auch in diesen Schwerpunkten Einrichtungen aus dem Katalog der Grundversorgung ausschließlich (z. B. Nennhausen) oder zumindest relativ stark (z. B. Pritzerbe) gebündelt, jeweils in einem städtebaulichen Zentrumsansatz. Damit ist eine gute Voraussetzung dafür gegeben, diesen Hauptort im Fall möglicher Funktionserweiterungen bei der Grundversorgung zu nutzen. Keine Funktionsschwerpunkte wurden in den Gemeinden Niederer Fläming und Nuthe-Urstromtal ausgewiesen, da sich die Einrichtungen der Grundversorgung nicht auf einen Hauptort konzentrieren. In den Fällen, wo einzelne Funktionen im Hauptort auf Dauer nicht erfüllbar bleiben oder fehlen, ergeben sich dennoch keine Versorgungsdefizite in der Grundversorgung, da diese Gemeinden dem nächsten Ober- (z. B. Amt Beetzsee) oder Mittelzentrum (Niederer Fläming, Nuthe-Urstromtal) unmittelbar benachbart sind und günstige Erreichbarkeitsverhältnisse bestehen.

2.3 Standorte für die gewerbliche Entwicklung

L 4.6 Steuerung der gewerblichen Entwicklung durch den LEP B-B*

L 4.6 (G) Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sollen die in der Festlegungskarte 1 des LEP B-B durch Symbole gekennzeichneten Standorte vorgehalten und von einer kleinteiligen gewerblichen Nutzung freigehalten werden.

Der LEP B-B* legt für die Region Havelland-Fläming folgende Vorsorgestandorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben fest:

**Stadt Brandenburg an der Havel/
Stadt Havelsee:** Flugplatz Briest

**Landeshauptstadt
Potsdam:** Potsdam-Nord
Potsdam-SAGO

Landkreis Havelland:

Stadt Premnitz: Industriegebiet
Gemeinde zwischen A 10 und Havel-
Wustermark: kanal

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

Landkreis Potsdam-Mittelmark:

Stadt Beelitz: südlich Fichtenwalde
 Stadt Brück: Gewerbegebiet Brück-Linthe

Landkreis Teltow-Fläming:

Stadt Jüterbog: OT Forst Zinna
 Stadt Ludwigsfelde: südlich Berliner Ring

Steuerung der gewerblichen Entwicklung im Regionalplan**2.3.1 Sicherung eines wohnortnahen Arbeitsstättenangebotes**

2.3.1 (G) ¹Der gewerbliche Siedlungsbestand in räumlicher Zuordnung zu den Funktionsschwerpunkten der Zentralen Orte sowie zu den Funktionsschwerpunkten der Grundversorgung soll gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden.

2.3.2 Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte

2.3.2 (G) ¹Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte sollen vorrangig für industriell-gewerbliche Nutzungen gesichert und entwickelt werden.

²Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte sind durch ein Symbol in der Festlegungskarte des Regionalplans dargestellt.

³Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte sind:

Stadt Brandenburg an der Havel: Gewerbebestandort Silokanal, Brandenburger Elektrostahlwerk (RIVA-Gruppe), Gewerbebestandort Brandenburg-Nord, Industrie- und Gewerbebestandort auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Brandenburg-Briest, Vorsorgestandort für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben gemäß LEP B-B*, ggf. erweiterbar über die derzeit ausgewiesene Fläche im B-Plan Nr. 22 „Solarkraftwerk Brandenburg-Briest“ der Stadt Brandenburg an der Havel, **Industriestandort Kirchmöser, Industrie- und Gewerbebestandort Rietz-Schmerzke***
 * mit Anteilen der Gemeinde Kloster Lehnin

Landeshauptstadt Potsdam: Gewerbebestandort Babelsberg, Medienstadt Babelsberg, Wissenschaftsstandort Golm, Gewerbebestandort Nordwest, **Industriestandort Süd***
 * mit Anteilen der Gemeinde Nuthetal

Landkreis Havelland:

Brieselang: Gewerbebestandort GVZ Berlin-West Teilfläche Brieselang, Gewerbebestandort Brieselang-Zeestow

Stadt Falkensee: Gewerbebestandort Falkensee-Süd

Stadt Ketzin/Havel: Gewerbebestandort Etzin

Stadt Nauen: Gewerbebestandort Nauen-Ost
Stadt Premnitz: Industriestandort Premnitz
 Vorsorgestandort für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben gemäß LEP B-B*, ggf. erweiterbar im Rahmen der ausgewiesenen Fläche im genehmigten „FNP Premnitz“

Stadt Rathenow: Gewerbebestandort Rathenow-Süd

Wustermark: Gewerbebestandort GVZ Berlin-West Teilfläche Wustermark, Gewerbebestandort Wustermark Nord

Landkreis Potsdam-Mittelmark:

Stadt Bad Belzig: Gewerbebestandort Belzig-Ost

Stadt Brück: Gewerbe- und Industriestandort Brück-Linthe*, Vorsorgestandort für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben gemäß LEP B-B*, ggf. erweiterbar über die derzeit ausgewiesene Fläche im FNP Brück und Linthe hinaus
 * mit Anteilen der Gemeinde Linthe

Kleinmachnow: Gewerbebestandort Kleinmachnow-West

Stadt Niemegk: Industriestandort Niemegk
Seddiner See: Gewerbebestandort Neuseddin
Stahnsdorf: Gewerbebestandort Stahnsdorf
Stadt Teltow: Gewerbebestandort Teltow-West
Stadt Treuenbrietzen Gewerbebestandort „Energiepark“

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

Stadt Werder (Havel):	Gewerbestandort Werder (Havel)-Nord, Gewerbestandort Plötzin/A 10
Stadt Ziesar	Gewerbegebiet Ziesar
Landkreis Teltow-Fläming:	
Stadt Baruth/Mark:	Industriestandort Baruth-Nord
Blankenfelde-Mahlow:	Gewerbestandort Dahlewitz, Gewerbestandort Glasow-Ost
Großbeeren:	Gewerbestandort GVZ Berlin-Süd
Stadt Luckenwalde:	Industrie- und Gewerbegebiet Industriestraße Industrie- und Gewerbegebiete am Zapfholzweg
Stadt Ludwigsfelde:	Gewerbestandort Nordwest, Gewerbestandort Nordost, Gewerbestandort Eichspitze Gewerbestandort Südwest
Niedergörsdorf/Rangsdorf:	Industriestandort Altes Lager Südringcenter/Theresenhof

Begründung

Anlass

Mit den Vorsorgestandorten des LEP B-B* ist die Region für etwaige Nachfragen nach großen und zusammenhängenden Flächen mit günstiger Verkehrserschließung gut gerüstet. Diese Flächen sind ausnahmslos Großvorhaben vorbehalten, über deren künftige Nutzung derzeit (2013) keine Aussagen möglich sind. Daneben gilt es insbesondere in den zentralen Orten, den dort vorhandenen gewerblichen Siedlungsbestand zu sichern, um Flächen für wohnort- und kundennahe Arbeits- und Ausbildungsplätze bieten zu können.

Potenziale

Die Region verfügt daneben über eine Reihe großer und verkehrlich gut erschlossener Gewerbegebiete, die für die Ansiedlung von Unternehmen mit mittlerem Flächenbedarf in Frage kommen. An diesen Standorten haben sich für die Region wichtige Branchen angesiedelt, die auch zu den Branchenkompetenzfeldern Brandenburgs gehören. Unter anderem sind dies: Logistik (z. B. Brieselang, Wustermark, Großbeeren), Metall (z. B. Brandenburg a. d. Havel, Ludwigsfelde), Informationstechnologien/Medien (z. B. Potsdam, Kleinmachnow, Teltow) und Energie (z. B. Potsdam, Premnitz). Je nach Branche bieten diese Standorte ansiedlungswilligen Unternehmen Führungsvorteile und Vernetzungen. Dies kann zur Stärkung des Wirtschaftsprofils der Region beitragen. Wie bei den Vorzugsräumen Siedlung in Festlegung 2.1.1 hängt eine positive Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung in der Region weniger von neuen, zusätzlichen Gewerbeflächen ab, sondern von einer bestmöglichen Nutzung des vorhandenen Bestandes. Die im Regionalplan festgesetzten Standorte sollen daher nicht für andere Nutzungen umgewidmet werden, auch wenn es in der Re-

alisierung zu konjunkturellen Pausen mit mehr oder weniger großen ungenutzten Teilflächen kommen kann.

Die im LEP B-B* als Vorsorgestandorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben festgesetzten Standorte in Brandenburg a. d. Havel, Premnitz und Brück-Linthe gehören aufgrund der schon vorhandenen regional bedeutsamen gewerblichen Nutzung ebenfalls zum Kreis der regional bedeutsamen gewerblichen Schwerpunkte im Regionalplan. Außer den Reserven innerhalb der planungsrechtlich gesicherten Bereiche (ca. 5.700 ha Gewerbe- und Industrieflächen) gehören zu den regional bedeutsamen gewerblichen Schwerpunkten auch potenzielle Erweiterungsflächen. Deren genaue Standortbestimmung und planerische Sicherung erfolgt durch die Kommunen und deren Bauleitplanung. Im Durchschnitt bieten die Schwerpunkte zusätzliche Reserven von ca. 30 % des Bestandes. Lediglich die Standorte Stahlwerk RIVA (Stadt Brandenburg a. d. H.), Neuseddin (Seddiner See), Etzin (Stadt Ketzin/Havel) und Luckenwalde-Industriestraße (Stadt Luckenwalde) sind bereits zu 100 % belegt.

Neben dem Flächenangebot der regional bedeutsamen Schwerpunkte unter 2.3.2 verfügt die Region über eine Vielzahl kleinerer Standorte, deren Bedeutung durch die dort tätigen Unternehmen weit über die Region hinaus wirkt und die auf nationalen wie internationalen Märkten zuhause sind. Ihre Bedeutung und insbesondere ihre regionalen Wachstums- und Innovationspotenziale im Sinne von ROG § 2 Abs. 2 Ziff. 4 konnten aber im hier vorliegenden Regionalplan nicht in eine Festlegung umgesetzt werden.

Anwendung der Festlegung

Mit dieser Festlegung als Grundsatz der Raumordnung wird den Kommunen künftig empfohlen, sich stärker der Mobilisierung vorhandener Wirtschaftspotenziale in den regional bedeutsamen gewerblichen Schwerpunkten zuzuwenden. Die vorhandenen Flächenreserven sollten dabei nicht „irgendwie“ genutzt werden, vielmehr sollte auf Führungsvorteile gleicher oder verwandter Branchen, Synergien, unternehmerische Zusammenarbeit, Netzwerkbildung und nicht zuletzt auf Innovation Wert gelegt werden. Schon die Vermarktung eines solchen Standortes oder freier Teilflächen kann darauf abzielen.

3 Kapitel Freiraum

3.1 Freiraumsicherung

Vorbemerkung

Sicherung und Entwicklung des Freiraumes in der Region übernehmen im Regionalplan 2020 zwei Festlegungen. Vorranggebiete Freiraum nach Festlegung 3.1.1 dienen neben der Sicherung und Entwicklung eines multifunktionalen Freiraumverbundsystems auch als überörtlich bedeutsamen Gliederungselemente des Freiraums am Rand und zwischen Siedlungen. Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten der Region Havelland-Fläming nach Festlegung 3.1.2 sind diejeni-

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

gen Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten, die wegen ihrer Empfindlichkeit und prägenden Wirkung vor technogener Entstellung bewahrt werden sollen.

3.1.1 Vorranggebiete Freiraum

3.1.1 (Z) ¹Die Vorranggebiete Freiraum sind zu sichern und in ihrer Funktionsfähigkeit zu entwickeln.

²Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion der Vorranggebiete Freiraum beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen.

³In Ausnahmefällen können Vorranggebiete Freiraum in Anspruch genommen werden, wenn

- ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer überregional bedeutsamen Planung oder Maßnahme besteht und der Zweck dieser Inanspruchnahme nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Vorranggebietes Freiraum erreicht werden kann,
- eine Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten außerhalb des in der Festlegungskarte 1 des LEP B-B* festgelegten Gestaltungsraumes Siedlung und im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption (gemäß Festlegung 4.5 (Z) Absatz 2 des LEP B-B)* nachweislich nicht auf Flächen außerhalb des Vorranggebietes Freiraum möglich ist,
- eine überregional bedeutsame lineare Infrastruktur nicht umgesetzt werden kann, ohne Vorranggebiete Freiraum in Anspruch zu nehmen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass das Vorhaben ohne die Inanspruchnahme von Vorranggebieten Freiraum nicht realisierbar wäre und die Inanspruchnahme minimiert wird.

⁴Vorranggebiete Freiraum sind in der Festlegungskarte des Regionalplans als grüne Fläche dargestellt.

Begründung

Anlass

Bereits bei den Arbeiten zum Regionalplan 1997 (rechtsunwirksam 2002) ist angestrebt worden, wichtige, das Gefüge von Siedlungen gliedernde Freiräume planerisch zu sichern. Mit dem seither nachlassenden Siedlungsdruck in nahezu allen Teilen der Region hat sich der regionalplanerische Steuerungsbedarf deutlich verringert. Zudem enthält der LEP B-B* mit seinem Freiraumverbundsystem an vielen Stellen vor allem siedlungsnahen Freiräume, die als regionale Grünzüge im ersten Regionalplan gesichert worden sind.

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

Sicherungsbedarf ergibt sich aktuell dort, wo aus regionaler Sicht dieser Freiraumverbund Lücken hinterlässt (z. B. Seenkette im Naturpark Nuthe-Nieplitz zwischen Rieben und Siethen, Waldgebiete am Schierknitzberg östlich Wündorf) bzw. sich das Einbeziehen wertvoller Freiräume in das Freiraumverbundsystem aufdrängt (z. B. nördliche Parforceheide mit Stahnsdorfer Südwestkirchhof und Teltow-Kanalaue, Grabenbereiche westlich der Unteren Havel).

Festlegung

Vorranggebiete Freiraum des Regionalplans 2020 umfassen folgende Freiräume:

- Gebiete mit Freiraumfunktionen gemäß LEP B-B*, Ziel 5.2 Tabelle 5
- Gebiete mit regional bedeutsamer Gliederungsfunktion in der Landschaft (z. B. als Gewässerbereich oder Freiraum zwischen Siedlungen)

Die jeweilige Freiraumfunktion der Vorranggebiete Freiraum des Regionalplans 2020 sind im Anhang 1, E 3.1, Tabelle 3.1.01) wiedergegeben.

Anwendung der Festlegung

Raumbedeutsame und funktionsbeeinträchtigende Inanspruchnahmen der Vorranggebiete Freiraum sowie Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die Vorranggebiete Freiraum beeinträchtigen und Nutzung sowie der Abbau nicht bestandsgeschützter oberflächennaher Rohstoffe sind in den Vorranggebieten Freiraum regelmäßig ausgeschlossen. Diese Nutzungen sind nur unter den genannten Ausnahmebedingungen und nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Inanspruchnahme der Vorranggebiete Freiraum minimiert und der räumliche Zusammenhang der Vorranggebiete erhalten bleibt.

Mit der integrierten Freiraumentwicklung vereinbare Nutzungen wie ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft oder die Erholungsnutzung, die die Vorranggebiete Freiraum nicht negativ beeinflussen, sind in den Vorranggebieten Freiraum regelmäßig zulässig. Soweit hiervon fachgesetzlich besonders geschützte Gebiete in den Vorranggebieten Freiraum betroffen sind, können sich daraus besondere Anforderungen ergeben, die über die Schutzanforderungen der Festlegung Vorranggebiete Freiraum hinausgehen. Teile der Vorranggebiete Freiraum, die aufgrund ihrer reichen Naturlandschaft, ihres Wasserreichtums, ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz sowie ihrer besonderen Naturhaushalts- und Lebensraumfunktionen eine herausgehobene Wertigkeit aufweisen, sind mit den Festlegungen der Fachplanung zu sichern. Zur Verbesserung der ökologischen Wirksamkeit und Kohärenz sind die zu sichernden Werte in das übergreifende Gesamtsystem der Vorranggebiete Freiraum eingebunden.

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind Flächen des Freiraumverbunds, die Wasserflächen überdecken in der Festlegungskarte als Oberflächengewässer (blau) dargestellt.

<p>3.1.2 Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten</p>	<p>3.1.2.1.3a Oberlauf der Dahme zwischen Dahmequelle und Dahme-Schwebendorf</p>
<p>3.1.2 (G) ¹Das Gefüge empfindlicher Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten der Region aus bestehenden Landschaftsschutzgebieten* und weiteren Gebieten mit besonderer Empfindlichkeit soll hinsichtlich seiner typischen Merkmale gesichert und entwickelt werden.</p> <p>²Raumbedeutsame Maßnahmen, die zu einer Entstellung dieser empfindlichen Teilräume führen können, sollen vermieden werden.</p> <p>³Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten sind in der Festlegungskarte als gelbgrüne Fläche dargestellt.</p> <p>⁴Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten sind die folgenden Flächen in der Region:</p>	<p>3.1.2.1.3b Oberes Dahmetal zwischen Görsdorf und Regionsgrenze</p> <p>3.1.2.1.4 Tallandschaft des Schweinitzer Fließ' mit drei Teilgebieten</p> <p>3.1.2.1.4a Teile des LSG Körbaer Teich und Lebusaer Waldgebiet (soweit in der Region)</p> <p>3.1.2.1.4b LSG Bärwalder Ländchen</p> <p>3.1.2.1.4c Tallandschaft des Schweinitzer Fließ innerhalb der Region</p> <p>3.1.2.2 Luchlandschaften</p> <p>3.1.2.2.1 Luchlandschaft Großes Havelländisches Luch und Rhinluch mit vier Teilgebieten</p> <p>3.1.2.2.1a Teile des LSG Nauen-Brieselang-Krämer</p> <p>3.1.2.2.1b Teile des LSG Westhavelland</p> <p>3.1.2.2.1c Luchlandschaft nordwestlich Nauen</p> <p>3.1.2.2.1d Luchlandschaft nördlich Friesack</p> <p>3.1.2.2.2 Luchlandschaft Glogau-Baruther Urstromtal mit 14 Teilgebieten:</p> <p>3.1.2.2.2a Teile des LSG Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide</p> <p>3.1.2.2.2b, e Teile des LSG Nuthetal Beelitzer Sander</p> <p>3.1.2.2.2c, d, f Teilflächen der Luchlandschaft Brücker-Luckenwalder Urstromtal</p> <p>3.1.2.2.2g Teile der Belziger Landschaftswiesen im LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen</p> <p>3.1.2.2.2h, j, k Luchlandschaften im Talabschnitt zwischen Brück und Reckahn</p> <p>3.1.2.2.2i LSG Krahrner Busch</p> <p>3.1.2.2.2l Teile des LSG Brandenburger Wald- und Seengebiet</p> <p>3.1.2.2.2m, n Luchlandschaft Fiener Bruch</p> <p>3.1.2.2.3 Luchlandschaft Kaniner Luch**</p> <p>3.1.2.2.3a Luchlandschaft Kaniner Luch mit Abflußgraben</p> <p>3.1.2.3 Platten</p> <p>3.1.2.3.1 Nauener Platte mit zwei Teilgebieten</p> <p>3.1.2.3.1a Teile des LSG Westhavelland</p> <p>3.1.2.3.1b südwestliche Nauener Platte</p> <p>3.1.2.3.2 Karower/Genthiner Platte (im Folgenden nur „Karower Platte“) mit zwei Teilgebieten</p> <p>3.1.2.3.2a Teile des LSG Brandenburger Wald- und Seengebiet</p>
<p>3.1.2.1 Tallandschaften</p> <p>3.1.2.1.1 Tallandschaften der Havel mit 13 Teilgebieten</p> <p>3.1.2.1.1a Teile des LSG Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft</p> <p>3.1.2.1.1b Teile des LSG Potsdamer Wald- und Havelseengebiet</p> <p>3.1.2.1.1c Teile des LSG Potsdamer Havelseengebiets</p> <p>3.1.2.1.1d LSG Ketziner Bruchlandschaft</p> <p>3.1.2.1.1e LSG Brandenburger Osthavelniederung</p> <p>3.1.2.1.1f Teile des LSG Lehniner Wald- und Seengebiet</p> <p>3.1.2.1.1g LSG Görnsee und Görnberg</p> <p>3.1.2.1.1h LSG Brandenburger Wald- und Seengebiet</p> <p>3.1.2.1.1i LSG Schmerzker Busch</p> <p>3.1.2.1.1j Mühlenfeld östlich Brandenburgs an der Havel</p> <p>3.1.2.1.1k Teile des LSG Westhavelland</p> <p>3.1.2.1.1l Uferlandschaft an der Unteren Havel nördlich von Plaue</p> <p>3.1.2.1.1m Königsgrabenniederung westlich Rathenows</p> <p>3.1.2.1.2 Tallandschaften von Nieplitz, Nuthe und Notte mit drei Teilgebieten</p> <p>3.1.2.1.2a Teile des LSG Nuthetal Beelitzer Sander</p> <p>3.1.2.1.2b Teile des LSG Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide</p> <p>3.1.2.1.2c Teile des LSG Notte-Niederung</p> <p>3.1.2.1.3 Tallandschaft der Dahme mit zwei Teilgebieten</p>	<p>3.1.2.1.3a Oberlauf der Dahme zwischen Dahmequelle und Dahme-Schwebendorf</p> <p>3.1.2.1.3b Oberes Dahmetal zwischen Görsdorf und Regionsgrenze</p> <p>3.1.2.1.4 Tallandschaft des Schweinitzer Fließ' mit drei Teilgebieten</p> <p>3.1.2.1.4a Teile des LSG Körbaer Teich und Lebusaer Waldgebiet (soweit in der Region)</p> <p>3.1.2.1.4b LSG Bärwalder Ländchen</p> <p>3.1.2.1.4c Tallandschaft des Schweinitzer Fließ innerhalb der Region</p> <p>3.1.2.2 Luchlandschaften</p> <p>3.1.2.2.1 Luchlandschaft Großes Havelländisches Luch und Rhinluch mit vier Teilgebieten</p> <p>3.1.2.2.1a Teile des LSG Nauen-Brieselang-Krämer</p> <p>3.1.2.2.1b Teile des LSG Westhavelland</p> <p>3.1.2.2.1c Luchlandschaft nordwestlich Nauen</p> <p>3.1.2.2.1d Luchlandschaft nördlich Friesack</p> <p>3.1.2.2.2 Luchlandschaft Glogau-Baruther Urstromtal mit 14 Teilgebieten:</p> <p>3.1.2.2.2a Teile des LSG Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide</p> <p>3.1.2.2.2b, e Teile des LSG Nuthetal Beelitzer Sander</p> <p>3.1.2.2.2c, d, f Teilflächen der Luchlandschaft Brücker-Luckenwalder Urstromtal</p> <p>3.1.2.2.2g Teile der Belziger Landschaftswiesen im LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen</p> <p>3.1.2.2.2h, j, k Luchlandschaften im Talabschnitt zwischen Brück und Reckahn</p> <p>3.1.2.2.2i LSG Krahrner Busch</p> <p>3.1.2.2.2l Teile des LSG Brandenburger Wald- und Seengebiet</p> <p>3.1.2.2.2m, n Luchlandschaft Fiener Bruch</p> <p>3.1.2.2.3 Luchlandschaft Kaniner Luch**</p> <p>3.1.2.2.3a Luchlandschaft Kaniner Luch mit Abflußgraben</p> <p>3.1.2.3 Platten</p> <p>3.1.2.3.1 Nauener Platte mit zwei Teilgebieten</p> <p>3.1.2.3.1a Teile des LSG Westhavelland</p> <p>3.1.2.3.1b südwestliche Nauener Platte</p> <p>3.1.2.3.2 Karower/Genthiner Platte (im Folgenden nur „Karower Platte“) mit zwei Teilgebieten</p> <p>3.1.2.3.2a Teile des LSG Brandenburger Wald- und Seengebiet</p>

3.1.2.3.2b	nördliche Karower Platte	3.1.2.4.9	Luckenwalder-Kummersdorfer-Wünsdorfer Heide mit zwei Teilgebieten
3.1.2.3.3	Glindower Platte	3.1.2.4.9a	Teile des LSG Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide
3.1.2.3.3a	Glindower Platte	3.1.2.4.9b	Luckenwalder-Kummersdorfer-Wünsdorfer Heide: ehemalige Heeresversuchsanstalt Kummersdorf (auch historische Kulturlandschaft)
3.1.2.3.4	Teltow mit sieben Teilgebieten	3.1.2.4.10	Höhen des Niederen Fläming (nördlicher Niederer Fläming)
3.1.2.3.4a	LSG Parforceheide	3.1.2.4.10a	Teile des LSG Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide
3.1.2.3.4b	nördlicher Teltow der Stahnsdorfer Rieselfelder (auch historische Kulturlandschaft)	3.1.2.4.11	Niederlausitzer Landrücken
3.1.2.3.4c	LSG Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben	3.1.2.4.11a	LSG Rochau-Kolpiener Heide (soweit in der Region)
3.1.2.3.4d	Teile des LSG Nuthetal Beelitzer		
3.1.2.3.4e	LSG Pechpfehl bei Siethen		
3.1.2.3.4f	Teile des LSG Notte-Niederung		
3.1.2.3.4g	mittlerer Teltow		
3.1.2.3.5	Platte des Niederen Fläming		
3.1.2.3.5a	Niederer Fläming südlich B 102		
3.1.2.4	Höhen, Ländchen und Heiden	*	Soweit „Teile von LSG“ (Landschaftsschutzgebieten) angegeben sind, beziehen diese sich jeweils auf deren Anteil an der jeweiligen Landschaftseinheit. Das LSG Westhavelland hat z. B. Anteile an allen vier Landschaftseinheiten (Tal: Untere Havel, Luch: Gr. Havell. Luch, Platten: Nauener Platte, Höhen: z. B. Ländchen Friesack, Rathenower Heide)
3.1.2.4.1	Ländchen Rhinow Teil des LSG Westhavelland	**	Die Luchlandschaft des Kaniner Luchs ist naturräumlich nicht den Luchlandschaften der beiden Urstromtäler zuzuordnen, sie gehört naturräumlich zum Endmoränen-Höhenrücken der Zauche, ist aber durch Trockenlegung entstanden und landschaftlich mit den Luchen vergleichbar.
3.1.2.4.2	Ländchen Friesack Teil des LSG Westhavelland		
3.1.2.4.3	Land Schollene soweit in der Region Havelland-Fläming, vollständig im LSG Westhavelland		
3.1.2.4.4	Rathenower-Ribbecker Heiden mit zwei Teilgebieten		
3.1.2.4.4a	Teile des LSG Westhavelland		
3.1.2.4.4b	Bohnenland-Sattel nördlich Brandenburg a. d. H.		
3.1.2.4.5	Ländchen Glien Teile des LSG Nauen-Brieselang-Krämer		
3.1.2.4.6	Döberitzer Heide Teile des LSG Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft		
3.1.2.4.7	Zauche mit drei Teilgebieten		
3.1.2.4.7a	Teile des LSG Potsdamer Wald- und Havelseengebiet		
3.1.2.4.7b	Teile des LSG Lehniner Wald- und Seengebiet		
3.1.2.4.7c	Teile des LSG Nuthetal Beelitzer Sander		
3.1.2.4.8	Hoher Fläming		
3.1.2.4.8a	Teile des LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen		

Begründung

Naturräumliche Gliederung und Landschaftseinheiten in der Region Havelland-Fläming

Die Region Havelland-Fläming ist großräumig in vier Landschaftseinheiten gegliedert. Diese Landschaftseinheiten unterscheiden sich voneinander durch natur- und kulturräumliche Merkmale, was zum Verständnis der Empfindlichkeit bzw. Robustheit gegenüber Überformungen und Entstellungen von Bedeutung ist. Diese Landschaftseinheiten sind in der Übersichtskarte 3.1.02 im Anhang 1 dargestellt; auf sie wird in den nachfolgenden Abschnitten besonders Bezug genommen.

Natur- und kulturräumliche Alleinstellungsmerkmale der Region und Landschaftsschutz

Die Region befindet sich in der Norddeutschen Tiefebene und ist geprägt durch die weit ausgedehnten Talgebiete der beiden die Region querenden Urstromtäler (Berliner und Glogau - Baruther Urstromtal). Hinzu kommen die beiden kürzeren Talabschnitte von Unterer und Mittlerer Havel mit noch weitgehend naturnahem Gewässerverlauf und Uferzonen. Allenfalls am Unterlauf der Oder oder entlang der Elbe finden sich ähnlich weite Tal- bzw. Niederungslandschaften. Ebenso einmalig in ihrer Ausdehnung ist die große und offene Platte des Niederen Fläming. Andere Regionen in Brandenburg sind dagegen viel kleinteiliger gegliedert, ihnen fehlen die über 60 km lang gezogenen und offenen Großformen. Lausitz, Prignitz und Ucker-

mark werden durch kleinteiligere, flachwellige bis kuppige Landschaften bestimmt und allenfalls ausgedehnte, bewaldete Heiden (z. B. Wittstock-Ruppiner, Schorfheide) verteilen sich über alle Regionen des Landes. Die starke Prägung durch eiszeitliche und nacheiszeitliche Umgestaltung der Erdoberfläche belegen auch die Landschaftsschutzgebiete der Region. 13 von 19 Verordnungen heben im Schutzzweck unmittelbar auf diese Formenbildung ab, wenngleich die Schutzgebietsabgrenzung besonders bei den großen Schutzgebieten die Grenzen der Landschaftseinheiten regelmäßig überspringen.

Die Region Havelland-Fläming gehört auch zu den bedeutendsten Kulturlandschaften der mitteleuropäischen Geschichte. Aus einer scheinbar unbedeutenden, armseligen Grenzmark entwickelt sich ein starkes Kurfürstentum und mit Berlin die Mitte des Königreiches Preußen und Deutschlands. Die herausragende kulturgeschichtliche Bedeutung der Region Havelland-Fläming ist eng verknüpft mit den naturräumlichen Eigenheiten in den vier Landschaftseinheiten. In diesen fanden und finden nachweislich seit 800 Jahren kulturlandschaftliche Veränderungen und Innovationen statt, die weit über die heutige Region und das Land Brandenburg Vorbild waren und sind (Ackerbau, Ziegel- und Feldsteinbauweisen, Dorfanlagen, Gutswirtschaften, Meliorationen, Schlösser und Gärten, Industrialisierung und Militarisierung, Kollektivierung, Reprivatisierung und Entmilitarisierung) und deren Spuren sich in den vier Landschaftseinheiten wieder finden lassen.

Der bisherige Landschaftsschutz umfasst einige und zum Teil sehr ausgedehnte Teile der Region wie etwa das 136 km² große LSG Westhavelland, für die die im BNatSch § 26 Abs. 1 Ziff. 2 formulierten, allgemeinen Schutzziele der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder die besondere kulturhistorische Bedeutung zutreffen. Er hinterlässt jedoch in großen zusammenhängenden Landschaftseinheiten Lücken (Glogau-Baruther-Urstromtal, Großes Havelländisches Luch) oder berücksichtigt diese gar nicht, weil ihnen Vielfalt, Eigenart und Schönheit fehlen (z. B. Plattenlandschaften). Damit wirkt auf viele Regionsteile kein Schutz im Sinne von Landschaftsschutzverordnungen.

Anlass: erkennbare Risiken der technogenen Entstellung durch Entwicklungen der Energiewende und der gewerblichen Entwicklung, regionalplanerischer Steuerungsbedarf

Baukörperlängen und Flächen

Überörtlich bedeutsame Veränderungen durch bauliche Anlagen in der regionalen Kulturlandschaft kann man hinsichtlich ihres Ausmaßes in drei Gruppen gliedern: Am wenigsten auffällig sind solche, die sich hinsichtlich äußerer Merkmale (Baumassen, Dichten, Nutzungen) mit keinen oder nur mäßigen Abweichungen im Rahmen des Bestandes bewegen. Dazu zäh-

len Siedlungserweiterungen, Nachverdichtungen oder Umnutzungen, teilweise aber auch der Rückbau nicht mehr benötigter baulicher Anlagen. Veränderungen dieser Gruppe wird man i. d. R. nicht als kulturlandschaftliche Beeinträchtigungen empfinden, da sie das Vorgefundene ergänzen und nur wenig verändern, z. B. ein einzelner dreigeschossiger Bau in einer Umgebung von Ein- und Zweigeschossern. Zu einer zweiten Gruppe kann man diejenigen Veränderungen rechnen, die in den äußeren Merkmalen bereits deutlich von ihrer Umgebung abweichen, diese also bereits deutlich sichtbar verändern, überformen und somit beeinträchtigen, z. B. die Halle eines großflächigen Einzelhandelsunternehmens in einer durch Wohngebäude geprägten Umgebung oder eine Biogasanlage mit Fermenter und Turbine neben einem landwirtschaftlichen Betrieb. Auf derartige Veränderungen muss auf örtlicher Ebene mit den dafür geeigneten Instrumenten (Denkmalschutz, Schutzgebietsverordnungen) reagiert werden. Weichen die baulichen Merkmale besonders stark von der Umgebung ab, so kann sich die kulturlandschaftliche Beeinträchtigung bzw. Überformung bis zu Entstellung steigern, insbesondere, wenn die Maße des neuen Bauwerks ein Vielfaches von jenen in der Umgebung betragen und zu deren Hauptmerkmal wird. Diese dritte Gruppe von Veränderungen bezeichnet im Folgenden „technogene Entstellungen“. Der Begriff „technogen“ wird deswegen verwendet, weil die damit verbundenen Bauwerke durch ihre funktionsbestimmten Merkmale weit überwiegend technisch geprägt sind und die Wirkung nicht nur durch das Bauwerk, sondern auch von Nebenanlagen, Erschließungs- und Verkehrsflächen und sonstigen technisch geprägten Einrichtungen ausgehen kann.

Technogene Entstellungen sind wegen ihres möglichen, deutlich überörtlichen Einflusses Gegenstand regionalplanerischer Regelungen nach Festlegung 3.1.2. Zur Bestimmung geeigneter Größenordnungen für solche Entstellungen wurden zunächst alle Bauwerke von mehr als 200 m Länge in der Region erfasst. Bauwerke dieser Länge übertreffen in der Region weit die hier verbreiteten größeren Bauten (Krankenhäuser, Schulen, Gewerbebetriebe), die selten über 100 m Länge erreichen, um mehr als das Doppelte. Wo solche Bauwerke bestehen, wurde deren Grundfläche und die zum Bauwerk dazugehörige, i. d. R. versiegelte Verkehrsfläche ermittelt. Zu den so festgestellten 54 Bauwerken wurden bauliche Anlagen hinzugenommen, die zwar kleinere Bauwerke umfassen, dafür jedoch von einer großen, meist versiegelten Verkehrsfläche umgeben sind und zwar die zwei Kraftfahrzeuglogistik-Standorte in Ketzin/Havel und Seddiner See, vier große Infrastrukturanlagen (Rangierbahnhöfe, Umspannwerk Thyrow und Kläranlage Stahnsdorf), sechs Biogasanlagen, zwei Baustofflager und fünf PV-Anlagen mit Längenmaßen über 200 m. Aus den Bruttoflächen dieser 86 Bauwerke bzw. baulichen Anlagen ließen sich vier Größengruppen bilden und zwar unter 5, unter 10, unter 20 sowie 20 und mehr Hektar. 21 davon beanspruchen Flächen von mehr als 10 ha.

Größengruppe 1 Gebäuelänge über 200 m Fläche unter 5 ha	Größengruppe 2 Gebäuelänge über 200 m Fläche 5 bis unter 10 ha	Größengruppe 3 Gebäuelänge über 200 m Fläche 10 bis unter 20 ha	Größengruppe 4 Gebäuelänge über 200 m Fläche über 20 ha
40 Standorte, darunter	25 Standorte, darunter	13 Standorte, darunter	8 Standorte, darunter
18 Gewerbebetriebe	2 Gewerbebetriebe	5 Gewerbebetriebe	1 Gewerbebetrieb
12 Logistikbetriebe	8 Logistikbetriebe	1 Logistikbetrieb (Tanklager)	2 Logistikbetriebe
5 großfl. Einzelhandel	2 großfl. Einzelhandel	2 großfl. Einzelhandel	
2 Agrarbetriebe	7 Agrarbetriebe		
1 PV-Anlage	1 PV-Anlage	2 PV-Anlagen	3 PV-Anlagen
1 Biogasanlage	3 Biogasanlagen	1 Biogasanlage	
1 Konversionsfläche	2 Infrastrukturanlagen	2 Infrastrukturanlagen	2 Rangierbahnhöfe

Bei Bauwerken und Anlagen wird aufgrund ihrer Längenausdehnung von mehr als 200 m und ihres Flächenanspruchs von mehr als 10 ha unterstellt, dass sie weit über das Maß einer kulturlandschaftlichen Beeinträchtigung hinausgehen und zu einer technologischen Entstellung führen können.

Bauhöhen

Neben der Größe des Baukörpers, oben ausgedrückt durch die Bauwerkslänge und den Flächenbedarf trägt die Höhe eines Bauwerks zur visuellen Beeinträchtigung bei. Türme erreichen in der Region bis zu 70 m (Katharinenkirchturm Brandenburg a. d. H.: 72 m).

Es wird daher unterstellt, dass doppelt so große Bauhöhen ab 140 m über Grund sich nicht mehr an vorhandene Strukturen anpassen und diese nicht nur mäßig überformen, sondern entstellend wirken können. Dazu gehören insbesondere Windenergieanlagen.

Technogene Entstellungen nach den oben beschriebenen Merkmalen sind wie alle anderen Störungen bzw. Beeinträchtigungen (beim Betrachter „Unlust erregender Widerspruch zur übrigen Umgebung“) in ihrem Ausmaß abhängig von der Umgebung. In bereits gestörten Landschaften wirkt die Entstellung bzw. Störung weniger stark als dort, wo die „natürliche Eigenart“ der Landschaft wenig oder nicht beeinträchtigt ist. Hinzu kommt im Fall der Region Havelland-Fläming, dass die Region mindestens bei geschichts- (s. o.) und literaturbewussten (z. B. Fontane) Besuchern und Bewohnern Erwartungen auslöst (z. B. „Potsdamer Kulturlandschaft“), eine ihrer Vorstellungswelt entsprechende Landschaft vorzufinden, die einerseits frei von Störungen und andererseits angereichert mit erlebbaren historischen Bezügen sein sollte. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat daher die vier regionalen Landschaftseinheiten der Region in Teilräume höherer und geringerer Empfindlichkeit gegliedert, um deren Schutzbedürfnis zu entsprechen.

Je offener eine Landschaft, je geringer die Vorbelastung durch die Landschaft störende Elemente, je kleinteiliger die Siedlungsstrukturen etwa in Form von rein dörflichen Siedlungen und je abwechslungsreicher die Vegetation, desto größer ist im Allgemeinen die Empfindlichkeit gegenüber Entstellungen bzw. Störungen. Die Entstellung (s. o.) nimmt dabei andere Größenordnungen an als die üblichen Eingriffe in ein Landschaftsschutzgebiet - hier kann bereits ein einzelnes Gebäude stören und dem Schutzzweck entgegenstehen. Eine solche Regelungs-

tiefe ist aber nicht Gegenstand des Regionalplans. Der Regionalplan konzentriert sich vielmehr ausschließlich auf raumbedeutsame Planungen, die technologische Entstellungen in den empfindlichen Teilräumen der regionalen Landschaftseinheiten nach Festlegung 3.1.2 auslösen könnten.

Die naturräumlichen Landschaftseinheiten der Region Havelland-Fläming

Die hier bestimmten naturräumlichen Landschaftseinheiten stützen sich auf die sehr grobe Abgrenzung im Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Danach liegt die Region ganz im „Ostdeutschen Platten- und Heideland“ und umfasst zu großen Teilen die Haupteinheiten Nr. 78 „Luchland“, Nr. 81 „Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen“ sowie Nr. 85 „Fläming“. Den flächenmäßig größten Teil nehmen dabei die offenen Tal- und Luchlandschaften ein. Diese Haupteinheiten wurden weiter untergliedert und zwar nach den vor Ort wahrnehmbaren Grenzen der Landschaftseinheiten durch Reliefunterschiede, Gewässer und Vegetation. Dadurch ergeben sich unwesentliche Unterschiede zu anderen, ähnlichen Abgrenzungen (z. B. Landschaftsrahmenplan Landkreis Potsdam-Mittelmark 2006).

Die naturräumlichen Landschaftseinheiten der Region Havelland-Fläming sind in der Übersichtskarte 3.1.02 im Anhang 1 dargestellt, in Tabelle 3.1.01 beschrieben sowie mit ihren zusammengefassten Hauptmerkmalen und ihrer Unterscheidung nach empfindlichen und weniger empfindlichen Teilräumen im Anhang 1, in Tabelle 3.1.02 dargestellt. Tabelle 3.1.03 enthält eine zusammengefasste Darstellung der Hauptmerkmale der empfindlichen Teilräume der Landschaftseinheiten.

Anwendung der Festlegung

Die Festlegung 3.1.2 bezieht nach Festlegung 3.1.2 Satz 1 sich auf die empfindlichen Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten bestehend aus den Landschaftsschutzgebieten und weiteren Gebieten mit besonderer Empfindlichkeit aufgrund typischer und spezifischer Merkmale. Nach Satz 2 sollen in diesen Teilräumen technologische Entstellungen, wie sie durch bauliche Anlagen oben beschriebener Größe entstehen können, vermieden werden. Die obige Tabelle verdeutlicht, dass neben großen Gewerbebetrieben und Infrastrukturanlagen zunehmend Energieerzeugungsanlagen durch Flächen und Bauhöhe zur Entstellung beitragen. Sind Standorte daher solcher Anlagen in

empfindlichen Teilräumen der regionalen Landschaftseinheiten geplant, ist deren visuelle Wirkung zu untersuchen und zu bewerten. Dabei ist auf die individuellen positiven Standortbedingungen solcher Großanlagen einzugehen, die i. d. R. an spezielle Infrastrukturen (Verkehrswege, Hochspannungsleitungen, Vorfluter usw.) gebunden sind und daher kaum Standortalternativen zulassen. Der Tatbestand der Entstellung ist insofern gegen die besonderen Planungsumstände der Großanlage und ihres Standorts abzuwägen, eine entsprechende Planung ggf. durch Anpassung an die Empfindlichkeit der jeweiligen Teilräume zu modifizieren. Ein besonderer Untersuchungsbedarf besteht jedoch bei Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nicht: hier sind aktuelle Bauhöhen und Flächenbedarf bereits so groß, dass eine technogene Entstellung nicht mehr zu vermuten ist, sondern als sicher gelten kann. Hinzu kommt, dass Windenergieanlagen nach dem Planungskonzept des Regionalplans auf wenige aber große Standorte gebündelt werden sollen, weswegen sich deren Wirkung vervielfacht.

3.2 Windenergienutzung

Das Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung soll in der Region wenige, aber große Flächen für die Windenergienutzung ermöglichen. Durch Konzentration bzw. Bündelung von Anlagen ist es jedoch unvermeidlich, dass nicht alle heute vorhandenen Windenergieanlagen in diesem Planungskonzept eingebettet sein können; vielmehr wird künftig ein beachtlicher Anlagenbestand außerhalb der Eignungsgebiete liegen. Das Planungskonzept zielt somit darauf ab, der Windenergienutzung in hinreichendem Maß Flächen anzubieten aber auch gleichzeitig in ausreichendem Umfang Flächenreserven für die Anlagenverlagerung (und ggf. das Repowering) bereit zu stellen.

3.2.1 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

3.2.1 (Z) ¹Zur Sicherung eines verstärkten Ausbaus der Windenergienutzung ist eine geordnete und konzentrierte Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu gewährleisten.

²Eignungsgebiete für die Windenergienutzung sind die in der Festlegungskarte blau schraffiert dargestellten und in der Legende der Festlegungskarte als solche bezeichneten Flächen.

³Außerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ist die Errichtung raumbedeutsamer Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ausgeschlossen (Ausschluss gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG)); dieser Ausschluss gilt nicht für die Vorbehaltsgebiete nach Festlegung 3.2.2, wenn der dort vorliegende Ausschlussgrund für die Einhaltung eines Abstands zur Wohnnutzung entfällt.

⁴Die für die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung Nr. 12 „Nauener Platte West“ und Nr. 13 „Nauener Platte Ost“ zuständigen Kommunen werden ermächtigt, für diese beiden Eignungsgebiete durch kommunale Flächennutzungsplanung festzulegen, dass neue Anlagen nur zulässig sind, wenn gesichert ist, dass nach der Errichtung der neuen Windenergieanlagen bestimmte andere Windenergieanlagen im Windenergiegebiet oder außerhalb des Windenergiegebiets zurückgebaut werden.

⁵Im Übrigen widersprechen Festlegungen in kommunalen Bauleitplänen für Flächen, die im Regionalplan als Windenergiegebiet festgelegt sind, den Zielen dieses Regionalplans, wenn sie festlegen, dass neue Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn dafür an anderer Stelle bestimmte andere Windenergieanlagen abgebaut werden.

⁶In der Region Havelland-Fläming werden folgende 24 Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie bestimmt:

Tabelle 3.2.01: Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

Lfd. Nr.	Eignungsgebiet	Landkreis	Stadt, Gemeinde	Größe in ha
11	Schmetzdorfer-Böhner Heide	HVL	Gemeinde Milower Land	350
12	Nauener Platte West	HVL	Stadt Nauen	764
13	Nauener Platte Ost	HVL	Stadt Ketzin/Havel, Gemeinde Wustermark	1.026
14	Möthlitz	HVL	Gemeinde Milower Land	146
21	Karower Platte	PM	Gemeinden Bensdorf und Wusterwitz	343
22	Dretzen	PM	Gemeinde Buckautal	147
23	Westliche Zauche	PM	Gemeinden Golzow, Kloster Lehnin und Planebruch	1.422
24	Bliesendorfer Heide	PM	Stadt Werder (Havel), Gemeinden Kloster Lehnin, Schwielowsee	650
25	Reesdorfer-Schäper Heide*	PM	Stadt Beelitz	722
26	Wittbrietzen	PM	Städte Beelitz und Treuenbrietzen, Gemeinde Nuthe-Urstromtal	897
27	Schalach	PM	Stadt Brück, Gemeinden Linthe und Mühlenfließ	392
28	Treuenbrietzener Vorfläming	PM	Stadt Treuenbrietzen, Gemeinde Mühlenfließ	565
29	Feldheim-Lindow	PM, TF	Stadt Treuenbrietzen, Gemeinde Niedergörsdorf	1.371

Lfd. Nr.	Eignungsgebiet	Landkreis	Stadt, Gemeinde	Größe in ha
30	Genshagener Heide	PM, TF	Städte Ludwigsfelde, Teltow, Gemeinden Stahnsdorf und Großbeeren	300
31	Trebbin-Lüdersdorf	TF	Stadt Trebbin, Gemeinde Am Mellensee	187
32	Nuthe-Birkhorst	TF	Gemeinde Nuthe-Urstromtal	215
33	Wünsdorfer Heide	TF	Stadt Zossen	721
34	Altes Lager	TF	Städte Jüterbog und Treuenbrietzen	340
35	Heidehof	TF	Stadt Jüterbog, Gemeinde Nuthe-Urstromtal	763
36	Sernower Heide	TF	Stadt Jüterbog, Gemeinde Niederer Fläming	241
37	Schlenzer-Wahlsdorfer Heide	TF	Städte Baruth/Mark und Dahme/Mark, Gemeinde Niederer Fläming	812
38	Merzdorfer Heide	TF	Stadt Baruth/Mark	490
39	Illmersdorfer Holz	TF	Stadt Dahme/Mark, Gemeinde Ihlow, Gemeinde Niederer Fläming	944
40	Dahme	TF, (LDS)	Stadt Dahme/Mark, Gemeinde Dahmetal, (Gemeinde Heideblick)	1.433
	Summe			15.241

* im Umfeld des WEG zu berücksichtigender Vorsorgestandort nach Festlegung 4.6 (G) LEP B-B*

Das Gebiet Nr. 40 ist Bestandteil eines Regionsgrenzen überschreitenden Eignungsgebietes. Der/die in der Nachbarregion betroffene Landkreis/Kommune ist eingeklammert. Mit der Nummerierung soll die Zugehörigkeit zum jeweiligen Landkreis sichtbar sein: 10er Gebiete Landkreis HVL, 20er Gebiete Landkreis PM, 30/40er Gebiet(e) Landkreis TF.

7Die Ausschlusswirkung gemäß Satz 3 gilt nicht für raumbedeutsame Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB), die innerhalb der in der Festlegungskarte in blauer Kreuzschraffur dargestellten und in der Legende als solche bezeichneten Potenzialflächen errichtet werden sollen, wenn

- die Potenzialfläche in einem rechtswirksamen kommunalen Flächennutzungsplan als Konzentrationsfläche im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie dargestellt ist und
- durch die für den betreffenden Flächennutzungsplan zuständige Kommune gemäß § 249

Abs. 2 BauGB durch städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger sichergestellt ist, dass nach Errichtung der betreffenden Anlage eine oder mehrere von der Kommune zu bestimmende Windenergieanlagen innerhalb einer angemessenen Frist zurückgebaut werden.

(Ausnahme von der Zielbindung gemäß § 6 Abs. 1 ROG)

8Die Kommunen werden im Wege der Ausnahme von der Zielbindung nach Satz 1 und Satz 3 ermächtigt, die in der Festlegungskarte bezeichneten Potenzialflächen außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete durch Flächennutzungsplanung nach Maßgabe des Satzes 7 als Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

9In der Region Havelland-Fläming werden folgende 8 Flächen als Potenzialflächen für die Verlagerung von außerhalb der Eignungsgebiete stehenden Windenergieanlagen bestimmt:

Tabelle 3.2.02: Potenzialflächen zur Verlagerung von Windenergieanlagen

Nr.	Potenzialflächen zur Verlagerung von Windenergieanlagen	Landkreis	Stadt, Gemeinde	Größe in ha
11a	Schmetzdorfer-Böhner Heide	HVL	Gemeinde Milower Land	291
21a	Karower Platte	PM	Gemeinde Bensdorf	177
23a	Westliche Zauche	PM	Gemeinde Kloster Lehnin	232
26a	Wittbrietzen	PM	Stadt Treuenbrietzen	103
28a	Treuenbrietzener Vorfläming	PM	Gemeinde Mühlentfließ, Stadt Treuenbrietzen	193 33
34a	Altes Lager	TF	Stadt Jüterbog, Gemeinde Niedergörsdorf	115
36a	Sernower Heide	TF	Gemeinde Niederer Fläming und Stadt Jüterbog	271
39a	Illmersdorfer Holz	TF	Stadt Dahme	30
	Summe			1.445

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

Begründung zur Festlegung 3.2.1 Sätze 1 bis 6

Anlass

Durch die Klimaschutzziele der EU, Deutschlands und des Landes Brandenburg soll der Anteil erneuerbarer Energien weiter gesteigert werden. Bis 2030 sollen nach der Energiestrategie 2030 des Landes (Kabinettsitzung vom 28.02.2012) der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergiebedarf auf 32 % und darin der Beitrag der Windenergienutzung auf eine Erzeugungskapazität von 10.500 MW (2030) ansteigen. Bei einem Anteil von 23,1 % an der Landesfläche sollte die Region daher auch diesen Anteil an der Erzeugungskapazität, also 2.426 MW bereitstellen können. Bei Errichtung von 3 MW-Anlagen ergäbe sich daraus ein Platzbedarf für 809 Anlagen bzw. ein Flächenbedarf für 13.510 ha bzw. 135,1 km² in der Region (bei einem angenommenen Flächenbedarf von 16,7 ha je Anlage oder 6 WEA à 100 ha). Die nachfolgenden Berechnungen werden zeigen, dass dieser abstrakte Bedarf durch den Regionalplan mehr als erfüllt wird. Der konkrete Bedarf ist etwas höher, da einige Flächen bereits durch weniger leistungsstarke Anlagen besetzt sind.

Planungskonzept

Durch die aktuelle Rechtsprechung (Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.09.2010 - 2 A 1.10 zum Regionalplan Havelland-Fläming, sachlicher Teilplan Windenergienutzung) sind genaue Anforderungen an die Vorgehensweise bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung gestellt worden. Die Methode besteht aus vier Schritten (BVerwG - 4 CN 1.11 vom 13.12.2012 RdNr. 5, OVG Berlin-Brandenburg - 2 A 2.09 vom 24.02.2011 RdNr. 6), die nachfolgend dargestellt werden. Angesichts der Größe der Region und der Vielzahl der theoretisch in Betracht kommenden Flächen ist auf andere Weise keine nachvollziehbare Auswahlentscheidung möglich, die sowohl den Anforderungen des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG genügt, als auch Sonderbelastungen am Maßstab des Art. 28 Abs. 2 GG rechtfertigt, die einzelnen Gemeinden im Vergleich zu anderen Gemeinden auferlegt werden.

Regionales Windpotenzial, Planungskriterien, substanzieller Raum für die Windenergienutzung

Das regionale Windpotenzial bewegt sich nach einer Karte der mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten zwischen den Stufen 3,5 bis 4,1 und 4,7 bis 5,3 m/s in 50 m Höhe über Grund. Die Windgeschwindigkeiten nehmen dabei von Nord nach Süd etwa mit der Höhe über NN zu. Nachdem auf der Nauener Platte eine größere Zahl von WEA in einer Zone der niedrigsten Geschwindigkeitsstufe betrieben werden und selbst die WEA im WEG 30 Genshagener Heide trotz begrenzter Bauhöhen wirtschaftlich arbeiten, hat die Regionale Planungsgemeinschaft auf eine eingehende Betrachtung des Windpotentials verzichtet. Es erschien daher nicht sachgerecht, innerhalb der Region von vornherein Teilräume mit niedrigerer Windhöflichkeit aus den Planungsüberlegungen auszuschließen oder schlechter zu bewerten. In Anbetracht aktueller Masthöhen über 100 m nehmen die WEA-Betreiber oft selbst Messungen vor (Schlach), um danach Maststandorte und Bauhöhen zu optimieren.

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat zunächst (Sitzungen der Regionalversammlung zwischen 11/2010 und 03/2012) ein Kriteriengerüst entwickelt und dies in der gesamten Region umgesetzt. Das Kriteriengerüst besteht aus insgesamt vier Kriteriengruppen, die in einzelnen, aufeinander folgenden Arbeitsschritten angewandt wurden:

Im **ersten Schritt** wurden Bereiche ermittelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind (sogenannte „harte“ Ausschlusszonen nach Anwendung der Kriteriengruppe 3.2.1.1, siehe K 3.2). Dieser Ausschluss führt räumlich zu einem Suchraum 1a, der Regionsfläche abzüglich der von harten Ausschlussgründen betroffenen Gebiete (vgl. Karte Nr. 3.2.01).

In einem **zweiten Schritt** erfolgte die Ermittlung von Räumen, in denen nach dem Willen des Plangebers nach der Kriteriengruppe 3.2.1.2 keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (sogenannte „weiche“ Ausschlusszonen nach Anwendung der Kriteriengruppe 3.2.1.2 siehe K 3.2). Die Kriterien für die ersten beiden Schritte wurden - den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechend - abstrakt definiert (Beschlüsse der RV vom 16.12.2010, 10.03.2011 und 26.04.2012) und strikt einheitlich angewendet.

Im so ermittelten Suchraum der Stufe 1b (Karte Nr. 3.2.02) erfolgte in einem **dritten Schritt** die Abwägung in Anwendung der Restriktionskriterien in zwei Teilschritten. Zunächst wurde der Suchraum der Stufe 1b mit Hilfe der Gliederungskriterien der Kriteriengruppe 3.2.1.3 in solche Potenzialflächen aufgeteilt, die einerseits groß und damit ergiebig für die Windenergienutzung sind, die aber andererseits durch Abstand und räumliche Obergrenzen von Fläche und Umfang zu einer ausgewogenen Verteilung der künftigen Eignungsgebiete führen. Soweit erkennbar, wurden dabei bereits die Restriktionskriterien der Gruppe 3.2.1.4 berücksichtigt, wenn ein größeres Konfliktpotenzial die beabsichtigte räumliche Gliederung in Frage stellte. Aus der so gewonnenen räumlichen Gliederung konnten aus dem Suchraum der Stufe 1b - den Potenzialflächen (Karte Nr. 3.2.03) - die Flächen ermittelt werden, aus denen durch Abwägung unter Anwendung der Restriktionskriterien der Gruppe 3.2.1.4 schließlich die Eignungsgebiete entstanden (Karte Nr. 3.2.04). Dieser dritte Schritt umfasst somit eine Abwägung zwischen der vorliegenden Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB und weiteren, sowohl für als auch gegen die Windenergienutzung sprechenden öffentlichen (z. B. Artenschutz) und privaten (z. B. vorhandene Anlagen, bekannte Planungen von Unternehmen) Belangen.

Im **vierten Schritt** schließt sich dann die Prüfung an, ob der Windenergienutzung mit dieser Herangehensweise substanzieller Raum geschaffen wurde.

Nach der Rechtsprechung wird vom Plangeber, der Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, verlangt, in einer besonderen Feststellung das Planergebnis dem Privilegierungstatbestand der Windenergienutzung gegenüber zu stellen und zu prüfen, ob mit dem Plan der Windenergienutzung substanzieller Raum verschafft worden ist. Diese Prüfung erfolgt an den spezifischen regionalen Planungsbedingungen und kann

nicht an „pauschalen Flächengrößen bzw. Flächenanteilen“ ausgerichtet sein.

Das Erreichen des Ziels der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg ist daher kein ausreichender Beleg dafür, dass mit den Festlegungen des Regionalplans der Windenergienutzung in der Region in „substanzieller Weise“ Raum verschafft wird. Das OVG Berlin-Brandenburg hat dazu vielmehr festgestellt: Die „erforderliche Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit „substanziell“ Raum verschafft, setzt die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der „harten“ Tabuzonen, d. h. der Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind, ergeben“ (OVG 8-8 2 A 2.09, Rdn. 42). Die im Ergebnis zu erreichende Quote kann nicht abstrakt bestimmt werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange wie beispielsweise der gesetzgeberischen Privilegierungsentscheidung für die Windkraftnutzung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und der Eigentumsgewährleistung (Art. 14 Abs. 1 GG) i. V. m. mit dem Gleichbe-

handlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) vertretbar zu gewichten und in die Abwägung einzustellen.

Nach Abzug der aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht geeigneten Gebiete verbleibt in der Region Havelland eine Fläche von 3.801,84 km², die für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet ist. Auf diese Fläche werden die von der regionalen Planungsgemeinschaft selbst gewählten sogenannten „weichen“ Ausschlusskriterien angewendet. Anders als bei den „harten“ Ausschlussgründen liegt die Entscheidung hinsichtlich der „weichen“ Kriterien im Ermessen der regionalen Planungsgemeinschaft. Für die Bewertung des Planungsergebnisses ist es daher von Bedeutung, dass die Anwendung dieser Kriterien den Ausschluss der Windenergienutzung nicht in einer Weise bewirkt, die in Hinsicht auf die gesetzgeberische Privilegierungsentscheidung nicht mehr zu vertreten ist. Bei einer stufenweisen Anwendung der „weichen“ Planungskriterien wird im Einzelnen folgender Flächenabzug bewirkt. Unter „Flächenabzug“ wird dabei nur der Flächenanteil beziffert, der in der jeweiligen Stufe vom Suchraum abgezogen wird (z. B. die im Suchraum 1a enthaltene Fläche der Vorranggebiete für die Gewinnung von Rohstoffen) - so berechnet sich auch der jeweilige prozentuale Anteil.

Fläche nach Abzug der aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen nicht geeigneten Gebiete [km ²]			3.801,84		
Kriterien		Flächenabzug [km ²]	verbleibende Fläche [km ²]	Flächenabzug [%]	verbleibende Fläche [%]
3.2.1.2.1	Abstände zu anderen Nutzungen	2.431,99	1.369,85	63,97	36,03
3.2.1.2.2	VR Freiraum den Freiraumverbund LEP B-B* ergänzende Flächen	29,47	1.340,39	0,78	35,26
3.2.1.2.3	empfindliche Teilräume regionaler Landschaftseinheit (inkl. LSG)	853,47	486,92	22,45	12,81
3.2.1.2.4	Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe	10,51	476,41	0,28	12,53
3.2.1.3.1	Mindestgröße 100 ha	26,60	449,81	0,70	11,83
3.2.1.3.3	max. Umfang 20 km	33,78	416,03	0,89	10,94
3.2.1.3.4	Kompaktheit				
3.2.1.3.5	5-km-Abstand zwischen Windeignungsgebieten	194,18	220,68	5,11	5,80
3.2.1.4.1	Tierökologische Abstandskriterien	17,68	203,00	0,46	5,34
3.2.1.4.2					
3.2.1.4.3	besondere Waldfunktionen	2,30	200,70	0,06	5,28
3.2.1.4.4	überörtlich bedeutsame Sicht- und Blickbeziehungen / Hang- u. Waldkanten	23,323	177,38	0,61	4,67
	Übrige	11,69	166,5	0,31	4,39
	Potenzialflächen für die Windenergienutzung	14,45	152,45	0,38	4,01
	Eignungsgebietsfläche		152,41	95,99	4,01
				100,00	

Danach verbleiben von der für die Windenergienutzung grundsätzlich geeigneten Fläche 4 % als Eignungsgebietsfläche. Der größte Flächenabzug wird dabei durch die Belange des vorsorgenden Immissionsschutzes und des Landschaftsschutzes bewirkt. Ausweislich der Einwendung zum Planentwurf wird dem

Immissionsschutz ein hohes Gewicht beigemessen. So befassen sich etwa ein Drittel der Einwendungen kritisch mit der durch den Regionalplan gewährleisteten immissionsschutzrechtlichen Vorsorge. Auch kann ausweislich der Tabelle 3.2.10 festgestellt werden, dass die gewählten Abstandswerte angemessen und begründet sind. Die Erforderlichkeit für den Schutz der empfindlichen Landschaftsräume ist im Abschnitt 3.1.2 ausführlich untersucht und begründet. Die drittgrößte Sperrwir-

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

kung entfalten die Restriktionskriterien der Gruppe 3.2.1.3 (räumliche Grenzen für die Ausdehnung von Windeignungsgebieten). Der Flächenentzug durch diese Restriktionen ist jedoch vergleichsweise gering und wirkt vor allem in Regionsteilen, in denen der überwiegende Teil der Eignungsgebiete festgelegt wurde. Zudem ist die Anwendung dieser Kriterien in der Alternativenabwägung umfassend begründet und dokumentiert. Alle anderen Kriterien bewirken einen Ausschluss von ca. 2 % der grundsätzlich geeigneten Fläche. Das Plankonzept erweist sich daher als insgesamt ausgewogen und ausreichend begründet, so

dass die im Ergebnis für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche von 152,4 km² bzw. 4 % des beplanbaren Regionsgebiets als „substantielles Raumangebot“ zu bewerten ist.

Die Eignungsgebietsfläche von 152,4 km² ermöglicht bei der Annahme eines Flächenbedarfs von 100 ha für sechs 3-MW-Anlagen die Installation von insgesamt 2.730 MW. Dies entspricht 26 % des Bedarfs des Landes und etwa dem 2,6-fachen der im Jahr 2014 in der Region installierten Leistung.

Tabelle 3.2.03: Flächengrößen nach Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien

	Fläche	Flächenanteil in %
Fläche der Region nach Abzug von Flächen mit Ausschluss der Windenergienutzung nach Kriteriengruppe 3.2.1.1 (rechtliche und tatsächliche Ausschlussgründe, Suchraum Stufe 1a)	3.801,8 km ²	55,9
Fläche der Region nach Abzug von Flächen mit Ausschluss der Windenergienutzung nach Kriteriengruppe 3.2.1.1 und 3.2.1.2 (regional bestimmte Ausschlussgründe, Suchraum Stufe 1b)	476,5 km ²	7,0
Fläche der Region nach Abzug von Flächen mit Ausschluss der Windenergienutzung nach Kriteriengruppe 3.2.1.1, 3.2.1.2 und 3.2.1.3	220,7 km ²	3,2
Fläche der Region nach Abzug aller Flächen, die Ausschluss- und Restriktionskriterien unterliegen bzw. Fläche aller Eignungsgebiete für die Windenergienutzung und Potenzialflächen nach Festlegung 3.2.1	166,9 km ²	2,5
Flächenanteil Potenzialflächen für die Verlagerung von Windenergieanlagen nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9 (s. u.)	14,5 km ²	0,2
Fläche aller Eignungsgebiete nach Festlegung 3.2.1 ohne Potenzialflächen nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9	152,4 km ²	2,2
Fläche der Region insgesamt	6.799 km²	

Die mit 152,4 km² bereit gestellte Fläche ist deutlich größer als die oben mit 135,1 km² errechnete Fläche, die von der Region Havelland-Fläming bei Gleichverteilung des Flächenbedarfs für die Windenergienutzung auf die Regionen im Land Brandenburg verfügbar gemacht werden müsste.

Anwendung der Festlegung - die Ausschlusswirkung

Mit der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung wird die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen an anderer Stelle in der Region Havelland-Fläming ausgeschlossen (§ 8 Abs. 7 Ziff. 3 ROG i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Ausgenommen von diesem Ausschluss sind die Potenzialflächen für die Verlagerung von Anlagen nach Satz 7 bis 9 und die Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung nach Festlegung 3.2.2. Die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung sind teilweise mit Windenergieanlagen schon besetzt. Insbesondere in den Eignungsgebieten Nr. 12 „Nauener Platte West“ und Nr. 13 „Nauener Platte Ost“ sind die noch verfügbaren Flächen mit zusammen ca. 300 ha sehr gering. Wegen der erheblichen Belastung dieses Raumes mit 96 Windenergieanlagen außerhalb der beiden Eignungsgebiete soll den hiervon betroffenen Kommunen mit Satz 4 die Möglichkeit eingeräumt werden, die noch freien Flächenreserven beider Gebiete für die Anlagenverlagerung zu nutzen. Nach Satz 5 soll die Nutzung der übrigen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nicht dadurch verzögert werden, dass dort durch bauleitplanerische Regelungen für die Anlagenverlagerung oder das Repowering Beschränkungen für die Windenergienutzung entstehen. Die Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung nach Festlegung 3.2.2 sind dann von der

Ausschlusswirkung ausgenommen, wenn für sie das Ausschlusskriterium 3.2.1.2.1c, nämlich der 600-Meter-Abstand zur Wohnnutzung in einzelnen Wohngebäuden, durch Aufgabe dieser Wohnnutzung entfällt.

Der mit der Bestimmung der Eignungsgebiete verbundene Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete stellt ein beachtenspflichtiges Ziel der Raumordnung dar. Eine Regelung der konkreten Anlagenstandorte im Eignungsgebiet bleibt der Abwägung sonstiger, nicht raumbedeutsamer Belange wie etwa der örtlichen Situation der Grundstückszuschnitte, der Leitungs- und Wegerechte in den dafür vorgesehenen Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. Nicht auszuschließen ist, dass in einzelnen Teilflächen eines Eignungsgebietes keine WEA errichtet werden können, wenn etwa Abstände zu Funkstandorten, dann präzisierten Richtfunkstrecken, Bodendenkmalen, Funktionsräumen um Greifvogelhorste und Quartiersgruppen von Fledermäusen einzuhalten sind. Nach beispielhaften Fallprüfungen der RPG haben sich keine Sachverhalte gezeigt, wonach sich diese Abstände in der Größenordnung von mehr als dem doppelten Abstand zwischen aktuellen, ca. 200 m hohen WEA bewegen und auch keine Flächeneinbuße von mehr als ca. 5 % der Eignungsgebietsfläche auslösen. Somit kann dem Regionalplan kein substanzieller Flächenverlust in einem WEG entgegen gehalten werden. Das bedeutet, dass auch bei einer am Ende tatsächlich für die Windenergienutzung verwertbaren Fläche aller Eignungsgebiete von 2,1 % der Regionsfläche noch ein substantielles Raumangebot besteht.

Es wird empfohlen, die Anlagen in den Eignungsgebieten auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen entlang von

Wegen zu errichten und zu betreiben, um die Freiflächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Dadurch werden unangemessene Mehraufwendungen für die Flächenbewirtschaftung der Landwirte ebenso vermieden wie unangemessene große Eingriffe in den Waldbestand. Bei der Aufstellung des Regionalplanes 2020 ist in allen Informationsveranstaltungen 2010 und 2011 davon ausgegangen worden, dass sich der Waldverlust durch Windenergieanlagen einschließlich deren Erschließung auf einen Wert um 0,6 ha je Anlage einstellen wird. Diese Orientierung erscheint bei dem zwischenzeitlich notwendigen Anlagenabstand von ca. 350 m zwischen Anlagen von knapp 200 m Bauhöhe gerechtfertigt.

Begründung zur Festlegung 3.2.1 Sätze 7 - 9 „Potenzialflächen“

Anlass

Die im Regionalplan festgelegten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung binden den vorhandenen Anlagenbestand räumlich nur teilweise ein. Von insgesamt 607 Windenergieanlagen in der Region stehen zum Stand vom 27.06.2013 287 Anlagen außerhalb von Eignungsgebieten. Die Ursachen für diesen Sachverhalt sind vielfältig. Viele Anlagenstandorte sind zu einem Zeitpunkt entwickelt worden, als Steuerungselemente auf kommunaler und regionaler Ebene fehlten (i. d. R. vor 2002), andere sind das Ergebnis früherer Planungen. Ebenso vielfältig sind die Gründe, die der Einbindung der Anlagen in die Eignungsgebiete des Regionalplans entgegenstehen. Manche Anlagen und Anlagengruppen sind von den Ausschlusskriterien des Regionalplans betroffen und weisen einen geringeren Abstand zu Siedlungen auf als 1.000 m, andere stehen im Fünf-Kilometer-Abstand zwischen Eignungsgebieten bzw. Potenzialflächen und behindern eine effektive Flächenausnutzung, wieder andere stehen im Konflikt zu Restriktionskriterien des Artenschutzes.

Die regionalplanerische Duldung dieses Anlagenüberhanges über den bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Bestandsschutz hinaus würde mit zunehmender Realisierung der Eignungsgebiete des Regionalplans und der Aufstellung zahlreicher neuer Anlagen in Teilen der Region zu unausgewogenen und unangemessenen Mehrbelastungen mit Windenergieanlagen führen; dies ist von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht erwünscht. Der Anlagenüberhang soll nach Möglichkeit räumlich verlagert werden. Mit der Festlegung von „Potenzialflächen für die Verlagerung von außerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung stehenden Windenergieanlagen aufgrund kommunaler Bauleitplanung“ soll ein Anreiz für die Kommunen und die Eigentümer von Windenergieanlagen geschaffen werden, außerhalb der Eignungsgebiete stehende Windenergieanlagen so früh wie möglich abzubauen und deren Leistungspotenzial räumlich gezielt innerhalb der eigenen Kommune oder - wenn dort keine Potenzialflächen für die Verlagerung vorhanden sind - an andere Standorten in der Region zu verlagern.

Flächenbedarf für umzusetzende Anlagen

Bestehende Anlagen genießen mit ihrer Genehmigung grundsätzlich unbefristeten Bestandsschutz. Nach ca. 20 Jahren Betriebszeit erreicht eine Windenergieanlage die Grenze ihrer technischen Lebensdauer. Wirtschaftliche Gründe und Zu-

schüsse machen es jedoch sinnvoll, schon zu einem früheren Zeitpunkt die Anlagen zu ersetzen. Man kann daher ein Ende der Betriebszeit im Planungshorizont des Regionalplans erwarten.

Die 287 Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten nach Festlegung 3.2.1 verfügen über eine installierte Leistung von ca. 430 MW. Ersetzt man dieses Leistungspotenzial durch 3 MW Anlagen, so sind dafür 143 neue Anlagen notwendig. Rechnet man mit einem Flächenbedarf von 16,7 ha je Anlage (bzw. einem Anlagenpotenzial von 6 WEA je 100 ha), so wird für die Unterbringung dieses Leistungspotenzials eine Fläche von 2.394 ha benötigt. Da möglicherweise nicht alle Anlagen im Planungszeitraum verlagert werden können (Alter der Anlagen, wechselnde gesetzliche Anreize zum Repowering), wird der tatsächliche Verlagerungsbedarf um ca. ein Drittel niedriger auf ca. 1.590 ha veranschlagt. Dieser Zahl entsprechen die Potenzialflächen nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9 von 1.445 ha und darüber hinaus in den Eignungsgebieten 12 und 13 mobilisierbarer Reserven (vgl. Festlegung 3.2.1 Satz 4).

Raumordnerisch wünschenswert wäre es, wenn vorrangig diejenigen Windenergieanlagen mit der im Planungszeitraum zu erwartenden größten, überörtlich bedeutsamen Störwirkung verlagert werden könnten. Das sind stets solche, die als größere Gruppe (5 und mehr) direkt an die Eignungsgebiete des Regionalplans angrenzen oder sich innerhalb der 5-km-Abstandszone um diese befinden.

Festlegung und Potenziale

Die „Potenzialflächen für die Verlagerung von außerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung stehenden Windenergieanlagen“ sind aus der Gesamtkulisse der möglichen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nach Festlegung 3.2.1 entwickelt worden. Der oben ermittelte Flächenbedarf beträgt 2.394 ha minus einem Drittel, also 1.590 ha. Dieser Bedarf wird räumlich so in der Region verteilt, dass Potenzialfläche und eine größere Anzahl zu verlagernde Anlagen nahe beieinander liegen. Dies erleichtert den Kommunen, diesen Prozess über § 249 Abs. 2 BauGB mittels Flächennutzungsplanung zu steuern (z. B. im eigenen Gemeinde-/Stadtgebiet wie die Stadt Treuenbrietzen oder zusammen mit einer Nachbargemeinde z. B. die mit der Gemeinde Mühlentrieb - Stadt Niemegeck).

Die Potenzialflächen sind überwiegend näher an Siedlungen und empfindliche Landschaftsteile platziert als die schließlich festgelegten Eignungsgebiete. Daher sollen diese Flächen nur unter der Bedingung als Aufstellflächen für Windenergieanlagen genutzt werden, wenn die zuständige Kommune die Potenzialfläche kraft ihrer Planungshoheit mittels Flächennutzungsplanung als für das Repowering geeignet übernimmt und als Konzentrationsfläche ausweist. Auf diese Weise wird es der planenden Kommune ermöglicht, mit ihrer Bauleitplanung gezielt auf örtliche Belange Rücksicht zu nehmen. Ferner wurde angestrebt, die Potenzialfläche gleichmäßig den Eigentumsverhältnissen anzupassen, wenn hiervon nur eine geringe Zahl von Grundstückseigentümern betroffen ist (Potenzialfläche im WEG 21). Da sich bei diesen 10 sehr unterschiedlich strukturierten Gebieten keine einheitliche Vorgehensweise angeboten hat, ist auf die Ausarbeitung quantitativer Planungskriterien verzichtet worden.

Schließlich ist allen Kommunen der Region auch angeboten worden, an der genauen Abgrenzung der Potenzialflächen mitzuwirken, insbesondere dann, wenn sich für die angrenzenden Eignungsgebiete schon bauleitplanerische Vorstellungen verfestigt haben. So kam es etwa zur Teilung der Potenzialflächen 28a bzw. 34a in zwei Hälften je für die Stadt Treuenbrietzen und die Gemeinde Mühlenfließ bzw. die Stadt Jüterbog bzw. die Festlegung von insgesamt drei kleineren Potenzialflächen auf Treuenbrietzener Stadtgebiet (26a, 28a und 24a). Bauleitplanerische Vorstellungen haben auch zum Zuschnitt einzelner Potenzialflächen beigetragen - etwa die der Gemeinde Kloster Lehnin bei PF 23a oder die der Stadt Dahme bei PF 39a. Es liegt schließlich ganz in der Hand der durch die Festsetzung betroffenen Kommunen, diese im Zuge ihrer Bauleitplanung, der Suche geeigneter Vertragspartner und der Gestaltung und Durchführung entsprechender Verträge zu verwirklichen. Hierauf nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft keinen Einfluss.

3.2.2 Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung

3.2.2 (G) ¹Die Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung umfassen Schutzzonen in einem Radius von 600 Meter um Siedlungsplätze im Außenbereich.

Tabelle 3.2.04: Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung

Kommune	Lage	Größe in ha
Gemeinde Milower Land:	Forsthaus Hohenheide	87
Gemeinde Planebruch:	Forsthaus Oberjünne	41
Gemeinde Großbeeren:	Wohngebäude am Umspannwerk Neubeeren	40
Stadt Beelitz	Beelitz-Schönefeld	23
Städte Baruth/Mark und Dahme/Mark	Forsthaus Wahlsdorf	18
Fläche insgesamt		209

Begründung

Bei der Abgrenzung der Eignungsgebiete mussten Flächen unberücksichtigt bleiben, in welchen einzelne Siedlungsplätze einen Abstand zur WEG-Grenze von 600 m auslösen. Dadurch gehen an sich geeignete Flächen für die Windenergienutzung verloren. Daher wird mit der Festsetzung eine Option offen gehalten für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des Ausschlusskriteriums 3.2.1.2.1c durch die Aufgabe der Wohnnutzung entfallen.

3.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Aufgabenzuweisung durch den LEP B-B*

L 6.9 (G): Die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger soll als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

²In den Vorbehaltsgebieten sind den Belangen der Windenergienutzung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

³Vorbehaltsgebiete können dann in vollem Umfang für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, wenn in ihnen die Voraussetzungen für immissionsschutzrechtlich begründete Abstände zur Wohnnutzung entfallen.

⁴Die Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung sind in der Festlegungskarte des Regionalplans durch eine waagerechte Schraffur des 600-m-Schutzkreises um den jeweiligen Siedlungsplatz dargestellt.

⁵Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung sind die Schutzzonen um folgende Siedlungsplätze:

Räumliche Ausweisung durch den Regionalplan

3.3.1 Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

3.3.1 (Z) ¹In Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind oberflächennahe Rohstoffvorkommen von regionaler Bedeutung zu nutzen und zu sichern.

²Nutzungen in diesen Vorranggebieten, die dem Abbau der Lagerstätten in diesen Gebieten entgegenstehen oder den Abbau beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.

³Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind in der Festlegungskarte des Regionalplans als violett schraffierte Flächen dargestellt.

⁴Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind:

Nr.	Vorranggebiet	Rohstoffart	Stadt, Gemeinde	Größe in ha
Landkreis Havelland				
VR 01	Lietzow	Sand	Stadt Nauen	13,63
VR 02	Großwudicke	Sand	Gemeinde Milower Land	43,96
VR 03	Zachow	Sand	Stadt Ketzin/Havel	19,16
VR 04	Knoblauch-Ketzin	Sand	Stadt Ketzin/Havel	17,03
Landkreis Potsdam-Mittelmark				
VR 05	Damsdorf	Sand	Gemeinden Groß Kreutz (Havel) und Kloster Lehnin	14,35
VR 06	Güterfelde	Sand	Gemeinde Stahnsdorf	13,99
VR 07	Emstal	Sand	Gemeinde Kloster Lehnin	60,00
VR 09	Krahne	Sand	Gemeinde Kloster Lehnin	52,23
VR 10	Viesen	Sand	Gemeinde Rosenau	31,41
VR 11	Reetz	Ton	Gemeinde Wiesenburg/Mark	5,17
VR 12	Niemegk	Sand	Stadt Niemegk und Gemeinde Planetal	94,15
VR 13	Rietz	Sand	Stadt Treuenbrietzen	44,97
VR 14	Niederwerbig	Sand	Gemeinde Mühlenfließ und Stadt Treuenbrietzen	91,31
VR 15	Linthe West	Sand	Stadt Brück, Gemeinden Linthe, Mühlenfließ und Planetal	586,76
VR 16	Linthe Süd	Sand	Gemeinden Linthe und Mühlenfließ	133,56
Landkreis Teltow-Fläming				
VR 17	Zossen	Sand	Stadt Zossen	20,49
VR 18	Lindow	Sand	Gemeinde Niedergörsdorf	65,20
VR 19	Waldstadt	Sand	Stadt Zossen	108,49
VR 20	Glienick	Ton	Stadt Zossen	12,83
VR 21	Horstfelde	Sand	Stadt Zossen	187,87
VR 22	Markendorf	Sand	Stadt Jüterbog	11,73
Summe				1.628,29

3.3.2 Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

sprechen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, freigehalten werden.

3.3.2 (G) ¹In den Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sollen regional bedeutsame Rohstoffvorkommen hinsichtlich entgegen stehender Nutzungen dauerhaft und langfristig gesichert werden.

³Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind in der Festlegungskarte des Regionalplans als Flächenkontur dargestellt.

²Vorbehaltsgebiete sollten weitestmöglich von Bebauung und/oder konkurrierenden Rauman-

⁴Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sind:

Nr.	Vorbehaltsgebiet	Rohstoffart	Stadt, Gemeinde	Größe in ha
Landkreis Havelland				
VB 01	Nennhausen	Ton	Gemeinde Nennhausen	19,53
VB 02	Vieritz Kattenberge	Sand	Gemeinde Milower Land	25,30
VB 03	Vieritz West	Sand	Gemeinde Milower Land	54,57
VB 04	Nitzahn	Sand	Gemeinde Milower Land	174,59
VB 05	Möthlitz	Ton	Gemeinde Milower Land	11,73
Landkreis Potsdam-Mittelmark				
VB 06	Vehlen	Sand	Gemeinde Bensdorf	22,42
VB 07	Bensdorf West	Sand	Gemeinde Bensdorf	178,90
VB 08	Bensdorf Ost	Sand	Gemeinde Bensdorf	75,53
VB 09	Schmerzke	Sand	Stadt Brandenburg an der Havel	12,50
VB 10	Reetz	Ton	Gemeinde Wiesenburg/Mark	74,91
VB 11	Nichel	Sand	Gemeinde Mühlenfließ	17,59

Landkreis Teltow-Fläming

VB 12	Sernow Süd	Sand	Gemeinde Niederer Fläming	181,72
VB 13	Gräfendorf	Sand	Gemeinde Niederer Fläming	31,22
Summe				880,51

Begründung

Anlass

Gemäß zugehöriger Erläuterung zur Festlegung 6.9 (G) des LEP B-B* sind entsprechende Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungen im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung eines ausreichenden Potenzials an Raumordnungsgebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu lösen. Abschnitt 3.3 ist gemäß Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 03. Juli 2009 pflichtiges Thema für Regionalpläne.

Die Region Havelland-Fläming verfügt über zahlreiche großflächige Sand und Kiessandlagerstätten, aus denen ein Anteil von ca. 90 % aller gefördertsten oberflächennahen Rohstoffe gewonnen wird. Deutlich geringere regionale Bedeutung (ca. 10 %) erlangt daneben der Abbau von Ton und Quarzsand. Im langjährigen Mittel werden in der Region Havelland-Fläming

jährlich etwa 4 Mio. Tonnen oberflächennahe Rohstoffe gewonnen, wobei etwa 20 % der Förderung durch den Sandtagebau Horstfelde im Landkreis Teltow-Fläming erbracht wird. Der größte Tontagebau befindet sich in Wiesenburg/Mark-Reetz im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Auf einen Zeitraum von 10 Jahren berechnet und eine gleich bleibende Fördermenge vorausgesetzt, besteht derzeit ein Gewinnungsbedarf von etwa 40 Mio. Tonnen Rohmaterial. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Lagerstättenmächtigkeit werden zur Bereitstellung dieser Fördermengen im Planungszeitraum bis 2020 neue Abbaufächen in einem Umfang von ca. 1.100 ha benötigt.

Bedarf und Potenziale

Ausgangssituation

Um Verfälschungen am Bedarfsgerüst infolge kurzfristiger wirtschaftlicher Entwicklungen (z. B. Krisenjahre 2008 - 2010) auszuschließen wurde der Zeitraum 1994 - 2007 zu Grunde gelegt.

Tabelle 3.3.01: Entwicklung der Abbaumengen von Steinen- und Erdenrohstoffen im Land Brandenburg von 1994 bis 2007 (auf der Grundlage der amtlichen Abbaumengenerfassung in Mio. t)

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Rohförderung in Mio. t	30,0	33,5	35,5	34,0	32,5	30,2	29,0	25,0	24,2	24,9	22,6	21,0	17,6	20,9

Quelle: Rohstoffbericht Brandenburg 2007, ergänzt durch Angaben des LBGR

Die durchschnittliche jährliche Rohförderungsmenge von Steinen- und Erdenrohstoffen im Land Brandenburg beträgt: 27,2 Mio. t (1994 - 2007); 20,5 Mio. t (2004 - 2007).

Tabelle 3.3.02: Steine- und Erdenbergbau in Mio. t Rohförderung

Rohstoff	2004	2005	2006	2007	Durchschnitt p. a. 2004 - 2007
Kies/Kiessand	13,65	12,06	8,97	14,02	13
Quarzsand	3,28	3,44	2,94	0,82	3
Kalkstein*	3,24	2,85	3,08	3,3	3
Grauwacke*	1,38	1,73	1,77	1,9	3
Ton	0,51	0,96	0,4	0,4	0,6
Torf*	0,001	0,004	0,001	0,01	0,004
Gesamt	22,06	21,04	17,16	20,84	

Quelle: Jahresbericht 2006 des LBGR, ergänzt durch Angaben des LBGR

* keine Aufschlüsse in der Region

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

Der Anteil der Region Havelland-Fläming umfasst ca. 16 % an der Gesamtförderung des Landes und verteilt sich wie folgt

Tabelle 3.3.03: Verteilung der Gesamtförderung auf Landkreise

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Gesamtförderung
Stadt Brandenburg an der Havel	0,00 Mio. t
Landeshauptstadt Potsdam	0,04 Mio. t
Landkreis Havelland	0,44 Mio. t
Landkreis Potsdam-Mittelmark	1,15 Mio. t
Landkreis Teltow-Fläming	1,77 Mio. t
Region Havelland-Fläming	3,40 Mio. t

Quelle: Rohstoffbericht Brandenburg 2007

Wegen der geringen jährlichen Schwankungen in der Förderung von Sanden, Kiesen und Ton wird ein langjähriges Mittel in der Gewinnung von 4,0 Mio. t an Sanden, Kiesen und Ton pro Jahr angenommen. Dies würde auch einzelne Spitzenjahre berücksichtigen. In einem zehnjährigen Planungszeitraum 2012 - 2022 beläuft sich somit der Bedarf auf 40 Mio. t. Wegen langer Planungszeiträume ist es jedoch zusätzlich erforderlich und zweckmäßig, derzeit nicht absehbare Bedarfszuwächse durch eine 50%ige Reservevorhaltung zu berücksichtigen. Der Gesamtbedarf in einem zehnjährigen Planungszeitraum erhöht sich dadurch auf 60 Mio. t.

Die Umsetzung dieser Fördermenge in die Fläche gestaltet sich wegen der unterschiedlichen Mächtigkeit der Vorkommen zwi-

schen 5 und 30 m schwierig. Daher liegt die Darstellungsuntergrenze bei 8 m Mächtigkeit bei Sandlagerstätten in der amtlichen „Karte der oberflächennahen Rohstoffe des Landes Brandenburg“ (KOR 50). Deshalb wurde für alle betrachteten Lagerstätten von einer mittleren Mächtigkeit von 10 m ausgegangen. Dieser Ansatz wurde auf Nachfrage bei regionalen Abbaubetrieben als realistischer Durchschnitt bestätigt. Die Ergiebigkeit in den letzten Jahren untersuchter Lagerstätten von Kiessanden mit Korngrößen zwischen Feinsand und Grobkies von mit mehr als 10 m Mächtigkeit (Unterlagen des LBGR aus 10/2004) liegt bei einer Mächtigkeit von 30 m bei ca. 0,2 Mio t je ha.

Dies führt zu folgendem Betrachtungskorridor bezogen auf die benötigten 60 Mio. t Rohmaterial im Planungszeitraum:

Tabelle 3.3.04: Bandbreite des Flächenbedarfs bei 60 Mio. t Abbaumenge

Varianten	Menge Rohmaterial	Mächtigkeit der Lagerstätten	benötigte neue Fläche (Potenzial)
Maximalvariante	60 Mio. t	5 m	1.800 ha
Sicherheitsvariante	60 Mio. t	10 m	900 ha
Mittelvariante	60 Mio. t	17 m	530 ha
Minimalvariante	60 Mio. t	30 m	300 ha

Bei Annahme einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 10 m an nutzbaren Rohstoffen und einer zu sichernden Fördermenge von 60 Mio. t bedarf es einer neuen Abbaufäche von ca. 900 ha. Vom LBGR wurde ein Zuschlag für Böschungen, Fahrwege und Lagerungsstörungen von 20 % empfohlen. Damit ergibt sich eine regionale Zielgröße für auszuweisende Flächen zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe von ca. 1.100 ha. Dabei kommt der Sicherung von Tonvorkommen, wegen deren geringer Anzahl, größere Bedeutung zu als der Sicherung von häufig vorhandenen Sand- und Kiesvorkommen.

Planungskonzept

Das Planungskonzept für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe verfolgt mehrere Absichten: Zum einen sollen vorhandene Rohstofflagerstätten wirtschaftlich erschlossen werden. Zum anderen soll die wirtschaftliche Erschließung aber in einem raumverträglichen Rahmen durch Konzentration auf eine begrenzte Art von Standorten stattfinden. Und schließlich soll die Verteilung der Abbaustandorte möglichst verbrauchernah liegen, d. h. in allen Teilen der Region sollen Rohstoffvorkommen erschlossen werden, um lange Wege zu sparen.

Vom theoretisch vorhandenen Rohstoffpotenzial gemäß Richtwert des Landesamtes für Bergbau, Geowissenschaften und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) von ca. 51.000 ha in der gesamten Region wurde in Abstimmung mit dem LBGR zunächst der Ausschluss der geringsten Bauwürdigkeitsstufe 4 vereinbart. Die Bauwürdigkeitsbewertung des LBGR¹ ermittelt zu jeder Fläche folgende Kriterien: Abraum/Nutzschicht-Verhältnis, geologischer Vorrat, Rohstoffmächtigkeit, Rohstoffqualität, geologischer Erkundungsgrad und die Verkehrsanbindung. Nach dieser Bewertung verbleiben noch 5.325 ha auf insgesamt 78 Flächen mit den Bauwürdigkeitsstufen 1 bis 3 (siehe Anhang 1, Tabelle 3.3.19).

Zur Bestimmung der Vorranggebiete für die Gewinnung sowie der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe geht es nun darum, den oben beschriebenen Bedarf in der Region an vorhandenen Rohstoffen in der ermittelten Größe von 1.100 ha abzudecken und dabei gleichzeitig die nachhaltige Schonung der Schutzgüter Natur und Mensch sicherzustellen.

¹ Rohstoffsicherungskonzept für das westliche Brandenburg (SST Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH Cottbus; Mai 1997)

Dies geschieht schrittweise mit der Anwendung der Kriterien auf die vom LBGR gemeldeten Rohstoffflächen.

In **Stufe 1** wurden zur Ermittlung der beiden Festlegungen Vorranggebiete (3.3.1) und Vorbehaltsgebiete (3.3.2) zunächst diejenigen Ausschlusskriterien auf alle Flächen angewendet, die sich allein aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen ergeben (siehe Kriteriengruppen 3.3.1.1 und 3.3.2.1). In diesem Prüfschritt werden alle LBGR-Flächen betrachtet, unabhängig davon, ob sie im Abarbeiten der Kriterien der Stufe 2 auf eine Ausweisung zum Vorrang- oder zum Vorbehaltsgebiet untersucht werden. Dabei reduzierte sich das aus allen Flächen der Bauwürdigkeitsklassen bestehende bauwürdige Potenzial auf 75 Flächen mit zusammen 4.765 ha.

In der **Stufe 2** werden alle weiteren Kriterien zur Bestimmung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf die einzelnen, bis zu diesem Zeitpunkt nicht nach Vorranggebieten (3.3.1) und Vorbehaltsgebieten (3.3.2) zu unterscheidenden Flächen angewendet. Dieser Prozess gliedert sich in folgende Abschnitte:

2a) Vorauswahl durch Kriterium 3.3.1.2.2 (vorhandener Betrieb oder durch vorbereiteten bzw. vorhandenen Aufschluss vorgeprägte Standorte).

Mit diesem Kriterium sollen diejenigen Standorte als Vorranggebiet bevorzugt werden, die im Abbau oder der Abbauplanung fortgeschritten sind. In diesem Prüfschritt scheiden 30 LBGR-Flächen für die Ausweisung als Vorranggebiet aus (siehe mit „X“ gekennzeichnete Flächen in Tabelle 3.3.10, Spalte 3.3.1.2.2). Die Bevorzugung von Standorten, die im Abbau weit fortgeschritten sind, wird damit begründet, dass für den weiteren Abbau der Vorkommen an diesen Standorten vorgeprägte Strukturen genutzt werden können, an denen gemäß LBGR auch Bergrecht besteht. Bergrecht und Bergwerkseigentum alleine erheben jedoch keinen Anspruch auf Ausweisung im Regionalplan, ohne dass fachrechtlich begründete Kriterien entsprechend dieses Planungskonzeptes einheitlich angewendet werden. Jedoch hat sich der Planverfasser mit diesem Sachverhalt vertieft auseinandergesetzt und deshalb mit „Flächen mit vorbereitetem Aufschluss“ auch weit fortgeschrittene Planungen nach zusätzlichen Klärungen (z. B. Verträglichkeit mit benachbartem FFH-Gebiet) in diese Bevorzugung aufgenommen. Die verbleibenden, nicht bevorzugten Flächen werden als potentielle Vorbehaltsgebiete entsprechend weiter geprüft.

2b) Nach der Vorauswahl erfolgt die Anwendung der Restriktionskriterien Nr. 3.3.1.3.1 (Lage im LSG) und 3.3.1.3.2 (Lage in Trinkwasserschutzzone III) für mögliche Vorranggebiete und 3.3.2.3.1 und 3.3.2.3.2 für mögliche Vorbehaltsgebiete. Wegen der geringen Vorkommen an Ton in der Region werden hierbei Vorbehaltsgebietsausweisungen für Tonvorkommen in diesen Schutzgebieten zugelassen. Die Lage in diesen Schutzgebieten führt zum weiteren Ausschluss von 15 Flächen als mögliches Vorranggebiet und 30 möglichen Vorbehaltsgebieten wegen LSG und je einem weiteren möglichen Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet wegen Lage in der Trinkwasserschutzzone III. In diesem Prüfschritt gelangen 3 Flächen aus der Kategorie „mögliches Vorranggebiet“ in die Kategorie „mögliches Vorbehaltsgebiet“.

2c) Um den Prüfaufwand zu begrenzen werden nach der Stufe 2b) aus den verbliebenen Flächen diejenigen 12 ausgegrenzt, die nach der bisherigen Kriterienanwendung kleiner als 10 ha sind. Somit bleiben für die Stufe 2d) nur noch 34 Flächen übrig.

2d) Im vorletzten Prüfschritt erfolgt die Anwendung der restlichen Restriktionskriterien 3.3.1.3.3 bis 3.3.1.3.7 (für die Bestimmung als Vorranggebiet) bzw. 3.3.2.3.3 bis 3.3.2.3.5 und 3.3.2.2.2 (für die Bestimmung als Vorbehaltsgebiet). An zwei Flächen erfolgen danach Flächenabzüge wegen Abständen zur Wohnbebauung, wiederum an zwei Flächen wegen besonderer Waldfunktionen, an zwei wegen geschützter Vogelarten, an jeweils einer Fläche reduziert sich dessen Gebietsumfang wegen eines geschützten Biotops, wegen eines Bodendenkmal-Schutzbereiches und wegen eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung. Im Gegensatz zur Windenergienutzung sind die Rohstoffvorkommen standortgebunden. Deshalb genießen die Vorranggebiete einen breiter angelegten Nutzungsschutz im Regionalplan gegenüber Windenergienutzung. In den Vorbehaltsgebieten dagegen sind die Raumansprüche noch nicht vollständig gegen andere Belange abgewogen (nur Grundsatz). Deshalb wird hier mit dem Kriterium 3.3.2.2.2 den Ansprüchen der Windenergienutzung Raum und Vorzug als privilegierte Vorhaben nach BauGB gegeben.

2e) Im letzten Schritt erfolgt nochmals die Größenkontrolle wie bei 2c). Dabei zeigt sich jedoch, dass alle verbliebenen 34 Flächen ausreichend groß bemessen sind.

Nachstehende Übersicht verdeutlicht die obige Abfolge:

Tabelle 3.3.05: Übersicht der Prüfabschnitte

Stufen	Ermittlung von Vorranggebieten mit Kriterien in Bezug auf:		Ermittlung von Vorbehaltsgebiet mit Kriterien in Bezug auf:	
Vorstufe LBGR	Ausgangsgröße: 78 Flächen, Bauwürdigkeitsstufen 1-3			
Stufe 1:	NSG, SPA, FFH, Freiraumverbund LEP B-B, TWSZ I u. II, Wohnbebauung, MI- u. SO-Gebiete, Oberflächengewässer, Flugplätze, Flächen Bundeswehr			
Stufe 2a:	keine Vorprägung des Standortes als vorhandener Betrieb oder vorbereiteter bzw. vorhandener Aufschluss			
	Sand im LSG Sand in TWSZ III	Ton im LSG Ton in TWSZ III	Sand im LSG Sand in TWSZ III	
Stufe 2c:	Größe kleiner 10 ha (Zwischenprüfung)			
Stufe 2d:	weitere Bebauung, Waldfunktionen, Vogelarten, Biotop, Bodendenkmale		weitere Bebauung, Waldfunktionen, Vogelarten, Eignungsgebiete Wind	
Stufe 2e:	Größe kleiner 10 ha (Schlussprüfung)			

Die Tabelle 3.3.10 zu Stufe 2 verdeutlicht für jede der 78 angemeldeten LBGR Eingangsf lächen, wie die Anwendung der Kriterien Schritt für Schritt darüber entscheidet, ob eine Fläche weiterhin als Vorranggebiet oder nur noch als Vorbehaltsgebiet fortgeprüft wird bzw. ob Flächen teilweise durch Flächenabzug bzw. vollständig entfallen.

Mit den dargestellten 21 Vorranggebieten werden 1.628 ha Abbauf lächen ausgewiesen. Nach Abzug bereits abgebauter sowie baulich belegter Verarbeitungsflächen verbleiben davon ca. 80 %. Damit wird der Bedarfsanspruch von 1.100 ha voll abgedeckt. Die Vorranggebiete gewährleisten eine konfliktarme und sehr langfristige Gewinnung qualitativ hochwertiger Rohstoffe in der Region. Durch die dargestellten 13 Vorbehaltsgebiete werden weitere 881 ha Reserveflächen gekennzeichnet.

Anwendung der Festlegungen

Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe verschaffen dem Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen. In der unmittelbaren Umgebung der ausgewiesenen Gebiete ist dieser Anspruch auf Vorrang zu berücksichtigen, wenn z. B. zu befürchten ist, dass durch eine an den Rohstoffabbau heranrückende Wohnbebauung Nutzungskonflikte entstehen können. Adressat der Festlegung sind neben der kommunalen Bauleitplanung aber auch Fachplanungen. Den Bergbau behindernde Planungen und Maßnahmen sind in Vorranggebieten unzulässig, Beeinträchtigungen gegenwärtiger und zukünftiger Rohstoffgewinnung, (u. a. durch räumliche Begrenzung wegen Errichtung von Windenergieanlagen) sind auszuschließen.

Das bedeutet aber nicht Rohstoffabbau ohne jegliche Berücksichtigung anderer Fachbelange. Bergbauvorhaben müssen

im Rahmen konkretisierender Betriebspläne Einschränkungen (z. B. durch Begrenzung auf Trockenschnitt, Auflagen zum Grundwassermonitoring, zeitlich gestaffelten Abbau) hinnehmen, wenn sich dies aus den öffentlichen Ansprüchen von Schutzgütern heraus begründet. Besondere Augenmerkmale kommen z. B. dem Grundwasserschutz, dem Ausgleich in der Waldflächenbilanz sowie den Belangen der Bodendenkmale zu. Sobald neue fundierte Erkenntnisse oder Verordnungen dazu führen, dass Schutzgüter das erhebliche öffentliche und private Interesse am Rohstoffabbau überwiegen, sollen Betriebspläne dies beachten. In derzeit nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen, in denen neue Betriebspläne nicht auf neue Schutzsituationen reagieren können, sind Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Rahmen einer späteren Regionalplanfortschreibung anzupassen.

In Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wird diesen ein besonderes Gewicht beigemessen. Dies schließt andere Nutzungen nicht grundsätzlich aus, jedoch stellen Vorbehaltsgebiete eine Nutzungspräferenz für die Rohstoffgewinnung mit erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Abwägung an konkurrierende Raumansprüche dar.

Die regionalplanerischen Festlegungen dieser zwei Festlegungen sollen die regional bedeutsamen Bergbauvorhaben steuern. Sie bewirken aber keine ausschließliche Konzentration bergbaulicher Aktivitäten auf die ausgewiesenen Flächen.

Bestandsschutz

Genehmigte Bergbauvorhaben, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, besitzen im Rahmen ihrer Genehmigung Bestandsschutz.

4 Anhang 1

Vorbemerkung

Die aktuelle Rechtsprechung hat an Raumordnungspläne höhere Anforderungen als bisher und verlangt eine ausreichende Transparenz aller Planungsschritte. Um dennoch den Textteil des Regionalplans 2020 mit Festsetzungen und Begründungen kurz und überschaubar zu halten, sind in diesem Anhang 1 die entscheidenden Planungsgrundlagen wie Planungskriterien und Erläuterungen zu deren Anwendung, Stufen der Planerarbeitung (Alternativen) und deren Herleitung zusammengefasst.

Eine Festlegung im Textteil und seine geografische Umsetzung in der Festlegungskarte mag die raumordnerische Steuerungsabsicht hinreichend erkennen lassen. Zum gesamten Verständnis einer Festlegung ist es aber wichtig, die Kriterien zu kennen, nach denen er aufgestellt worden ist. Im Anhang 1, **Kriterienteil K** sind daher die Planungskriterien in Tabellenform zusammengefasst.

Die Kriterien erklären sich i. d. R. nicht selbst, daher folgt den Kriterien ein relativ umfangreicher **Erläuterungsteil E**. Teilweise sind die einzelnen Kriterien nacheinander abzuarbeiten, was erst durch Beispiele etwa für die Vorzugsräume Siedlung verständlich wird. Vor allem die Kriterien für die Abschnitte 3.2 Windenergienutzung und 3.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe bilden ein relativ komplexes Handlungsgerüst: so sind nach aktueller Rechtsprechung zuerst Ausschlusskriterien, gliedert in generelle und regionale Ausschlusskriterien, und danach Restriktionskriterien anzuwenden. Dies wird im Fall der Restriktionskriterien der Gruppe 3.2.1.3 noch komplizierter, da die Anwendung dieser Kriterien eine Alternativenauswahl bedingt, die in einem besonderen Arbeitsschritt von März 2011 bis Januar 2012 abgearbeitet und nach dem ersten Beteiligungsverfahren 2013 aktualisiert wurde. Die dazu erfolgte Dokumentation umfasst allein mehr als 50 Seiten und 60 Einzelkarten, sie werden hier unter E 3.2 nur in gekürzter Form wiedergegeben.

Schließlich folgen den Erläuterungen zu den Kriterien auch Tabellen und Karten, die auch zum Verständnis des Textteiles von Bedeutung sind.

K 2 Planungskriterien Kapitel 2 Siedlung

K 2.1 Allgemeine Siedlungsflächen nach Festlegungen 2.1

K 2.1.1 Kriterien für die Ausweisung von Vorzugsräumen Siedlung nach Festlegung 2.1.1

Kriterium Nr.	Anwendung - hier in der Reihenfolge der Kriterien
2.1.1.1	Erfassung der Lage der für die tägliche Versorgung wichtigen Einrichtungen: - Schule - Kindertagesstätte - Praxis Allgemeinmediziner oder vergleichbare medizinische Einrichtung - Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs in Verkaufsräumen
2.1.1.2	Auswahl der Ortslagen, in denen alle vier Einrichtungen vorhanden sind
2.1.1.3	Abgrenzung einer Siedlungsfläche als Kern des Vorzugsraumes Siedlung, in der sich die 500-Meter-Einzugsbereiche aller vier Einrichtungen entweder überlagern oder - bei Streulagen - wenigstens einander räumlich zugeordnet sind
2.1.1.4	Abgrenzung von Ergänzungsbereich Stufe A außerhalb des Kerns, in denen sich die ideellen Einzugsbereiche (Umkreis von 500 m um den Standort der Einrichtung) von wenigstens zwei Einrichtungen überlagern
2.1.1.5	Abgrenzung von weiter gefassten Ergänzungsbereichen Stufe B um 350 m um den Ergänzungsbereich A
2.1.1.6	Abgrenzung von Ergänzungsbereichen Stufe C als Umkreis von 150 m um den Ergänzungsbereich B
2.1.1.7	Zusammenfassung von Kern und Erweiterungsflächen A, B und C mit nachfolgender Festsetzung von überwiegend dem Wohnen dienenden Siedlungszusammenhängen zu einem Vorzugsraum Siedlung

K 2.2 Daseinsvorsorge nach Festlegungen 2.2

K 2.2.1 Kriterien für die Ausweisung von Funktionsschwerpunkten der Ober- und Mittelzentren nach Festlegung 2.2.1

Kriterium Nr.	Anwendung
2.2.1.1	Ausweisung im LEP B-B* als Ober- oder Mittelzentrum
2.2.1.2	Feststellung des Siedlungsteils mit überwiegender Verortung der Einrichtungen der gehobenen Daseinsvorsorge mit anschließender Kennzeichnung durch Symbol

K 2.2.2 Kriterien für die Ausweisung von Funktionsschwerpunkten der Grundversorgung nach Festlegung 2.2.2

Kriterium Nr.	Anwendung - hier in der Reihenfolge der Kriterien
2.2.2.1	Erfassung der Lage folgender Einrichtungen, vollständige Angebotspalette nicht zwingend, jedoch mindestens 12 von 14 Einrichtungen: Schule, Kindertagesstätte, mehrere Allgemeinmediziner oder vergleichbare medizinische Einrichtungen, Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs in Verkaufsräumen, Kommunalverwaltung, Fach-/Zahnarztpraxen, Altenbetreuungseinrichtung (Altenheim oder Pflegeheim), festes Angebot der Jugendbetreuung (Jugendclub mit mind. vier werktägl. Angeboten), Sportanlagen und Sporthallen nach DIN sowie Sportgelegenheiten ohne DIN-Norm, Versammlungshalle, Apotheke, Bankfiliale, Postdienstleister, Bibliothek
2.2.2.2	Feststellung des Siedlungsteils mit überwiegender Verortung der Einrichtungen der Grundversorgung mit anschließender Kennzeichnung durch Symbol

K 2.3 Standorte für die gewerbliche Entwicklung nach Festlegungen 2.3

K 2.3.2 Kriterien für die Ausweisung von regional bedeutsamen gewerblichen Schwerpunkten nach Festlegung 2.3.2

Kriterium Nr.	Anwendung - hier in der Reihenfolge der Kriterien
2.3.2.1	Größe mind. 50 ha (Bruttofläche)
2.3.2.2	bedarfsgerechte Straßenanbindung (übergeordnetes Straßennetz)
2.3.2.3	freie Kapazitäten (mindestens 30 % der Gesamtfläche und/oder weitere verfügbare Erweiterungsflächen)

K 3 Planungskriterien Kapitel 3 Freiraum

Die Planungskriterien im Kapitel Freiraum haben im Grenzbereich der Region vereinzelt eine grenzüberschreitende Wirkung (z. B. Ausdehnung von empfindlichen Teilräumen nach Festlegung 3.1.2, Abstandsflächen zwischen Eignungsgebieten bzw. Potenzialflächen für die Windenergienutzung nach Festlegung 3.2.1). Dennoch greift in diesen Fällen die Regelungswir-

kung nicht, da sich die Nachbarregionen z. T. anderer Planungskriterien bedienen und sich bei einheitlicher Anwendung über die Regionsgrenze Nachteile für die Planungsregion Havelland-Fläming ergeben würden (z. B. Reduzierung der WEG 21, 38 und 40 aufgrund des Abstandes zu WEG in den Nachbarregionen).

K 3.1 Freiraumsicherung nach Festlegungen 3.1

K 3.1.1 Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten Freiraum nach Festlegung 3.1.1

Kriterium Nr.	Anwendung
3.1.1.1	Gebiete des Freiraumverbundes des LEP B-B*, sowie Gebiete, die an diese angrenzen und diese ergänzen und/oder verbinden (vgl. Gebietskategorien des Freiraumverbundes Tabelle 5 des LEP B-B*)
3.1.1.2	Freiräume, die insbesondere im Berlin nahen Raum größere Siedlungen gliedern oder voneinander abgrenzen
3.1.1.3	Freiräume als Teil der Potsdamer Kulturlandschaft und UNESCO-Welterbe

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

K 3.1.2 Kriterien für die Ausweisung empfindlicher Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten nach Festlegung 3.1.2

Kriterium Nr.	Anwendung - hier in der Reihenfolge der Kriterien
3.1.2.1	Eindeutige räumliche Zugehörigkeit zu den Landschaftseinheiten der Region aufgrund entsprechend ausgeprägter Landschaftsmerkmale a) bei Tallandschaften: unmittelbarer Gewässerbezug (Ufer, Nebenflüsse und Bäche, Gräben) mit Ufervegetation b) bei Luchlandschaften: Netz von Entwässerungsgräben und Einrichtungen zum Abfluss und zur Stauhaltung, überdurchschnittliche Grünlandanteile, geringe Reliefunterschiede c) bei Platten: weitgehende Offenheit bei Plattencharakter, geringer Gliederungsgrad und unterdurchschnittlicher Waldanteil, Relief sanft bewegt mit flachen, teils abflusslosen Mulden und Rinnen d) Höhen, Ländchen und Heiden: überdurchschnittlicher Waldanteil, geringe Durchfeuchtung, stärkeres Relief
3.1.2.2	Besondere Empfindlichkeit des Teilraumes gegenüber technogenen Entstellungen durch a) offene und kleinteilige Landschaftsstruktur einschließlich wenig überformter dörflicher Siedlungen b) fehlende oder nur geringe Vorbelastung durch die Landschaft störende größere bauliche und/oder Infrastrukturanlagen c) gute bis sehr gute Wahrnehmbarkeit des empfindlichen Teilraumes entlang von überörtlich bedeutsamen Verkehrswegen
3.1.2.3a	Zersiedelungsgrad (siehe Tabelle 3.1.04 mit unten stehender Erläuterung)
3.1.2.3b	Hohe Dichte von auch flächigen Kulturdenkmälern einer historischen Landnutzung (siehe Tabelle 3.1.04 mit unten stehender Erläuterung)
3.1.2.4	Bedeutung des Teilraumes für die Landschaftseinheit (siehe Tabelle 3.1.04 mit unten stehender Erläuterung)
3.1.2.5	Lage zu benachbarten LSG (siehe Tabelle 3.1.04 mit unten stehender Erläuterung)

K 3.2 Windenergienutzung nach Festlegungen 3.2

K 3.2.1 Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

Die Ausarbeitung des Planungskonzepts ist auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelt und vollzieht sich abschnittsweise. Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche zu ermitteln, in denen die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen ist (sogenannte „Tabuzonen“). Die „Tabuzonen“ lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlich und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (sogenannte „harte“ Tabuzonen, nachfolgende Kriterien-Gruppe K 3.2.1.1) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den eigenen Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (sogenannte „weiche“ Tabuzonen nachfolgende Kriterien-Gruppe K 3.2.1.2). Tabuzonen sind abstrakt zu definieren und einheitlich anzuwenden. Eine differenzierte „ortsbezogene“ Anwendung erfolgt nicht.

K 3.2.1.1 Kriterien, die die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausschließen

Die Kriterien der Gruppe 3.2.1.1 benennen Gebiete in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist.

Ein „tatsächlicher“ Ausschluss besteht im Siedlungsbestand (Kriterium 3.2.1.1.1): hier fehlt es sowohl an der nötigen Fläche für eine Windenergieanlage als auch an der Fläche für den erforderlichen Gebäudeabstand.

Rechtlich ausgeschlossen ist die Windenergienutzung, in Gebieten in denen der Ausschluss durch Rechtsvorschriften, Erlasse, höherstufige Planwerke oder andere Rechtsquellen begründet ist. Im Einzelnen trifft dies zu bei:

- Naturschutzgebieten (Kriterium 3.2.1.1.2): ausdrücklicher Ausschluss der Windenergienutzung durch MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Ziff. 3 Abs. 3,
- SPA-Gebieten (Kriterium 3.2.1.1.3, soweit nicht zugleich NSG): Ausschluss durch EU-Richtlinie Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 i. V. m. § 34 Abs. 1 und 3 BNatSchG und MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1, nicht erkennbare NATURA-2000-Verträglichkeit
- FFH-Gebieten (Kriterium 3.2.1.1.4, soweit nicht zugleich NSG bzw. militärisches Sperrgebiet): Ausschluss durch Richtlinie 92/43/EW i. d. F. v. 1.1.2007 i. V. m. § 34 Abs. 1 und 3 BNatSchG, nicht erkennbare NATURA-2000-Verträglichkeit. Für die FFH-Gebiete der Region ist eine besondere Empfindlichkeit der betroffenen Lebensraumtypen in Form von Feucht- und Mooren, Kleingewässern oder sonstigen schützenswerten Vegetationsbeständen festzustellen, die eine Verträglichkeit mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausschließt (siehe Tabelle 3.2.14)
- militärischen Sperrgebieten (Kriterium 3.2.1.1.5): Ausschluss durch Betretungsverbot nach § 2 UZwGBw
- größeren Oberflächengewässern (Kriterium 3.2.1.1.6): Ausschluss gem. § 12 WHG Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände nicht erkennbar
- Gebieten des Freiraumverbundes gemäß LEP B-B Z 5.2* (Kriterium 3.2.1.1.7): Ausschluss gem. Festlegung 5.2 LEP B-B, Begründung, Abs. 6 Satz 1

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

Kriterium Nr.	Ausschluss durch
3.2.1.1.1	Siedlungen (Siedlungsbestand Wohn- und Mischgebiete, Gewerbe- und Sondergebiete)
3.2.1.1.2	Naturschutzgebiete - soweit festgesetzt
3.2.1.1.3	Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA-Gebiete)
3.2.1.1.4	Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete)
3.2.1.1.5	Sonderflächen Bundeswehr - militärische Sperrgebiete
3.2.1.1.6	Größere Oberflächengewässer
3.2.1.1.7	Gebiete des Freiraumverbundes gemäß LEP B-B Z 5.2*

K 3.2.1.2 Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming nach denen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen

Durch die Kriterien der Gruppe 3.2.1.2 werden weitere öffentliche Belange definiert, die geeignet sind der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit ausreichendem Gewicht entgegenzustehen (z. B. Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Sicherung einer ausgewogenen Raumnutzung in den Teilräumen der Region, Sicherung regionaler Rohstoffvorkommen). Anders als bei den Gebieten der Gruppe 3.2.1.1, die aus rechtlichen bzw.

tatsächlichen Gründen der Beplanbarkeit entzogen sind, umfasst die Kriteriengruppe 3.2.1.2 Ausschlussgründe die sich die Regionale Planungsgemeinschaft durch eigene Abwägungsentscheidung selbst setzt (sogenannte „weichen“ Ausschlussgründe). Die Windenergienutzung wird in diesen Gebieten nach dem Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft ausgeschlossen. „Weiche“ Kriterien sind daher disponibel, sowohl bei ihrer Festlegung (Auswahl) als auch bei ihrer Bemessung bestehen Spielräume, die durch die regionalplanerische Ermessenentscheidung ausgefüllt werden. Auch „weiche“ Ausschlusskriterien sind abstrakt definiert und werden einheitlich angewendet. Eine differenzierte „ortsbezogene“ Anwendung erfolgt nicht.

Kriterium Nr.	Ausschluss durch
3.2.1.2.1	Abstände von Windenergieanlagen zu anderen Nutzungen a) Siedlungsgebiete 1.000 m b) Sondergebiete Klinik- und Kurgelände (§§ 11 BauNVO) 1.500 m c) einzelne Siedlungsplätze mit weniger als 5 Wohngebäuden und Wohnnutzung 600 m
3.2.1.2.2	Vorranggebiete Freiraum gemäß Festlegung 3.1.1 Regionalplan Havelland-Fläming
3.2.1.2.3	empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten gemäß Festlegung 3.1.2 Regionalplan*
3.2.1.2.4	Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nach Festlegung 3.3.1

* Hinweis: Die empfindlichen Teilräume regionaler Landschaftseinheit umfassen nach Grundsatz 3.1.2 auch alle festgesetzten Landschaftsschutzgebiete im Gebiet der Region (siehe auch Tabellen 3.1.02 und 3.1.03)

K 3.2.1.3.1 - 5 Restriktionskriterien 1 mit Grenzen für die räumliche Ausdehnung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

Die Kriteriengruppe 3.2.1.3 dienen der Optimierung der sich aus Anwendung der Ausschlusskriterien ergebenden Suchräume

me für die Windenergienutzung bei gleichzeitig Begrenzung der Belastung für die in der Umgebung wohnende Bevölkerung. Sie sind in einem eigenen Arbeitsschritt auf die Suchräume der Region angewandt worden (siehe gesonderte Druckschriften „Alternativenentwicklung“ Text- und Kartenteil sowie Regionalplantext E 3.2).

Kriterium Nr.	Anwendung
3.2.1.3.1	Mindestgröße von Windeignungsgebieten von 100 ha
3.2.1.3.2	Obergrenze der Fläche: 2.000 ha
3.2.1.3.3	Obergrenze des Flächenumfangs: 20 km
3.2.1.3.4	Kompaktheit: Vermeiden von Anteilen von linien- bzw. bandförmigen Flächen
3.2.1.3.5	5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete bzw. Potenzialflächen

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

K 3.2.1.3.6 - 9 Bewertungskriterien für die nach 3.2.1.3.1 bis 3.2.1.3.5 entwickelten Planungsalternativen

Kriterium Nr.	Anwendung - hier in der Reihenfolge der Kriterien
3.2.1.3.6	Größe der Potenzialfläche (in ha)
3.2.1.3.7	Betroffenheit der von möglichen Windenergieanlagen in einer Entfernung von < 2.000 m lebenden Einwohner
3.2.1.3.8	Betroffenheit der von möglichen Windenergieanlagen in einer Entfernung von < 5.000 m lebenden Einwohner (nur als Vergleichsgröße zu 3.2.1.3.7, wenn dort Betroffenheit annähernd gleich ist)
3.2.1.3.9	Anzahl der in der jeweiligen Alternative unberücksichtigten Windenergieanlagen außerhalb der Potenzialfläche (möglicher Verlagerungsbedarf)

K 3.2.1.4 Restriktionskriterien 2 (sonstige Restriktionskriterien)

Die Restriktionskriterien der Gruppe 3.2.1.4 wurden im Gegensatz zu den oben beschriebenen Kriteriengruppen „ortsbezogen“ d. h. nach Einzelfallprüfung angewandt. Die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen sind in den jeweils benannten Tabellen nachgewiesen.

Kriterium Nr.	Restriktion durch (Kriterien unter 3.2.1.4.1 und 3.2.1.4.2 gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.01.2011, Anlage 1 v. 15.10.2012, Schutzbereiche gemäß Ziffern 1 ff.)
3.2.1.4.1	Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter, besonders störungssensibler bzw. störungssensibler Vogelarten, Schutzbereiche gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.01.2011, Anlage 1 (TAK) v. 15.10.2012, Ziff. 1 und 2 sowie weiterer Vogelarten gem. Ziff. 3 - 5, siehe orts-/artenspezifische Anwendung Tabelle 3.2.08a
3.2.1.4.2	Schutz von Rast- und Überwinterungsplätzen störungssensibler Zugvögel, Schutzbereiche gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.01.2011, Anlage 1 (TAK) v. 15.10.2012, Ziff. 6, siehe orts-/artenspezifische Anwendung Tabelle 3.2.08a
3.2.1.4.3	Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen in Suchräumen gemäß Waldfunktionenkartierung Brandenburg 2010, siehe Einzelfallregelung in Tabelle 3.2.08b bis 3.2.08f zu: a) Erholungswald Intensitätsstufe II und III, b) Lärmschutz, c) kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten, d) Waldflächen mit hoher ökologischer Bedeutung und wissenschaftliche Versuchsflächen, e) exponierte Lagen, f) Immissionsschutzstreifen von mindestens 200 m Breite entlang der Autobahnen in der Region
3.2.1.4.4	Sicherung überörtlich bedeutsamer Sichtachsen und Blickbeziehungen, siehe Einzelfallregelungen in Tabellen 3.2.08g bis 3.2.08i a) Blickbeziehungen von überörtlich bedeutsamen Bergen und Kuppen gem. Tabelle 3.1.05 im Anhang 1: Ausschluss von 5 km im Umkreis bzw. im überblickbaren und störungsfreien Kreissektor des höchsten Punktes b) sonstige Blickbeziehungen von und zu Bereichen von überörtlicher landschaftlicher und/oder kulturhistorischer Bedeutung, siehe Einzelfallregelung in Tabelle 3.2.08i c) Abstand zu überörtlich bedeutsamen Hang- und Waldkanten (Tabelle 3.2.08g) d) Schutz der Stadtansicht von Jüterbog und des Wahrzeichens Nikolaikirche nördlich der Straßenverbindungen L 81/Skaterweg Gölsdorf-Oehna/K 7211/L 715 zwischen Niedergörsdorf - Seehausen und Niederer Fläming - Hohenahlsdorf e) Schutz der nördlichen Stadtansicht von Dahme/Mark von der Höhe 100 m zwischen Dahme/Mark-Gebersdorf und Dahmetal - Prensendorf (Skaterweg) in einem Blickwinkel von je 45 Grad Richtung Südost bzw. Südwest und einem Umkreis von 5 km sowie Schutz der südlichen Stadtansicht vom Kreuzungspunkt der L 70 mit der Hochspannungsleitung in einem Blickwinkel von je 45 Grad Richtung Nordwest bzw. Nordost und einem Umkreis von 5 km f) Schutz der historischen Altstadt von Ziesar und der Schlossanlage von Wiepersdorf (Niederer Fläming) um 5-km-Umkreis um Burg bzw. Schloss

Kriterium Nr.	Restriktion durch (Kriterien unter 3.2.1.4.1 und 3.2.1.4.2 gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.01.2011, Anlage 1 v. 15.10.2012, Schutzbereiche gemäß Ziffern 1 ff.)
3.2.1.4.5	Planerisch bisher nicht gesicherte Umgebungsbereiche von besonderen gewerblichen, wissenschaftlichen und militärischen Nutzungen, die in der Region ausschließlich an den folgenden Standorten möglich sind: a) Güterverkehrszentren GVZ Berlin-Süd in einem Nord-Süd-gerichteten Geländestreifen von der L 40 im Norden bis zur A 10 im Süden beginnend 500 m westlich der Anhalter Bahn und endend 500 m östlich der B 101 neu sowie jeweils 500 m beidseits der A 10 zwischen den Anschluss-Stellen Ludwigsfelde-Ost und Genshagen b) GVZ Berlin-West innerhalb des von L 202, Berliner Eisenbahn-Außenring und Lehrter Bahn (NBS Berlin-Hannover) gebildeten Vierecks c) Verkehrsflughafen Berlin-Brandenburg d) Versuchsgelände der Bundesanstalt für Materialprüfung Baruth/Mark-Horstwalde e) 500-m-Abstand zu militärischen Übungsplätzen, soweit dort noch keine WEA stehen

Baumfalken und Rotmilane sind aktuell nicht Vögel der Anl. 1 des MUGV-Erlasses. Sie finden dennoch im Planverfahren Berücksichtigung. Die aktuelle Rechtsprechung verlangt besonders beim Rotmilan aufgrund dessen kleinen Verbreitungsgebietes und sehr hoher Schlagopferfunde bei der Planung von

WEA eine besondere Rücksichtnahme. Der Baumfalk hat im Süden der Region ein inhomogenes Verbreitungsgebiet mit großen Lücken und ist daher ebenfalls in der Tabelle enthalten, jedoch nur im Süden als Restriktion wirksam (siehe Tabelle 3.2.08a).

K 3.2.1.5 Kriterien für die Ausweisung von Potenzialflächen für die Umsetzung von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in der Region im Zuge der kommunalen Bauleitplanung

Kriterium Nr.	Kriterien für die Ermittlung der Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Sätze 7 bis 9
3.2.1.5.1	Vorhandensein von mindestens 5 Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete nach Festlegung 3.2.1 im Nahbereich von 10 km oder im Stadt-/Gemeindegebiet der in diesem 10-km-Nahbereich liegenden Kommunen*
3.2.1.5.2	Ausreichendes Flächenangebot von mindestens 30 ha (zwei WEA à 3 MW) für die Anlagenverlagerung bei gleichzeitig ausreichendem Angebot in der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes nach Festlegung 3.2.1 Eignungsgebiet*
3.2.1.5.3	Räumliche Zuordnung der Potenzialfläche an Abstandszonen zu Siedlungen, unter Berücksichtigung kommunalen Planungsabsichten und etwaiger Härtefälle bei den Eigentumsverhältnissen

* gilt nicht für Potenzialfläche Schmetzdorfer Heide: diese Potenzialfläche soll auch für Anlagen aus dem Bereich Nauener Platte aufgrund eines dort nicht ausreichenden Flächenangebots zur Verfügung stehen

Aus dem 1. Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf vom 26.04.2012 ergab sich ein öffentlicher Belang, der mit den oben stehenden Planungskriterien zum Abschnitt 3.2 Windenergienutzung nicht erfasst war: die Schutzbereiche um Rundfunk- und Fernsehsender (mitgeteilt von der Deutschen Telekom mit Stellungnahme vom 15.08.2013). Dazu wurde für den Einzelfall Funkturm Baruth/Mark-Petkus ein 850 m großer Schutzbereich im Einvernehmen mit dem Turmbetreiber festgesetzt. Dieser verfügt an diesem Turm auch über die Rechte zur Übertragung von Radio- und Fernsehsendungen, deren technisch einwandfreie Ausstrahlung mindestens einen solchen Abstand voraussetzt. Die Nutzung als Rundfunksender ist beabsichtigt.

K 3.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nach Festlegungen 3.3

K 3.3.1 Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

K 3.3.1.1 Kriterien, die den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorranggebieten aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausschließen

Kriterium Nr.	Ausschluss durch
3.3.1.1.1	Naturschutzgebiete - soweit festgesetzt
3.3.1.1.2	Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA)
3.3.1.1.3	Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete und deren nähere Umgebung im Sinne des FFH-Verschlechterungsverbots
3.3.1.1.4	Gebiete des Freiraumverbundes gemäß LEP B-B*, Z 5.2
3.3.1.1.5	Trinkwasserschutzzone I und II
3.3.1.1.6	Wohnbebauung, Misch und Sondergebiete (SO-Gebiete, soweit besonderer Immissionsschutz erforderlich) mit Mindestabstand: 300 m
3.3.1.1.7	Größere Oberflächengewässer, sofern nicht durch Rohstoffabbau ursächlich entstanden
3.3.1.1.8	Flugplätze (Landebahn und bauliche Anlagen)
3.3.1.1.9	Sonderflächen Bundeswehr - militärische Sperrgebiete

K 3.3.1.2 Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming nach denen der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorranggebieten ausgeschlossen werden soll

Kriterium Nr.	Ausschluss durch
3.3.1.2.1	Größe des auszuweisenden Rohstoffgebietes kleiner 10 ha. Falls in direkt angrenzender Nachbarlage von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, gilt diese Flächengröße für das Gebiet zusammen.
3.3.1.2.2	Gebiet mit nicht vorhandenem Betrieb/nicht vorhandenem Aufschluss/nicht in Vorbereitung befindlichem Aufschluss (gemäß LBGR-Status)

K 3.3.1.3 Restriktionskriterien für Vorranggebiete

Kriterium Nr.	Restriktion durch
3.3.1.3.1	Landschaftsschutzgebiete soweit festgesetzt
3.3.1.3.2	Trinkwasserschutzzone III
3.3.1.3.3	weitere Bebauung mit Einzelfall bezogenen Mindestabständen, soweit besonderer Immissionsschutz gemäß der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg erforderlich und nicht bereits bei 3.3.1.1.6 berücksichtigt
3.3.1.3.4	Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen in verbliebenen Rohstoffflächen gemäß Waldfunktionenkartierung Brandenburg 2010 in Einzelfallprüfung nach Betroffenheit a) Erholungswald Intensitätsstufe II und Intensitätsstufe III, b) Lärmschutzwald, c) kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten, d) Wald mit hoher ökologischer Bedeutung, e) lokaler Klimaschutzwald und Immissionsschutzwald, f) Bestand zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut
3.3.1.3.5	Vorkommen betroffener bedrohter Vogelarten (Horststandorte § 19 BbgNatSchAG) - Kranich: Schutzabstand von 500 m (soweit kein isolierter Einzelhorst)
3.3.1.3.6	geschützte Biotope nach BNatSchG und BbgNatSchAG mit Einzelfall bezogenem Puffer
3.3.1.3.7	Bodendenkmale mit abgegrenztem Schutzbereich bzw. 250 m Puffer nach BbgDSchG

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

K 3.3.2 Kriterien für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

K 3.3.2.1 Kriterien, die den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausschließen

Kriterium Nr.	Ausschluss durch
3.3.2.1.1	Naturschutzgebiete - soweit festgesetzt
3.3.2.1.2	Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA)
3.3.2.1.3	Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete
3.3.2.1.4	Gebiete des Freiraumverbundes gemäß LEP B-B, Z 5.2*
3.3.2.1.5	Trinkwasserschutzzone I und II
3.3.2.1.6	Wohnbebauung, Misch- und Sondergebiete (SO-Gebiete, soweit besonderer Immissionsschutz erforderlich) mit Mindestabstand: 300 m
3.3.2.1.7	Größere Oberflächengewässer, sofern nicht durch Rohstoffabbau ursächlich entstanden
3.3.2.1.8	Flugplätze (Landebahn und bauliche Anlagen)
3.3.2.1.9	Sonderflächen Bundeswehr - militärische Sperrgebiete

K 3.3.2.2 Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming nach denen der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ausgeschlossen werden soll

Kriterium Nr.	Ausschluss durch
3.3.2.2.1	Größe des auszuweisenden Rohstoffgebietes kleiner 10 ha. Falls in direkt angrenzender Nachbarlage von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, gilt diese Flächengröße für das Gebiet zusammen
3.3.2.2.2	Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nach Festlegung 3.2 Regionalplan Havelland-Fläming

K 3.3.2.3 Restriktionskriterien für Vorbehaltsgebiete

Kriterium Nr.	Restriktion durch
3.3.2.3.1	Abbau Sand/Kies in Landschaftsschutzgebieten, soweit festgesetzt
3.3.2.3.2	Abbau Sand/Kies in Trinkwasserschutzzone III
3.3.2.3.3	weitere Bebauung mit Einzelfall bezogenen Mindestabständen, soweit besonderer Immissionsschutz gemäß der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg erforderlich und nicht bereits bei 3.3.2.1.6 berücksichtigt
3.3.2.3.4	Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen in verbliebenen Rohstoffflächen gemäß Waldfunktionkartierung Brandenburg 2010 in Einzelfallprüfung nach Betroffenheit a) Erholungswald Intensitätsstufe II und Intensitätsstufe III, b) Lärmschutzwald, c) kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten, d) Wald mit hoher ökologischer Bedeutung, e) lokaler Klimaschutzwald und Immissionsschutzwald, f) Bestand zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut
3.3.2.3.5	Vorkommen betroffener bedrohter Vogelarten (Horststandorte § 19 BbgNatSchAG) - Kranich: Schutzabstand von 500 m (soweit kein isolierter Einzelhorst)

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

E Erläuterungen zu den einzelnen Planungskriterien

E 2.1 Erläuterungen zu Kriteriengruppe unter 2.1 - Siedlung

Kriteriengruppe 2.1.1 zu Vorzugsräumen Siedlung

Die Erfassung und Abgrenzung der Vorzugsräume Siedlung vollzieht sich in folgenden Arbeitsschritten (s. u.):

- Schritt 1: Erfassung und Lagebestimmung der vier Einrichtungen des täglichen Bedarfs in der Region
- Schritt 2: Auswahl der Ortslagen, in denen alle vier Einrichtungen vorkommen
- Schritt 3: Ermittlung des Kernbereichs durch Abgrenzung der Überschneidungsbereiche der 500-m-Umkreise aller vier Einrichtungstypen
- Schritt 4: Ermittlung des Ergänzungsbereichs A durch Abgrenzung der Überschneidungsbereiche der 500-m-Umkreise von wenigsten zwei verschiedenen Einrichtungstypen
- Schritt 5: Ermittlung des Ergänzungsbereichs B durch Abgrenzung eines 350-m-Umkreises um den Ergänzungsbereich A
- Schritt 6: Ermittlung des Ergänzungsbereichs C durch Abgrenzung eines 150-m-Umkreises um den Ergänzungsbereich A
- Schritt 7: Darstellung der überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete (Bestand und Planung) innerhalb des Ergänzungsbereichs B und fallweise (ergänzend) innerhalb des Ergänzungsbereichs C als Vorzugsraum Siedlung

Schritt 1: Erfassung der Lage der für die tägliche Versorgung wichtigen Einrichtungen

Die Erfassung des Bestands der Einrichtungen der täglichen Versorgung beruht auf folgenden Datengrundlagen:

Schulen:

Grundlage ist ein Auszug aus dem Schulverzeichnis des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) des Landes Brandenburg mit Stand 2008. Als Schulen gelten hier:

- Grundschulen (auch kleine Grundschulen)
- Gesamtschulen mit und ohne gymnasiale Oberstufe
- Oberschulen
- Gymnasien
- Freie Waldorfschulen

Die Standorte der Schulen wurden nach den Adressen in eigener Bearbeitung verortet² und zuletzt im März 2011 den Ver-

waltungen der Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städten übermittelt und nach deren Angaben korrigiert bzw. ergänzt³.

Kindertagesstätten:

Der Bestand der Einrichtungen wurde erstmals 2006, wiederholt 2008 und zuletzt im März 2011 bei den Verwaltungen der Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städten abgefragt und nach deren Angaben korrigiert bzw. ergänzt. Die Standorte wurden nach Adressen in eigener Bearbeitung verortet².

Allgemeinmedizinische Praxis oder vergleichbare Einrichtung:

Der Grunddatenbestand ist eine anonymisierte Adressliste der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Brandenburg mit Stand 2008. Die Standorte wurden nach Adressen in eigener Bearbeitung verortet² und zuletzt im März 2011 den Verwaltungen der Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städten übermittelt und nach deren Angaben korrigiert bzw. ergänzt. Berücksichtigt sind Niederlassungen praktischer Ärzte in der Regel der Fachrichtungen Allgemeinmedizin bzw. Innere Medizin. Nicht berücksichtigt sind spezialisierte Fachärzte (z. B. Orthopäden, Augenärzte, Gynäkologen, Kinderärzte und Zahnärzte). Maßgebend ist der Standort der Praxis. Mehrere Ärzte in einer Gemeinschaftspraxis oder einem Ärztehaus wurden soweit ermittelbar, erfasst, der ideelle Einzugsbereich je Praxis von 500 m ist aber in jedem Fall gleich, da nicht auf Versorgungsgebiete, sondern auf fußläufige Erreichbarkeit der Praxis abgestellt wird.

Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs in Verkaufsräumen

Datengrundlage sind hier die digitalen Daten der Einzelhandelserfassung Brandenburg 2010/2011⁴ und zuletzt im März 2011 bei den Verwaltungen der Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städten abgefragt und nach deren Angaben korrigiert bzw. ergänzt. Als Einzelhandel mit Waren des täglichen Bedarfs in Verkaufsräumen gelten Filialen von Lebensmitteldiscountern, Supermärkte und Selbstbedienungswarenhäuser. In ländlichen Orten wurden auch kleinere Einkaufsmärkte berücksichtigt, soweit diese ein Warensortiment anbieten, das gem. Runderlass 23/1/2007 des MIR v. 10.04.2007 Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren umfasst. Zugelassen wurde auch eine Agglomeration von Einzelgeschäften in einer Ladenstraße oder an einem Marktplatz, wenn sich daraus ein vollständiges Warenangebot ergibt (Bäcker, Fleischer, Obst/Gemüseladen, Feinkostladen). Nicht ausreichend sind hingegen spezialisierte Geschäfte mit ergänzenden Angeboten, beispielsweise ein Bäcker mit einem Teilsortiment an weiteren Lebensmitteln oder ein Fleischer bei dem es auch Backwaren zu kaufen gibt.

² Die Verortung erfolgte mit Hilfe von Google Maps nach Ansicht bei einer Übertragung auf die Kartengrundlage der TK 100 der Landesvermessung und Geobasisinformation des Landes Brandenburg in einem Arbeitsmaßstab von 1 : 25.000.

³ Mit zwei Ausnahmen (Gemeinde Niedergörsdorf, Stadt Luckenwalde) gab es bei der letzten Datenabfrage März 2011 von allen Kommunalverwaltungen Rückläufe.

⁴ Einzelhandelserfassung Brandenburg 2010/2011, Stadt + Handel, Dortmund/Karlsruhe im Auftrag der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, 2011.

Schritt 2: Auswahl der Ortslagen, in denen alle vier Einrichtungen vorhanden sind

Für die weitere Bearbeitung werden diejenigen im Zusammenhang bebauten Ortslagen ausgewählt, in denen mindestens je eine der vier Versorgungseinrichtungen vorhanden ist. Der am wenigsten vertretene Einrichtungstyp ist die Schule.

Schritt 3: Überschneidungsbereiche der 500-m-Umkreise aller vier Einrichtungstypen (Kernbereich)

In einigen Ortslagen, die über die volle Ausstattung der geforderten Einrichtungen verfügen, bilden die 500-m-Umkreise aller vier Einrichtungstypen keinen gemeinsamen Überschneidungsbereich. Das betrifft die Ortslagen von: Rhinow, Görzke, Wiesenburg, Niemeck, Brück, Bergholz-Rehbrücke und Wusterwitz. In anderen Fällen (z. B. Zossen, Elstal, Nennhausen, Dallgow-Döberitz) sind diese Überschneidungsbereiche zwar vorhanden, aber sehr klein. Über die Standortqualitäten dieser Ortslagen lässt sich daraus allerdings wenig ableiten, denn schon wenn nur ein Einrichtungstyp, der auch nur einmal vorhanden ist, ein wenig abseits liegt, entsteht ein solcher Überschneidungsbereich nicht. Das kann eben auch dann der Fall sein, wenn eine insgesamt gute

räumliche Zuordnung der überwiegenden Zahl der Einrichtungen zueinander gegeben ist. Beispielsweise liegen in Rhinow Schule und Kita nicht 990 m sondern 1.100 m voneinander entfernt. Die gleiche Situation besteht in Wiesenburg. In Görzke hingegen sind Kita und Schule in Nachbarschaft, die Arztpraxis ist aber etwas mehr als 1.000 m von diesem Standort entfernt. In Niemeck besteht die Besonderheit, dass sich Schule und Kita im Süden der Ortslage befinden, während sich die Einkaufsmärkte im Norden angesiedelt haben. Es wäre eine unsachgerechte Überbewertung solcher Zufälligkeiten, diese Ortslagen von der Zuweisung eines Vorzugsraumes allein aus diesem Grund auszuschließen. Für diese Ortslagen gilt ein angemessener räumlicher Zusammenhang, da nur geringfügig größere Abstände als 1.000 m zwischen zwei Einrichtungstypen auftreten.

Schritt 4: Überschneidungsbereiche der 500-m-Umkreise von wenigsten zwei verschiedenen Einrichtungstypen (Ergänzungsbereich A)

In diesem Arbeitsschritt werden zunächst die 500-m-Umkreise aller Einrichtungen eines Einrichtungstyps mit den Umkreisen der jeweils anderen Einrichtungstypen nach folgendem Schema miteinander überlagert:

Tabelle 2.1.01: Schema Überschneidungsbereiche

	Lebensmittel	Kita	Prakt. Arzt
Grundschule	x	x	x
Lebensmittel		x	x
Kita			x

Anschließend erfolgt die Überlagerung der so entstandenen 6 Überschneidungsbereiche zu einer Gesamtfläche. Dies soll sicher stellen, dass Standortbesonderheiten (siehe vorheriger Abschnitt) oder auch einzelne abseits gelegene Einrichtung (beispielsweise ein Einkaufsmarkt am Ortsausgang an der Bundesstraße) die Abgrenzung des Vorzugsraumes nicht erheblich

beeinflussen. Die so entstandene Überlagerungsfläche stellt sich in einer ganzen Reihe von Fällen als eine Erweiterung des Kernbereichs dar (siehe Abb. Ludwigsfelde unten). Insbesondere bei größeren Ortslagen bilden sich aber auch Teilflächen ab, die keine Kernbereiche nach 2.1.1.3 enthalten (siehe Abb. 2.1.02 Blankenfelde-Mahlow unten).

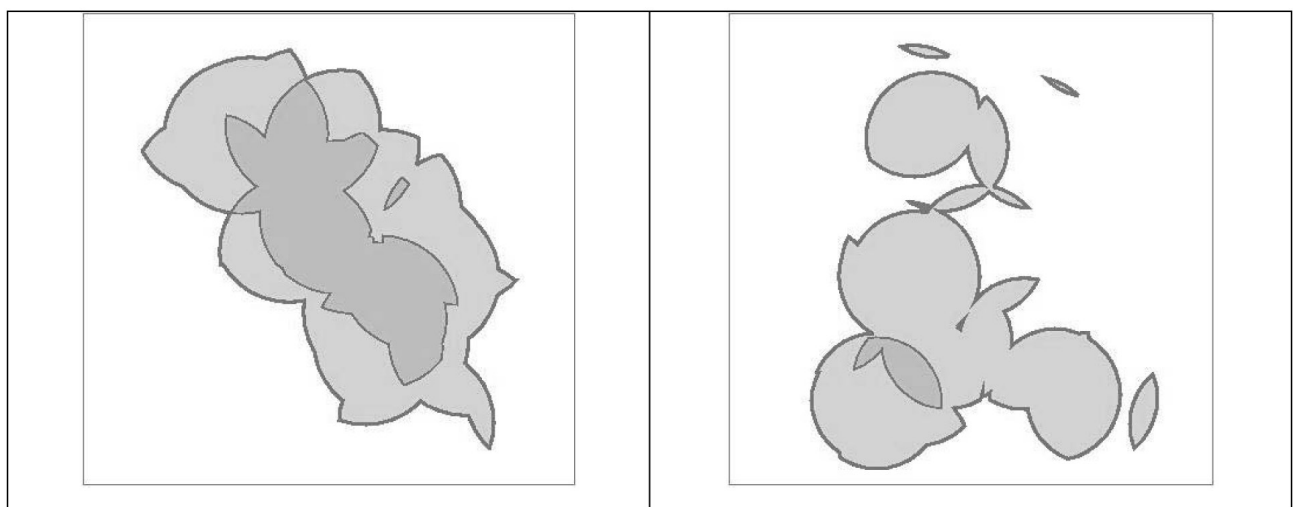


Abb. 2.1.01: Kernbereich und Ergänzungsbereich A Ludwigsfelde (links) und Blankenfelde (rechts)

Bei der Abgrenzung des Vorzugsraumes Siedlung werden beide Gegebenheiten gleichermaßen berücksichtigt.

schließt. Das Beispiel der Ergänzungsfäche A in der der Ortslage Blankenfelde zeigt aber auch, dass die so entstandene Abgrenzung eine vielgliedrige und fragmentierte Form haben kann, die so als Vorzugsraum nicht akzeptabel ist.

Im Ergebnis führt dieser Arbeitsschritt in fast allen Ortslagen zu einem Umriss, der wesentliche Teile des Siedlungsraumes ein-

Schritt 5: Ermittlung des 350-m-Umkreises zum Ergänzungsbereich A (Ergänzungsbereich B)

Um Flächen im Ergänzungsbereich B zu finden, werden die Ergänzungsf lächen der Stufe A um 350 m nach außen erweitert (gepuffert).

Durch diesen Vorgang werden Fragmente des Ergänzungsbereichs A zu homogeneren Figuren verbunden, die nun einen

Umriss darstellen, der gerade bei kleineren Ortslagen oft den gesamten Siedlungsbereich sowie unbebaute Flächen umfasst (siehe unten Abb. Saarmund). In den meisten Fällen verbleiben nur Siedlungsrandlagen außerhalb während auch größere unbebaute Bereiche eingeschlossen sind (siehe unten Abb. Blankenfelde/Mahlow/Dahlewitz). Nur in wenigen Ausnahmen liegen auch größere Teile des Siedlungsbereichs außerhalb des Ergänzungsbereichs der Stufe B (siehe unten Abb. Brieselang).

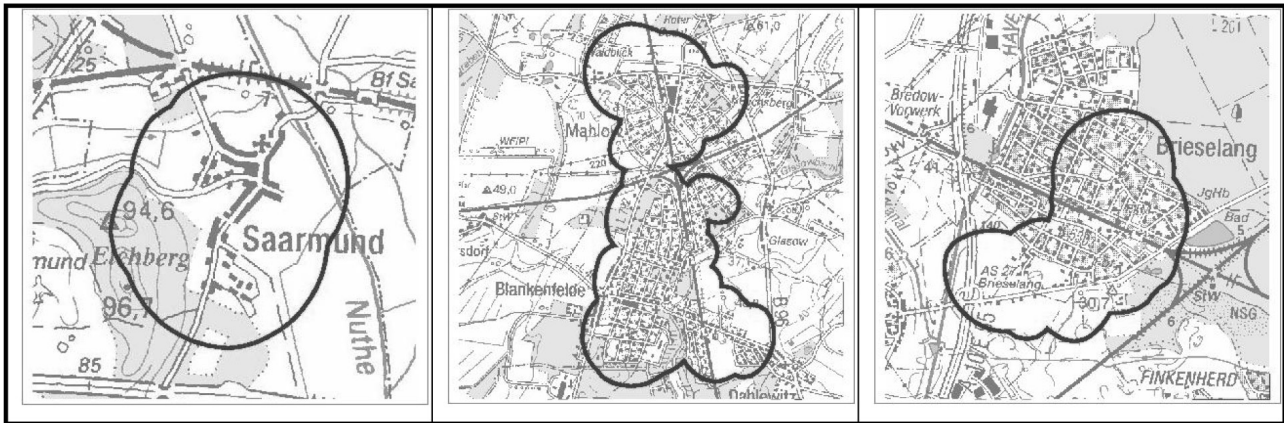


Abb. 2.1.02: Ergänzungsbereich B für Saarmund, Blankenfelde-Mahlow und Brieselang (v. l. n. r)

Schritt 6: Ergänzungsbereich C

Wie im vorangehenden Abschnitt dargestellt, durchschneidet die Grenze des Ergänzungsbereichs der Stufe B in vielen Fällen den Siedlungsbestand der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Diese willkürliche Teilung des bestehenden Siedlungszusammenhangs ist als Grenze des Vorzugsraumes nicht gut nachvollziehbar und auch angesichts der Verortungsgenauigkeit der Standorte der Einrichtungen und des vorgegebenen Planungsmaßstabs von 1 : 100.000 als definitive Grenze nicht akzeptabel. Der Ergänzungsbereich der Stufe C gestattet es den Vorzugsraum an die tatsächliche Siedlungsstruktur in der Weise anzupassen, dass die Grenze des Vorzugsraumes nach Möglichkeit dem Verlauf der Straßenzüge folgt und so vorhandene „Baublöcke“ als Ganzes einschließt und nicht willkürlich durchtrennt. Insbesondere bei den in der Regel gut versorgten Orten im berlinnahen Raum mit großflächigen, gartenstadtartigen Siedlungsgebieten und teilweise geringer Bebauungsdichte wäre ein starres „Abschneiden“ des Siedlungszusammenhangs unangemessen so dass hier im Rahmen des Ergänzungsbereichs C eine einigermaßen nachvollziehbare Grenze des Vorzugsraumes gesucht wurde.

In manchen Fällen endet der Ergänzungsbereich B auch an den Grenzen eines Bebauungsplans oder schneidet Flächen eines Plangebietes nur an. Auch in diesen Fällen ist es nicht sachgerecht, den Planungswillen der Gemeinden aus formalen Gründen zu ignorieren und den Vorzugsraum an diesen Stellen enden zu lassen. Der Ergänzungsbereich C bietet hier den Spielraum, in einem Bereich von weiteren 150 m um die Grenze des Ergänzungsbereichs B herum den Vorzugsraum der jeweiligen Bestands- und Planungssituation anzupassen.

Insgesamt ergaben sich 128 Anwendungsfälle für die Darstellung eines Vorzugsraumes im Ergänzungsbereich C. Die da-

durch bewirkte Vergrößerung der Vorzugsräume beträgt 793 ha oder 4,0 % und fällt somit in der Summe kaum ins Gewicht.

Schritt 7: Ausgrenzung von nicht dem Wohnen dienenden Flächen aus den Überlagerungen von Kern- und Erweiterungsbereichen A, B und C

Innerhalb der Ergänzungsbereiche B und C werden abschließend die überwiegend dem Wohnen dienenden Flächen zum Vorzugsbereich Siedlung zusammengefasst.

Maßgeblich für die Ermittlung der überwiegend dem Wohnen dienenden Flächen sind in erster Linie die genehmigten Flächennutzungspläne der Gemeinden. Als Datengrundlage dienen hier die generalisierten digitalen Daten des Digitalen Raumordnungskatasters (DiROK) der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Stand September 2009. Alle Mischgebiete werden als überwiegend der Wohnnutzung dienend angesehen und daher einbezogen. Liegen keine genehmigten Flächennutzungspläne vor, erfolgt die Abgrenzung zunächst an Hand des ATKIS-Datenbestandes⁵. Einbezogen werden zudem auch alle überwiegend dem Wohnen dienende Bebauungspläne unabhängig von ihrem Genehmigungsstand. Datengrundlage sind hier die bei der Planungsstelle erfassten digitalen Daten der Bauleitplanungsdatenbank. Administrative Grenzen zwischen Ortsteilen (z. B. Blankenfelde/Mahlow/Dahlewitz) und Gemeinden (z. B. Teltow/Stahnsdorf) bleiben unberücksichtigt.

Ausgegrenzt werden größere, zusammenhängende Gewerbe- und Industriegebiete, größere, zusammenhängende Freiräume sowie größere, zusammenhängende Sondergebiete. Unbebaute

⁵ ATKIS DLM 25/2, Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat Raumbeobachtung, Stand August 2008

Flächen, die nach Maßgabe des bekannten Standes der Bauleitplanung und nach Abstimmungen mit den Kommunen 2008 und 2009 nicht für eine Bebauung vorgesehen sind, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

E 3.1 Erläuterungen zu Kriteriengruppe unter 3.1 - Freiraum

Kriteriengruppe 3.1.1.1 und 3.1.1.2 zu Vorranggebieten Freiraum

Die nachfolgende Tabelle 3.1.01 gibt die Freiraumfunktionen gemäß LEP B-B* der Vorranggebiete Freiraum wieder.

Tabelle 3.1.01 Vorranggebiete Freiraum mit Funktionszuweisung
Tabellenerläuterung:

- xxx Vorranggebiet liegt vollständig im Schutzgebiet bzw. übernimmt vollständig Freiraumfunktion
 xx Vorranggebiet liegt überwiegend im Schutzgebiet bzw. übernimmt überwiegend Freiraumfunktion
 x Vorranggebiet liegt teilweise im Schutzgebiet bzw. übernimmt teilweise Freiraumfunktion
 8 Anzahl der vorkommenden Waldfunktionen (soweit Wald vorhanden)

Nr.	Bezeichnung	Naturschutz- gebiet	FFH-/SPA-Gebiet	Landschaftsschutz- gebiet	Fließgewässer- schutzsystem	Anzahl Waldfunktionen	Erholungswald	Andere
BRB-01	Brandenburger Seen	x	x	xxx	xxx	8		
BRB-02	Mittlere Havel zwischen Plaue und Fohrde		xxx	xxx	xxx			ErgFl östl. L 962 an ehem. Tongruben bei Kaltenhausen
BRB-03	Gränert	xxx	xxx	xxx				
BRB-04	Niederungen an der Unteren Plane mit Neujahrsgraben	x	x	xx	xxx			ErgFl im O mit Neujahrsgraben und Bruchwaldresten Roßdunk
HVL-01	Döberitzer Heide und Königswald	xxx	xxx	xxx	x		xxx	
HVL-02	Heimsche Heide, Leitsakgraben und Börnicker Heide	x	xx	xxx	x		xxx	ErgFl im W südl. Siedlung am Weinberg mit Dünenresten
HVL-03	Havelländisches Luch zwischen Großem und Kleinen Havelländischem Hauptkanal		x	xxx	xx			SPA
HVL-04	Unteres Rhinluch und Friesacker Zootzen	xx	xx	xxx	xx			SPA
HVL-05	Untere Havel mit Gülper See	xxx	xxx	xxx	xxx			ErgFl Königsgraben-Niederung mit Märchengraben, Galmsche Grenzgräben und Stremme
HVL-06	Klietzer Heide, Buckow-Steckelsdorf-Göttlin	xx	xxx	xx			x	ErgFl Heide westl. Trittsee b. RN-Steckelsdorf
HVL-07	Großer Havelländischer Hauptkanal mit Ferchesaer See und Görnesee, Polnischem und Großen Grenzgraben		x	xxx	xx			
HVL-08	Havelländisches Luch und Gräninger See	xxx	x	xxx	xxx			
HVL-09	Marzahner Fenn und Dünenheide	xxx	xx	xxx				

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

Nr.	Bezeichnung	Naturschutz- gebiet	FFH-/SPA-Gebiet	Landschaftsschutz- gebiet	Fließgewässer- schutzsystem	Anzahl Waldfunktionen	Erholungswald	Andere
HVL-10	Waldgebiet östlich von Rathenow und Premnitz mit Mögeline Luch, Rode-waldschem Luch und Riesenluch	x	x	xxx			xxx	
HVL-11	Mühlengraben mit Teufelsbruch und Falkenseer Kuhlaake		xxx	xxx			xx	ErgFl westl. Bebauung Amsel-steig, Schönwalde Siedlung
HVL-12	Havelländisches Luch Ost		xx		xx			Luchlandschaft mit Stillgewäs- sern und Bruchwaldresten
HVL-13	Schmetzdorfer und Buckower Heide							An Elbtalaue angrenzender bewaldeter Heiderücken
P-01	Potsdamer Wald- und Havelseen- gebiet	x	x	xx	xx		xxx	ErgFl: Park Sanssouci, Bornimer Fedflur, Nordufer Sacrow-Paret- zer Kanal
PM-01	Emster, Netzener und Rietzer See, Kolpien See und Mückenfenn	xx	xx	xx	xxx	2	x	ErgFl: feuchte Wiesen (Trechwit- zer, Netzener u. Neue Wiesen), Feldflur südl. u. west. Jeserig
PM-02	Riewendseegebiet, Beetzseerinne und Niederungen mit Bagower Bruch, Gohlitz-Niebeder Graben, Buschower Fenn und Behnitzer Heide	xx	xx	xx	xxx			die Nauener Platte bei Wachow gliedernder Graben (Gohlitz- Niebeder Graben) mit Feuchtge- bieten
PM-03	Mittlere Havel mit Sacrow-Paretzer Kanal, Fahrlander See und Ketziner Bruchlandschaft	xx	xxx	xxx	xxx			ErgFl: Paretzer/Uetzer Agrar- landschaft, Wublitz-Niederung zw. Paaren und Uetz, Graben nördlich Paretzer Erdlöcher, Gräben zum Havelkanal
PM-04	Glindower, Krielowen und Kleiner Plessowsee mit Grenzgraben	xx	xx	xxx				
PM-05	Päwesiner Lötze mit Verbindung zur Havelniederung		xxx	xxx	xx			ErgFl: Feuchtgebiet Kranich- pfuhl und Trockenrasenstandort südl. Wachow
PM-06	Belziger Landschaftswiesen mit Plane, Temnitz, Belziger, Baitzer und Bullenberger Bach	xx	xx	xx	xxx			ErgFl: Uferbereiche von Plane und Temnitz, Lucksflößer Feldflur und Wald am nördl. Trauf des Hohen Fläming als Gliederungselemente
PM-07	Buckau und Verlorenwasser mit Briesener Bach, Riembach, Geuen- bach, Buckauer Hauptgraben sowie Karower und Zitzer Landgraben		xx	xx	xxx	1	x	ErgFl: Uferbereiche von Geuen- bach, Buckau und Verlorenwas- ser, Niederungen des Fiener Bruch, Waldinseln des Vorflä- ming mit Bruchwaldresten
PM-08	Flämingrummeln im Hohenwerbiger Wald, Lobbeser Rummel, Weißes Tal		xx		x			regionale Gliederungsfunktion am Übergang zw. Hohem und Niederem Fläming
PM-09	Flämingwald mit Borner Nuthe		x	xxx		1	xxx	ErgFl: Trauf des Hohen Fläming mit Waldinseln, Gliederungs- funktion am Übergang zw. Hohem und Niederem Fläming

Nr.	Bezeichnung	Naturschutz- gebiet	FFH-/SPA-Gebiet	Landschaftsschutz- gebiet	Fließgewässer- schutzsystem	Anzahl Waldfunktionen	Erholungswald	Andere
PM-10	Oberlauf der Nieplitz	x	x	xx	xx		x	ErgFl: süwestl. und nordöstl. angrenzende Waldgebiete und Feldflur östlich Treuenbrietzen als Bindeglied zu FFH-Gebieten im Norden (Zarth)
PM-11	Brück-Neuendorfer Kanal, Rottstocker Kanal, Schmalacher Mühlengraben und Buchholzer Hauptgraben		x	x	xxx	2		Verbindungsfunktion zwischen Brücker und Luckenwalder Urstromtalabschnitt
PM-12	Nuthe-Nieplitzniederung mit Seddiner See	xxx	xxx	xxx	xxx			
PM-13	Unterlauf der Nuthe und Parforceheide		xx	xxx	xx		xx	Ergfl: Waldstück der Ahrensdorfer Heide nördlich Nudow
PM-14	Hackenheide		xx					Verbindungsfunktion zwischen Lehniner Wald- und Seengebiet und Brücker Urstromtalabschnitt
PM-15	Bardenitzer Bach und Zarth	xxx	xxx		xx			ErgFl: Umgebung des FFH Zarth, Uferbereich des Bardenitzer Baches
PM-16	Landschaft um Bensdorf		x					Verbindungsfunktion zwischen Havelniederung und Endmoränen des Lands Schollene im Nordwesten, der Untere Havel im Osten und der Karower Platte im Süden
PM-17	Westlicher Hoher Fläming		xxx					meist bewaldete Ergänzungsflächen zum LSG Hoher Fläming
TF-01	Großbeerener Graben, Lilograben, Mahlower Seegraben und Ludwigsfelder Heide mit Übergang zur Nutheniederung		x	xx	xxx	1	xx	ErgFl: Lilograben im Bereich Sportplatz Großbeeren
TF-02	Rangsdorfer See mit Zülowgraben, Glasowbach, Zülowkanal und Übergang zum Großbeerener Graben/Mittelgraben	xx	x	xx	xxx	1	x	ErgFl: Uferbereiche Glasowbach und Zühlowgraben, Teilfläche der Dahlewitzer Heide
TF-03	Mittlere Nuthe mit Großbeuthener Seen, Glauer Tal, Rauem Luch, Bär- und Seeluch	x		xx	xxx			ErgFl: Niederungsbereich zwischen Nuthe und Mühlengraben westlich von Trebbin
TF-04	Saalowgraben- und Amtsgrabenniederung mit Gadsdorfer Torfstichen und Luderbusch	x	x	x	xx			ErgFl. Bereich der ehem. Tongruben östl. Trebbin und Uferbereich Amtsgraben, Graben nördlich Christinendorf
TF-05	Notte mit Großem und Kleinen Zeschsee, Mellensee, Horstfelder, Hecht und Prierowsee sowie mit Verbindung zum Rangsdorfer und Motzener See	x	x	xx	xxx	1		ErgFl: Waldgebiete am Nordrand der Zossener/Wünsdorfer Heide mit regionaler Verbindungsfunktion zw. Notte Niederung und Teupitz-Köriser Seengebiet

Nr.	Bezeichnung	Naturschutz- gebiet	FFH-/SPA-Gebiet	Landschaftsschutz- gebiet	Fließgewässer- schutzsystem	Anzahl Waldfunktionen	Erholungswald	Andere
TF-06	Jägersberg-Schirknitzberg	xxx	xx					ErgFl: Umgebung FFH-Gebiete am Nordrand der Zossener Heide, Waldgebiet mit Verbindungsfunktion östl. v. Wündorf
TF-07	Schneidegraben mit Sperenberger Seen, Adlerhorst- und Mückendorfer Graben, Kummersdorfer Heide und Breitem Steinbusch mit Verbindungen zu Nuthe und Notte	xx	xx		xx	1	x	ErgFl: feuchte (Heege-See, südl. Großes Luch) und trockene, meist bewaldete Umgebungsbereiche der FFH-Gebiete
TF-08	Baruther Urstromtal, Buschgraben, Glashütte und Massower Heide	xxx	xxx	xxx				
TF-09	Luckenwalder Urstromtal, Hammerfließ, Bibergraben und Steinfließ, Schöbendorfer Busch, Stärchen und Freibusch	xx	xx	xx	xx	1	xx	ErgFl: bewaldete Verbindungsbereiche zwischen Heiden im Norden und Urstromtal im Süden
TF-10	Oberlauf der Nuthe oberhalb Forst Zinna	x	x	xx	xxx			Uferbereiche der Nuthe
TF-11	Heidehof-Golmberg und Merzdorfer Heide mit Verbindung zum Dahmetal	xx	xx					Fläming und Verbindung zum Dahme-Oberlauf
TF-12	Forst-Zinna-Jüterbog-Keilberg und Malterhauser Heide	xx	xx					ErgFl zum FFH-Gebiet Forst Zinna Keilberg: offene Feldfluren südlich Frankenförde, Felgentreu und östlich Bardenitz
TF-13	Schweinitzer Fließ und Ihlower Graben mit Verbindung zur Dahme		x	x	xx	1	xx	ErgFl: Uferbereiche am Schweinitzer Fließ und bewaldete Verbindung zwischen Schweinitzer Fließ und Platte des Niederen Fläming
TF-14	Oberes Dahmetal		x		xxx			ErgFl: Uferbereiche am Dahme-Oberlauf
TF-15	Rochauer Heide		xx	xxx				
TF-16	Südlicher Plattenrand des Niederen Fläming, Westteil		x			1	xxx	regionale Gliederungsfunktion eines nahezu durchgängigen Waldstreifens mit Trauf bildender Kante als Begrenzung der Plattenlandschaft des Niederen Fläming
TF-17	Südlicher Plattenrand des Niederen Fläming, Ostteil	x	x				x	regionale Gliederungsfunktion eines nahezu durchgängigen Waldstreifens mit Trauf bildender Kante als Begrenzung der Plattenlandschaft des Niederen Fläming
TF-18	Pfefferfließ und Pfeffergraben mit Rietzer See	xx	xx	xxx	xxx			

Kriteriengruppe 3.1.2 zu empfindlichen Teilräumen der regionalen Landschaftseinheiten

Im Folgenden werden zunächst die vier großen Landschaftseinheiten der Region mit ihren Teilräumen beschrieben. Der Beschreibung folgt eine tabellarische Übersicht der Einschätzung der Empfindlichkeit der Teilräume gegenüber Entstellung (Tabelle 3.1.02) und daraus abgeleitet eine Übersicht der empfindlichen Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten selbst (Tabelle 3.1.03).

Übersicht über die Landschaftseinheiten der Region und deren Gliederung

3.1.2.1 Tallandschaften

- 3.1.2.1.1 Tallandschaften der Havel mit 13 Teilgebieten
- 3.1.2.1.2 Tallandschaften von Nuthe, Nieplitz und Notte mit 3 Teilgebieten
- 3.1.2.1.3 Tallandschaft der Dahme mit 2 Teilgebieten
- 3.1.2.1.4 Tallandschaft des Schweinitzer Fließ' mit 3 Teilgebieten

Beschreibung

Die **Tallandschaften** sind Ergebnisse der Gestaltungskraft der Flüsse: Zahlreiche Mäander, Buchten, tote Flussarme, seenartige Erweiterungen und den Flusslauf begleitende Niederungen sind die Hauptmerkmale der Tallandschaften an Mittlerer und Unterer Havel, entlang der Notte, der Nieplitz und mit Einschränkungen aufgrund umfassender Gewässerbegradigung der Nuthe. Die Tallandschaften weisen im Gegensatz zu den Rändern der beiden Urstromtäler kaum eine deutlich ausgeprägte Hangkante auf. Vorwiegend dort, wo sich gestauchte Endmoränen an ehemaligen Gletscherzungen gebildet haben, begleitet den Fluss auch ein deutlich erkennbares Steilufer (z. B. Schwielowsee, Wusterwitzer See). Der Abbau heute erschöpfter Tonvorkommen hat entlang der schiffbaren Abschnitte von Havel und Notte stellenweise zu typischen Tonstichlandschaften („Deetzer Erdlöcher“) mit zahlreichen Stillgewässern und kleineren Bruchwäldern geführt, die die Tallandschaften bereichern. Weitere kulturelle Eingriffe in die Tallandschaften stellen die frühesten Stadtgründungen der Mark an geeigneten Standorten an Flussübergängen („Pässe“) dar, i. d. R. fortgesetzt durch neuzeitliche Erweiterungen bis hin zur aktuellen Suburbanisierung. Die Tallandschaften bilden weitgehend offene Räume, wo Reihen von Laubbäumen den Flusslauf schon aus einiger Entfernung sichtbar markieren. Breite Schilfgürtel beschränken sich auf die Tallandschaft von Nieplitz und Notte, ausgedehnte Ufer- und Bruchwälder finden sich ebenfalls nur vereinzelt.

Heute unterliegt die Wasserwirtschaft der großen Tallandschaften einem Wertewandel: Die Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte und Vernässung weiter Uferzonen stellt ein gesamtgesellschaftliches Ziel dar (Untere Havel, Nuthe-Nieplitz). Größere, nur an den Bedürfnissen der Landgewinnung oder der Schifffahrt orientierte Ausbauten, gehören der Vergangenheit an. Der Rückkehr zur Naturnähe sind jedoch auch Grenzen gesetzt, wenn damit Gefahren (z. B. Hochwasser) oder erhebliche wirtschaftliche Einbußen (z. B. Gewässerregulierung für die Landwirtschaft, Schifffahrt) verbunden sind.

Nicht ganz vergleichbar mit den Tallandschaften der Tiefebene ist die Obere Dahme. Sie überwindet zwischen Dahme/Mark und der Regionsgrenze auf nur knapp 10 km Länge 20 Höhenmeter und hat hier in einer Höhenlage von über 65 m ü. NN ein relativ steiles Sohlthal eingeschnitten. Auch das noch höher gelegene Schweinitzer Fließ (Bärwalde: 79,4 m ü. NN) ist nicht ganz typisch. Die vielen anderen z. T. parallel zum Fließ selbst verlaufenden Entwässerungsgräben erinnern hier an eine Luchlandschaft, die relativ dichte und alte Besiedelung macht diesen Teil der Region jedoch zu einer Tallandschaft.

3.1.2.2 Luchlandschaften

- 3.1.2.2.1 Luchlandschaft Großes Havelländisches Luch und Rhinluch (Berliner Urstromtal) mit 4 Teilgebieten
- 3.1.2.2.2 Luchlandschaft im Glogau-Baruther Urstromtal zwischen der Regionsgrenze gegen den Spreewald und der Landesgrenze am Fiener Bruch mit 14 Teilgebieten
- 3.1.2.2.3 Luchlandschaft Kaniner Luch

Beschreibung

Die **Luchlandschaften** verfügen als heute funktionslose Schmelzwasserabflüsse des jüngeren Berliner (Havelländisches Luch) und älteren Glogau-Baruther Urstromtales über kein durchgängiges Fließgewässer mehr. Eindrucksvoll und einmalig ist dennoch der leicht geschwungene rund 120 km lange Verlauf des Glogau-Baruther Urstromtales, der selbst in den Talquerungen der Nuthe bei Luckenwalde und der Nieplitz bei Treuenbrietzen an bewaldeten Hangkanten sichtbar bleibt. Die Höhenunterschiede sind auf dieser Länge sehr gering (Baruth/Mark: 57 m, Hauptgraben bei Rogäsen 36,9 m ü. NN), die tiefste Stelle liegt nicht am Talausgang zur Elbe bei Parchen, Lkrs. JL, sondern am Durchbruch der Plane durch die Karower Platte (30 m ü. NN) südlich von Brandenburg a. d. H. Dieser lange, zwischen 2 und 10 km breite schwankende und nahezu nicht überformte Talverlauf weist die Norddeutsche Tiefebene nur hier auf, weiter östlich geht dieses Urstromtal in den nicht als Tal erkennbaren Spreewald und die Braunkohletagebaue um Cottbus über. Vom Berliner Urstromtal ist nur der Abschnitt in der Region Havelland-Fläming westlich von Nauen bis zur Havelmündung bei Havelberg als offene und rund 60 km lange Luchlandschaft, allerdings ohne durchgängige Talkanten, erhalten geblieben. Im Berliner Raum überdeckt die Besiedelung, östlich von Erkner Wald das jüngere Berliner Urstromtal. Erst jenseits der Oder in Polen finden sich im Verlauf von Oder, Warthe und Netze morphologisch vergleichbare Urstromtäler.

Auf ehemaligen Talböden der Luche wechseln feuchte Moore und trockene Dünenreste mit entsprechender Vegetation (Bruch- oder Kiefernwälder). Meist sind die Luchlandschaften jedoch offen und durch ein weit verzweigtes Kanal- und Grabensystem entwässert und landwirtschaftlich genutzt. Sie bilden die jüngsten, erst Mitte des 18. Jahrhunderts beanspruchten Siedlungsräume der Region. Vor der Trockenlegung waren sie nahezu siedlungsleer und nur wenige und kleine Weiler (z. B. Deutschhof, Müggenburg) liegen mitten im Luch, ältere Siedlungen stehen ausnahmslos auf den Ausläufern der Platten (s. u.) oder den wenigen erhalten gebliebenen Hochterrassen (Horstwalde). Die ausgedehnte Sumpflandschaft stand viele

Jahrhunderte einem überregionalen Verkehr im Wege. Gleichwohl sind die Luchlandschaften heute von überregional bedeutsamen Verkehrsstrassen (Hamburger, Lehrter, Magdeburger, Wetzlarer, Anhalter, Dresdner Bahn, A 2, A 9, B 2, B 101, B 102, B 107, B 246) durchzogen und auch durch neuere touristische Erschließungen (z. B. Radweg R 1, Flaeming-Skate) vielfältig erlebbar.

Eine Besonderheit unter den Luchen bildet das nur rund 6 km² große Kaniner Luch als ursprünglich abflusslose, feuchte Senke inmitten der Zauche. Es weist die wichtigsten Luchmerkmale auf: Entwässerndes Kanal- und Grabensystem, Überflutungsflächen, weitgehende Offenheit durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, hier insbesondere in Form der Sonderkulturen Spargel und Erdbeeren und randlich gelegene Siedlungen.

3.1.2.3 Platten

- 3.1.2.3.1 Nauener Platte mit 2 Teilgebieten
- 3.1.2.3.2 Karower/ Genthiner Platte mit 2 Teilgebieten
- 3.1.2.3.3 Glindower Platte
- 3.1.2.3.4 Teltow mit 7 Teilgebieten
- 3.1.2.4.5 Niederer Fläming südlich der B 102

Beschreibung

Zum Zeitpunkt des ersten Stadiums der Weichseleiszeit waren mit Ausnahme des Niederen Fläming die **Platten** der Region durch den Gletscher bedeckt. Die mächtige Eismasse drückte die unter ihr liegenden Sedimente zu flachen Platten zusammen, die sich bis heute erhalten haben. Die einst bis zum Glogau-Baruther Urstromtal reichende junge Grundmoräne wurde beim Rückzug des Eises durch Schmelzwasser, Gletscherzungen und Gletscherreste zerschnitten. Die ursprünglich unter dem Gletscher liegenden Platten ragen somit heute über die Tal- und Luchlandschaften hinaus (z. B. Glindower Platte: mittlere Höhe 50 m ü. NN, Havelniederung 30 m ü. NN). Ein höherer Kalkgehalt macht die Böden der Platten zu den besten der Region, sie sind durchgängig intensiv landwirtschaftlich genutzt und damit noch offener als die Tal- und Luchlandschaften. Höhere, freie Lage und Gewässerarmut lassen die Platten jedoch leichter austrocknen und machen je nach Anbaupflanze Bewässerung notwendig. Teltower und Karower/Genthiner Platte zeigen nicht durchgängig den reinen Plattencharakter: Beide sind stärker zertalt, weisen Niederungsbereiche zwischen den höher liegenden Teilen auf (Grenz- und Neuer Graben nördlich Gollwitz, Elsbruch bei Genshagen).

Unter allen Plattenlandschaften ist die des Niederen Fläming in ihrer Ausdehnung und ihrem Plattencharakter einmalig. Die fast ebene offene Agrarlandschaft zieht sich in Breiten zwischen 2 und 10 km über mehr als 60 km quer durch den Süden der Region. Sie war zur Weichseleiszeit bereits eisfrei, wodurch Kleinformen wie Sölle oder Dünen weitgehend eingeebnet wurden (Altmoränenplatte). Die hochwertigen, jedoch leichten Böden aller Platten bilden die Grundlage für einen frühen und nachhaltigen Wohlstand, heute ablesbar an großen Dörfern mit großen Gehöften, schlossähnlichen Gütern (z. B. Groß Behnitz, Warchau, Wiepersdorf) und stattlichen, vereinzelt sogar doppeltürmigen Kirchenbauten (z. B. Tremmen, Ihlow).

Vor besonderen Herausforderungen steht heute die Glindower Platte. Sie gehört zum Havelländischen Obstanbaugebiet, das in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts mit mehr als 10.000 ha Anbaufläche zum größten deutschen Obstanbaugebiet entwickelt worden ist. Die Anbauflächen verteilten sich über die gesamte Glindower Platte hinaus bis weit in den Potsdamer Norden (Insel Töplitz, Marquardt). Großflächige Rodungen und noch nicht vollzogene Anpassungen an internationale Marktverhältnisse ließen die Anbaufläche auf heute unter 3.000 ha sinken, große Teile der Plantagen liegen derzeit brach. Die über 300-jährige Anbautradition, die Nähe zum Verbraucherschwerpunkt Berlin, die klimatische Begünstigung durch frühe Blüte bieten jedoch Standortvoraussetzungen für eine Renaissance.

3.1.2.4 Höhen, Ländchen und Heiden

im Landkreis Havelland:

- 3.1.2.4.1 Ländchen Rhinow
- 3.1.2.4.2 Ländchen Friesack
- 3.1.2.4.3 Land Schollene (nur östliche Ausläufer in die Region reichend)
- 3.1.2.4.4 Rathenow-Ribbecker Heiden mit 2 Teilgebieten
- 3.1.2.4.5 Ländchen Glien
- 3.1.2.4.6 Döberitzer Heide

im Landkreis Potsdam-Mittelmark:

- 3.1.2.4.7 Zauche mit 3 Teilgebieten
- 3.1.2.4.8 Hoher Fläming mit Ziesarer und Belzig-Niemegker Vorfläming (südliche Teile des Hohen Fläming ins Nachbarland Sachsen-Anhalt reichend)

im Landkreis Teltow-Fläming:

- 3.1.2.4.9 Luckenwalder-Kummersdorfer-Wünsdorfer Heide mit 2 Teilgebieten
- 3.1.2.4.10 Höhen des Niederen Fläming (nördlicher Niederer Fläming)
- 3.1.2.4.11 Niederlausitzer Landrücken (nur westlicher Ausläufer in die Region reichend)

Beschreibung

Das am weitesten nach Süden vordringende Inlandeis der Saalekaltzeit (Warthe-Stadium) hinterließ den weiten, knapp 200 km langen Endmoränenbogen des Hohen und Niederen Fläming mit dem sich anschließenden Niederlausitzer Landrücken und die Südost-Nordwest verlaufende Schmelzwasserrinne des ebenso langen Glogau-Baruther Urstromtales. Der Endmoränenbogen besteht wie alle **Höhen und Heiden** aus miteinander verbundenen, länglichen Rücken und Kuppen, die im Hagelberg 200 und im Golmberg 178 m erreichen. Sandige und trockene Böden begrenzen die Möglichkeiten einer ackerbaulichen Nutzung, Hoher und Niederer Fläming sind daher überwiegend bewaldet. Die nördliche Grenze der Endmoräne ist als klare, meist 80 und mehr Meter über dem Urstromtal ansteigende Geländekante erkennbar. Unterbrochen ist der Endmoränenzug nur dort, wo Buckau, Plane, Nieplitz und Nuthe die nördliche Kante bereits angeschnitten haben.

Ein zweiter, jedoch nur in Bruchstücken überdauerter, Endmoränenzug schließt sich weiter nördlich an und verläuft in einem weiten Bogen vom Land Schollene über die Zauche, Nasse Heide, Klausdorfer und Radelander Heide. Zwischen diesen Bruchstücken hat die Erosion von Havel, Buckau, Plane, Nieplitz, Nuth und Notte die sandigen Endmoränenreste fortgespült, sodass nicht einmal die Zauche eine längere Nordkante in der Landschaft zeigt. Nur dort, wo sich Gletscherzungen eingegraben haben und heute Seen diese Senken füllen, tritt eine klare Kante zutage (Süd- und Ostufer des Schwielowsees, Mellensee, Zeschsee). Neben dem lückenhaften Endmoränenbogen gehören zu dieser Landschaftseinheit die Ländchen und Heiden: Sie stellen Reste ehemals vor dem Gletscherrand liegender Sanderflächen dar, die weder die Schmelzwässer noch die späteren Flüsse vollständig beseitigen konnten. Im Ländchen Rhinow ragen diese Inseln bis zu 60 m aus der Niederung empor, im Ländchen Friesack sind es nur noch 50 m, im Ländchen Glien nur 20 m. Anders als Täler, Luche und Platten ist diese Landschaftseinheit stärker bewegt, sowohl in der Abgrenzung zu ihrer Umgebung als auch in ihrer inneren Gliederung, wo überwachsene Dünen und Dünenketten vielerorts sehr unruhige Formen hervorbringen.

Die sehr sandigen Böden eignen sich kaum für die Landwirtschaft und daher blieben diese Gebiete von wenigen Rodungs-

inseln abgesehen bewaldet. Aus den artenreichen Heiden mit Waldweiden entstanden ab Mitte des 19. Jahrhunderts die heute typischen Kiefernwälder. Frühere Waldnutzungen (Holzkohle, Teergewinnung, Imkerei, Waldweide) sind dadurch ebenso verschwunden wie die Mehrzahl der mit ihnen zusammenhängenden Waldsiedlungen. Allein im Hohen Fläming fielen bis in diese Zeit rund 50 Ortslagen wüst und bis heute blieben - vom Fläming ausgenommen - die Höhen und Heiden meist nur von Weilern (Spolierenberg, Seelensdorf) und Einzelgehöften (z. B. Linde, Altsorgefeld) besiedelt. Der geringe land- und forstwirtschaftliche Nutzwert und die dünne Besiedelung machten die Heiden schon ab der Mitte des 18. Jahrhunderts für militärischen Übungszwecke interessant (Döberitzer Heide). Bis auf die Übungsplätze Kietz (Land Schollene) und Lehnin (Zauche) hat sich diese Nutzung vollständig aus dieser Landschaftseinheit zurückgezogen.

Diese Landschaftseinheit der Höhen, Ländchen und Heiden ist im ostdeutschen Tiefland relativ weit verbreitet und stellt im Gegensatz zu den beiden Urstromtälern kein Alleinstellungsmerkmal der Region Havelland-Fläming dar. Heiden finden sich sowohl als Reste der Saale-Eiszeit noch südlich der Elbe (Dübener Heide) als auch im nördlichen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Tabelle 3.1.02: Empfindlichkeit der Landschaftseinheiten der Region Havelland-Fläming gegenüber Entstellungen

Abkürzungen in Spalte 3: LSG: Landschaftsschutzgebiet

FVS: Freiraumverbundsystem LEP B-B*

ETR: empfindl. Teilraum der regionalen Landschaftseinheiten gemäß Festlegung 3.1.2 Regionalplan

Landschaftseinheit	Hauptmerkmale	Regelungen zum Schutz vor großflächiger Überformung und Entstellung durch	Weniger empfindlicher Teil innerhalb der Landschaftseinheit
Teilgebiet			
Tallandschaften			
Tallandschaften der Havel			
3.1.2.1.1a bis 3.1.2.1.1i	Sehr weite, seenreiche, teilweise feuchte und außerhalb der Städte wenig gestörte Tallandschaft mit offenen Niederungen, Feldfluren, Bruchwaldresten und Waldinseln	<ul style="list-style-type: none"> a) LSG Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft und FVS b) LSG Potsdamer Wald- und Havelseengebiet c) LSG Potsdamer Havelseengebiet und FVS d) LSG Ketziner Bruchlandschaft e) LSG Brandenburger Osthavelniederung und FVS f) LSG Lehniner Wald- und Seengebiet und FVS g) LSG Görnsee und Görnberg und FVS h) LSG Brandenburger Wald- und Seengebiet und FVS i) LSG Schmerzker Busch und FVS 	Talabschnitt zwischen Potsdam-Nord und Werder (Havel): intensive Siedlungsentwicklung, gewerblich-industrielle Siedlungserweiterungen Infrastrukturtrassen

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

Landschafts- einheit	Hauptmerkmale	Regelungen zum Schutz vor großflächiger Überformung und Entstellung durch	Weniger empfindlicher Teil innerhalb der Landschafts- einheit
Teilgebiet			
3.1.2.1.1j	Brandenburger Mühlenfeld Offene, die Gewässer von Havel und Beetzsee begleitende Feldflur	ETR	Talabschnitt zwischen um Brandenburg a. d. H.: intensive Siedlungsentwicklung, gewerblich-industrielle Sied- lungserweiterungen Infrastrukturtrassen
3.1.2.1.1k	Untere Havel weitgehend offene Niederungs- landschaft mit zahlreichen Altarmen und Seen	k) LSG Westhavelland und FVS	Talabschnitt zwischen Bran- denburg a. d. H., Premnitz und Rathenow: intensive Siedlungsentwicklung, gewerblich-industrielle Sied- lungserweiterungen Infrastrukturtrassen
3.1.2.1.1l	Uferlandschaft nördlich Plaue Überwiegend bewaldeter Ufer- bereich im Westen der Unteren Havel	ETR	
3.1.2.1.1m	Königsgrabenniederung Überwiegend offener Talbereich an die Untere Havel anschließend	ETR	
Tallandschaften von Nieplitz, Nuthe und Notte			
3.1.2.1.2a bis 3.1.2.1.2c	Tallandschaften von Nieplitz, Nuthe und Notte Weite, teilweise sehr feuchte Niederung mit Schilfgürteln und Bruchwäldern	a) LSG Nuthetal Beelitzer Sander und FVS b) LSG Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide und FVS c) LSG Notte-Niederung und FVS	Talabschnitte bei Luckenwalde, Trebbin und Zossen: intensive Siedlungsentwicklung
Tallandschaft der Dahme			
3.1.2.1.3a 3.1.2.1.3b	Tallandschaft der Dahme schmales, offenes Sohlental mit dichter Ufervegetation und offener Feldflur	FVS: Talsohle ETR: Talhänge	Talabschnitt bei Dahme: gewerbliche Siedlungsentwick- lung
Tallandschaft des Schweinitzer Fließ'			
3.1.2.1.4a 3.1.2.1.4b 3.1.2.1.4c	Tallandschaft des Schweinitzer Fließ' weite, meist offene Tallandschaft	a) LSG Körbaer Teich und Lebusaer Waldgebiet b) LSG Bärwalder Ländchen, Waldgebiete: FVS ETR	
Luchlandschaften im Berliner Urstromtal (von Ost nach West gegliedert)			
Luchlandschaft Großes Havelländisches Luch und Rhinluch			
3.1.2.2.1a 3.1.2.2.1b	Weite, überwiegend offene und ackerbaulich genutzte Landschaft mit zahlreichen Entwässerungs- gräben, Baum- und Gehölzgrup- pen und Waldinseln auf Dünen- resten	a) LSG Nauen-Brieselang- Krämer und FVS b) LSG Westhavelland und FVS	Luchlandschaft nördlich und östlich Nauens: intensive Siedlungsentwicklung, gewerb- liche Siedlungserweiterungen Infrastrukturtrassen, sehr große Zahl von WEA

Landschafts- einheit	Hauptmerkmale	Regelungen zum Schutz vor großflächiger Überformung und Entstellung durch	Weniger empfindlicher Teil innerhalb der Landschafts- einheit
Teilgebiet			
3.1.2.2.1c	Luchlandschaft um Nauen Sehr weite, kaum gestörte Niederungslandschaft mit Bruchwaldresten und Waldinseln, Gebiete nördlich B 5 zwischen Nauen und Berge, Umgebung von Börnicke - Ebereschenhof: offene mit Gräben durchzogene Feldflur mit Baumreihen	FVS: Grabengebiete zwischen Hertefeld-Utershorst und Teufelshof ETR	
3.1.2.2.1d	Luchlandschaft nördlich Friesack: überwiegend trockene Luchnie- derung mit Waldinseln in offener Feldflur um Wutzetz und Zootzen	ETR	
Luchlandschaften im Glogau-Baruther Urstromtal (von Ost nach West gegliedert)			
3.1.2.2.2a	Baruther Urstromtal zwischen Regionsgrenze gegen Landkreis LDS und Luckenwalde Schmale, langgezogene, relativ feuchte, ungestörte Luchland- schaft mit Bruchwaldresten und Waldinseln	a) LSG Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide und FVS	Gebiete um Luckenwalde: intensive Siedlungsentwicklung, gewerbliche Siedlungserweite- rungen, Infrastrukturtrassen
3.1.2.2.2b	Brücker-Luckenwalder Urstromtal weite und offene, an den Rän- dern angeschnittene und stär- ker besiedelte Luchlandschaft mit Waldinseln	b) LSG Nuthetal - Beelitzer Sander mit Niederungen von Nieplitz und Mühlen- graben und FVS	Gebiete um Brück-Linthe und Schlalach: gewerbliche Siedlungserweite- rungen, mittlere Zahl von WEA
3.1.2.2.2c	Luchlandschaft am Wendewas- ser, Bardenitzer Fließ, an Fried- richs-, Nuthe- und Vossgraben zwischen Treuenbrietzen und Nuthe-Urstromtal-Zülichen- dorf mit offener Feldflur, Grä- ben und kleineren Waldinseln	ETR	
3.1.2.2.2d	Langemathenheide und Ram- boldtheide als langgestreckter bewaldeter Dünenrücken nördlich von Treuenbrietzen zwischen Schlalach und Niebel	ETR	
3.1.2.2.2e	Luchlandschaft an Mühlenfließ und Quergraben	LSG Nuthetal - Beelitzer Sander und FVS	
3.1.2.2.2f	Luchlandschaft um Schlalach mit Waldinsel nördlich Deutsch Bork, offene Feldflur längs Neuendorfer Graben, Brücker und Rottstocker Kanal und Kleine Plane bei Brück	ETR	
3.1.2.2.2g	Urstromtal-Talabschnitt zwischen Brück und Wollin	LSG Hoher Fläming Belziger Landschaftswiesen und FVS	
3.1.2.2.2h	Golzower Luchlandschaft zwi- schen Temnitz und Plane mit überwiegend offener Feldflur und kleineren Waldinseln	ETR	

Landschafts- einheit	Hauptmerkmale	Regelungen zum Schutz vor großflächiger Überformung und Entstellung durch	Weniger empfindlicher Teil innerhalb der Landschafts- einheit
Teilgebiet			
3.1.2.2.2i	Bruchwald westlich von Krahne	LSG Krahner Busch und FVS	
3.1.2.2.2j	Wolliner Luchlandschaft mit halboffener Feldflur, Niederungsbereichen an Kleiner Temnitz und Temnitz, Waldinseln um Brückermark und Ausläufern der Freien Heide im Norden	ETR	
3.1.2.2.2k	Reckahner Luchlandschaft: zwischen Plane und Temnitz mit Teichwirtschaft und offener Feldflur	ETR	
3.1.2.2.2l	östliches Fiener Bruch weite, ungestörte Niederungs- landschaft mit Waldinseln bei Bücknitz und Boecke	LSG Brandenburger Wald- und Seengebiet und FVS	
3.1.2.2.2m	Luchlandschaft des mittleren Fiener Bruchs mit Waldinsel der nördlichen Wenzlower Heide	FVS entlang Buckau ETR	
3.1.2.2.2n	Luchlandschaft des westlichen Fiener Bruchs mit Waldinsel der Bücknitzer Heide	FVS entlang Hauptgraben ETR	Talabschnitt um Ziesar: gewerbliche Siedlungserweite- rungen, Infrastrukturtrassen
Luchlandschaft Kaniner Luch			
3.1.2.2.3a	Kaniner Luch isolierte Luchinsel mit Feldflur aus Sonderkulturen, feuchter Niederung und bewaldeter Abflussrinne	ETR: offenes Luch und Entwässerung zur Emster	
Platten			
Nauener Platte			
3.1.2.3.1a	Nauener Platte West Plattenausläufer am Rande der Ribbecker Heide mit Riewend- see, Klein- und Großbehnitzer Seen	LSG Westhavelland und FVS	
3.1.2.3.1b	südwestliche Nauener Platte (westlich Bahnstrecke Neugarten- Ketzin und südlich Bahnstrecke Berlin-Hannover) geringe Siedlungsdichte mit bäuerlich geprägter Siedlungs- struktur, hoher Anteil an Klein- gewässern und Feldgehölzen, Nähe und teilweise Verzahnung mit LSG (Behnitzer Seen)	ETR	Nauener Platte Nord/Ost Vorbelastung durch intensive Siedlungsentwicklung, Infra- strukturtrassen, gewerbl. Sied- lungserweiterungen und sehr große Zahl von WEA

Landschaftseinheit	Hauptmerkmale	Regelungen zum Schutz vor großflächiger Überformung und Entstellung durch	Weniger empfindlicher Teil innerhalb der Landschaftseinheit
Teilgebiet			
Karower/Genthiner Platte			
3.1.2.3.2a 3.1.2.3.2b	Karower Platte Mitte (südlich Neuer Graben/Wusterwitzer See bis Fiener Bruch): Wenig gestörter, offener Plattenteil mit Feldflur und Waldinseln, insbesondere an der Kante zum Fiener Bruch stark ausgeprägter Plattencharakter, nach Nordwesten hin mit größerem Anteil feuchter Niederung bei wenig gestörter offener Feldflur mit Wechsel zwischen Obstplantagen und Brachen, Dörfern, Weilern und Einzelgehöften	LSG Brandenburger Wald- und Seengebiet und FVS ETR	Karower/Genthiner Platte Ost und Südwest: Zersiedelungsansätze um Wusterwitz, Belastung durch WEA im Südwesten
3.1.2.3.3a	Glindower Platte	LSG Potsdamer Wald- und Seengebiet und FVS: östl. Waldgebiet ETR: offene Feldflur mit Obstplantagen und kleineren Waldinseln	Glindower Platte Ost, Umgebung von Glindow: Zersiedelung
Teltower Platte (gegliedert von Nord nach Süd)			
3.1.2.3.4a 3.1.2.3.4b	Parforceheide Stahnsdorfer Rieselfelder südlich und südöstlich Stahnsdorf: kaum gestörte flache Plattenlandschaft mit offenen Rieselfeldtafeln und feldgehölzähnlicher Randvegetation	LSG Parforceheide und FVS ETR	Teltower Platte Nord: Weitgehend ebener, durch starke Zersiedelung ausgedehnte gewerblich-industrielle Siedlungserweiterungen und Infrastrukturanlagen überformter Teil der Teltower Platte
3.1.2.3.4c 3.1.2.3.4d 3.1.2.3.4e 3.1.2.3.4f	Diedersdorfer Heide Plattenrand gegen Nuthetal Pechpfehl Siethen Plattenrand gegen Nottetal	LSG Diedersdorfer Heide LSG Nuthetal - Beelitzer Sander LSG Pechpfehl Siethen LSG Notte-Niederung	
3.1.2.3.4g	Teltower Platte Mitte (Feldflur und Waldinseln südöstlich Ludwigsfelde) kaum gestörter, nach Norden sich öffnender, weniger bewegter Plattenteil mit teilweise ausgedehnten Grabenniederungen und Waldinseln	FVS: Grabenniederungen ETR	Teltower Platte Süd (südlich L 795 u. B 246): unruhigerer, stärker gestörter Teil der Teltower Platte im Übergang zu den Heiden, Vorbelastung durch Infrastrukturanlagen, gewerbl. Siedlungserweiterungen und WEA
Niederer Fläming			
3.1.2.3.5a	Niederer Fläming südlich B 102: kaum gestörte, weithin sicht- und erlebbare, ausgedehnte, ebene und offene Agrarlandschaft mit begrenzender Waldkulisse im Süden	ETR: offene und ebene Agrarlandschaft südlich B 102	Niederer Fläming nördlich B 102 und Gebiete um Feldheim: flachwellige, teils kuppige Agrarlandschaft mit ausgeprägten Waldanteilen, jedoch überwiegend ungegliedertem Kiefernwald mit höherem Störungsgrad durch gewerbeähnliche Siedlungserweiterungen und z. T. große Zahl von WEA

Landschafts- einheit	Hauptmerkmale	Regelungen zum Schutz vor großflächiger Überformung und Entstellung durch	Weniger empfindlicher Teil innerhalb der Landschafts- einheit
Teilgebiet			
Höhen, Ländchen und Heiden			
3.1.2.4.1	Ländchen Rhinow von Rodungsinseln durchsetztes, stark kuppiges und bewaldetes, bis zu 60 m das Luch überragen- de und nur an den Rändern besie- deltes Ländchen	LSG Westhavelland und FVS	
3.1.2.4.2	Ländchen Friesack von kleinen Rodungsinseln durchsetztes, kuppiges und be- waldetes, nach Norden einen Steilabfall zum Rhinluch bilden- des, bis zu 40 m das Luch überra- gende und nur an den Rändern besiedeltes Ländchen	LSG Westhavelland und FVS	
3.1.2.4.3	Land Schollene flachwellige, geschlossen bewal- dete und wegen militärischer Nutzung weitgehend unzugäng- liche Heide	LSG Westhavelland und FVS	
Rathenow-Ribbecker Heide			
3.1.2.4.4a	Heiden im LSG Westhavelland flachwelliger, stark zertalter, von Feuchtgebieten durchsetzter, kaum besiedelter Heiderücken	LSG Westhavelland und FVS	
3.1.2.4.4b	Bohnenland-Landrücken: trockener und geschlossener mit Kiefern und Mischwald bestande- ner Heiderücken zwischen Niede- rung der Unteren Havel und Sied- lungsgebieten der Stadt Brande- nburg an der Havel	ETR: bewaldeter Höhenrücken	
Ländchen Glien			
3.1.2.4.5	nach Westen sich öffnendes, über- wiegend bewaldetes, von Dünen- resten durchsetztes, nur 10 bis 20 m aus dem Luch erhöhtes Ländchen	LSG Nauen - Brieselang - Krämer und FVS	-
Döberitzer Heide			
3.1.2.4.6	halboffene, kuppige, teilweise 30 und mehr m die Havelniederung überragende, unbesiedelte, unzerschnittene Heide	LSG Königswald mit Havelsee und Seeburger Agrar- landschaft und FVS	-

Landschafts- einheit	Hauptmerkmale	Regelungen zum Schutz vor großflächiger Überformung und Entstellung durch	Weniger empfindlicher Teil innerhalb der Landschafts- einheit
Teilgebiet			
Zauche			
3.1.2.4.7a 3.1.2.4.7b 3.1.2.4.7c	drei bewaldete, steilere Endmoränenabschnitte zwischen Havel und Nuthe	LSG Lehniner Wald- und Havelseengebiet, Potsdamer Wald- und Seengebiet Nuthetal-Beelitzer Sander und FVS	Zauche außerhalb Schutzgebiete: überwiegend ungegliederter Kiefern-Nutzwald (Bliesendorfer Heide, Reesdorfer und Schäper Heide, Heide westlich Riebener), flachwellig, im Bereich von Stauchendmoränen steiler abfallend, im Osten ausgreifende flächige Zersiedelung (Waldgemeinden und ausgeräumte Feldflur zwischen Beelitz Wittbrietzen und Beelitz-Elsholz)
Hoher Fläming			
3.1.2.4.8a	Sehr ausgedehnte, ungestörte Waldgebiete mit größeren und kleineren Rodungsinseln auf flachwelligen bis kuppigen Höhen, wasserführenden Kerbtäler und Rummeln	LSG Hoher Fläming und Belziger Landschaftswiesen und FVS	-
Luckenwalder-Kummersdorfer-Wünsdorfer Heide			
3.1.2.4.9a	Nasse Heide, Luckenwalder-Kummersdorfer Heide	LSG Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide und FVS	Wünsdorfer Heide: überwiegend ungegliederter Kiefern-Nutzwald
3.1.2.4.9b	ehemalige Heeresversuchsanstalt Kummersdorf: Historische Kulturlandschaft mit denkmalgeschützten Schießbahnen, Artilleriezielen, Versuchsanlagen, Pionierbauwerken in überwiegend trockener, reich gegliederter Wald- und Heidelandschaft	FVS: Waldfeuchtgebiete ETR: Heiden/Zwergstrauchheiden mit Sandtrockenrasen, Waldfeuchtgebiete; Schießbahnen und militärhistorisch relevantes Inventar	-
3.1.2.4.10 Höhen des Niederen Flämings (nördlicher Niederer Fläming)			
3.1.2.4.10 3.1.2.4.10a	Südliche Randhöhen zum Baruther Urstromtal	LSG Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide und FVS	Höhen zwischen Jüterbog und Baruth: Flachwellig bis kuppiger, stärker bewaldeter Übergang zur Plattenlandschaft des Niederen Fläming, Feldflur wechselnd mit ungegliedertem Kiefern-Nutzwald
3.1.2.4.11 Niederlausitzer Landrücken			
3.1.2.4.11a	Rochau-Kolpiener Heide, Ausläufer südöstlich Dahme Überwiegend bewaldetes, stark hügeliges Gelände	LSG Rochau-Kolpiener Heide und FVS	-

Tabelle 3.1.03: Hauptmerkmale der empfindlichen Teilräume der Landschaftseinheiten außerhalb von Landschaftsschutzgebieten

Landschaftseinheit	empfindlicher Teilraum	Hauptmerkmale
3.1.2.1 Tallandschaften		
3.1.2.1.1 Havel	3.1.2.1.1j Mühlenfeld östlich Brandenburg a. d. Havel	Brandenburger Mühlenfeld, große, unbesiedelte offene Feldflur mit jeweils an den Rändern Übergängen zu Niederungsgebieten an Mittlerer Havel und Beetzsee (z. B. Fuchsbruch)
3.1.2.1.1 Havel	3.1.2.1.1l Uferlandschaft nördlich von Plaue	Zur Niederungslandschaft der Unteren Havel gehörender westlicher, flacher Uferbereich zwischen Pelzgraben bei Neu-Plaue und Bahnitz mit zur Havel entwässernden Gräben, im Süden überwiegend mit Kiefernwald bestanden, dadurch rund 7 km lange Waldkulisse am Westufer der Havel; im Norden Feldflur mit kleineren Waldinseln, besiedelt durch kleine Weiler, insgesamt weitgehend ungestörte Flussufer der Unteren Havel
3.1.2.1.1 Havel	3.1.2.1.1m Königsgraben-Niederung	Zur Niederungslandschaft der Unteren Havel gehörender westlicher, flacher Niederungsbereich zwischen Schmetzdorf und Böhne mit Hauptgraben („Königsgraben“) und Nebengräben (Freiraumverbund LEP B-B*) überwiegend offen, teils Dauergrünland, teils Feldflur mit größerer Waldinsel zwischen Vieritz und Kater und weiteren kleineren Waldinseln, besiedelt durch wenig überformte Dörfer (ausg. Vieritz) und kleinere Hofgruppen (z. B. Kater, Grille)
3.1.2.1.3 Dahme	3.1.2.1.3a und b Obere Dahme zwischen Dahmequelle und Regionsgrenze	schmales, überwiegend offenes, aus weiter Kolpiener Talmulde austretendes Sohllental, oberhalb von Dahme/Mark im Graben gefasster, künstlicher (3.1.2.1.3a), unterhalb von Dahme/Mark leicht mäandrierender, natürlicher Flusslauf, ab dort dichte Ufervegetation in offener Feldflur, bewaldeten Talhängen und Abfolge bäuerlich geprägter, kaum überformter Siedlungen (3.1.2.1.3b)
3.1.2.1.4 Schweinitzer Fließ	3.1.2.1.4c Schweinitzer Fließ	hochgelegene, langgezogene Tallandschaft mit offener Feldflur und entwässerndem Grabensystem im Westteil, bäuerlichen Kleinsiedlungen (Karlsdorf, Rinow) und Gutsdörfern (Bollensdorf, Mehlsdorf)
3.1.2.2 Luchlandschaften		
3.1.2.2.1 Großes Havelländisches Luch	3.1.2.2.1c Luchlandschaft nordwestlich Nauen	Weite, offene, ebene, kaum gestörte Luchlandschaft mit entwässerter Feldflur, Bruchwaldresten und Kiefernwaldinseln, typischen (Utershorst, Teufelshof), teilweise agrarisch-industriell überformten (Hertefeld, Bergerdamm) Weilern
	3.1.2.2.1d Luchlandschaft nördlich Friesack	Weite, wenig gestörte, im Norden leicht flachwellige Luchlandschaft mit entwässerter Feldflur, Bruchwaldresten und Kiefernwaldinseln auf ehemaligen Dünen („Zootzen“) und Dörfern sowie typischen kleinen Weilern (Kleßener und Briesener Zootzen)
3.1.2.2.2 Glogau-Baruther Urstromtal	3.1.2.2.2b bis f Brücker-Luckenwalder Urstromtal	weite, offene und ebene, an den Rändern zum Fläming zertalte und stärker besiedelte, im Bereich der BAB A 9 Anschlussstelle Brück industriell überformte Luchlandschaft mit offener Feldflur, Bruchwaldresten und Kiefernwaldinseln und engmaschigem Entwässerungssystem aus Gräben und Kanälen mit i. d. R. die Gewässer begleitender Vegetation
	3.1.2.2.2c	Von der Talkante der Nassen Heide nach Süden reichende, überwiegend offene Luchlandschaft zwischen Nuthe-Urstromtal Kemnitz bzw. -Frankenförde und Bardenitz, sich weit Richtung Westen öffnende, ebene Feldflur mit zur Nieplitz entwässerndem Grabensystem, mit Ausnahme von Felgentreu wenig überformte Dörfer und Weiler, außer Waldinseln und Gräben begleitende Baumreihen kaum Kleinstrukturen

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

Landschaftseinheit	empfindlicher Teilraum	Hauptmerkmale
	3.1.2.2.2d 3.1.2.2.2f	Den Talverlauf von West nach Ost querende ehemalige Dünenrücken, durchgängig mit trockenem Kiefernwald bestanden (Langemathentheide, Ramboldtheide), am Lindenberg bei Niebel bis 64 m üB NN und 20 m über Talgrund ansteigend, dort („Nieplitzdurchbruch“) stärker gewellt, nahezu unbesiedelt Den natürlichen (Plane, Kleine Plane, Mühlenfließ, Nieplitz) und künstlichen (Quergraben Rottstocker und Brücker Kanal begleitende, offene Feldfluren nördlich und östlich Linthe, überwiegend trocken und wenig gegliedert wenig überformt.
	3.1.2.2.2h, 3.1.2.2.2j und 3.1.2.2.2k Belziger Landschaftswiesen 3.1.2.2.2h 3.1.2.2.2j 3.1.2.2.2k	weite, halboffene und ebene, an den Rändern zum Fläming durch Hangkanten begrenzte, nahezu unbesiedelte Luchlandschaft mit offener Feldflur und feuchteren Anteilen von Dauergrünland, Bruchwaldresten und Kiefernwaldinseln, engmaschigem Entwässerungssystem aus zur Plane und Temnitz hin entwässernden Flämingbächen, Gräben und Kanälen mit i. d. R. die Gewässer begleitender Vegetation Golzower Luchlandschaft zwischen Plane und Temnitz um Golzow mit offener Feldflur und kleineren Waldinseln auf trockenen, sehr flachen Sanddünenresten, kaum besiedelt und kaum überformt Wolliner Luchlandschaft zwischen nördlicher Flämingkante und westlichen Ausläufern der Zauche, halboffene, ebene, wenig feuchte Feldflur mit kleineren Waldinseln und bewaldetem Übergang zur Zauche (Freie Heide), mäßig überformt durch A 2 mit Anschlussbauwerk Wollin und kleinerem Gewerbegebiet Reckahner Luchlandschaft mit Teichwirtschaft um Meßdunk An den Westabfall der Zauche („Siebheide“) mit offener Feldflur und Fischteichen, durch Baumreihen am Temnitz und Plane stärker gegliedert, wenig besiedelt und nicht überformt.
	3.1.2.2.2m mittleres Fiener Bruch	weitgehend offenes, mit Baumreihen und kleinen Waldinseln gegliedertes Niederungsgebiet der Buckau mit südlich anschließender, durch Verlorenwasser gegliederter Wenzlower Heide, Kiefernwald, auf feuchteren Standorten längs Verlorenwasser einzelne Laubbaumbestände, leicht ansteigend zum Abfall des Hohen Fläming, kaum besiedelt und überformt
	3.1.2.2.2n westliches Fiener Bruch	Wenig gegliedertes, unbesiedeltes Niederungsgebiet des Hauptgrabens mit offener Feldflur und sich südlich anschließender bewaldeter Bücknitzer Heide, Kiefernwald auf wechselnd feuchten Standorten, mäßig überformt durch militärische Konversionsfläche Herrenhölzer und Gewerbegebiet Bücknitz
3.1.2.2.3 Luchlandschaft Kaniner Luch	3.1.2.2.3a Kaniner Luch	isolierte Luchinsel mit Feldflur, Netz von Entwässerungsgräben mit begleitender Vegetation, überwiegend mit Sonderkulturen (Spargel, Beeren) bebaut, feuchter Niederung im Westen und anschließender bewaldeter Abflussrinne
3.1.2.3 Platten		
3.1.2.3.1 Nauener Platte	3.1.2.3.1b südwestliche Nauener Platte	wenig gestörte, offene, nach Westen abfallende, mit vielfältigen Kleinstrukturen (Waldinseln, Sölle) durchsetzte Plattenlandschaft mit mittlerer Siedlungsdichte, bäuerlich geprägte Siedlungen, im Westen teilweise Verzahnung mit LSG (Behnitzer Seen)
3.1.2.3.2 Karower/Genthiner Platte	3.1.2.3.2b nördliche Karower Platte	kaum gestörter, offener, flachwelliger Plattenteil mit Feldflur und Waldinseln, insbesondere an der Kante zum Fiener Bruch stark ausgeprägter Plattencharakter, nach Nordwesten hin mit größerem Anteil feuchter Niederung bei niedrigerer Siedlungsdichte, bäuerliche Siedlungen
3.1.2.3.3 Glindower Platte	3.1.2.3.3a Glindower Platte	wenig gestörte, fast vollständig offene, flachwellige Platte mit stark ausgeprägter Hangkante gegen die Niederung der Mittleren Havel, Wechsel zwischen Obstplantagen und Brachen; dichte Besiedlung mit Dörfern und Gehöften

Landschaftseinheit	empfindlicher Teilraum	Hauptmerkmale
3.1.2.3.4 Teltow	3.1.2.3.4b Teltow: Stahnsdorfer Rieselfelder	Historische Kulturlandschaft mit Einzeldenkmalen der Rieselfeldbewirtschaftung in kaum gestörter, flacher, unbesiedelter Plattenlandschaft mit offenen Rieselfeldtafeln und feldgehölzähnlicher Randvegetation
	3.1.2.3.4g Teltow: Mittlerer Teltow	kaum gestörter, nach Norden sich öffnender, weniger bewegter Plattenteil mit teilweise ausgedehnten Grabenniederungen und Waldinseln
3.1.2.3.5 Platte des Niederen Fläming	3.1.2.3.5a Niederer Fläming südlich B 102	kaum gestörte, weithin sicht- und erlebbare, wenig gegliederte, ebene und offene Agrarlandschaft mit begrenzender Waldkulisse im Süden, hohe Siedlungsdichte kaum verformter bäuerlicher Siedlungen
3.1.2.4 Höhen, Ländchen und Heiden		
3.1.2.4.4 Rathenow-Ribbecker Heiden	3.1.2.4.4b Rathenow-Ribbecker Heiden: Bohnenland-Landrücken	trockener und geschlossener bewaldeter Heiderücken zwischen zwei Niederungsgebieten (Untere Havel, Beetzsee), teilweise Waldkulisse für Stadtansicht von Süden
3.1.2.4.9 Luckenwalder-Kummersdorfer-Wünsdorfer Heide	3.1.2.4.9b Luckenwalder-Kummersdorfer Heide: ehemalige Heeresversuchsanstalt Kummersdorf	Historische Kulturlandschaft mit denkmalgeschützten Schießbahnen, Artilleriezielen, Versuchsanlagen, Pionierbauwerken in überwiegend trockener, reich gegliederter Wald- und Heidelandschaft mit Zwergstrauchheiden, Trockenrasen, Altholzinseln und kleineren Waldfeuchtgebieten

E 3.2 Erläuterungen zu Kriteriengruppe unter 3.2 - Windenergienutzung

Kriteriengruppe 3.2.1.1

Die Kriterien unter 3.2.1.1, also die Kriterien, die die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausschließen (sog. „harte Ausschlusskriterien“), werden einheitlich auf die ganze Region angewandt (siehe Begründung K 32 sowie Karte 3.2.01).

Kriterium 3.2.1.1.1 Siedlungsbestand

Datengrundlage für den Siedlungsbestand der Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Sondergebiete ist die „Satellitengestützte Erfassung der baulichen Nutzung im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg“, die im Auftrag der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durch LuP-Umwelt, Potsdam, im Jahr 2006 auf der Basis von IRS Satellitendaten und ATKIS-Daten DLM 25/II ausgeführt wurde. Dargestellt wurden alle Flächen, die als Mischbebauung oder Wohnbebauung ausgewiesen sind sowie die Flächen der Kategorien „Gewerbe- und Sondergebiet (bebaut)“. Ebenso wurde geprüft, ob die Geltungsbereiche genehmigter bzw. in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne die für die Ausschlussbereiche relevante Siedlungskulisse erweitern. Bei Ortslagen im Land Sachsen-Anhalt wurden eigenen Digitalisierungen auf der Basis der Darstellungen der Topographische Karte 1 : 100.000 der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg zu Grunde gelegt.

Kriterien 3.2.1.1.2 bis 3.2.1.1.4 Schutzgebiete und Freiraumverbund LEP B-B*

Bei den zugrunde gelegten Schutzgebieten sind die digital verfügbaren Schutzgebietsgrenzen nach dem verfügbaren Stand

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

der Rechtsverordnung (Tabelle 3.2.13c) für die räumliche Bestimmung des Ausschlusses von Windenergieanlagen maßgebend. Für den Freiraumverbund bildet eine von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg bereit gestellte digitale Fassung der Abgrenzung die Grundlage.

Kriterium 3.2.1.1.5 Sonderflächen Bundeswehr - militärische Sperrgebiete

Für das Ausschlusskriterium 3.2.1.1.5 „Sonderflächen Bundeswehr - militärische Sperrgebiete“ werden Flächen zu Grunde gelegt, die mit Stellungnahme vom 04.09.2012 von der damaligen Wehrbereichsverwaltung Ost der Bundeswehr mitgeteilt wurden.

Kriteriengruppe 3.2.1.2

Die Kriterien unter 3.2.1.2 sind Kriterien, die die Errichtung von Windenergieanlagen aus regionalen Gründen ausschließen (sog. „weiche Ausschlusskriterien“). Auch die Kriterien der Gruppe 3.2.1.2 werden einheitlich im gesamten Regionsgebiet angewendet (siehe Begründung K 32 sowie Karte 3.2.02).

Kriterium 3.2.1.2.1a

Die Regionale Planungsgemeinschaft verzichtet bei der Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen Siedlungen und Windeignungsgebieten auf ein sog. „hartes“ Ausschlusskriterium. Die Vielfalt heute in Betrieb befindlicher Anlagen und die noch vielfältigeren Immissionsituationen in der Region sowie die Bandbreite von Lärmrichtwerten aus aktuellen Immissionsprognosen (Stand 12/2011 vgl. Tabelle 3.2.10 Anhang 1) steht einer klaren und eindeutigen Abstandsfestsetzung für die ganze Region entgegen. Der hier gewählte Abstand von 1.000 m dient daher nur der Vorsorge und stellt ein sog. „weiches“ Ausschlusskriterium dar. Mit diesem Abstand sind zwar nicht alle möglichen Lärm-Immissionskonstellationen in der Region in

der Weise abgedeckt, dass die uneingeschränkte Einhaltung der TA-Lärm-Werte für allgemeine Wohngebiete im späteren Anlagenehmigungsverfahren garantiert ist. Einzelfälle sind möglich, wo sich der 1.000-Meter-Abstand als nicht ausreichend erweist. Da an zahlreichen Stellen der Abstand zwischen Eignungsgebiet und Siedlungsrand aus anderen Gründen 1.000 m übersteigt und damit eine weitergehende Vorsorge vor Lärm- und Lichtemissionen verbunden ist, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft nicht veranlasst gesehen, den Abstand zu vergrößern.

Kriterium 3.2.1.2.1b

Überörtlich bedeutsame Klinikstandorte der Region (Havelandklinik Nauen, Recura-Klinik Beelitz Heilstätten, Johannerkrankenhauses Treuenbrietzen) begründen einen Anspruch auf einen weitergehenden Lärmschutz (tags 45, nachts 35 dB(A) nach TA-Lärm Ziff. 6.1 Buchstabe f) vom 26.08.1998). Bislang scheinen die TA-Lärm-Werte nach Angaben des LUGV bei einem Abstand von 1.400 m sicher eingehalten. Zur Vorsorge wird dieser Wert auf 1.500 m im Kriterium 3.2.1.2.1b heraufgesetzt. Das Klinikgebäude der Recura-Klinik in Beelitz-Heilstätten als potenzieller Immissionsort liegt damit in 1.900 m Entfernung von den Außengrenzen des WEG 25. Der Mindestabstand wird gemäß Kriterium 3.2.1.2.1b mit 1.500 m von den dem Klinikareal zugeordneten Gebäuden westlich der L 88 angesetzt.

Kriterium 3.2.1.2.1c

Dem Wohnen dienenden Gebäuden im Außenbereich kommt nicht in jedem Fall die gleiche immissionschutzrechtliche Schutzwürdigkeit zu, wie Wohngebäuden, die in einem der Wohnnutzung dienenden Baugebiet liegen. Es besteht daher auch keine Notwendigkeit hier generell einen gleich großen Vorsorgeabstand zu den Eignungsgebieten vorzusehen wie zwischen Siedlungen und Windeignungsgebieten. Aus der Kenntnis der aktuellen Bestandssituation ist ein Mindest-Vorsorgeabstand von 600 m ausreichend. Wohnplätze mit mindestens fünf bewohnten Gebäuden weisen hingegen schon ein größeres städtebauliches Gewicht auf, so dass ab dieser Schwelle eine Gleichbehandlung mit den Siedlungsgebieten gerechtfertigt ist.

Kommt es im konkreten Einzelfall eines nach den Kriterien 3.2.1.2.1a bis c ermittelten Abstands beim immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm, so ist das Vorhaben nur bei der Einhaltung größerer Abstände zum Immissionsort oder bei der rechtsverbindlichen Festlegung eines Anlagenbetriebsregimes, dass zu geringeren Schallemissio-

nen führt, genehmigungsfähig. Daraus ergibt sich aber nicht zwangsläufig ein begründeter höherer Abstand von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu Siedlungen.

Hinweise zu den Kriterien 3.2.1.2.2: Vorranggebiete Freiraum gemäß der Festlegungen 3.1.1, 3.2.1.2.3: empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten gemäß Festlegung 3.1.2 und 3.2.1.2.4: Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gemäß Festlegung 3.3.1 finden sich bei den Erläuterungen zu diesen Festlegungen im Textteil.

Kriteriengruppe 3.2.1.3

Ein erster Suchlauf mit den Kriteriengruppen 3.2.1.1 und 3.2.1.2 ergibt eine von diesen Ausschlusskriterien nicht betroffene Fläche von insgesamt 42.968 ha bzw. 6,3 % der Regionalsfläche in verschiedenen, zur groben Orientierung nach den Landschaftsbezeichnungen benannten Suchräumen (siehe Karte 3.2.02). Die Karte zeigt neben großen und zusammenhängenden Räumen aber auch kleine Flächen unterschiedlichen Zuschnitts mit erkennbar geringer Ergiebigkeit für die Windenergienutzung. Daraus ergeben sich für ein räumlich ausgewogenes Planungskonzept drei Eckpunkte:

- Die auszuwählenden Potenzialflächen sollen für die Windenergienutzung möglichst ergiebig und damit auch kompakt und groß (Kriterien 3.2.1.3.1, 3.2.1.3.4 und 3.2.1.3.5) sein, um auch nach denkbaren Flächenverlusten im Zuge der noch folgenden Anwendung der Restriktionskriterien geeignete Gebiete ausweisen zu können,
- Potenzialflächen sollen überschaubare Dimensionen annehmen, die danach eine klare Begrenzung von Eignungsgebieten erkennen lassen (Kriterien 3.2.1.3.2 und 3.2.1.3.3). Die Belastung einzelner Regionsteile durch Eignungsgebiete soll durch ausreichende Gebietsabstände (3.2.1.3.5) und Rücksichtnahme auf besondere Betroffenheitssituationen (3.2.1.3.6) vermieden werden.

Das Planungskonzept und eine erste Fassung von Suchräumen wurden am 01.12.2011 erstmals der Regionalversammlung in einer ausgefertigten und vom Vorsitzenden unterzeichneten Karte gezeigt und erläutert. Ziel war es, die Mitglieder der Organe für die Ausarbeitung und Umsetzung eines Planungskonzeptes zu gewinnen, um mit wenigen, aber großen und räumlich deutlich voneinander getrennten Eignungsgebieten in der Region effektive und effiziente Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie zu bieten. Die Umsetzung des Planungskonzeptes sollte durch Anwendung der nachfolgenden Kriterien der Gruppe 3.2.1.3 erfolgen.

Tabelle 3.2.04: Räumliche Verteilung und Größe von Suchräumen für die Windenergienutzung nach Ausschluss von Flächen durch Anwendung der Ausschlusskriterien

Ausgangsraum	Fläche der Region Havelland-Fläming in ha	679.900
Suchraum 1a	Verbleibende Fläche der Region nach Abzug der sachlich-/rechtlichen Ausschluss-Kriterien unter 3.2.1.1 in ha	380.184
Suchraum 1b	Verbleibenden Fläche der Region nach Abzug der sachlich-/rechtlichen (3.2.1.1) und der regionalen Ausschluss-Kriterien (3.2.1.2) in ha	47.647
Suchraum-Nr.*	Verteilung der verbleibenden Fläche der Region nach Abzug der sachlich-/rechtlichen (3.2.1.1) und der regionalen Ausschluss-Kriterien (3.2.1.2) auf Teil-suchräume (nur ungefähre Größe, aufgerundet)	
01	Nauener Platte , Städte Nauen und Ketzin/Havel, Gemeinden Brieselang und Wustermark	2.800
02	Karower Platte und Niederung Untere Havel Stadt Brandenburg an der Havel, Gemeinde Milower Land und Amt Wusterwitz	2.000
03	Westliche Zauche Stadt Brandenburg an der Havel., Gemeinde Kloster Lehnin und Amt Brück	4.000
04	Östliche Zauche Städte Beelitz, Treuenbrietzen und Werder (Havel), Gemeinden Kloster Lehnin, Schwielowsee und Nuthe-Urstromtal sowie Amt Brück	4.800
05	Vorfläming Städte Jüterbog, Treuenbrietzen, Gemeinde Niedergörsdorf und Ämter Brück und Niemege	9.200
06	Niederer Fläming Stadt Jüterbog, Gemeinden Niederer Fläming und Nuthe-Urstromtal und Amt Dahme/Mark	15.300
07	Südlicher Teltow Stadt Trebbin, Gemeinde Nuthe Urstromtal	1.700
08	Ziesar , Amt Ziesar	530
09	Schmetzdorfer/Böhner Heide , Gemeinde Milower Land	900
10	Genshagener Heide Stadt Ludwigsfelde, Gemeinden Großbeeren und Stahnsdorf	500
11	Wünsdorfer Heide , Stadt Zossen	1.400
12	Horstwalde , Stadt Baruth/Mark, Gemeinde Am Mellensee	900
13	Forst Zinna , Stadt Jüterbog	300

* Hinweis: Die Nummerierung der Suchräume ist nicht identisch mit der Nummerierung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung und der Potenzialflächen nach Festlegung 3.2.1

Kriterium Nr. 3.2.1.3.1 Mindestgröße 100 ha

Die Mindestgröße von 100 ha soll verhindern, dass die Region mit einer großen Zahl von sehr kleinen, gleichwohl aber störenden Flächen mit Windenergieanlagen belegt wird. Große Flächen lassen sich mit einem geringeren Aufwand je Anlage erschließen und begünstigen die Herstellung der erforderlichen Leitungs- und Transformationsinfrastruktur. Anlagen moderner Bauhöhen bringen einen Anlagenabstand von 300 m mit sich, sodass auf 100 ha unter ungünstigen Bedingungen (Grundstückszuschnitt o. Ä.) oft nur vier oder fünf Anlagen unterzubringen sind. Bei kleinen Gebieten führt auch die Abstandsregelung im Kriterium 3.2.1.3.5 dazu, dass ein kleines Gebiet zu unverhältnismäßig großen Abständen führt und damit die nutzbaren Flächenpotenziale für die Windenergienutzung unangemessen reduziert.

Kriterium Nr. 3.2.1.3.2: Maximalgröße 2.000 ha

Die Maximalgröße von 2.000 ha soll sich an den Eigenheiten der Region und den bisherigen Erfahrungen mit der Windenergienutzung orientieren. Berücksichtigt man die landschaftliche Gliederung der Region Havelland-Fläming, so ist eines ihrer charakteristischen Merkmale die relativ kleine Kammerung in Flächen gleicher Struktur. Wo Wälder überwiegen sind sie durch entsprechende Rodunginseln gegliedert, wo offene Landschaften dominieren übernehmen Waldinseln die Gliederungsfunktion oder Feldfluren wechseln mit feuchten Niederungen.

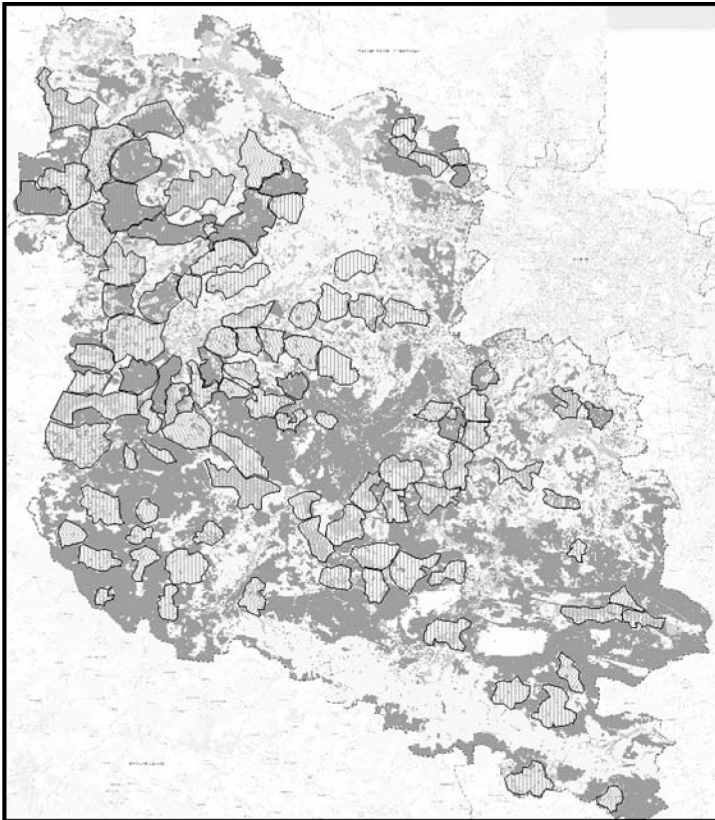


Abb. 3.2.01: Landschaftliche Gliederung in der Region durch Waldgebiete und Rodungsinseln als „Kammerflächen“ (umrandet und schraffiert)

Diese Kammerung findet sich in allen Regionsteilen, unabhängig von der landschaftlichen Zugehörigkeit zu Tallandschaften oder Höhen wieder. Die Kammerung ist naturgemäß nicht gleichmäßig, sie wird durch Großstrukturen wie den Agrarlandschaften der Nauener Platte oder des Niederen Fläming sowie den ausgedehnten Waldgebieten von Fläming und Zauche begleitet, die ihrerseits über kleinere Gliederungselemente (wie z. B. Wald- oder Rodungsinseln, Gräben, Sölle) verfügen. Ganz aufgelöst ist die Kammerung suburbanisierter Stadtlandschaften Potsdams und Brandenburgs an der Havel sowie im Berliner Umland. Die Größenanalyse der Kammerung ist daher nur eine Annäherung an die Gliederungsmerkmale der Region.

Das Merkmal der landschaftlichen Gliederung durch eine Kammerung bestimmter Größenstrukturen soll für die Größenbestimmung künftiger Windeignungsgebiete maßgebend sein, denn größere und weitgehend bebaute Standorte von Windenergieanlagen entfalten einen eigenen Gebietscharakter (z. B. „Windpark Werbig“). Künftige Eignungsgebiete für die Windenergienutzung sollen daher diese Kammerung nicht sprengen, sondern sich in die regionale Gliederungsstruktur einfügen. Die Größe möglicher Eignungsgebiete ergibt sich somit aus der Größe der gekammerten Flächen. Überträgt man diese Kammerung in eine Karte der Region, so ergibt sich bei 101 solcher Kammerflächen eine durchschnittliche Größe von ca. 17 km². Künftige Windeignungsgebiete sollen daher nicht wesentlich über dieses Maß hinausgehen, es wird daher für Eignungsgebiete eine Flächenobergrenze von 20 km² festgesetzt.

Kriterium Nr. 3.2.1.3.3 Maximalumfang

Am Beispiel des Nauen-Ketziner Anlagenbestands mit ca. 180 Anlagen auf drei Teilflächen mit zusammen über 26 km² wird deutlich, dass die Maximalgröße als einziges Kriterium nicht ausreicht. Selbst wenn man vom Nauen-Ketziner Anlagenbestand sechs km² abzüge (z. B. Anlagen östlich der B 5 bei Zeestow) bliebe es bei einer Längenausdehnung der Anlagen von über 12 km und dem Eindruck einer optisch nur schwer fassbaren Bestückung der Landschaft mit Windenergieanlagen. Der Längenausdehnung durch Streulagen und weit in die freie Landschaft ausgreifende Bänder muss daher mit einer zusätzlichen Begrenzung des Umfangs begegnet werden. Dieser soll sich ebenfalls am Mittelwert des Umfangs der 101 Kammerflächen (s. o.) orientieren. Dieser „Durchschnittsumfang“ beträgt 19,072 km und wird für das Suchraumkriterium auf 20 km heraufgesetzt. Eine Überprüfung eines Flächenumfangs der bisherigen Anlagenansammlungen in der Region zeigt am Beispiel der beiden nach Nauen größeren Anlagenstandorte zwischen Feldheim und Lindow und bei Dahme/Mark, dass die Anwendung des Kriteriums „Höchstumfang 20 km“ sowohl für sich als auch in Kombination mit der Flächenobergrenze von 20 km² zu praktikablen Ergebnissen führt.

Kriterium Nr. 3.2.1.3.4 Kompaktheit

Das Kriterium der Kompaktheit („Vermeiden bandartiger Ausläufer“) soll generell angewandt werden, wenn schmale Flä-

chen mit einer Breite von weniger als 300 m (i. d. R. nur Raum für eine Reihe von Windenergieanlagen) mehr als 500 m aus Potenzialflächen herausragen. Von solchen Ausläufern geht häufig eine unangemessene große Störwirkung bei gleichzeitig geringer Flächenausnutzung aus. Nach Anwendung der Restriktionskriterien unter 3.2.1.4 muss auch damit gerechnet werden, dass solche Ausläufer beschnitten werden, d. h., dass z. B. der Schutzbereich um einen Brutplatz einer geschützten Vogelart der Ausläufer beschneidet und danach eine Einzelanlage an Ende eines bandartigen Ausläufers „mitten“ in der Landschaft steht.

Zugleich enthalten die Kriterien „Maximalgröße“ und „Kompaktheit“ auch einen positiven Planungsansatz. Mit ihnen sollen große, zusammenhängende, leicht erschließbare und mit Blick auf die Netzanbindung auf effiziente Eignungsgebiete möglich sein.

Kriterium Nr. 3.2.1.3.5 5-km-Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Windeignungsgebiete bzw. Potenzialflächen

Das gewählte Maß von 5 km Mindestabstand findet einmal sein Vorbild in den 2011 vorhandenen Anlagen in den vorgefundenen Gebietsabständen in der Region, wie z. B. im Niederen Fläming zwischen der B 2 südlich Treuenbrietzen und Dahme/Mark. Ein aufmerksamer Beobachter, der von Süden die B 2 auf Marzahna zufährt, wird z. B. nicht erkennen können, ob die Anlagen westlich der B 2 und östlich der B 2 zu einem „Gebiet“ gehören. Hierfür ist der Abstand mit 3 km zu gering, die räumliche Trennung der Anlagen scheint nur auf die Dorflage Marzahna zurückzuführen zu sein. Der von Malterhausen aus beobachtete Abstand zwischen den Anlagen bei Danna und den 4 km davon entfernten im Norden im Alten Lager scheint von dieser Stelle aus beachtlich. Nimmt man denselben Blick von Niedergörsdorf-Kaltenhausen wahr, so scheinen die Anlagen jedoch nur durch einen schmalen Waldstreifen getrennt. Dagegen erscheint der Anlagenabstand von 5 km zwischen Niederer Fläming - Werbig und Niederer Fläming - Waltersdorf ausreichend groß für eine landschaftliche „Ruhezone“, ebenso der Abstand zwischen den Anlagen bei Niederer Fläming - Hohenseefeld und jenen bei Dahme/Mark-Galgenberg und ebenfalls wieder 5 km weiter östlich bei Dahme/Mark-Zagelsdorf.

Der 5-km-Abstand kann sich im Übrigen auch auf ein historisches Maß stützen: Dies entspricht ungefähr dem mittleren Siedlungsabstand der Dörfer in der Region (unveröffentlichte Praktikumsarbeit Mutschke v. 11/2012).

So entsteht bei Einhalten dieses Abstandes nirgendwo der Eindruck, Ansammlungen von Windenergieanlagen stünden willkürlich in der freien Landschaft, gingen nahtlos ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Wo sich ein Blick über viele Kilometer und mehrere Gebiete mit Windenergieanlagen bietet (z. B. Kirchturm von Schlenzer, Gemeinde Niederer Fläming), ist deutlich zu erkennen, wo ein Gebiet beginnt, wo es endet, wo danach ein unbelasteter Landschaftsteil beginnt, hinter welchem sich dann ein weiteres Gebiet mit Windenergieanlagen fortsetzt usw. Nur so ergibt sich eine Staffelung naher, deutlich in Erscheinung tretender Anlagen Gruppen, entfernterer, perspektivisch nun kleinerer Anlagen und schließlich weit entfernter nur schwach sichtbarer Anlagen.

Nicht angewandt wird der 5-km-Abstand auf Teile von Eignungsgebieten nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 3 und Teile der Potenzialflächen nach Festlegung 3.2.1 Satz 4 bis 6, wenn diese durch Infrastrukturtrassen oder Abstandszonen für Funk- und Radarübertragungen voneinander getrennt werden.

Anwendung der Planungskriterien 3.2.1.3.2, 3.2.1.3.3, 3.2.1.3.4 und 3.2.1.3.5 zur Entwicklung von Suchraumalternativen

Vorbemerkungen

Anlass zur Entwicklung von Suchraumalternativen

Die Anwendung sog. „harter“ und „weicher“ Ausschlusskriterien aus der Gruppe 3.2.1.1 (3.2.1.1.1 bis 3.2.1.1.7) und der Gruppe 3.2.1.2 (3.2.1.2.1 bis 3.2.1.2.4) auf die Regionsfläche führt zu einer im Großen und Ganzen ausgewogenen Verteilung von sog. „Suchräumen“ mit einer Gesamtfläche von rund 47.900 ha (siehe Karte 3.2.02). Diese Suchräume verringern sich bei einer probeweisen Anwendung der Restriktionskriterien der Gruppe 3.2.1.4 nicht in der Weise, dass danach ein Flächengefüge entstünde, welche eine räumliche ausgewogene Verteilung der Potenzialflächen ergibt. Nur in einzelnen Suchräumen entsteht nach zunächst pauschaler Anwendung der Artenschutzkriterien (siehe Anhang 1, Nr. 3.2.1.4.1 ff.) des MUGV-Erlasses vom 1.1.2011 eine klare und auch ausgreifende Beschneidung von Suchräumen. Die Restriktionen sind aber an keiner Stelle so durchgreifend, dass sich ein Gefüge der Suchräume angemessener Größe mit jeweils ausreichendem Mindestabstand herausbildet. Vielmehr bleiben im Vorfläming mit ca. 100 km² und im Niederen Fläming mit ca. 153 km² Suchräume von gewaltigen Ausmaßen zurück, die mit Mitteln der Restriktionskriterien unter 3.2.1.4 nicht zu strukturieren sind. In drei weiteren, kleineren Suchräumen ebenso ergeben sich ebenfalls keine klaren Präferenzen für künftige Eignungsgebiete, da die Suchraumteilflächen mit ihren Schutzabständen ineinander greifen. Daher erfolgt im dritten Planungsschritt nach der Anwendung der Ausschlusskriterien eine Suchraumaufteilung in Alternativen nach den Restriktionskriterien unter 3.2.1.3.1 - 5 und die darauf aufbauende, vergleichende Alternativbewertung nach den Restriktionskriterien unter 3.2.1.3.6 - 9.

Kurzfassung im Anhang 1 und Langfassung

Die Entwicklung von Suchraumalternativen ist nur verständlich nachvollziehbar unter Verwendung der kartographischen Umsetzung. Entsprechende Kartenauszüge befinden sich bei den textlichen Erläuterungen zu den Suchräumen. Im Hinblick auf die sehr große Zahl von untersuchten Flächen innerhalb der Suchräume ist in diesem Anhang nur eine verkürzte Darstellung der Alternativenentwicklung wiedergegeben mit dem Ziel, den Weg zum Ergebnis selbst, nämlich den Alternativen darzulegen. Eine Langfassung der Alternativenentwicklung und ein entsprechend umfangreicher Kartenteil zum 1. Planentwurf vom 26.04.2012 wurden den Mitgliedern der Regionalversammlung am 01.12.2011 übergeben und mündlich erläutert. Eine nach dem ersten Beteiligungsverfahren vom 11.06. - 11.09.2012 überarbeitete Fassung wurde den Mitgliedern der Regionalversammlung zu deren 14. Sitzung am 24.10.2013 zugesandt und auf der Sitzung erläutert. Beide Langfassungen aus 2011 und 2013 können in der Regionalen Planungsstelle einge-

sehen werden. Die beiden Fassungen aus 2011 und 2013 unterscheiden sich dadurch, dass bei den Ausschlusskriterien Veränderungen vorgenommen wurden und für die Fassung 2013 die am 13.06.2013 von der Regionalversammlung beschlossenen Kriterien zur Anwendung kommen.

Begriff der „Suchraumkulisse“, des „Suchraumes“ und des „Teilraumes eines Suchraumes“

Die „Suchraumkulisse“ ist das Ergebnis der Anwendung der Ausschlusskriterien nach 3.2.1.1 und 3.2.1.2. Sie zeigt in Karte 3.2.02 des Anhangs 1 alle Flächen, auf denen der Windenergienutzung keine Ausschlussgründe aus diesen beiden Kriteriengruppen entgegenstehen. Die Suchraumkulisse umfasst insgesamt 442 Flächen. Diejenigen Flächen von weniger als 100 ha werden in einem ersten Schritt gemäß Planungskriterium 3.2.1.3.1 ausgesondert. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Gliederung der verbleibenden Flächen nach Lage in der Region in 13 Suchräumen. Ein Suchraum bezieht sich also auf eine oder mehrere Flächen in einem geografisch abgrenzbaren Teil der Region (z. B. „westliche Zauche“). Die Abgrenzung nach Suchräumen bildet danach die Grundlage für die Suche nach einer optimalen Alternative von Potenzialflächen in einem dritten Schritt mit sog. „Teilräumen eines Suchraumes“. Diese

liegen entweder nach der Anwendung der Ausschlusskriterien als Flächen vor oder sie entstehen durch Zerschneidung des Suchraumes in möglichst große, ergebnisreiche Flächen, die aber Obergrenzen nach den Kriterien 3.2.1.3.2 und 3.2.1.3.3 nicht wesentlich überschreiten und den Mindestabstand nach dem Kriterium 3.2.1.3.5 untereinander einhalten (z. B. Teilräume im Suchraum der Karower Platte oder Teilräume des Suchraumes Niederer Fläming).

Alternativenentwicklung

Schritt 1: Anwendung von Kriterium 3.2.1.3.1 Ausgrenzen der Suchräume mit weniger als 100 ha Fläche

Ein Verzicht auf Suchräume mit weniger als 100 ha führt zu einer Reduzierung der gesamten Suchraumfläche auf 44.980 ha. Ein Blick auf die Tabelle 3.2.05 zeigt, dass die Anwendung dieses Kriteriums keine substanzielle Veränderung der Suchraumkulisse bewirkt, da die Summe der Flächen, die größer als 100 ha sind, ca. 94 % der gesamten Kulisse der Region abdecken. Selbst eine Halbierung der Obergrenze auf 50 ha bewirkt nur einen Anstieg um zusätzliche 19 Flächen von zusammen ca. 1.375 ha Größe, was in Bezug zur Gesamtfläche aller Suchräume nur 2,9 % ausmacht.

Tabelle 3.2.05: Verteilung von Suchräumen für die Windenergienutzung nach Größenklassen

Größenklasse	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche %	Anzahl %
unter 10 ha	364	343	0,8	77,6
10 bis unter 25 ha	315	20	0,7	4,5
25 bis unter 50 ha	614	17	1,3	3,8
50 bis unter 75 ha	780	12	1,6	2,7
75 bis unter 100 ha	595	7	1,2	1,6
über 100 ha	44.980	43	94,4	9,7
Gesamt	47.647	442	100	100

Bei Flächen noch kleinerer Größenklassen handelt es sich ohnehin zumeist um technisch bedingte „Verschnittflächen“, die regelmäßig nur durch die unterschiedliche Erfassungs- und Digitalisierungsgenauigkeit der Geodaten verursacht werden und auch wegen ihrer oft bandartigen Geometrien für die Aufstellung von Windenergieanlagen ungeeignet sind. Unabhängig von der rein summarischen Betrachtung ist zudem festzustellen, dass spätestens bei der Anwendung des Kriteriums

3.2.1.3.5 (5-km-Abstandsbereich) alle Kleinstflächen entfallen, da sie im Vergleich zu den größeren benachbarten Gebieten nur einen vernachlässigbaren Beitrag für die Nutzung der Windenergie leisten. Ein Blick auf die Abbildung 3.2.02 und die Tabelle 3.2.06 zeigt das deutlich. Hier wurden die 19 Flächen, die kleiner 100 ha aber größer als 50 ha sind in ihrem Bezug zu den übrigen Suchraumflächen dargestellt und untersucht.

Tabelle 3.2.06: Auswirkungen von 5-km-Abstandszonen kleiner Suchräume auf den Flächenverlust größerer benachbarter Suchräume

Fläche Nr.	Fläche [ha]	Überschneidung mit benachbarten Suchräumen im 5-km-Umkreis [ha]	Differenz [ha]
277	57,3	921,5	-864,2
178	58,0	1.308,7	-1.250,6
358	60,0	1.984,0	-1.923,9
257	61,7	1.259,0	-1.197,3
174	63,0	496,1	-433,1
155	63,5	630,0	-566,5
372	64,2	3.212,7	-3.148,5
357	66,0	1.199,3	-1.133,3

Fläche Nr.	Fläche [ha]	Überschneidung mit benachbarten Suchräumen im 5-km-Umkreis [ha]	Differenz [ha]
316	68,3	2.897,0	-2.828,7
190	71,0	385,0	-314,0
272	73,3	518,4	-445,1
403	73,7	310,7	-237,1
295	77,3	825,1	-747,8
145	79,0	1.332,7	-1.253,7
284	81,2	1.725,5	-1.644,2
416	81,3	642,4	-561,1
183	90,0	203,4	-113,5
321	92,4	1.371,0	-1.278,6
177	93,8	885,5	-791,7
	1.374,9	22.107,9	-20.733,0

Es ist offensichtlich, dass die Einbeziehung dieser Flächen in die weitere Bearbeitung das Flächenangebot für die Windenergienutzung verkleinert, da alle diese Flächen im 5-km-Abstandsbereich deutlich größere Suchräume überschneiden als sie selbst bieten.

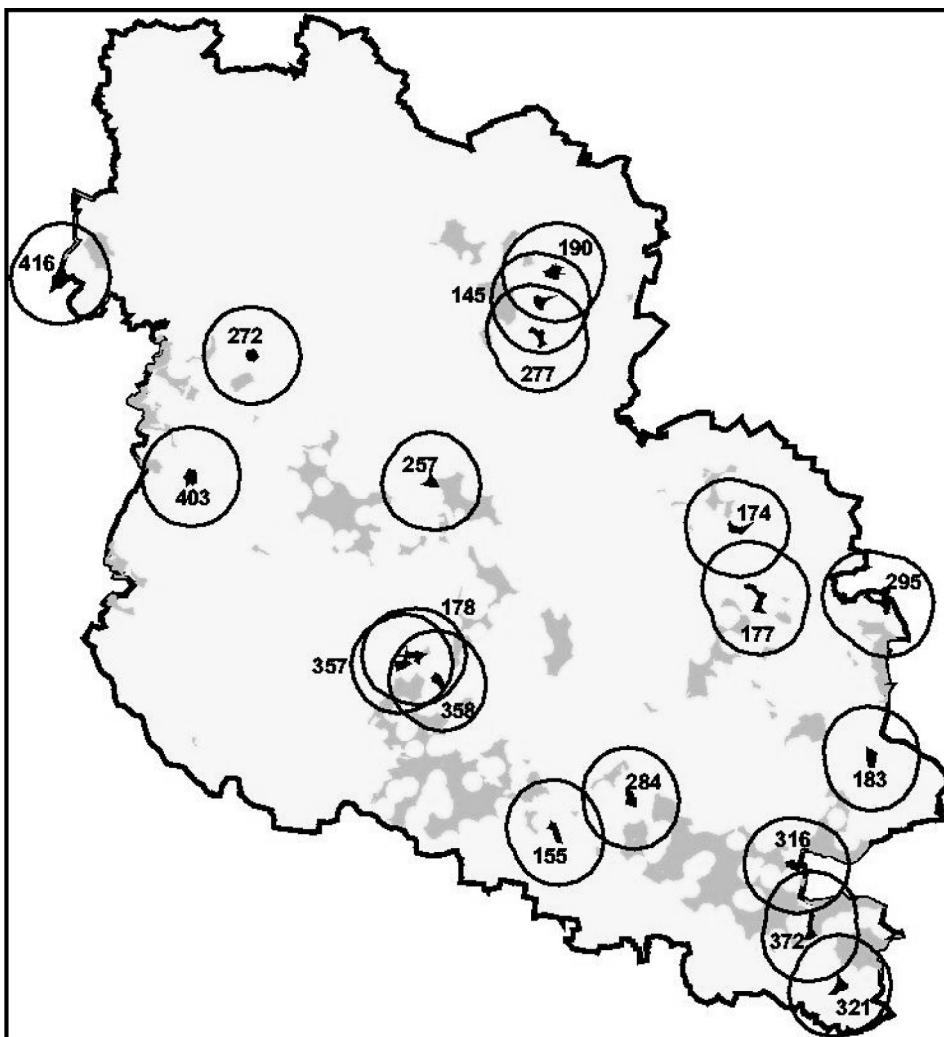


Abb. 3.2.02: Kleinflächen innerhalb der Suchräume

Die Differenz ist in allen Fällen auch so beträchtlich, dass eine vollständige Zurückdrängung dieser Kleinflächen durch benachbarte größere Suchräume zwingend ist und somit eine mögliche Absenkung der Mindestgröße von 100 ha wegen des ausbleibenden Flächenertrags unterbleiben kann.

Nach Anwendung des Kriteriums 3.2.1.3.1 vergrößert sich die für die Windenergienutzung ungeeignete Fläche weiter und reduziert sich der für die Windenergienutzung verbleibende Planungsspielraum - siehe Karte 3.2.03 unten.

Schritte 2 und 3: Anwendung der Kriterien 3.2.1.3.2 bis 3.2.1.3.5

Um zu vermeiden, dass bestimmte Teilsuchräume in der Alternativenentwicklung begünstigt werden, deren Ausscheiden jedoch bei der Anwendung der Restriktionskriterien unter 3.2.1.4 absehbar ist, erfolgt zunächst eine Vorprüfung anhand der Restriktionskriterien aus 3.2.1.4.

Schritt 2: Vorprüfung der Restriktionskriterien aus Gruppe 3.2.1.4

Diese Vorprüfung der Wirkung der Restriktionskriterien der Gruppe 3.2.1.4 bringt keine wesentliche Verringerung oder geometrische Auflösung (Fragmentierung) der Suchräume durch Wegfall von Teilflächen oder die massive Beschneidung großer zusammenhängender Suchräume. Obwohl in Einzelfällen erkennbar ist, dass einige, kleinere Suchräume oder Suchraumteile z. B. aufgrund tierökologischer Abstandserfordernisse entfallen könnten (z. B. Jüterbog-Kloster Zinna, Baruth-Horstwalde) oder in ihrer Ausdehnung nicht unerheblich reduziert werden (z. B. Karower Platte Nord), bleiben insbesondere in den eher restriktionsarmen Regionsteilen sehr große zusammenhängende Suchräume und/oder Suchräume übrig, die zueinander einen geringeren Abstand als 5 km einnehmen. Hier ist die Ausformung von Eignungsgebieten, die den Anforderungen der Kriterien 3.2.1.3.2, 3.2.1.3.3 und 3.2.1.3.4 genügen, allein durch die Anwendung der sonstigen Restriktionen nicht erreichbar. Wo sich Suchräume nicht von selbst in angestrebter Größe und im gewünschten Abstand ergeben, müssen sie in einem Zwischenschritt geteilt bzw. strukturiert werden. Dies ist in acht Suchräumen (s. u.) erforderlich. Hier muss eine Abwägung zwischen den jeweils kriteriengerecht darstellbaren Planungsalternativen (Konfigurationen) vorgenommen werden.

Suchraum-Alternativen für die Anwendung der Kriterien 3.2.1.3.2 bis 3.2.1.3.5

Sonderfall Nauener Platte - Suchraum 1

Einen Sonderfall bildet der Suchraum 01, die Nauener Platte, mit ihrem umfangreichen Anlagenbestand. Auch hier bilden sich zwei größere zusammenhängende Suchräume von ca. 1.000 ha bzw. ca. 1.800 ha Größe ab, die nur ca. 2 km Abstand zueinander halten. Unter Berücksichtigung der Kriterien für die Obergrenzen der Ausdehnung von Potenzialflächen und der ausnahmslosen Einhaltung von 5-km-Abständen von Eignungsgebieten zueinander lassen sich hier nur noch zwei größere Teilräume bei Nauen und Ketzin/Havel und Wustermark ausbilden. Obschon dabei größere bestehende Windparks bei Bredow/

Zeestow (Gemeinde Brieselang) Markee-Ost und -Süd (Stadt Nauen), Etzin (Stadt Ketzin/Havel) und Wernitz (Gemeinde Wustermark) unberücksichtigt bleiben müssen, ist eine sinnvolle Erwägung von Alternativen angesichts der gegebenen Geometrien der Suchräume nicht möglich. Dass dadurch ein hoher Verlagerungsbedarf für die künftig nicht mehr in Eignungsgebieten befindlichen Anlagen entsteht, ist unbefriedigend, aber wegen der Notwendigkeit der konsequenten Einhaltung des Planungskonzepts alternativlos. Auf der Nauener Platte verbleiben 96 Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete.

In folgenden, verbleibenden Suchräumen ist eine Alternativenentwicklung erforderlich:

2. **Karower Platte** (Gemeinden Bensdorf, Rosenau und Wusterwitz im Amt Wusterwitz, südwestlicher Teil der Gemeinde Milower Land) mit vier voneinander durch die Landesgrenze und Schutzgebiete getrennten Teilräumen ohne ausreichenden Abstand
3. **westliche Zauche** (Gemeinden Golzow, Kloster Lehnin und Planebruch) mit einem großen zusammenhängenden Suchraum von ca. 38 km² und einer kleineren nördlich benachbarten Fläche von 2 km² Größe
4. **östliche Zauche** mit Brücker Urstromtal mit einer Nord-Süd-verlaufenden Abfolge von vier Suchräumen (Städte Beelitz, Treuenbrietzen und Werder (Havel), Gemeinden Kloster Lehnin, Linthe, Mühlenfließ und Nuthe-Urstromtal) in z. T. geringerem Abstand als 5 km.
5. **Vorfläming** - (Städte Jüterbog, Niemeck und Treuenbrietzen; Gemeinden Mühlenfließ und Niedergörsdorf) mit einem sehr großen Suchraum aus drei größeren Teilräumen mit zusammen ca. 78 km² und zwei benachbarten kleineren Flächen unter 2 km²
6. **Niederer Fläming** mit einem sehr großen zusammenhängenden Suchraum von 96 km², vier benachbarten großen Flächen mit mindestens 9 km² Ausdehnung und einer kleineren Fläche (Städte Baruth/Mark und Jüterbog, Gemeinde Niederer Fläming, Amt Dahme/Mark)
7. **Südlicher Teltow** mit einem ca. 1.660 ha großen Suchraum (Stadt Trebbin und Gemeinde Nuthe-Urstromtal), der sich vom Straßenkreuz der B 101 nördlich von Woltersdorf bis zur B 246 bei Trebbin-Christinendorf erstreckt
8. **Ziesar** mit drei kleineren Teilräumen im Amt Ziesar von ca. 100 bis 230 ha Größe, die jeweils nur 1 bis 2 km Abstand zueinander halten

In den Suchräumen 9. Schmetzdorfer/Böhner Heide, 10. Genshagener Heide, 11. Wünsdorfer Heide, 12. Horstwalde und 13. Forst Zinna ist die Entwicklung von Planungsalternativen nicht nötig. In diesen Suchräumen kann sofort mit der Prüfung der Restriktionskriterien nach 3.2.1.4 begonnen werden.

Schritt 3

Die Ausarbeitung von Suchraum-Alternativen wird in folgenden Schritten vollzogen:

3a) Nullfälle:

Wo derzeit Windenergieanlagen im Suchraum stehen, werden diese zunächst als Bestandsflächen zu einem Planungsnullfall zusammengefasst.

3b) Erweiterungen von Bestandsflächen und Abtrennen bandartiger Ausläufer:

Die Bestandsflächen werden bis zur Größengrenze von 20 km² (Kriterium 3.2.1.3a.2 bzw. 20 km Umfang (Kriterium 3.2.1.3a.3) erweitert. Vorgefundene bandartige Ausläufer werden vom betreffenden Teilraum getrennt (Kriterium 3.2.1.3a.4, z. B. Ausläufer im Westen des Teilraumes Möthlitz oder im Norden der Reesdorfer/Schäper Heide). Sobald sich Erweiterungen durch den 5-km-Abstand gegenseitig beeinflussen, wird zunächst eine Fläche bis zur Obergrenze (i. d. R. Höchstumfang von 20 km) erweitert und die Erweiterung der benachbarten Bestandsfläche zurückgedrängt, in der danach folgenden Alternative die zunächst reduzierte Bestandsfläche nun zulasten der zuerst erweiterten Bestandsfläche vergrößert (z. B. Abhängigkeit zwischen den Erweiterungen von Heidehof und Werbig-West im Niederen Fläming). Sind Erweiterungen in mehr als eine Richtung möglich, wird auch hier so verfahren (z. B. Niederer Fläming, Teilraum Hohenseefeld, Erweiterung nach Nordwesten und Nordosten).

3c) Neue Gebiete:

In ausreichend großen Teilräumen verbleiben nach der Erweiterung der jeweiligen Bestandsflächen weitere Gebiete. Diese werden als „neue“ Flächen dargestellt, bis zur Obergrenze ihrer Ausdehnung (in der praktischen Ausführung ausnahmslos Kriterium 3.2.1.3.3 „Umfang“) ausgeformt und um bandartige Ausläufer beschnitten (z. B. westlicher Ausläufer im Vorfläming, Teilraum Pflügkuff - Rietz, Teilraum 5.31).

3d) Gebietskombinationen:

Im letzten Schritt kommt es zur Kombination von Bestandsgebieten und deren Erweiterungsmöglichkeiten sowie neuen Flächen zu verschiedenen Alternativen. Das Ziel besteht darin, sinnvolle und unterscheidbare Lösungsmöglichkeiten in einem Suchraum zu erkennen und gegeneinander abzuwägen. Um den Planungsspielraum voll auszuschöpfen, werden in einzelnen Suchräumen auch Mischformen zwischen Bestandserweiterungen und neuen Teilräumen entwickelt. Je nach Konfiguration kann es auch sinnvoll sein, sich nicht ausschließlich an der größtmöglichen Ausdehnung eines Gebiets zu orientieren, sondern dessen Ausdehnung so enden zu lassen, dass damit in der benachbarten Teilfläche ebenfalls eine Erweiterung möglich ist (z. B. Teilraum Feldheim-Lüdingdorf-Lindow im Verhältnis zum Teilraum Altes Lager, siehe Alternative 5.44).

Schritt 4: Alternativenvergleich

Die zuvor beschriebenen Alternativen bilden nun hinsichtlich Größe und Lage der Teilräume verschiedene Flächenkonfigurationen, die untereinander verglichen und bewertet werden. Zur Anwendung (vgl. Anhang 1) kommen dabei die folgenden Restriktionskriterien:

- 3.2.1.3.6:** die Flächengrößen der „Bruttoflächen“
- 3.2.1.3.7:** die von der Bebauung der Flächen mit Windenergieanlagen ausgelöste Betroffenheit von Einwohnern im 2-km-Umkreis (fett gedruckt)
- 3.2.1.3.8:** die von der Bebauung der Flächen mit Windenergieanlagen ausgelöste Betroffenheit von Einwohnern im 5-km-Umkreis
- 3.2.1.3.9:** der durch die Alternativen ausgelöste mögliche „Verlagerungsbedarf“ solcher Anlagen, die durch den Alternativenzuschnitt außerhalb der Teilräume, jedoch im gesamten Suchraum selbst liegen. Je 6 Anlagen sind 100 ha Flächenbedarf angenommen.

Der Betroffenheit liegt die Einwohnerzahl der Bevölkerungsstatistik vom 31.12.2010 zugrunde, bei nur teilweise zu berücksichtigenden Ortsteilen wurde die Zahl geschätzt (kursiv).

Der „Verlagerungsvorgang“ in dieser Planungsphase ist fiktiv. Gleichwohl ist die Berücksichtigung des nicht „eingefangenen“ Anlagenbestands als Vergleichsmerkmal sinnvoll. Durch die Absicht, für die außerhalb von Windeignungsgebieten liegenden WEA „Potenzialflächen“ zur Umsetzung nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9 zu schaffen und diese aus den Eignungsgebieten nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 5 herauszuschneiden, wird deren Flächenangebot gemindert (Nettoeffekt). Da hier nur eine grobe Orientierungshilfe gefragt ist, wurde eine Betrachtung des nach Anlagenleistung bezogenen Flächenbedarfs hier nicht angestellt.

Flächen, Betroffenheiten und Verlagerungsbedarf werden für die einzelnen Teilräume eines Suchraumes ermittelt und kombiniert zu den verschiedenen Alternativen in den Alternativentabellen dargestellt. Die Summe der Merkmalswerte der jeweiligen Teilräume ergibt die Werte der Alternative. Die Alternativen innerhalb eines Suchraumes werden dann verglichen und bewertet.

Maßgebend für die Alternativenbewertung sind die beiden Kriterien 3.2.1.3.6 und 3.2.1.3.7. Mit der erzielbaren Bruttofläche (Kriterium 3.2.1.3.6) soll das Ziel eines substanzialen Raumangebots für die Windenergienutzung in den Vordergrund rücken. Dieses Ziel ist danach aber hinsichtlich seiner Wirkung auf die Einwohner der Umgebung (Kriterium 3.2.1.3.7) zu relativieren. Der Quotient aus der Zahl betroffener Einwohner im 2-km-Umkreis je ha Alternativenfläche (in Klammern in Spalte 1 hinter der jeweiligen Alternative) erlaubt einen Alternativenvergleich.

In einer Entfernung bis zu 2 km treten insbesondere die neuen, bis zu 200 m hohen Anlagen dominant in einem Blickwinkel von über 10 Grad in Erscheinung. Die in einer 5-km-Entfernung eher mittelbare Betroffenheit ist im Vergleich nachrangig und wird herangezogen, wenn sich etwa zwei Alternativen in der Betroffenheit des 2-km-Abstands nicht wesentlich unterscheiden und zugleich ein ähnliches Flächenangebot darbieten.

Alternativen, die im Alternativenvergleich positiv abschneiden und sich für eine weitere Prüfung empfehlen (Vorzugsalternativen) sind **fett**, ungünstigere und nicht weiter verfolgte Alternativen

tiven *kursiv* gedruckt. Pro Suchraum ist jeweils nur die Vorzugsalternative abgebildet. Alle übrigen Alternativen sind im „Erläuterungsbericht zur Anwendung der Restriktionskriterien nach Gruppe 3.2.1.3“ (sog. „Alternativenpapier“ mit Text- und Kartenteil, erste Fassung ausgegeben auf der 10. Sitzung der Regionalversammlung am 01.12.2011, zweite Fassung ausgegeben auf der 14. Sitzung der Regionalversammlung am 24.10.2013) bei der Regionalen Planungsstelle einsehbar.

Suchraum 2 Karower Platte

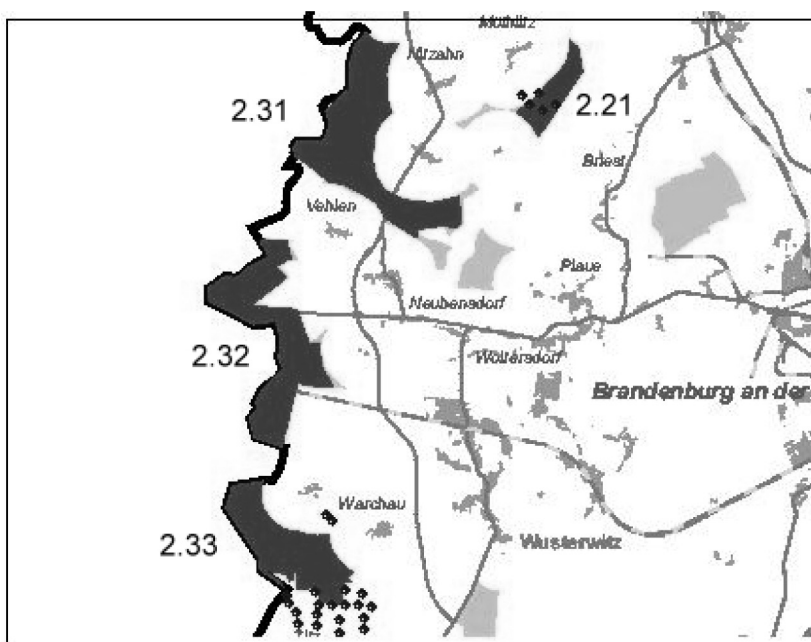
Die Karower Platte mit Anteilen an der Genthiner Platte und des Westhavellandes in der Region Havelland-Fläming (größere Teile der Karower Platte erstrecken sich weiter westlich nach Sachsen-Anhalt) verfügt über keinen geschlossenen Suchraum, sondern über insgesamt vier Teilräume, die aber ihrerseits wieder durchschnitten sind. Der Suchraum (siehe Abb. 3.2.03a unten) besteht damit aus zwei nördlichen (2.21 und 2.31) Teilen, einem mittleren (2.32) und einem südlichen Teilraum (2.33). Ein Nullfall (2.01) ließe sich nur mit vier der insgesamt fünf Bestandanlagen bei Möthlitz konstruieren, der nur nach Nordosten wirksam zu erweitern wäre.

Alle vier Teilräume liegen so eng beieinander, dass sich ihre 5-km-Abstandszonen überschneiden. Die ergiebige Lösung ergibt sich in Form von Alternative 2.41, bestehend aus den

Teilräumen 2.31 und 2.33, die weit genug voneinander entfernt liegen (siehe Tabelle 3.2.07a). Dafür muss auf die Teilräume 2.21 und 2.32 verzichtet werden. Die Alternative scheidet jedoch am Schutzbereich um das Brutgebiet der Großtrappe im Finer Bruch, der in den Teilraum 2.33 hineinragt. Da neben einem Flächenabzug von ca. 300 ha wegen der Großtrappe mit weiteren tierökologischen Restriktionen zu rechnen ist, wird der Teilraum 2.33 nicht weiter betrachtet und die Alternativen 2.41, 2.45 und 2.46 verworfen.

Somit bleiben nur die Alternative 2.42, 2.43 und 2.44. Alternative 2.44 kommt wegen des geringen Flächenertrags nicht in Betracht. Die Alternative 2.42 ist wegen des östlichen Teils des Teilraumes 2.31 durch Kranichbrutplätze am Pelzgraben und den Seeadlerhorst bei Neuplaue mit einem Nahrungsgewässer nördlich des Pelzgrabens konfliktbeladen. Auch diesem Teilraum gehen durch unstrittige tierökologische Schutzbereiche rund 200 ha verloren. Damit bleibt am Ende Alternative 2.43 als ergiebige planerische Lösung übrig.

Mit einer endgültigen Größe von ca. 666 ha der Eignungsgebiete Nr. 14 und Nr. 21 und der Potenzialfläche Nr. 21a nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9 (34 % der Suchraumfläche) hat sich diese Lösung mit den Einschränkungen der Restriktionskriterien unter 3.2.4.1 als sinnvoll und praktikabel erwiesen.



Teilräume:

- 2.21 Möthlitz Erweiterung
- 2.31 Karower Platte Nord
- 2.32 Karower Platte Mitte
- 2.33 Karower Platte Süd

Abb. 3.2.03a: Suchraum 2 Karower Platte

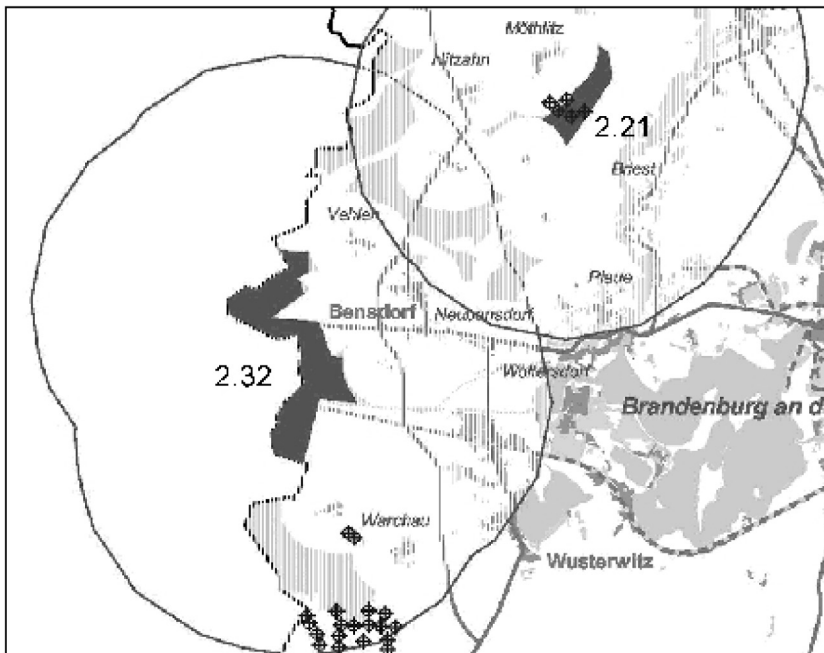


Abb. 3.2.03b: Vorzugsalternative 2.43 für den Suchraum Karower Platte

Tabelle 3.2.07a: Alternativenvergleich Suchraum Karower Platte

Alternative	Fläche (ha)	Einwohner Umkreis 2 km	Einwohner Umkreis 5 km	Anlagen außerhalb Suchraum
2.01 Nullfall	145	771	6.466	0
2.41 Teilraum 2.31 + Teilraum 2.33 (2,1)	1.162	2.409	14.076	4
2.42 Teilraum 2.31 + Teilraum 2.32 reduziert (2,3)	854	1.955	13.552	4
2.43 Teilraum 2.32 + Teilraum 2.21 (1,9)	709	1.382	13.564	0
2.44 Teilraum 2.32 reduziert + Teilraum 2.31 reduziert (2,5)	579	1.419	15.449	4
2.45 Teilraum 2.31 + 2.32 + 2.33 (jeweils reduziert) (1,9)	547	1.069	14.737	4
2.46 Teilraum 2.33 + 2.32 reduziert + Teilraum 2.21 (2,4)	781	1.886	15.547	0
Durchschnitt Alternativen 2.41 - 2.46	772	1.687	14.488	
2.99 gesamter Suchraumbereich	1.972			

Suchraum 3 Westliche Zauche

Dieser Suchraum besteht aus einem nur 264 ha großen Teilraum zwischen Rietz und Prützke und aus einer zerfransten geometrischen Figur mit 3.720 ha, die sich über 14 km Länge von Reckahn bis Cammer erstreckt. Insofern bietet der Suchraum „Westliche Zauche“ keine „echten“ Alternativen und Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Teilräumen wie auf der Karower Platte. Bezieht man den kleineren Teilraum 3.31 bei Rietz in die Alternativenentwicklung ein (Alternative 3.45, siehe Tabelle 3.2.07b), so schneidet dessen 5-km-Abstandszone viel Fläche aus dem größeren Teilraum heraus. Alle übrigen Alternativen stellen sich als verschiedene kriterienkonforme Zerlegungen des großen Teilraums 3.33 dar (siehe Abbildung 3.2.04a). Wegen der allseitigen Grenzlage des größeren Teilsuchraumes zu Schutzgebieten ergeben sich an seinen Rändern lange und schmale Ausläufer, die nach dem Kriteri-

um 3.2.1.3.4 „Kompaktheit“ aus dem Suchraum entfernt werden. Dadurch müssen die Alternativen 3.42 und 3.44 Flächenverluste durch das Abschneiden der Ausläufer hinnehmen.

Letztlich ergibt sich eine klare Präferenz für die Alternative 3.41, als nur eine kompakte Fläche in Erweiterung des Anlagenbestands bei Golzow, Krahe und Prützke. Sie bietet mit 47 % Suchraumfläche das größte Entwicklungspotenzial, löst gleichzeitig den geringsten Verlagerungsbedarf von nur 7 Anlagen aus und führt daneben noch zur geringsten Betroffenheit sowohl im 2-km- als im 5-km-Umkreis. Restriktionen aus der Kriteriengruppe 3.2.1.4 mit einer stringenten, die Flächen reduzierenden Wirkung sind nicht erkennbar. Mit einer endgültigen Größe von ca. 1.650 ha des Eignungsgebietes Nr. 23 und der Potenzialfläche Nr. 23a nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9 (41 % der Suchraumfläche) hat sich diese Lösung als sinnvoll und praktikabel erwiesen.

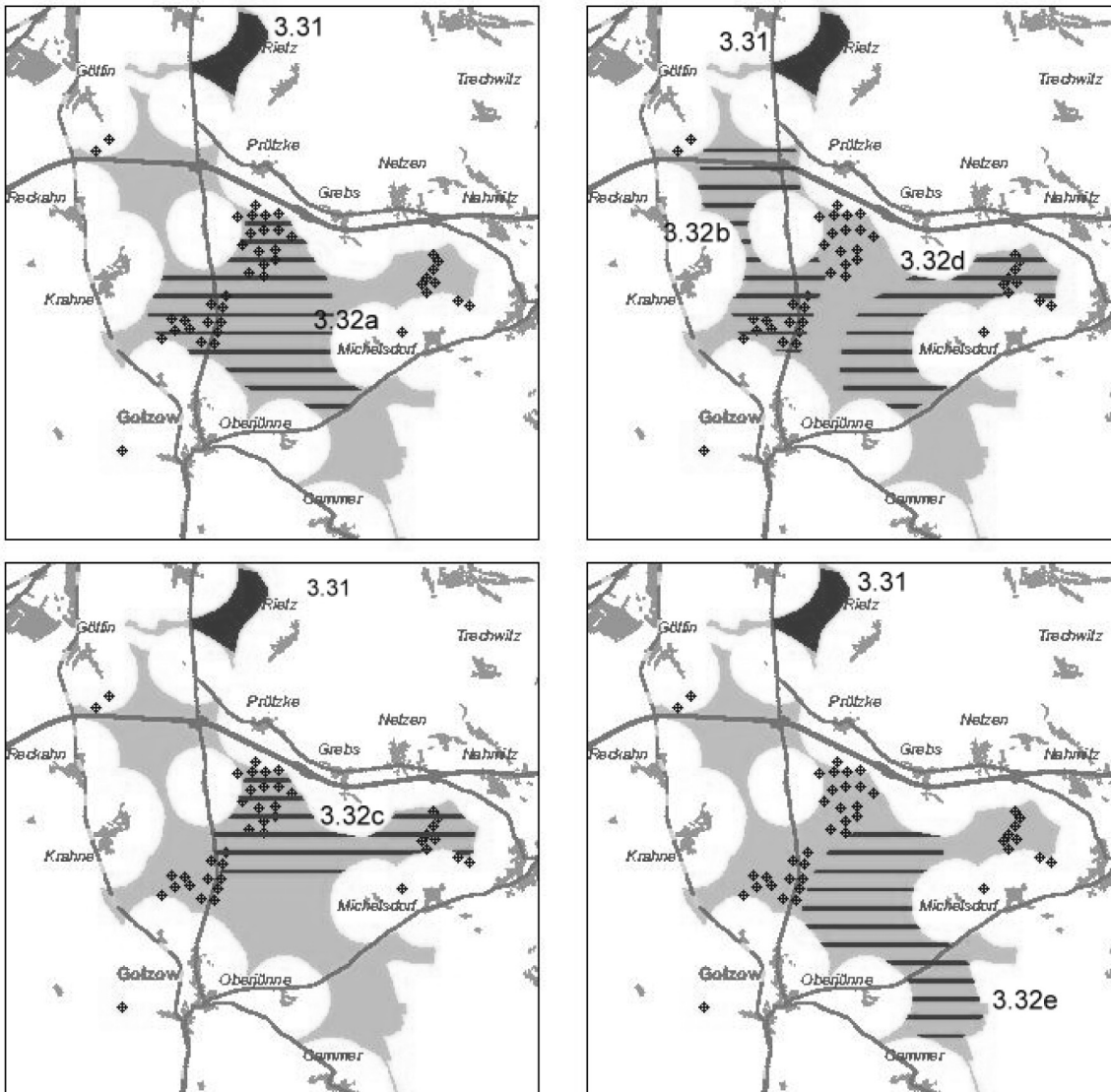


Abb. 3.2.04a: Suchraum 3 Westliche Zauche mit Teilräumen

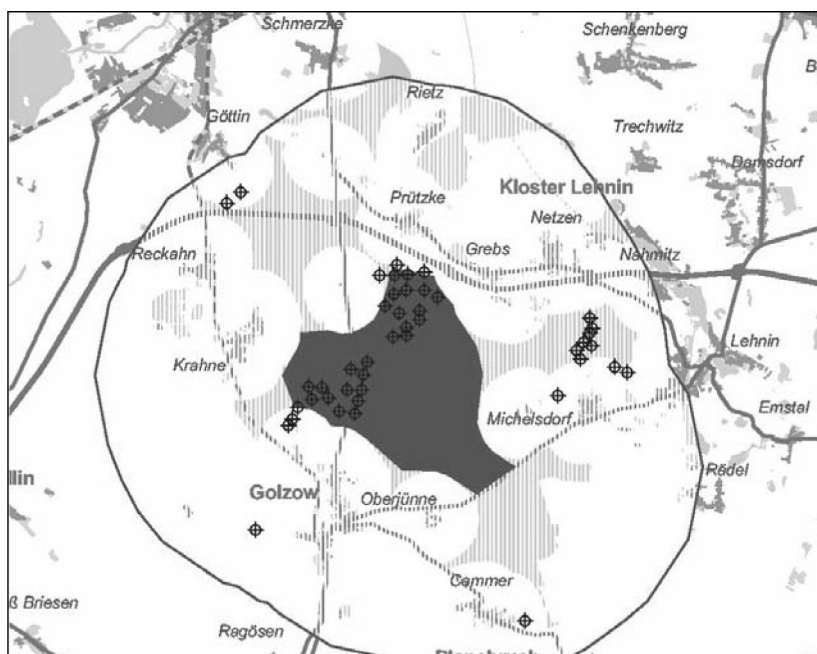


Abb. 3.2.04b: Vorzugsalternative 3.41 für den Suchraum Westliche Zauche

Tabelle 3.2.07b: Alternativenvergleich Suchraum westliche Zauche

Alternative	Fläche (ha)	Einwohner Umkreis 2 km	Einwohner Umkreis 5 km	Anlagen außerhalb Suchraum
3.10 (Nullvarianten 3.11)	709	4.005	11.689	
3.41 Teilraum 3.32a (1,6)	1.911	3.022	6.811	7
3.42 Teilraum 3.32b (6,1)	1.258	7.678	17.128	12
3.43 Teilraum 3.32c (3,8)	1.259	4.806	11.509	11
3.44 Teilraum 3.32d (4,5)	1.415	6.426	30.880	26
3.45 Teilraum 3.31 + Teilraum 3.32e (1,9)	1.784	3.328	33.104	33
Durchschnitt Altern. 3.41 - 3.45	1.525	5.052	19.886	
3.99 gesamter Suchraumbereich	4.084			

Suchraum 4 Östliche Zauche

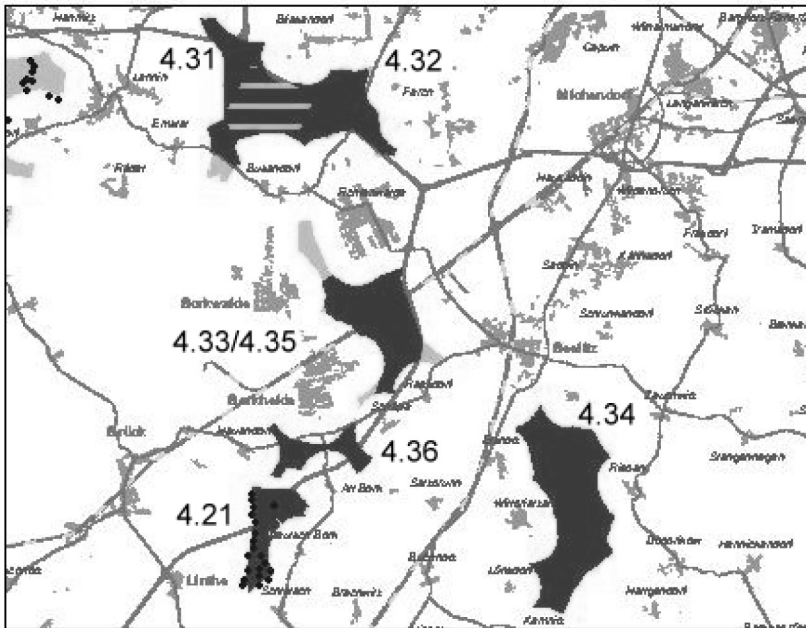
Im Suchraum östliche Zauche ergeben sich vier Teilräume, die den Größenkriterien annähernd entsprechen und einen Abstand von 5 km zueinander einhalten (4.21, 4.31, 4.33 und 4.34). Dass hier trotzdem Alternativen erwogen werden müssen, liegt an einem südlich von Borkheide gelegenen kleineren Teilraum (4.36 „Borker Heide“), der zu den benachbarten Teilräumen (4.21 und 4.33) nur weniger als 2 km entfernt ist. Es gibt daher zwei unterschiedliche Grundkonstellationen: Einmal mit Einbeziehung der „Borker Heide“ (nachfolgend „kleine Lösung“ genannt) und einmal ohne („große Lösung“). Die „große Lösung“ schließt die Erweiterung des Teilraumes bei Schlalach (erweiterter Nullfall 4.21) ein und umfasst drei neue Teilräume (Bliesendorfer Heide, 4.31 bzw. 4.32, Reesdorf-Schäper Heide 4.33 sowie Wittbrietzen 4.34). Da die nördliche Fläche in der Bliesendorfer Heide den Umfang von 20 km überschreitet, wird diese „große Lösung“ in zwei Alternativen aufgeteilt, indem in der Bliesendorfer Heide einmal ein westlicher (4.31) und einmal ein östlicher Teilraum (4.32) gebildet wird. Die Teilung ist

jedoch ohne nennenswerte Folgen auf den benachbarten Teilraum 4.33, weswegen sich die daraus entwickelten Alternativen 4.41 und 4.42 auch kaum unterscheiden. Sie nutzen die Suchraumfläche mit durchschnittlich 75 % relativ gut und lösen keinen Verlagerungsbedarf aus. Alternative 4.42 löst bei fast gleicher Fläche eine etwas geringere Betroffenheit im Nahbereich aus.

Die „kleine Lösung“ in Alternative 4.43 schließt den Teilraum „Borker Heide“ (4.36) ein, der wegen des 5-km-Abstands den Teilraum Schlalach (4.21) auslöscht und die Reesdorf-Schäper Heide auf eine nördliche Restfläche (4.35) reduziert. Alternative 4.43 mit dem Verzicht auf die Fläche Schlalach und damit etwa 800 ha weniger als die vorgenannten Alternativen macht somit keinen Sinn. Restriktionen aus der Kriteriengruppe 3.2.1.4 mit einer besonderen, die Flächen reduzierenden Wirkung sind nicht erkennbar.

Mit einer endgültigen Größe von ca. 2.643 ha der Eignungsgebiete 24, 25, 26 und 27 sowie der Potenzialfläche Nr. 26a nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9 (54 % der Fläche des Suchraumes)

hat sich die Mischform aus 4.31 und 4.32 als sinnvoll und praktikabel erwiesen.



Teilräume:

- 4.21 Schlachach-Bork
- 4.31 Bliesendorfer Heide West
- 4.32 Bliesendorfer Heide Ost
- 4.33 Reesdorfer-Schäper Heide 1 (groß)
- 4.34 Wittbrietzen
- 4.35 Reesdorfer-Schäper Heide Nord (klein)
- 4.36 Borker Heide

Abb. 3.2.05a: Suchraum 4 Östliche Zauche

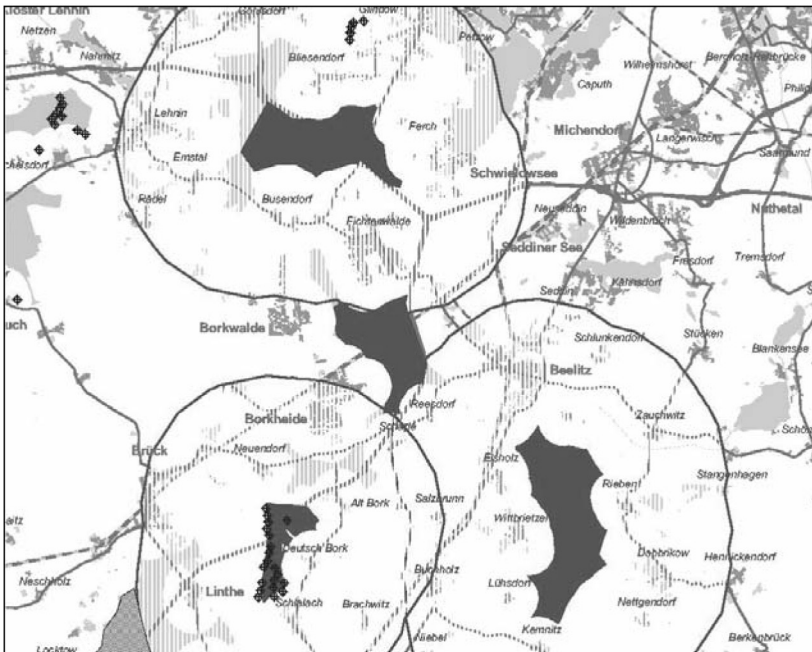


Abb. 3.2.05b: Vorzugsalternative 4.42 für den Suchraum Östliche Zauche

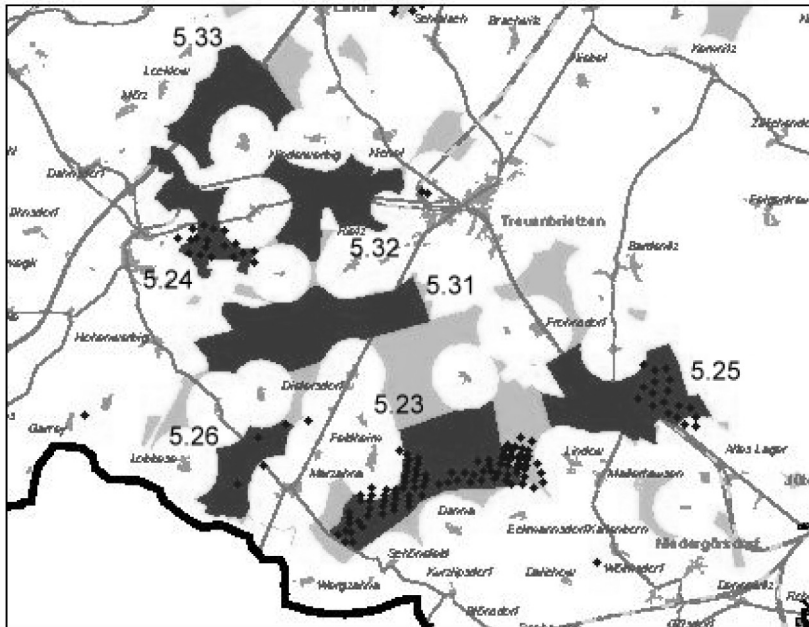
Tabelle 3.2.07c: Alternativenvergleich Suchraum östliche Zauche

Alternative	Fläche (ha)	Einwohner Umkreis 2 km	Einwohner Umkreis 5 km	Anlagen außerhalb Suchraum
4.41 Teilräume 4.31 + 4.33 + 4.34 + 4.21 (2,5)	3.917	9.981	48.873	0
4.42 Teilräume 4.32 + 4.33 + 4.34 + 4.21 (2,2)	3.887	8.759	48.883	0
4.43 Teilräume 4.32 + 4.35 + 4.34 + 4.36 (2,6)	3.081	7.932	44.444	12
Durchschnitt Altern. 4.41 - 4.43	3.628	8.891	47.400	
4.99 (gesamter Suchraum)	4.886			

Suchraum 5 Treuenbrietzener Vorflämung

Der Suchraum im Treuenbrietzener Vorflämung besteht aus einem völlig zerfransten, riesigen Gebilde mit 7.700 ha, rund 16 km Diagonalausdehnung von Südwest nach Nordost und zwei davon getrennten, kleineren Teilflächen. Wegen seiner großen Nord-Süd-Ausdehnung wird dieser Suchraum südlich

der Stadt Treuenbrietzen in eine Nord- und eine Südhälfte geteilt. Eine ca. 138 ha große Teilfläche nördlich der Stadt Treuenbrietzen wird aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden, weil sie mit ihrer 5-km-Abstandszone mehr Fläche aus dem benachbarten Teilraum 5.32 herauschneiden würde, als sie selbst groß ist.



Teilräume

- 5.24 Niemegek
- 5.23 Feldheim - Danna
- 5.25 Altes Lager
- 5.26 Marzahna-West
- 5.31 Dietersdorf-Pflügkuff-Rietz
- 5.32 Treuenbrietzen-West
- 5.33 Niemegek-Nord

Abb. 3.2.06a: Suchraum Treuenbrietzener Vorflämung

Im Süden lässt sich der Teilraum 5.23 sowohl nach Osten als auch nach Norden ausdehnen. Eine östliche Erweiterung geht zu Lasten des Teilraums 5.25, dessen eigene mögliche Ausweitung nach Westen umgekehrt eine Reduzierung von 5.23 zur Folge hat (Alternativen 5.41 bis 5.43). Eine westliche Reduzierung von 5.23 schafft Raum für 5.26 und kann mit einer Erweiterung von 5.23 nach Norden einhergehen (Alternative 5.44). Bei einer größtmöglichen Ausdehnung der Teilräume 5.23 und 5.26 in der Alternative 5.45 wird der Teilraum 5.23 hingegen ganz aufgelöst.

rück. Nach dem Restriktionskriterium 3.2.1.4.2 beschneidet ein Rastplatz des Goldregenpfeifers die Teilfläche 5.26a und damit die Ergiebigkeit der Alternative 5.44 um ca. 150 ha. Danach liegen die Alternativen 5.42 und 5.44 gleichauf. Aus dem zum Zeitpunkt der Alternativenbearbeitung in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Treuenbrietzen ergab sich jedoch keine Berücksichtigung einer Konzentrationsfläche 5.26 westlich der B 2, dafür jedoch eine Bevorzugung der Teilfläche 5.23 in der größtmöglichen Ausdehnung nach Westen zur Umschließung des Feldheimer Anlagenbestands. In gegenseitiger Planabstimmung kam die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Stadt Treuenbrietzen zu einer modifizierten Alternative 5.43 mit leicht vergrößerter Teilfläche 5.25 nach Süden über die B 102 hinweg. Diese damit auf 1.836 ha vergrößerte Modifikation rechtfertigt so das Abweichen von der etwas größeren Alternative 5.44.

Die Alternativen 5.41 und 5.45 haben den geringsten Flächenertrag und können daher als ungeeignet angesehen werden. Bei 5.45 kommt zusätzlich noch ein sehr großer Verlagerungsbedarf von 82 Anlagen hinzu. Die Alternativen 5.42 und 5.44 bringen etwa gleich viel Fläche, 5.43 fällt um etwa 300 ha zu-

Tabelle 3.2.07d: Alternativenvergleich Suchraum Treuenbrietzener Vorflämung südlicher Teil

Suchraum Vorflämung	Fläche (ha)	Einwohner Umkreis 2 km	Einwohner Umkreis 5 km	Anlagen außerhalb Teilraum
Süd				
Alternative 5.41 Teilräume 5.23 + 5.25* (1,4)	1.474	2.017	8.301	12
Alternative 5.42 Teilräume 5.23 + 5.25* (1,3)	2.001	2.519	8.317	35
Alternative 5.43 Teilräume 5.23 + 5.25* (1,1)	1.734	1.985	7.573	23
Alternative 5.44 Teilräume 5.23 + 5.25 + 5.26 (1,1)	2.146	2.397	10.245	32
Alternative 5.45 Teilräume 5.25 + 5.26 (1,5)	1.629	2.447	7.606	82
Durchschnitt aller Alternativen Süd	1.797	2.273	8.408	

* in variierten Ost-West-Ausdehnungen je zu Gunsten oder zu Lasten eines Teilraums

Im Norden ergibt sich mit 5.46 eine klare Vorzugsalternative aus den Teilräumen 5.31 Dietersdorf - Pflügkuff - Rietz und 5.33 Niemegk-Nord. Wegen vorhandener Waldgebiete in exponierter Lage und dem Anstieg des Hohen Flämings gegen das Glogau-Baruther Urstromtal kommt jedoch 5.46 nicht in Frage. Damit stehen die Teilräume 5.32 und 5.33 in wechselseitiger Abhängigkeit und Konkurrenz. Hierbei erübrigt sich aber eine Alternativenprüfung: Während aus dem Teilraum 5.32 mit 865 ha das Eignungsgebiet Nr. 28 und die Potenzialfläche 28a mit noch 789 ha hervorgeht, ist beim 748 ha großen Teilraum 5.33 mit erheblichen Fragmentierungen durch den Lärm-

schutzwaldstreifen an der A 9 (ca. 100 ha Flächenbedarf) und durch Berücksichtigung der Restriktionskriterien 3.2.1.4.3e (Wald in exponierter Lage) i. V. m. 3.2.1.4.4c (Wald in waldarmen Gebieten) zu rechnen.

In keinem Fall verfolgenswert ist jedenfalls Alternative 5.48 mit dem Teilraum Niemegk-Ost (5.24) wegen des geringen Flächenangebots von nur 545 ha bei großer Betroffenheit aus. Günstigere Merkmale kennzeichnen die Alternative 5.47 Treuenbrietzen-West.

Suchraum Vorflämung	Fläche (ha)	Einwohner Umkreis 2 km	Einwohner Umkreis 5 km	Anlagen außerhalb Suchraum
Nord				
Alternative 5.46 Teilräume 5.33 + 5.31 reduziert (0,8)	1.184	947	7.774	18
<i>Alternative 5.47 Teilraum 5.32 (2,0)</i>	865	1.708	7.106	18
<i>Alternative 5.48 Teilraum 5.24 (4,4)</i>	545	2.390	3.589	6
Durchschnitt aller Alternativen Nord	865	1.682	6.156	
5.99 gesamter Suchraum Vorflämung	8.213			

Somit ist die jetzt mit den WEG 28/28a, 29 und 34 gefundene Lösung kein Ergebnis einer idealen, aber doch ertragreichen Kriterienanwendung. Ohne Rücksicht auf die Restriktionskriterien unter 3.2.1.4 wäre mit der Alternative 5.46 (Nord) in Kombination mit 5.42 oder 5.43 (Süd) eine noch größere Flächenausbeute aus diesem Teil der Region mög-

lich gewesen. Mit einer endgültigen Größe von ca. 2.620 ha der Eignungsgebiete Nr. 28, 29 und 34 sowie der Potenzialflächen Nr. 28a und 34a nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9 (34,5 % des Suchraumes und 112 % der Summe der ergiebigsten Alternativen Nord und Süd) hat sich diese Lösung als sinnvoll und praktikabel erwiesen.

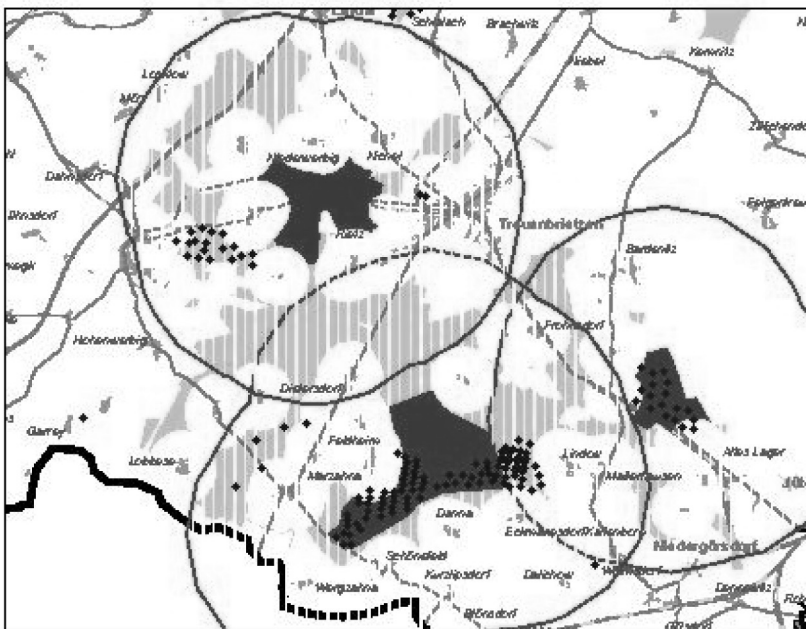


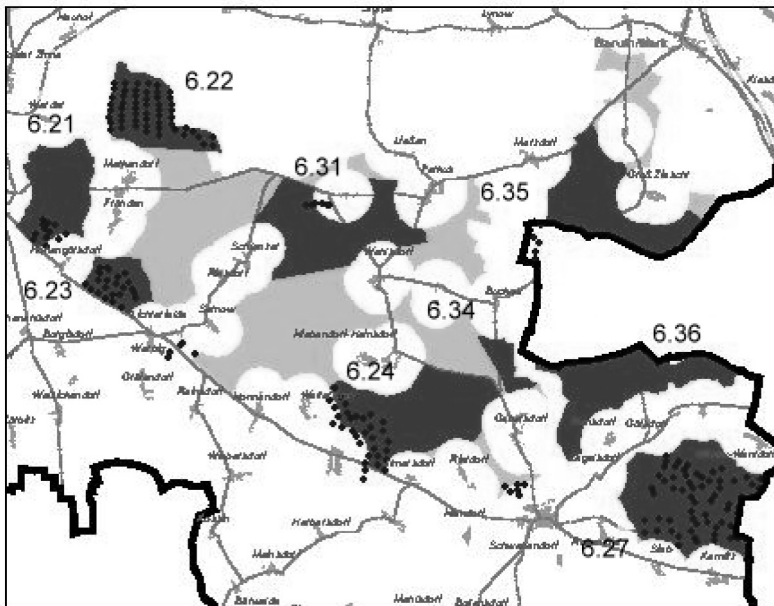
Abb. 3.2.06b: Suchraum Treuenbrietzen Vorflämung: Vorzugsalternative 5.43 (südlicher Teil) in Kombination mit 5.47 (nördlicher Teil)

Suchraum 6 Niederer Flämung

Im Niederer Flämung entsteht die größte zusammenhängende von Ausschlusskriterien freie Fläche mit einer Größe von 9.600 ha, in deren Nachbarschaft sich vier weitere große Flächen mit mindestens 900 ha Ausdehnung befinden und zwar:

Der Teilraum 6.21 östlich von Jüterbog, östlich von Dahme/Mark der Teilraum 6.27, der Teilraum 6.36 nördlich von Dahme/Mark und schließlich der Teilraum 6.35 südlich von Baruth/Mark. Im zentralen Suchraumbereich lässt sich in Abhängigkeit der Ausdehnung der (Bestands-)Teilräume 6.22, 6.23 und 6.24 ein neuer Teilraum 6.31 in wechselnder Gestalt ausbilden, des-

sen östliche Ausdehnung wiederum die westliche Grenze des neuen Teilraums 6.35 beeinflusst (siehe Alternativen 6.45a und 6.45b).



Teilräume

- 6.21 Börnickenberg
- 6.22 Heidehof
- 6.23 Werbig-West
- 6.24 Hohenseefeld
- 6.27 Dahme
- 6.31 Wahlsdorf-Schlenzer-Heide
- 6.34 Gerbersdorf
- 6.35 Merzdorfer Heide
- 6.36 Dahmetal-Nord

Abb. 3.2.07a: Suchraum 6 Niederer Fläming

Vom Westen des Suchraumes aus ergeben sich drei Grundkonstellationen: Einmal mit dem Teilraum 6.21 (Jüterbog Börnickenberg) als Teil von Alternative 6.42, ein Teilraum 6.22 (Heidehof) als Teil von Alternative 6.43 und ein Teilraum 6.23 (Werbig-West) als Teil von Alternative 6.44, die sich gegenseitig in ihrer Ausdehnung beeinflussen.

Im zentralen Bereich des Suchraums besteht die Möglichkeit einen kompakten Teilraum zwischen Reinsdorf, Sernow, Niebendorf-Heinsdorf und Waltersdorf auszubilden. Dieser Ansatz ist aber von vornherein zu verwerfen, weil der 5-km-Umkreis dieses Teilraums mit Ausnahme von 6.22 fast den gesamten übrigen Suchraum beanspruchen würde.

Östlich von Werbig gibt es relativ wenig Planungsspielraum: Jeweils 5 km auseinander liegen zwei bisher nicht von Windenergieanlagen beanspruchte Teilräume, nämlich die Schlenzer-Wahlsdorfer (6.31) und die Merzdorfer Heide (6.35). In zwei weiteren Teilräumen stehen dagegen Anlagen und zwar nördlich von Hohenseefeld (6.24) und östlich von Dahme (6.27). Die 5-km-Abstandsbereiche dieser neuen Flächen 6.31

und 6.35 überschneiden sich in Teilen gegenseitig. 6.31 beeinflusst auch die nordöstliche Bestandserweiterung von Hohenseefeld (6.24). Außerhalb der 5-km-Abstandsbereiche seiner Nachbarn bleibt hingegen der Teilraum Dahme-Ost, der konsequenter Weise in allen Alternativen vorkommt.

Der Teilraum 6.36 ist keine realistische Option, da er 6.27 weitgehend ausschließen und die Erweiterung von 6.24 wesentlich einschränken würde. 6.36 kommt daher in keiner Alternative vor.

Der Suchraum Niederer Fläming böte noch eine größere Zahl weiterer Alternativen auf der Basis kleinerer Teilräume. Da die Abstandsbereiche dieser kleineren Teilräume jedoch entweder große Bestandsgebiete auslöschen bzw. die Entwicklung eines sehr viel größeren Teilraums unmöglich machen würden, sind diese zusätzlichen Alternativen immer ungünstiger als die zunächst ausgewählten. Beispielhaft dafür wurde zugunsten eines größtmöglichen Teilraumes bei Buckow/Gerbersdorf die Prüfalternative 6.46 durch Reduzieren von Werbig-West (6.23), Heidehof (6.22) und Hohenseefeld (6.24) entwickelt. 6.46 überzeugt im Alternativenvergleich jedoch nicht.

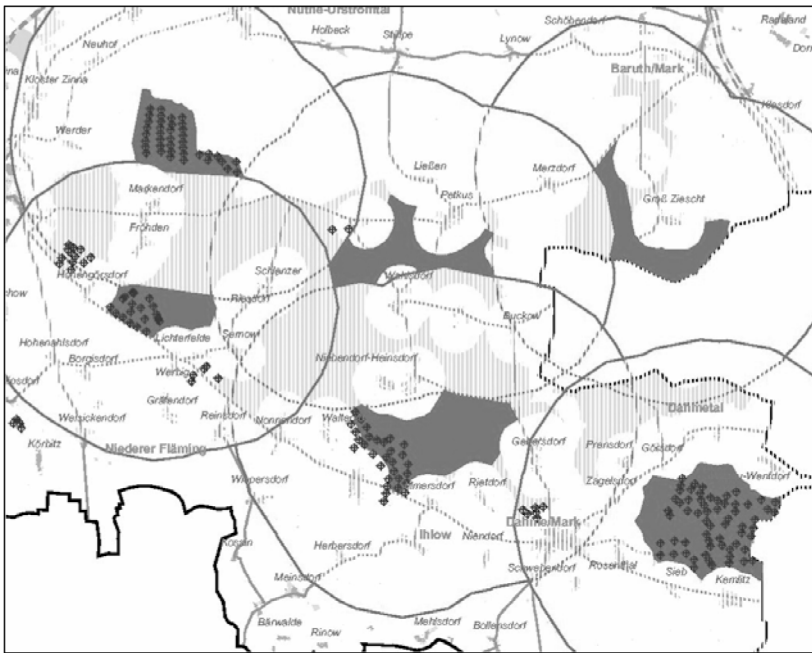


Abb. 3.2.07b: Vorzugsalternative 6.45a Niederer Fläming

Tabelle 3.2.07e: Alternativenvergleich Suchraum Niederer Fläming

Alternative	Fläche (ha)	Einwohner Umkreis 2 km	Einwohner Umkreis 5 km	WEA im Suchraum außerhalb Teilraum
6.41 (Nullvariante)	2.361	7.079	27.991	0/148
6.42 Teilräume 6.21 + 6.31 + 6.24 + 6.27 + 6.35 (0,8)	6.802	5.616	30.254	61
6.43 Teilräume 6.22 + 6.24 + 6.27 + 6.35 (0,7)	5.597	3.783	15.202	33
6.43a Teilräume 6.22 + 6.31 + 6.24 + 6.27 + 6.35 (0,7)	6.611	4.942	19.978	33
6.44 Teilräume 6.23 + 6.31 + 6.24 + 6.27 + 6.35 (0,9)	6.437	5.795	18.815	51
6.45a Teilräume 6.22 + 6.23 + 6.31 + 6.24 + 6.27 + 6.35* (0,9)	6.537	5.592	22.208	12
6.45b Teilräume 6.22 + 6.23 + 6.31 + 6.24 + 6.27 + 6.35* (0,8)	6.785	5.624	22.276	12
6.46 Teilräume 6.22 + 6.23 + 6.24 + 6.34 + 6.27 + 6.35 (0,9)	5.776	5.188	20.445	19
Durchschnitt aller 7 Alternativen	6.364	5.220	21.311	
6.99 (gesamter Suchraum)	15.339			

* mit variierten Größen von 6.31 und 6.35

Die Suchraumalternativen lösen im Niederen Fläming relativ geringe Betroffenheit im Umkreis von 2 km aus und unterscheiden sich auch nur gering voneinander. Ein großes Flächenangebot bieten 6.42, 6.43a, 6.44, 6.45a und 6.45b, wobei

6.42 und 6.44 einen sehr hohen Verlagerungsbedarf auslösen und deswegen ungeeignet sind. Die nachfolgende Tabelle zeigt die um den Verlagerungsbedarf bereinigten „Netto“-Flächengrößen:

Tabelle 3.2.07f: Vergleich des Verlagerungsbedarfes

Alternative	Fläche (ha)	Verlagerungsbedarf in Anzahl WEA	Fläche für Verlagerungsbedarf (ha)	„Netto“-Fläche bereinigt um Verlagerungsbedarf (ha)
6.42	6.802	61	871	5.931
6.43	5.597	33	471	5.126
6.43a	6.611	33	471	6.140
6.44	6.437	51	729	5.708
6.45a	6.537	12	171	6.366

Alternative	Fläche (ha)	Verlagerungsbedarf in Anzahl WEA	Fläche für Verlagerungsbedarf (ha)	„Netto“-Fläche bereinigt um Verlagerungsbedarf (ha)
6.45b	6.785	12	171	6.614
6.46	5.776	19	271	5.505
Durchschnitt	6.364	32	451	5.913

Hierbei ist nach Fertigstellung des Entwurfs einzuräumen, dass von den weit über 6.000 ha liegenden Potenzialflächen der Alternative 6.45a „nur“ 3.895 ha als Eignungsgebiete Bestand haben (60 %). Die Verringerung kam hierbei vor allem durch die Restriktionskriterien unter 3.2.1.4.1 (Artenschutz) und 3.2.1.4.3e i. V. m. 3.2.1.4.4c (Wald in exponierten Lagen bzw. Wald in waldarmen Gebieten) zustande, was im selben Maß aber auch die anderen Alternativen getroffen hätte. Alle Alternativen verlangen am Südhang des Niederen Fläming durch die teils inselartigen, teils auch weiten und zusammenhängenden Wälder eine sorgfältige landschaftliche Einbindung. Das Weiterverfolgen der Alternative 6.43a hätte durch die zuletzt genannten Restriktionskriterien Flächenverluste von jeweils rund 300 ha allein in den Teilräumen 6.22 und 6.35 bewirkt.

Wie schon im Vorfläming so zeigt sich auch im Niederen Fläming kein eindeutiger Favorit. Mit der Alternative 6.45 besteht aber eine günstige Planungsgrundlage für die Anwendung der weiteren Restriktionskriterien. Mit einer endgültigen Größe von ca. 4.200 ha der Eignungsgebiete Nr. 36, 37, 38, 39 und 40 sowie der Potenzialflächen Nr. 36a und 39a nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9 (27 % des Suchraumes und 62 % der ergiebigsten Alternativen 645b) hat sich diese Lösung als sinnvoll und praktikabel erwiesen.

Suchraum 7 Südlicher Teltow

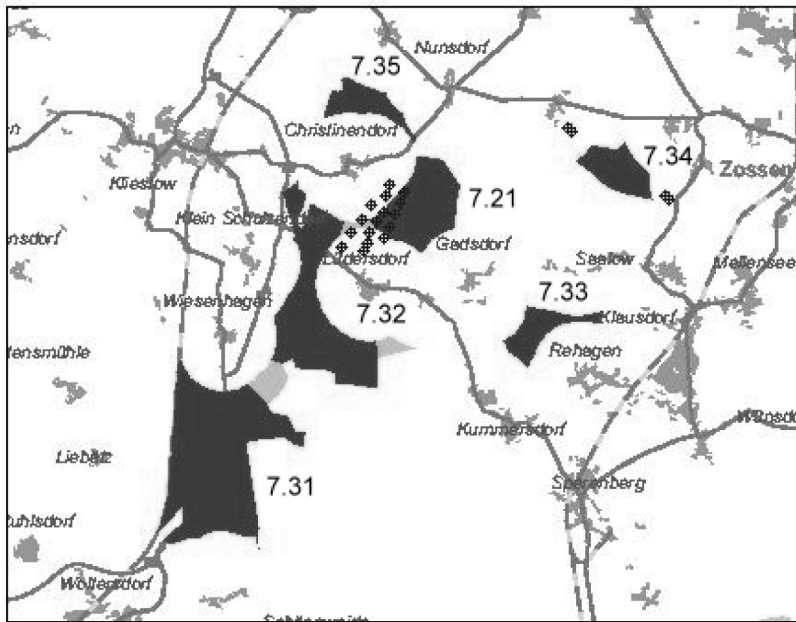
Im Bereich des südlichen Teltows und dem Übergang zur Luckenwalder Heide bildet sich nach aktueller (2013) Anwendung der Ausschlusskriterien bis einschließlich der Gruppe 3.2.1.2 ein ca. 1.660 ha großer Suchraum der Stufe 1b ab, der sich von der B 101 nördlich von Woltersdorf bis zur B 246 bei Schünow erstreckt. Der Umfang dieses Suchraums beträgt ca. 45 km, die größte diagonale Ausdehnung von Nordost nach Südwest etwa 11 km. Dieser Suchraum überschreitet somit die nach den Kriterien 3.2.1.3.2 und 3.2.1.3.3 gesetzten Obergrenzen und muss

in kriteriengerechte Potenzialflächen (Teilräume) zerlegt werden. In einem Abstand von ca. 2 bis 3 km zu diesem großen Suchraum verbleiben weiter drei ca. 100 ha große Suchraumflächen bei Nunsdorf (7.35), Horstfelde (7.34) und Rehagen (7.33), die sich wegen der Unterschreitung des Kriteriums 3.2.1.3.5 (5-km-Mindestabstand) im Fall Nunsdorf und Horstfelde gegenseitig ausschließen. Jeder der Teilräume umfasst mit seinem 5-km-Abstandsbereich das heutige Bestandsgebiet „Christinendorf-Lüdersdorf“ (7.21) mit 13 WEA, von denen sich 5 im Suchraum befinden. Die Nullfallprüfung ergibt daher eine nur 40 ha große Fläche, die wegen Ausschluss nach Kriterium 3.2.1.3.1 (Mindestgröße 100 ha) nicht weiter betrachtet werden muss.

Nach Herstellung kompakter Figuren nach Kriterium 3.2.1.3.4 lassen sich unter Berücksichtigung kriteriengerechter Flächengrenzen 3 Teilräume abbilden:

- 7.21 Erweiterung des bestehenden Windparks Lüdersdorf-Christinendorf nach Osten (290 ha)
- 7.31 von Westen ausgehend eine neue Fläche bei Wiesenhagen (807 ha)
- 7.32 Klein Schulzendorf (520 ha)

Aus den Teilräumen Nunsdorf (7.35) und Rehagen (7.33) unter Ausschluss einer möglichen Erweiterung des Teilraums „Christinendorf-Lüdersdorf“ (7.21) eine ca. 220 ha große Alternative zu bilden, macht offensichtlich keinen Sinn, da aufgeteilt auf zwei Standorte ein geringerer Flächenenertrag (als mit 7.21) erzielt würde und zudem die Bestandsanlagen ausgeschlossen blieben. Es ist daher vertretbar, für diesen Planungsfall keine Betroffenheitsanalyse durchzuführen.



Teilräume

- 7.21 Lüdersdorf-Christinendorf
- 7.31 Wiesenhagen
- 7.32 Klein Schulzendorf
- 7.33 Rehagen
- 7.34 Horstfelde
- 7.35 Nunsdorf

Abb. 3.2.08a: Suchraum 7 Südlicher Teltow

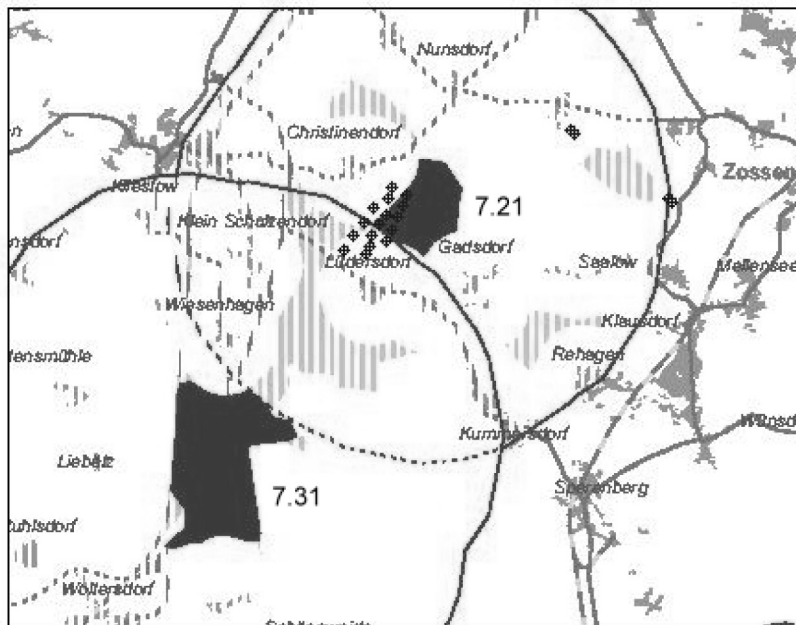


Abb. 3.2.08b: Vorzugsalternative 7.41 Südlicher Teltow

7.5 Alternativenvergleich

Alternative	Fläche (ha)	Einwohner Umkreis 2 km	Einwohner Umkreis 5 km	Anlagen außerhalb Suchraum
7.41 Teilräume 7.21 + 7.31 (1,7)	1.097	1.832	12.996	0
7.42 Teilräume 7.32 + 7.34 (4,7)	579	2.750	19.261	5
7.43 Teilräume 7.31 + 7.33 (3,66)	918	3.364	13.922	5
Durchschnitt Altern. 7.41 - 7.43	865	2.649	15.393	
7.99 (gesamter Suchraum)	2.641			

Der Alternativenvergleich zeigt, dass die Alternative 7.41 einen konkurrenzlos hohen Flächenenertrag erbringt ohne dabei eine deutlich höhere Betroffenheit im Nahbereich des 2-km-Umkreises auszulösen. Die Alternative 7.41 ist somit eindeutig die Vorzugsalternative. Wegen des ausbleibenden Flächenzuwachses erübrigt sich die Prüfung einer weiteren möglichen Alternative Wiesenhagen (7.31) und Horstfelde (7.34). Mit einer endgültigen Größe von ca. 400 ha der Eignungsgebiete Nr. 31 und 32 (36 % der Fläche der Vorzugsalternative) hat sich diese Lösung als wenig ergiebig erwiesen. Wegen des Schutzbereiches des Seeadlers, der auch auf den nördlich des WEG 32 liegenden Suchraum 7.32 gewirkt hätte, bietet dieser Teil der Region keine bessere Lösung an.

Im Zug des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf vom 26.04.2012 musste ein großer Teil der Teilraumfläche 7.31, das spätere Eignungsgebiet 32 wegen der Rücksichtnahme auf das Brutgebiet des Seeadlers entfallen. Dadurch hätte sich unter Berücksichtigung eines neuen 5-km-Abstandes zum Teilraum 7.21 (Eignungsgebiet 31) dieses um etwa 2 km in südwestliche Richtung vergrößern können, jedoch

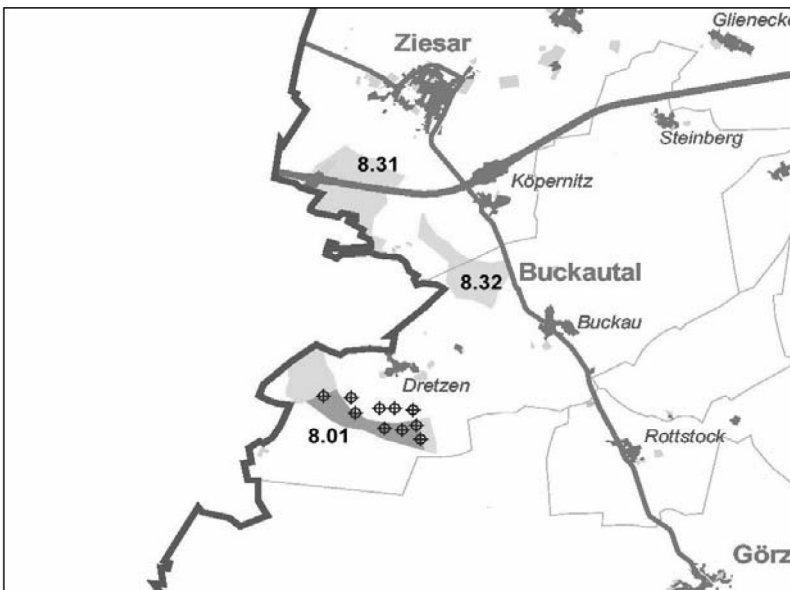
nur über bandartige Ausläufer (Kriterium 3.2.4.3.4). Auf eine Prüfung der so entstehenden Fläche wurde daher verzichtet.

Suchraum 8 Ziesarer Vorflämung

Im Bereich Ziesar besteht heute ein Windpark bei Dretzen mit 10 Anlagen, von denen wegen des auf 1.000 m vergrößerten Siedlungsabstands nur 6 im Suchraum liegen. Neben dem Teilraum Dretzen (8.21) ergeben sich zwei weitere, kleinere Teilräume:

- 8.31 Ziesar-Süd (Umgebung des Gewerbegebiets Ziesar an der A2) und
- 8.32 Buckau

Die Teilräume liegen jeweils nur im Abstand von 1 - 3 km zueinander, so dass sie jeweils vollständig den 5-km-Umkreis eines benachbarten Teilraums bedecken und daher nur einer von ihnen weiter entwickelt werden kann. Die Alternativenentwicklung beschränkt sich daher auf eine Auswahl zwischen den drei Teilräumen.



Teilräume

- 8.01** Dretzen (Erweiterung)
- 8.31** Ziesar Süd
- 8.32** Buckautal

Abb. 3.2.09a: Suchraum 8 Ziesar Vorflämung



Abb. 3.2.09b: Vorzugsalternative 8.43 Ziesar Vorflämung

Tabelle 3.2.07h: Alternativenvergleich Suchraum Ziesar

Alternative	Fläche (ha)	Einwohner Umkreis 2 km	Einwohner Umkreis 5 km	Anlagen außerhalb Suchraum
8.41 Dretzen Erweiterung (1,0)	204	188	1.466	4
8.41 Ziesar-Süd (6,6)	203	1.341	3.712	10
8.42 Buckau (5,0)	123	619	2.760	10
Durchschnitt Altern. 8.41 - 8.42	177	716	2.646	
8.99 (gesamter Suchraum)	530			

Die Vorzugsalternative ist klar die Erweiterung des Teilraumes Dretzen unter Einschluss der vorhandenen Anlagen. Das Flächenangebot ist nur geringfügig kleiner als bei der Alternative Ziesar-Süd, aber größer als beim Teilraum Buckau. Die Alternative 8.41 löst die geringste Betroffenheit bei gleichzeitig geringstem Verlagerungsbedarf aus.

Die aus der Alternativenprüfung hervorgegangenen Vorzugsalternativen und die daraus entwickelten Potenzialflächen, also die Flächen mit den günstigeren Eignungsvoraussetzungen für die Windenergienutzung, sind in der Karte 3.2.03 dargestellt.

Restriktionskriterien unter 3.2.1.4

Die Restriktionskriterien unter 3.2.1.4 werden nun in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die in Karte 3.2.03 verbliebenen Gebiete angewandt, die noch nicht im Rahmen der Anwendung von Ausschluss- bzw. Auswahlkriterien ausgeschieden worden sind.

Kriteriengruppe 3.2.1.4.1 und 3.2.1.4.2 (Artenschutz)

Kriterien Nr. 3.2.1.4.1a) bis h) und Kriterien 3.2.1.4.2a) und b) wurden in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Erlasses zur Beachtung natur-

schutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen des MUGV vom 1.1.2011, Anlage 1, Ziff. 1.1, 1.4, 2.1 bis 2.5, 4.1, 5 und 6.1 bis 6.5 (TAK) für die davon betroffenen Suchraumteile präzisiert. Vogelarten, die nach am 23.08.2011 vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz übergebenen avifaunistischen Daten in den Suchräumen bzw. deren Umgebung nicht vorkommen, blieben unberücksichtigt. Maßgebend für die Untersuchung möglicher Konflikte waren die in nachfolgender Tabelle enthaltenen Vogelarten.

Hinweis zur Tabelle 3.2.08a: Umsetzung der Restriktionskriterien 3.2.1.4.1 bei den Potenzialflächen

Für die Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Belangen bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten erfolgt eine Orientierung am MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1 mit den dort genannten tierökologischen Abstandsempfehlungen. Bei Beachtung der dort definierten Schutzbereiche werden Verbotsstatbestände (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, EU-Richtlinien 92/43/EWG u. 79/409/EWG) grundsätzlich nicht berührt. Es handelt sich hier also nicht um sog. „harte“ Ausschlusskriterien einer Rechtsvorschrift - vgl. Planungskriterien unter 3.2.1.1. Eine Verringerung der Schutzabstände ist möglich, setzt aber eine vertiefte Prüfung der speziellen Lebensraumanforderun-

gen voraus. Wo diese durch die RPG HF veranlasst worden ist, sind die Hinweise in der rechten Spalte unterstrichen. Restriktionsbereiche der Anl. 1 wurden jeweils geprüft, führten jedoch zu keiner Planänderung. Dies betrifft auch die Großtrappe-Flugkorridore, da die Flugkorridore empirisch nicht hinreichend belegt sind.

des MUGV-Erlasses. Sie finden dennoch im Planverfahren Berücksichtigung. Die aktuelle Rechtsprechung verlangt besonders beim Rotmilan aufgrund dessen kleinen Verbreitungsgebietes und sehr hoher Schlagopferfunde bei der Planung von WEA eine besondere Rücksichtnahme. Der Baumfalke hat im Süden der Region ein inhomogenes Verbreitungsgebiet mit großen Lücken und ist daher ebenfalls in der Tabelle enthalten, jedoch nur im Süden als Restriktion wirksam.

Baumfalken und Rotmilane sind aktuell nicht Vögel der Anl. 1

Tabelle 3.2.08a: Umsetzung der Restriktionskriterien 3.2.1.4.1 und 3.2.1.4.2 bei den Potenzialflächen

Nr.	Windeignungsgebiet nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 6 bzw. Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9	Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten mit Angabe des Schutzbereiches in m gem. MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1, nicht in Anl. 1 beschriebene Vogelarten sind kursiv gedruckt	angewandter Abstandsradius	Berücksichtigung bei der Entwicklung des Eignungsgebiets aus der Potenzialfläche
11	Schmetzdorfer-Böhner Heide	<p>Schwarzstorch (3.000 m), Horst im Eignungsgebiet</p> <p>Seeadler (3.000 m), Horst östlich Eignungsgebiet (Waldgebiet)</p> <p>Fischadler (1.000 m), Horst nördlich Eignungsgebiet (südl. Ortslage Kleinwudicke)</p> <p>Rohrweihe (500 m), Horst südlich Eignungsgebiet (östlich Ortslage Schmetzdorf)</p>	<p>0 m</p> <p>1.300 m</p> <p>1.000 m</p> <p>450 m</p>	<p>nein, Horstbelegung unsicher (zuletzt 2009)</p> <p><u>z. T., von 3.000 auf 1.300 m reduzierter Schutzbereich, da Hauptnahrungsgewässer östlich des Horsts (Havel), weitere Nahrungsgewässer können ohne Querung WEG 11 angefliegen werden; kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko</u></p> <p>ja, Ausgrenzung Schutzbereich aus WEG im Norden</p> <p>z. T. von 500 auf 450 m reduzierter Schutzbereich, da Hauptnahrungsgebiete (Röhricht, Verlandungszonen, Wiesen) südlich des Horstes</p>
12	Nauener Platte West	<p>Rohrweihe (500 m), Horst nördlich Eignungsgebiet</p> <p>Kiebitz (1.000 m), Rastplatz innerhalb Eignungsgebiet (südwestl. der Ortslage Neukammer)</p> <p>Wiesenweihe (1.000 m), Brutgebiet südl. Eignungsgebiet (zwischen Ortslage Klein Behnitz, Schwanebeck, Wachow und Päwesin)</p> <p>Baumfalke (keine geltenden TAK), ein Horst innerhalb, ein Horst nord-östlich Eignungsgebiet</p>	<p>150 m</p> <p>0 m</p> <p>800 m</p> <p>0 m</p>	<p>z. T., von 500 auf 150 m reduzierter Schutzbereich, Horst durch bereits bestehende WEA offenbar nicht beeinträchtigt, Begrenzung des WEG 12 im Norden auf rechtsgültigen F-Plan der Stadt Nauen</p> <p>nein, da Rastgebiete durch bereits bestehende WEA offenbar nicht beeinträchtigt und Ersatzlebensräume vorhanden sind</p> <p>z. T. von 1.000 auf 800 m reduzierter Schutzbereich, Brutgebiet durch bereits bestehende WEA offenbar nicht beeinträchtigt ist</p> <p>nein, Horst durch bereits bestehende WEA offenbar nicht beeinträchtigt und Ersatzlebensräume vorhanden</p>

Nr.	Windeignungsgebiet nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 6 bzw. Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9	Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten mit Angabe des Schutzbereiches in m gem. MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1, nicht in Anl. 1 beschriebene Vogelarten sind kursiv gedruckt	angewandter Abstandsradius	Berücksichtigung bei der Entwicklung des Eignungsgebiets aus der Potenzialfläche
13	Nauener Platte Ost	<p>Kranich (500 m), Brutplatz südlich Eignungsgebiet (Lage Kapellberg)</p> <p><i>Baumfalke (keine geltenden TAK), ein Horst innerhalb, ein Horst westlich und ein Horst südlich Eignungsgebiet</i></p>	<p>400 m</p> <p>0 m</p> <p>200 m</p> <p>900 m</p>	<p>z. T. von 500 auf 400 m reduzierter Schutzbereich, Brutplatz durch bestehende WEA offenbar nicht beeinträchtigt</p> <p>nein, Horst durch bereits bestehende WEA offenbar nicht beeinträchtigt und Ersatzlebensräume vorhanden</p> <p>z. T., Horst durch bereits bestehende WEA offenbar nicht beeinträchtigt und Ersatzlebensräume vorhanden und</p> <p>z. T., Ersatzlebensräume vorhanden</p>
14	Möthlitz	<p>Seeadler (3.000 m), Horst südlich Eignungsgebiet (östlich Ortslage Wendeberg)</p> <p>Fischadler (1.000 m), Horst östlich Eignungsgebiet</p> <p>Gänse/Schwäne (5.000 m) zu Rast- und Überwinterungsgebieten, Schlafgewässer nordöstlich Eignungsgebiet</p> <p>Großtrappe (freizuhaltender Verbindungskorridor), Eignungsgebiet liegt innerhalb „Korridor“</p> <p><i>Rotmilan (keine geltenden TAK), 3 Reviere östlich Eignungsgebiet</i></p> <p><i>Baumfalke (keine geltenden TAK), ein Horst im, ein Horst östlich Eignungsgebiet</i></p>	<p>700 m</p> <p>940 m</p> <p>3.500 m</p> <p>0 m</p> <p>50 m</p> <p>300 m</p> <p>800 m</p> <p>0 m</p> <p>500 m</p>	<p><u>z. T., von 3.000 auf 700 m reduzierter Schutzbereich, Hauptnahrungsgewässer (Havel) in Gegenrichtung zum Eignungsgebiet; kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, wenn vertiefte Prüfung Annahmen über Raumnutzung bestätigt und ggf. Optimierung der Anlagenstandorte erfolgt</u></p> <p><u>z. T., von 1.000 auf 940 m reduzierter Schutzbereich, da Hauptnahrungsgewässer östlich des Horsts (Havel); kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, wenn unbesetzte künstliche Nisthilfe in Nähe des WEG abgebaut wird</u></p> <p>z. T., von 5.000 auf 3.500 m reduzierter Schutzbereich, WEG beansprucht mit 146 ha nur einen randlichen Teil einer 16.000 ha umfassenden Rast-/Schutzzone, größere Nahrungsgebiete im Norden und Osten können ohne Querung des WEG angefliegen werden</p> <p>nein, Korridor nicht hinreichend empirisch belegt, Beobachtungen auch außerhalb, daher keine Riegelwirkung durch WEG anzunehmen</p> <p><u>nein, Revierbelegung wahrscheinlich, aber genaue Horststandorte unsicher und bestehende Beeinträchtigungen durch WEA, Regelung ggf. in folgenden Verfahren</u></p> <p>nein, Ersatzlebensräume vorhanden</p> <p>z. T., Ersatzlebensräume vorhanden</p>

Nr.	Windeignungsgebiet nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 6 bzw. Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9	Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten mit Angabe des Schutzbereiches in m gem. MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1, nicht in Anl. 1 beschriebene Vogelarten sind kursiv gedruckt	angewandter Abstandsradius	Berücksichtigung bei der Entwicklung des Eignungsgebiets aus der Potenzialfläche
21	Karower Platte	<p>Kranich (500 m), Brutplatz östlich Eignungsgebiet (südwestlich Ortslage Herrenhölzer)</p> <p>Großtrappe (freizuhaltender Verbindungskorridor), Eignungsgebiet liegt innerhalb „Korridor“</p> <p><i>Rotmilan (keine geltenden TAK), Revier innerhalb Eignungsgebiet</i></p>	<p>150 m</p> <p>0 m</p> <p>0 m</p>	<p>z. T., von 500 auf 150 m reduzierter Schutzbereich, Ersatzlebensräume vorhanden</p> <p>nein, Korridor nicht hinreichend empirisch belegt, Beobachtungen auch außerhalb, daher keine Riegelwirkung durch WEG anzunehmen</p> <p><u>nein, Revierbelegung nach 2011 unsicher, Habitategnung suboptimal</u></p>
22	Dretzen	<p>Schwarzstorch (3.000 m), Horst nord-westlich Eignungsgebiet (bei Schopsdorf, Lkrs. JL)</p> <p>Großtrappe (freizuhaltender Verbindungskorridor), Eignungsgebiet liegt größtenteils innerhalb „Korridor“</p>	<p>2.700 m</p> <p>0 m</p>	<p>z. T., von 3.000 auf 2.700 m reduzierter Schutzbereich, Hauptnahrungsgewässer nicht in Flugrichtung WEG 22, Reduzierung des Eignungsgebietes im Westen um ca. 55 ha</p> <p>nein, Korridor nicht hinreichend empirisch belegt, Beobachtungen auch außerhalb, daher keine Riegelwirkung durch WEG anzunehmen</p>
23	Westliche Zauche	<p>Fischadler (1.000 m), Horst südwestlich Eignungsgebiet (bei Krahe)</p> <p>Schlafgewässer Gänse (5.000 m zu Rast- und Überwinterungsgebieten), Schlafgewässer nördlich Eignungsgebiet</p> <p>Großtrappe (3.000 m zu Brutgebiet), Brutgebiet südlich Eignungsgebiet (Belziger Landschaftswiesen)</p>	<p>500 m</p> <p>2.300 m</p> <p>2.000 m (zu Brut- bzw. Wintereinstandsgebiet)</p>	<p><u>z. T., Schutzbereich von 1.000 auf 500 m reduzierter Schutzbereich, Hauptnahrungsgewässer nicht in Richtung des WEG; kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, wenn Optimierung der Anlagenstandorte im äußersten westlichen Teilbereich des WEG erfolgt</u></p> <p>z. T., von 5.000 auf 2.300 m reduzierter Schutzbereich, da WEG mit 130 ha nur einen randlichen Teil einer 49.000 ha umfassenden Rast-/Schutzzone beansprucht; <u>artenschutzrechtliche Verbote durch Tötung, Störung und Verlust von Teillebensräumen ausgeschlossen, Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung verringer- bzw. vermeidbar durch angepasstes Anlagenkonstellations- und Betriebskonzept</u></p> <p>z. T., von 3.000 auf 2.000 m reduzierter Schutzbereich, z. T. Einschränkung selbst bei angenommenem Meidungsabstand von 500 m zu WEA vertretbar; WEG 23 umfasst an dieser Stelle ausschließlich Wald, der als Rastraum für die Großtrappe ohne Bedeutung ist.</p>

Nr.	Windeignungsgebiet nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 6 bzw. Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9	Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten mit Angabe des Schutzbereiches in m gem. MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1, nicht in Anl. 1 beschriebene Vogelarten sind kursiv gedruckt	angewandter Abstandsradius	Berücksichtigung bei der Entwicklung des Eignungsgebiets aus der Potenzialfläche
		<p>Großtrappe (freizuhaltender Verbindungskorridor), Eignungsgebiet liegt tlw. innerhalb „Korridor“</p> <p><i>Baumfalke (keine geltenden TAK), Einzelhorst westlich Eignungsgebiet</i></p>	<p>0 m</p> <p>500 m</p>	<p>nein, Korridor nicht hinreichend empirisch belegt, Beobachtungen auch außerhalb, daher keine Riegelwirkung durch WEG anzunehmen</p> <p>z. T., Horst durch bereits bestehende WEA offenbar nicht beeinträchtigt</p>
24	Bliesendorfer Heide	<i>Rotmilan (keine geltenden TAK), ein Revier zwischen Teilbereichen des Eignungsgebietes, ein Revier südlich Eignungsgebiet</i>	<p>100 m</p> <p>500 m</p>	<p><u>nein, dauerhafte Revierbelegung unwahrscheinlich, Habitategnung suboptimal</u></p> <p><u>nein, Revierbelegung wahrscheinlich, aber Flüge in Richtung WEG selten, da geschlossene Waldfläche unattraktiv</u></p>
26	Wittbrietzen	<p>Gänse/Schwäne (5.000 m zu Rast- und Überwinterungsgebieten), Schlafgewässer östlich Eignungsgebiet</p> <p>Großtrappe (freizuhaltender Verbindungskorridor), Eignungsgebiet liegt größtenteils innerhalb „Korridor“</p>	<p>1.800 m</p> <p>0 m</p>	<p>z. T., von 5.000 auf 1.800 m reduzierter Schutzbereich, WEG beansprucht mit 897 ha nur einen randlichen Teil einer 17.000 ha umfassenden Rast-/Schutzzone; <u>artenschutzrechtliche Verbote durch Tötung, Störung und Verlust von Teilebensräumen ausgeschlossen, Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung verringert bzw. vermeidbar durch angepasstes Anlagenkonstellations- und Betriebskonzept</u></p> <p>nein, Korridor nicht hinreichend empirisch belegt, Beobachtungen auch außerhalb, daher keine Riegelwirkung durch WEG anzunehmen</p>
27	Schlalach	<p>Kiebitz (1.000 m), Rastplätze im nördlichen Teil</p> <p>Graureiher (1.000 m), Brutplatz östlich Eignungsgebiet (Waldgebiet bei Deutsch Bork)</p> <p>Wiesenbrütergebiet (Freihalten Gebietsfläche), Brutgebiet innerhalb und südlich Eignungsgebiet (zwischen Ortslagen Brück, Nichel und Brachwitz)</p> <p>Großtrappe (freizuhaltender Verbindungskorridor), Eignungsgebiet liegt innerhalb „Korridor“</p> <p><i>Baumfalke (keine geltenden TAK), Einzelhorst westlich Eignungsgebiet</i></p>	<p>0 m</p> <p>900 m</p> <p>0 m</p> <p>0 m</p> <p>600 m</p>	<p>nein, Ersatzrastplätze vorhanden</p> <p>z. T., von 1.000 auf 900 m reduzierter Schutzbereich, Hauptnahrungsgebiete können ohne Querung des WEG angefliegen werden</p> <p>nein, Ersatzlebensräume vorhanden, Brutplätze durch bestehende WEA offenbar nicht beeinträchtigt</p> <p>nein, Korridor nicht hinreichend empirisch belegt, Beobachtungen auch außerhalb, daher keine Riegelwirkung durch WEG anzunehmen</p> <p>z. T., Ersatzlebensräume vorhanden</p>

Nr.	Windeignungsgebiet nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 6 bzw. Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9	Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten mit Angabe des Schutzbereiches in m gem. MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1, nicht in Anl. 1 beschriebene Vogelarten sind kursiv gedruckt	angewandter Abstandsradius	Berücksichtigung bei der Entwicklung des Eignungsgebiets aus der Potenzialfläche
29	Feldheim-Lindow	Großtrappe (freizuhaltender Verbindungskorridor), Eignungsgebiet liegt tlw. innerhalb „Korridor“	0 m	nein, Korridor nicht hinreichend empirisch belegt, Beobachtungen auch außerhalb, daher keine Riegelwirkung durch WEG anzunehmen
31	Trebbin-Lüdersdorf	Großtrappe (freizuhaltender Verbindungskorridor), Eignungsgebiet liegt größtenteils innerhalb „Korridor“	0 m	nein, Korridor nicht hinreichend empirisch belegt, Beobachtungen auch außerhalb, daher keine Riegelwirkung durch WEG anzunehmen
32	Nuthe-Birkhorst	<p>Seeadler (3.000m), Horst östlich außerhalb Eignungsgebiet</p> <p><i>Rotmilan (keine geltenden TAK), ein Revier nord-östlich, ein Revier südlich, ein Revier westlich Eignungsgebiet</i></p>	<p>1.200 m</p> <p>900 m (Reviermittelpunkt aktuell 500 m weiter östlich)</p> <p>600 m</p> <p>1.130 m; Wechselhorst 790 m</p>	<p><u>z. T., von 3.000 auf 1.200 m reduzierter Schutzbereich, Hauptnahrungsgewässer und Nahrungsflächen im Osten, Norden und Südwesten („Seeluch“) können nach Reduzierung des Gebiets um etwa 500 ha ungehindert angefliegen werden; kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, wenn vertiefte Prüfung Annahmen über Raumnutzung bestätigt und ggf. Optimierung der Anlagenstandorte in der nördlichen Spitze des WEG erfolgt</u></p> <p><u>nein, Revierbelegung wahrscheinlich, aber Flüge in Richtung WEG selten, da geschlossene Waldfläche des WEG unattraktiv und Nahrungshabitat (nördlich gelegenes Luch) nicht in Richtung des WEG</u></p> <p><u>nein, regelmäßige Revierbelegung wahrscheinlich, aber Flüge in Richtung WEG selten, da geschlossene Waldfläche des WEG unattraktiv und Nahrungshabitat (südliche, offene Landschaftsbereiche) nicht in Richtung des WEG</u></p> <p><u>nein, Revierbelegung wahrscheinlich, aber Flüge in Richtung WEG selten, da geschlossene Waldfläche des WEG unattraktiv, Nahrungshabitat Offenland um den Horst herum</u></p>
35	Heidehof	<i>Rotmilan (keine geltenden TAK), Revier süd-östlich Eignungsgebiet</i>	300 m	<u>nein, Revierbelegung nach 2006 unsicher, Habitategnung suboptimal</u>

Nr.	Windeignungsgebiet nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 6 bzw. Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9	Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender bedrohter, besonders störungssensibler Vogelarten mit Angabe des Schutzbereiches in m gem. MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1, nicht in Anl. 1 beschriebene Vogelarten sind kursiv gedruckt	angewandter Abstandsradius	Berücksichtigung bei der Entwicklung des Eignungsgebiets aus der Potenzialfläche
36	Sernower Heide	Wiesenweihe (1.000 m) , Brutgebiet südlich Eignungsgebiet (zwischen Ortslagen Werbig, Langenlipsdorf und Jüterbog) Kranich (500 m) , Brutplatz innerhalb der Potenzialfläche Großtrappe (freizuhaltender Verbindungskorridor) , Eignungsgebiet liegt geringfügig innerhalb „Korridor“ <i>Rotmilan (keine geltenden TAK), Revier innerhalb der Potenzialfläche 36a</i>	0 m 0 m 0 m 0 m	nein , Brutplätze durch bestehende WEA offenbar nicht beeinträchtigt nein , dauerhafte Nutzung unsicher nein , Korridor nicht hinreichend empirisch belegt, Beobachtungen auch außerhalb, daher keine Riegelwirkung durch WEG anzunehmen <u>nein, Revierbelegung wahrscheinlich, aber WEG nicht durch empfohlenen Schutzabstand betroffen; Regelung ggf. in folgenden Verfahren</u>
37	Schlenzer-Wahlsdorfer Heide	Rohrweihe (500 m) , Horst nordwestlich Eignungsgebiet	500 m	Reduzierung WEG um etwa 125 ha i. V. mit Begrenzung auf Höchstumfang gem. Kriterium 3.2.1.3.3
38	Merzdorfer Heide	Seeadler (3.000 m) , Horst nördlich Eignungsgebiet (Lage Spitzberg)	2.700 m	z. T., von 3.000 auf 2.700 m reduzierter Schutzbereich, da Hauptnahrungsgewässer nördlich des Horsts; können ohne Querung des WEG angefliegen werden
39	Illmersdorfer Holz	<i>Rotmilan (keine geltenden TAK), ein Revier westlich, ein Revier innerhalb, ein Revier süd-östlich Eignungsgebiet</i>	800 m 0 m 300 m	<u>nein, Revierbelegung wahrscheinlich, aber aufgrund von Bestandsanlagen keine zusätzlichen Anlagen innerhalb empfohlenem Schutzabstand möglich</u> <u>nein, Revierbelegung wahrscheinlich, Horststandort unsicher, Berücksichtigung ggf. in folgenden Verfahren führt zu keinem signifikanten Raumverlust</u> <u>nein, Revierbelegung wahrscheinlich, aber Flüge in Richtung WEG selten, da geschlossene Waldfläche des WEG unattraktiv und Nahungshabitat (südliche, offene Landschaftsbereiche) nicht in Richtung des WEG</u>
40	Dahme	Wiesenweihe (1.000 m) , Brutgebiet südlich Eignungsgebiet (zwischen Ortslagen Sieb, Kemnitz, Falkenberg) Goldregenpfeifer (1.000 m) , Rastplatz südlich Eignungsgebiet	100 m 700 m	z. T., von 1.000 auf 100 m reduzierter Schutzbereich, Brutplätze durch bestehende WEA offenbar nicht beeinträchtigt z. T., von 1.000 auf 700 m reduzierter Schutzbereich, Rastplatz durch bestehende WEA nicht beeinträchtigt; kein Schwerpunktgebiet

Folgende Vogelarten führten zum Ausschluss bzw. Reduzierung von Potenzialflächen:

- Kranich, Baumfalke, Potenzialfläche südlich Forst Zinna: Vorkommen am Oberlauf der Nuthe mit mehreren Brutplätzen, Reduzierung
- Seeadler: Potenzialfläche Neuendorfer Heide südlich Wünsdorf: Brutplatz in der mit nördlich anschließenden Nahrungsgebieten, 3.000-Meter-Schutzkreis umfasst nahezu vollständig Potenzialfläche, Ausschluss

Folgende Vogelarten betreffen im Übrigen Teilräume von Suchräumen, die nach der Alternativenprüfung der Kriterien-Gruppe 3.2.1.3 nicht weiter verfolgt wurden:

- Fischadler, Suchraum westlich Nitzahn: Mehrere Horste
- Goldregenpfeifer, Suchraum westlich Marzahna: Rastplatz

Folgende Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Flugkorridore, Rast- und Nahrungsflächen durch die Potenzialflächen nicht entscheidend betroffen:

Kriteriengruppe 3.2.1.4.2 Großtrappe (gemäß MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1 Ziff. 5)

- Großtrappe, 5-km-Abstandszonen zwischen Eignungsgebieten: ausreichend breite Flugkorridore zwischen den Brutgebieten bei Nennhausen, Baitz und im Fiener Bruch sowie zwischen Wintereinstandsgebieten im Vorfläming und Hohen Fläming

Kriteriengruppe 3.2.1.4.2 Rast- und Überwinterungsplätze störungssensibler Zugvögel (gemäß MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1 Ziff. 6)

Eignungsgebiet Nr. 26 Wittbrietzen: ausreichende alternative

Rast- und Nahrungsgebiete in der Nuthe-Nieplitz- und Notte-Niederung

Eignungsgebiet Nr. 23 westliche Zauche: ausreichende alternative Rast- und Nahrungsgebiete in der Umgebung des Rietzer Sees, der Havelniederung und den Belziger Landschaftswiesen

Flüsse und Seen mit Zugleitlinienfunktion gemäß MUGV-Erlass v. 1.1.2011 Anlage 1 Ziff. 8 und die mit ihnen verbundenen Abstände haben bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete keine Rolle gespielt. Die Gewässer liegen mehr als 1.000 m von den WEG entfernt.

Nicht berücksichtigt wurde hierbei der Elbe-Havel-Kanal westlich von Wusterwitz, der dort kein natürliches Gewässer darstellt und auch keine entsprechend bedeutsame Leitlinienfunktion entfaltet.

Fledermäuse (gemäß MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1 Ziff. 9)

Die im MUGV-Erlass beschriebenen Schutzansprüche der Fledermäuse ließen sich aufgrund nicht hinreichend konkreter artenspezifischer und quantitativer Angaben im Plan umsetzen. Tatsächlich sind durch ihre Lebensweise nur sechs Arten einem höheren Kollisionsrisiko ausgesetzt, indem sich diese Tiere bei saisonalen Wanderungen in größeren Flughöhen bewegen und dabei wohl auf Ortungsrufe verzichten. Darauf wird nach Vorliegen entsprechender Beobachtungen mit Abschaltzeiten bei Windenergieanlagen reagiert (z. B. im WEG 27). Bei der Größe der Eignungsgebiete und deren Lage in Bezug auf Wald, Waldränder, offene Flächen und Gewässer muss generell mit dem Vorkommen von mehr als 10 reproduzierenden Arten und damit der Erfüllung mindestens eines Kriteriums des MUGV-Erlasses, Ziff. 9. 3. Spiegelstrich, gerechnet werden. Das Kriterium bleibt daher in der Kriterienliste nach dem Beteiligungsverfahren unberücksichtigt.

Kriterien unter 3.2.1.4.3 Wald

Kriterium 3.2.1.4.3a): Erholungswald Intensitätsstufe II und III

Tabelle 3.2.08b: Umsetzung d. Restriktionskriteriums 3.2.1.4.3a bei den Potenzialflächen

Nr.	Windeignungsgebiet nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 6 bzw. Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9	Ausgewiesener Erholungswald	sonstige Waldgebiete im Umkreis der nächstgelegenen Siedlung	Berücksichtigung bei der Entwicklung des Eignungsgebiets aus der Potenzialfläche
11	Schmetzdorfer - Böhner Heide	Waldgebiet nordöstlich von Schmetzdorf und westlich von Kleinbuckow	Große sonstige Waldflächen im Umkreis von 1.000 m um Ortslagen und darüber hinaus	nein
12	Nauener Platte West	Waldgebiet zwischen Etzin und Wernitz Wald am Stellberg nordwestlich von Buchow-Karpzow	keine keine	ja ja
24	Bliesendorfer Heide	Waldgebiet östlich Kolpinsee Waldgebiet nordöstlich Klaistow	Große sonstige Waldflächen im Umkreis von 1.000 m um Ortslagen und darüber hinaus	teilweise, jedoch nur unmittelbare Umgebung des Kolpin-Sees, seiner Zufahrt von der L 891 und der dem Kletergarten des Erlebnishofs Klaistow sich direkt anschließende Wälder (längs L 90)

Nr.	Windeignungsgebiet nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 6 bzw. Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9	Ausgewiesener Erholungswald	sonstige Waldgebiete im Umkreis der nächstgelegenen Siedlung	Berücksichtigung bei der Entwicklung des Eignungsgebiets aus der Potenzialfläche
25	Reesdorfer-Schäper Heide	Waldgebiete westlich Wetzlarer Bahn	Große sonstige Waldflächen im Umkreis von 1.000 m um Ortslagen und darüber hinaus	nein
26	Wittbrietzen	gesamter Wald im Landkreis Potsdam-Mittelmark	Große sonstige Waldflächen im Umkreis von 1.000 m um Ortslagen und darüber hinaus	ja, Schutz der Waldfunktion Erholung durch Sicherung der Waldränder gegen die Ortslagen Elsholz, Wittbrietzen und Lühsdorf
30	Genshagener Heide	Gesamter Wald im und um das Eignungsgebiet	Vereinzelte Waldflächen im Umkreis von 1.000 m um Ortslagen und darüber hinaus	teilweise, soweit Erschließung von Sputendorf, sonst keine Berücksichtigung der weniger gut zugänglichen Waldareale zwischen Stahnsdorf-Sputendorf und Großbeeren-Neubeeren sowie am bzw. im Eisenbahnring
31	Trebbin-Lüdersdorf	Gesamter Wald im und um das Eignungsgebiet	Vereinzelte Waldflächen im Umkreis von 1.000 m um Ortslagen und darüber hinaus	teilweise, soweit im Maßstab des Regionalplans darstellbar
32	Trebbin-Wiesenhagen	Waldstreifen östlich der Anhalter Bahn	Große sonstige Waldflächen im Umkreis von 1.000 m um Ortslagen und darüber hinaus	nein
33	Wünsdorfer Heide	Waldgebiete südwestlich Kallinchen	Große sonstige Waldflächen im Umkreis von 1.000 m um Ortslagen und darüber hinaus	teilweise, ortsnahe Waldgebiete um Waldlichtung
37	Schlenzer-Wahlsdorfer Heide	Waldgebiet südöstlich Petkus	Große sonstige Waldflächen im Umkreis von 1.000 m um Ortslagen und darüber hinaus	Ja, Berücksichtigung des Waldgebiets, das einem kleinen See vorgelagert ist

Kriterium 3.2.1.4.3b): Lärmschutz- und Immissionsschutzwald

Tabelle 3.2.08c: Umsetzung des Restriktionskriteriums 3.2.1.4.3b bei den Potenzialflächen

Nr.	Windeignungsgebiet	Immissionsschutzfunktion für	Berücksichtigung bei der Abgrenzung des Eignungsgebiets
24	Bliesendorfer Heide	A 2, km 0,0 bis 1,0 A 10, südlicher Berliner Ring	Herausnahme eines 200 m breiten Schutzstreifens aus Eignungsgebiet sowie Herausnahme von Wäldern in einer Tiefe von 1.000 m jeweils in Richtung der Ortslagen Göhlsdorf und Bliesendorf um die Kreuzungsbauwerke am Autobahndreieck Werder
25	Reesdorfer-Schäper Heide	A 9, km Wetzlarer Bahn	jeweils 200 m breiter Schutzstreifen aus Eignungsgebiet herausgenommen
32	Trebbin-Wiesenhagen	Waldstreifen östlich B 101 neu	Schutzstreifen in Richtung Ortslage Scharfenbrück aus Eignungsgebiet herausgenommen

Kriterium 3.2.1.4.3c) kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten

Tabelle 3.2.08d: Umsetzung des Restriktionskriteriums 3.2.1.4.3c bei den Potenzialflächen

Nr.	Windeignungsgebiet nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 3 bzw. Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Satz 4 bis 6	Ausgewiesene Waldfläche in waldarmem Gebiet	sonstige Waldgebiete im Umkreis der ausgewiesenen Waldfläche	Berücksichtigung bei der Entwicklung des Eignungsgebiets aus der Potenzialfläche
12	Nauener Platte West	Waldgebiet östlich Gewerbegebiet Etzin	Waldgebiet zwischen Etzin und Wernitz Wald am Stellberg nordwestlich von Buchow-Karpzow	ja ja
29	Feldheim - Lindow	Waldgebiet zwischen Lindow und Danna	Ausgedehnte Waldgebiete im Nordwesten, Norden und Nordosten von Lindow	nein, nur kleine Teilfläche mit ca. 6 ha der insgesamt 47 ha großen Waldinsel durch Eignungsgebiet beansprucht
40	Dahme	Waldgebiet östlich der ehemaligen Ortslage Schlagsdorf nördlich Kemnitz	Waldgebiete im Norden (Abstand 1.000 m) und im Süden (Abstand 2.700 m)	nein

Kriterium 3.2.1.4.3d): Waldflächen mit hoher ökologischer Bedeutung und wissenschaftliche Versuchsflächen

Tabelle 3.2.08e: Umsetzung des Restriktionskriteriums 3.2.1.4.3d bei den Potenzialflächen

Nr.	Potenzialfläche bzw. Windeignungsgebiet	Waldflächen mit hoher ökologischer Bedeutung	Waldflächen als wissenschaftliche Versuchsfläche	Berücksichtigung bei der Entwicklung des Eignungsgebiets aus der Potenzialfläche
23	Westliche Zauche		Fläche am Rauhen Berg in der Grebser Heide	nein, Fläche mit 6 ha zu klein für kartogr. Darstellung, Berücksichtigung in späteren Genehmigungsverfahren
25	Reesdorfer-Schäper Heide		Fläche mit 21 ha ca. 1,5 östlich Ortslage Borkheide	nein, tatsächliche Fläche zu klein für Darstellung, Berücksichtigung in späteren Genehmigungsverfahren
29	Feldheim - Lindow		Fläche nördlich Ortslage Treuenbrietzen-Feldheim	ja, Rücknahme der WEG-Grenze um ca. 50 m
33	Wünsdorfer Heide	Mischwald um den Eichberg und Eichbergsee (nicht in Waldfunktionenkartierung enthalten)		ja, Ausgrenzung eines Gebietes mit 800 m Radius um Gewässerrand

Kriterium 3.2.1.4.3e): Wald in exponierten Lagen

Hohe Waldanteile und kleinstrukturierte Kammerung der Region führen zwar dazu, dass auch größere Anlagen selbst in einem Umkreis von 5 km oft von Wald und Hangkanten verdeckt werden, andererseits sind manche Anlagen gerade in den höher gelegenen südlichen Regionsteilen stellenweise über 15 und mehr km gut sichtbar. Die größte Störwirkung entfalten die Anlagen jedoch aus kurzen Entfernungen, wenn sie direkt an Hangkanten stehen, ihnen kein abschirmender Waldstreifen vorgelagert ist und sie somit besonders dominierend wirken. Die schwache Reliefenergie in der Region erfordert somit im Nahbereich der wenigen, gelegentlich etwas steiler und höher aufragenden

Hangkanten und Kuppen besondere Rücksichtnahme bei der Planung von neueren und höheren Windenergieanlagen. Solche durch Reliefunterschiede „exponierte“ Waldlagen erscheinen in der Waldfunktionenkartierung aufgrund der damit verbundenen Erosionsgefährdung erst in Höhen über 100 m üB. NN. Daher hat die Regionale Planungsgemeinschaft den Begriff der „exponierten Lage“ um solche Wälder erweitert, die einen auch nur leicht niedriger liegenden offenen Landschaftsteil begleiten und betonen.

Dazu wurden sämtliche Windeignungsgebiete nach ihrer Exposition und dem dortigen Waldbestand untersucht. Tabelle 3.2.08f zeigt die ermittelten exponierten Lagen. Für die höheren und

steileren Lagen (Anstieg über 20 m Höhendifferenz auf weniger als 1 km, bei Anstiegen über 30 m auch bis zu 1,5 km) wurde daher als Restriktion ein Abstand zur bewaldeten Hangkante von 300 m, bei allen übrigen von 200 m festgelegt (Tabelle 3.2.08h). Dies wird dadurch begründet, dass bei einem 300-Meter-Abstand einer Anlage mit ca. 140 m Nabenhöhe von

einer bewaldeten Hangkante ein Drittel der Masthöhe durch Wald abgeschirmt wird, wenn ein Betrachter etwa 500 m vor der Hangkante in der Niederung auf die Anlage blickt. Bei einem Abstand von 200 m von der Hangkante bleibt aus 500 m Sichtentfernung immerhin noch wenigstens ein Viertel der Masthöhe abgeschirmt.

Tabelle 3.2.08f: Überörtlich bedeutsame Hangkanten und Kuppen und deren Bewaldung
Hangkanten mit größeren Höhenunterschieden auf kurzer Distanz sind **fett** gedruckt.

Nr.	Windeignungsgebiet nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 6 bzw. Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9	Landschaftseinheit Lage	Höhendifferenz Hangkante	Länge Anstieg	Hangkante bewaldet
11	Schmetzdorfer - Böhner Heide	Land Schollene Südostabfall zu Königsgraben-Niederung	10 - 15 m max. 40 m (gr. Eichelberg)	>2 km	durchgehend
12	Nauener Platte West	Nauener Platte Nordabfall gegen Gr. Havelländ. Luch Ostabfall Niederung Havelkanal	10 - 15 m	>1,5 km >1 km	unbewaldet
13	Möthlitz	Niederung Untere Havel, Hochterrasse	unter 10 m	>2 km	überwiegend
21	Karower Platte	Karower/Genthiner Platte Ostabfall gegen Niederung Untere Havel	unter 10 m	>2 km	
22	Dretzen	Ziesarer Vorflämung Nordabfall gegen Fiener Bruch	40 m	>2 km	durchgehend
23	Westliche Zauche	Zauche Ostabfall gegen Lehniner Seenland Südabfall gegen Brücker Urstromtalabschnitt Westabfall gegen Brücker Urstromtalabschnitt	20 - 30 m 30 - 40 m 20 - 30 m	>2 km >1,5 km >1 km	überwiegend durchgehend überwiegend
24	Bliesendorfer Heide	Südabfall zum Kaniner Luch	10 - 15 m	>1,5 km	durchgehend
25	Reesdorfer-Schäper Heide	Ostabfall zur Nieplitzniederung	20 - 30 m	<1 km	durchgehend
26	Wittbrietzen	Nordabfall Zauche zur Nieplitzniederung Westabfall Zauche zur Nieplitzniederung	20 m 20 m	>1 km >1,5 km	überwiegend
27	Schlalach	Brücker Urstromtal	0		
28	Treuenbrietzener Vorflämung	Nordabfall gegen Grabow, Niederwerbig und Nichel jedoch keine gerade Kante und klare Exposition	10 - 20 m 10 - 20 m	>1 km >1 km	überwiegend, jedoch nicht flächig
29	Feldheim-Lindow	Nordabfall gegen Nieplitztal	30 - 40 m	>2 km	durchgehend
30	Genshagener Heide	Teltower Platte	0		
31	Trebbin-Lüdersdorf	Teltower Platte gegen Saalow- graben im Norden Teltower Platte gegen Jährlings- graben im Süden	20 - 30 m 20 - 30 m	<1 km 1,5 km +	
32	Trebbin-Wiesenhagen	Teltower Platte gegen Hammerfließ im Süden	unter 10 m		durchgehend

Nr.	Windeignungsgebiet nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 6 bzw. Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9	Landschaftseinheit Lage	Höhendifferenz Hangkante	Länge Anstieg	Hangkante bewaldet
33	Wünsdorfer Heide	Wünsdorfer Heide gegen Notte-Niederung im Norden	30 - 40 m	>1 km	durchgehend
		Wünsdorfer Heide gegen Teupitzer-Töpchiner Seenrinne im Osten	30 - 40 m	>1 km	durchgehend
		Wünsdorfer Heide gegen Zeschsee im Süden	10 - 15 m	>2 km	durchgehend
		Wünsdorfer Heide gegen Wünsdorfer Seen im Westen	30 - 40 m	>2 km	durchgehend
34	Altes Lager	Niederer Fläming gegen Nieplitz-Niederung im Westen	30 - 40 m	<1 km	durchgehend
35	Heidehof	Niederer Fläming gegen Nuthe im Westen und Süden	20 - 30 m	>2 km	durchgehend
36	Sernower Heide	Niederer Fläming	10 - 15 m	>1,5 km	überwiegend
37	Schlenzer-Wahlsdorfer Heide	Niederer Fläming, West und Süd	10 - 15 m	>1,5 km	überwiegend
		Niederer Fläming Ost	20 - 30 m	>1 km	überwiegend
38	Merzdorfer Heide	Niederer Fläming nach Süden	unter 10 m	>1 km	durchgehend
39	Illmersdorfer Holz	Niederer Fläming nach Süden	10 - 15 m	<1 km	überwiegend
40	Dahme (-Falkenberg)	Niederer Fläming nach Westen	20 - 30 m	<1 km	überwiegend
		Niederer Fläming nach Norden	30 - 40 m	<1 km	durchgehend

Kriterium 3.2.1.4.4c

Tabelle 3.2.08g: Umsetzung des Restriktionskriteriums 3.2.1.4.4c Wald an exponierter überörtlich bedeutsamen Hangkanten bei Vorliegen von Reliefunterschieden von mehr als 10 m bei den Potenzialflächen

Nr.	Windeignungsgebiet nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 6 bzw. Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9	Reduzierung	Berücksichtigung bei der Entwicklung des Eignungsgebiets aus der Potenzialfläche
11	Schmetzdorfer - Böhner Heide	Verlegung der Eignungsgebietsgrenze um max. 200 m nach Norden	Erhaltung eines abschirmenden Waldstreifens von 300 m Breite im Anstieg des Lands Schollene vor Beginn der Königsgraben-Niederung
23	Westliche Zauche	Verlegung der Eignungsgebietsgrenze östlich von Krahe um max. 200 m nach Osten, nordöstlich von Grüneiche um max. 750 m nach Nordosten und nördlich von Golzow-Pernitz um max. 550 m nach Nordosten	Erhaltung eines abschirmenden Waldstreifens von mindestens 200 m Breite im Anstieg der Zauche gegen die Vorfläche bzw. den Anstieg der Zauche am Rand des Urstromtales
24	Bliesendorfer Heide	Verlegung der Eignungsgebietsgrenze um max. 150 m nach Norden	Erhaltung eines abschirmenden Waldstreifens von mindestens 200 m Breite im Anstieg der Zauche gegen das Kaniner Luch
26	Wittbrietzen	Verlegung der Eignungsgebietsgrenze im Norden um 300 m nach Süden	Erhaltung eines abschirmenden Waldstreifens von mindestens 300 m Breite im Anstieg der östlichen Zauche gegen die Nieplitzniederung unterhalb der Stadt Beelitz
		Verlegung der Eignungsgebietsgrenze aus der offenen Feldflur um bis zu 900 m hinter die sich östlich anschließende Waldkante und östlich der Höhe mit 60,2 m südöstlich der Ortslage Wittbrietzen	Freihalten des Anstiegs vom Nieplitztal oberhalb der Stadt Beelitz zum Ostausläufer der Zauche

Nr.	Windeignungsgebiet nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 6 bzw. Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9	Reduzierung	Berücksichtigung bei der Entwicklung des Eignungsgebiets aus der Potenzialfläche
31	Trebbin-Lüdersdorf	Verlegung der Eignungsgebietsgrenze um max. 300 m nach Süden	Verlagerung möglicher Anlagenstandorte hinter den bewaldeten Trauf der Höhe gegen die Saalowgraben-Niederung südlich Nunsdorf
33	Wünsdorfer Heide	Verlegung der Eignungsgebietsgrenze um max. 300 m nach Süden	Erhaltung eines abschirmenden Waldstreifens von mindestens 300 m Breite an der Hangkante der Heide gegen die Notte-Niederung
35	Heidehof	Verlegung der Eignungsgebietsgrenze um max. 300 m nach Norden	Verlagerung möglicher Anlagenstandorte hinter den Trauf der Heide gegen die Nuthe-Niederung bei Markendorf
36	Sernower Heide	Verlegung der Eignungsgebietsgrenze: westlich von Riesdorf um max. 950 m nach Westen, nördlich von Lichterfelde um max. 500 m nach Norden	Erhaltung abschirmender Waldstreifen von mindestens 200 m Breite am Übergang zur offenen Agrarlandschaft des nördlichen Niederen Fläming
39	Illmersdorfer Holz	Verlegung der Eignungsgebietsgrenze nördlich von Illmersdorf um max. 750 m nach Norden, westlich von Gebersdorf um max. 500 m nach Nordwesten und südlich von Heinsdorf um max. 200 m nach Süden	Erhaltung abschirmender Waldstreifen von mindestens 200 m Breite am Übergang zur offenen Agrarlandschaft des nördlichen Niederen Fläming
40	Dahme (-Falkenberg)	Verlegung der Eignungsgebietsgrenze östlich von Dahme/Mark-Zagelsdorf um max. 850 m nach Osten und südlich von Wildau-Wentdorf um max. 750 m nach Süden	Erhaltung abschirmender Waldstreifen von mindestens 300 m Breite am Übergang des Dahmetales zum Niederlausitzer Landrücken

Tabelle 3.2.08h: Umsetzung des Restriktionskriteriums 3.2.1.4.c Wald in exponierter Lage bei Vorliegen von die Landschaft prägenden Waldkanten und Reliefunterschieden unter 10 m bei den Potenzialflächen

Nr.	Windeignungsgebiet nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 6 bzw. Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9	Reduzierung	Berücksichtigung bei der Entwicklung des Eignungsgebiets aus der Potenzialfläche
28	Treuenbrietzener Vorfläming	nördlich von Rietz um 50 m	Erhaltung abschirmender Waldstreifen am Rand der offenen Agrarlandschaft des Vorfläming
36	Sernower Heide	östlich von Hohengörsdorf um 200 m nach Süden hinter die Waldinseln	Erhaltung abschirmender Wald- und Gehölzstreifen am Rand der offenen Agrarlandschaft des nördlichen Niederen Fläming
37	Schlenzer-Wahlsdorfer Heide	Verlegung der Eignungsgebietsgrenze nordwestlich von Wahlsdorf um mind. 100 m nach Norden	Erhaltung abschirmender Waldstreifen von mindestens 100 m Breite am Übergang zur offenen Agrarlandschaft des nördlichen Niederen Fläming
38	Merzdorfer Heide	Freihalten des 500 m breiten Ackerstreifens zwischen Merzdorf und Groß Ziescht	Erhaltung eines abschirmenden Waldstreifens von mindestens 100 m Breite am Übergang zur offenen Feldflur der Groß Zieschter Rodungsinsel im nördlichen Niederen Fläming

Kriterium 3.2.1.4.4a: Blickbeziehungen von überörtlich bedeutsamen Bergen und Kuppen gem. Tabelle 3.1.05 im Anhang 1: Ausschluss von 5 km im Umkreis bzw. in überblickbaren Kreissektoren der höchsten Punkte

Zur Sicherung einer ausreichenden, auch großräumigen Wahrnehmung der Landschaftseinheiten der Region und insbesondere ihrer bisher wenig gestörten Teile enthält die Tabelle 3.1.05 im Anhang 1 eine Reihe von Punkten, von denen heute z. T. mit Hilfe von Türmen und Aussichtsplattformen ein weiträumiger Landschaftsgenuss in der Region möglich ist. Im Nahbereich dieser Punkte würden insbesondere neuere Anlagen mit Nabenhöhen um 140 m störend wirken, weswegen in

einem Umkreis von 5 km um diese Punkte keine Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Ausgenommen hiervon sind solche Sektoren im Umkreis, in denen heute schon Anlagen stehen (z. B. Anlagen im Eignungsgebiet Nr. 31, gesehen im Südwesten vom Nunsdorfer Berg). Aussichtspunkte, von denen zwar ein Rundblick oder eine Weitsicht möglich wäre, die aber weitgehend durch Wald verstellt sind (z. B. Hoher Golm bei Baruth-Lieben), blieben unberücksichtigt, ebenso Türme, die der Öffentlichkeit zeitlich nur begrenzt oder gar nicht zugänglich sind (z. B. Kirchturm von Petzow, Feuerwachtürme). Die Tabelle 3.1.05 enthält alle Aussichtspunkte und beschränkt sich nicht nur auf jene im Umkreis von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung.

Tabelle 3.2.08h: Umsetzung des Restriktionskriteriums 3.2.1.4.4a bei den Potenzialflächen

Blickbeziehung von	Blickbeziehung auf	relevant für Eignungsgebiet	Berücksichtigung bei der Entwicklung des Eignungsgebiets aus der Potenzialfläche
Wietkiekenberg bei Ferch	Bisher ungestörter Rundblick auf Zauche und Havelseen	Bliesendorfer Heide	Reduzierung um einen ca. 800 m breiten Streifen im Osten
Karfunkelberg und Fuchsberg bei Gllindow	wenig ungestörter Rundblick auf Zauche und Havelseen	Bliesendorfer Heide	Reduzierung um einen ca. 500 m breiten Streifen im Norden

Kriterium 3.2.1.4.4b: sonstige Blickbeziehungen von überörtlicher landschaftlicher oder kulturlandschaftlicher Bedeutung

Tabelle 3.2.08i: Umsetzung des Restriktionskriteriums 3.2.1.4.4b bei den Potenzialflächen

Blickbeziehung von	Blickbeziehung auf	relevant für Eignungsgebiet	Berücksichtigung bei der Entwicklung des Eignungsgebiets aus der Potenzialfläche
Beelitz OT Schönefeld Riebener Weg	Nieplitzniederung und die Stadtsilhouetten von Beelitz und Beelitz-Heilstätten zur westlichen Zauche	Wittbrietzen	Reduzierung um einen ca. 500 m breiten Streifen im Norden (auch in Verbindung mit Kriterium 3.2.1.4.4c)
Werder (Havel) Gllindow, Poststraße	Kirchturm von Bliesendorf	Bliesendorfer Heide	Reduzierung um einen ca. 500 m breiten Streifen im Westen nördlich der A 10 sowie südlich der A 2
Baruth/Mark OT Groß Ziescht	Niederlausitzer Landrücken	Merzdorfer Heide	Reduzierung um einen ca. 500 m breiten Streifen im Osten nördlich des Waldrands

3.2.1.4.4d, Stadtansicht Jüterbog:

Schutz der Stadtansicht von Jüterbog und des Wahrzeichens Nikolaikirche nördlich der Straßenverbindungen L 81/Skaterweg Göhlsdorf-Oehna/K 7211/L 715 zwischen Niedergörsdorf - Seehausen und Niederer Fläming - Hohenahlsdorf.

Kriterium 3.2.1.4.4e, Stadtansicht Dahme/Mark:

Schutz der nördlichen Stadtansicht von Dahme/Mark von der Höhe 100 m zwischen Dahme/Mark-Gebersdorf und Dahmetal - Prensorf (Skaterweg) in einem Blickwinkel von je 45 Grad Richtung Südost bzw. Südwest und einem Umkreis von 5 km sowie Schutz der südlichen Stadtansicht vom Kreuzungspunkt der L 70 mit der Hochspannungsleitung in einem Blickwinkel von je 45 Grad Richtung Nordwest bzw. Nordost und einem Umkreis von 5 km.

3.2.1.4.4f, Stadtansicht Ziesar

Schutz der historischen Altstadt von Ziesar im 5-km-Umkreis um Burg und Heilig-Kreuz-Kirche.

3.2.1.4.4f, Umgebungsschutz Schloss Wiepersdorf:

Umgebungsschutz der Schlossanlage von Wiepersdorf im 5-km-Umkreis um das Schloss.

Kriterium 3.2.1.4.5 gewerbliche und sonstige Sondernutzungen mit Alleinstellungsmerkmalen in der Region

Das Kriterium soll einer ausreichenden und vor allem längerfristigen, aktuell noch nicht bauleitplanerisch umsetzbaren gewerblichen und/oder Sondernutzung an den Standorten dienen, die wegen ihrer einmaligen infrastrukturellen Anbindung und/oder ihrer besonderen technischen Ausstattung nur an diesen Standorten möglich sind. Dabei ergab ein Suchlauf über die Region, dass nur die nachfolgend genannten Standortbereiche einer möglichen Nutzungskonkurrenz gegenüber der Windenergienutzung ausgesetzt sein könnten und deswegen in die

Kriteriengruppe unter 3.2.1.4 aufgenommen werden. Bei anderen Gebieten mit besonderem Nutzungscharakter (z. B. Industriegebiete Premnitz, Brandenburg an der Havel - Kirchmöser, Forschungsstandorte in der Landeshauptstadt Potsdam) stellte sich diese Frage nicht.

Die beiden **Güterverkehrszentren** (GVZ) liegen an optimal erschlossenen Kreuzungsbereichen der überregionalen Verkehrsinfrastruktur. Derartige Standortvoraussetzungen sind einmalig in der Region. Sie sollen daher vorsorglich für verkehrsbezogene gewerbliche Nutzungen reserviert werden, nachdem in den letzten Jahren der Flächenbedarf sprunghaft angestiegen ist. Für das GVZ Berlin West soll daher der von der L 202, dem Berliner Eisenbahn-Außenring und der Lehrter Bahn begrenzte Bereich ausschließlich Nutzungen vorbehalten sein, die eine Affinität zum GVZ aufweisen. Für das GVZ Berlin Süd ist dazu der Bereich zwischen der L 40 im Norden, einem 500 m breiten Geländestreifen südlich der A 10 im Süden, einem je ebenfalls 500 m breiten Streifen westlich der Anhalter Bahn und östlich der B 101 bestimmt worden.

Das **Forschungsgelände der Bundesanstalt für Materialprüfung** bei Baruth/Mark - Horstwalde (Stadt Baruth/Mark, Gemeinden Am Mellensee und Nuthe-Urstromtal) war in der Vergangenheit wegen seiner einmaligen Ausstattung (Sprengplatz, Versuchsbahnen und Versuchsanlagen) Gegenstand von Planungen, dort Flächen für den technisch-wissenschaftlichen Forschungsbedarf zu konzentrieren. Auch diese Planungsabsichten sind bisher bauleitplanerisch nicht zum Abschluss ge-

kommen. Dennoch sollen dafür die Optionen durch Ausschluss der Windenergienutzung offen gehalten bleiben.

Mit der Anwendung der Kriterien unter 3.2.1.4.5 ist die Kriterienanwendung für die Bestimmung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung abgeschlossen.

Die nach Anwendung der letzten Kriteriengruppe weder von Ausschluss- noch Restriktionsgründen betroffenen Gebiete der Region bilden den räumlichen Rahmen für die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung - siehe Karte 3.2.05 bzw. Festlegungskarte.

Anwendung der Kriterien für die Ermittlung der Potenzialflächen für die Verlagerung von außerhalb der Eignungsgebiete stehenden WEA

Aufgrund der besonderen Situation im Landkreis Havelland beschränkt sich die Eignung für die Windenergienutzung auf die überwiegend mit WEA bereits bebauten Gebiete. Hier stehen aber die meisten WEA außerhalb von WEG. Die noch wenigen verfügbaren Flächen in den Eignungsgebieten nach Festlegung 3.2.1 Satz 4 und 5 bleiben daher für die Verlagerung von Anlagen außerhalb der WEG reserviert. Für den größten Teil des Verlagerungspotenzials an Windenergieanlagen innerhalb des Landkreises HVL kommt daher nur das WEG 11 bzw. die dortige Potenzialfläche 11a in Frage. Diese liegt nach dem Kriterium 3.2.1.5.1 nicht mehr im Nahbereich der Nauener Platte, andere, nähere Potenzialflächen sind jedoch nicht vorhanden.

Tabelle 3.2.09

Potenzialfläche nach Festlegung 3.2.1 Satz 7 bis 9	Kriterium 3.2.1.5.1 WEA außerhalb WEG im 10 km Nahbereich	Kriterium 3.2.1.5.2 Größe der Potenzialfläche in ha in Klammern Anteil der Potenzialfläche an der Gesamtfläche aus WEG und Potenzialfläche	Kriterium 3.2.1.5.3 Räumliche Zuordnung zu Siedlungen
11a	0	291 (45 %)	Milower Land, OT Schmetzdorf
21a	20 (Rosenau-Zitz)	177 (34 %)	Bensdorf
23a	10 (Kloster Lehnin-OT Kaltenhausen, Michelsdorf)	232 (14 %)	Kloster Lehnin, OT Michelsdorf, Grebs
26a	24 (Niedergörsdorf OT Lindow, Eckmannsdorf)	103 (10 %)	Stadt Treuenbrietzen, OT Lühsdorf
28a	18 (Niemegek)	226 (29 %)	Mühlenfließ, OT Haseloff, Nichel
34a	12 (Jüterbog-Börnickenberg)	115 (25 %)	Niedergörsdorf, OT Altes Lager
36a	5 (Werbige)	271 (53 %)	Niederer Fläming, OT Werbig, Lichterfelde und Riesdorf
39a	7 (Dahme/Mark-Galgenberg und Illmersdorf)	30 (3 %)	Stadt Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf

Berücksichtigung der Bauleitplanung bei der Entwicklung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung und in der Region

Aufgrund der sehr individuell geprägten Bauleitpläne mit vielfältigen Festsetzungen zur Windenergienutzung ist der Stand der kommunalen Bauleitplanung in der Region Havelland-Fläming nicht im Verhältnis 1 : 1 in den Regionalplanentwurf 2020 umzu-

setzen. So erreicht der Deckungsgrad mit dem Planentwurf derzeit etwa 65 %. Auf die Abweichungen soll aber an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da sich insbesondere die Kommunen im Beteiligungsverfahren zum Regionalplan mit ihrer aktuellen Interessenlage äußern können und werden. Die Berücksichtigung der teilweise mehr als zehn Jahre alten und der eben erst in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne wird in den Tabellen 3.2.12a und b dokumentiert.

Flächennr. LBGR	jeweils identische Ausschlusskriterien für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Kriterium Nr.																	
	V LBGR-Fläche vom Kriterium nicht betroffen X LBGR-Fläche vom Kriterium voll betroffen (Ausschlussgrund für Vorrang sowie Vorbehalt) VB LBGR-Fläche vom Kriterium betroffen (Ausschluss Vorrang, nur noch Vorbehalt) (X) LBGR-Fläche vom Kriterium durch Flächenabzug betroffen - keine Prüfung wegen Ausschluss bereits durch anderes Kriterium																	
	3.3.1.1.1	3.3.2.1.1	3.3.1.1.2	3.3.2.1.2	3.3.1.1.3	3.3.2.1.3	3.3.1.1.4	3.3.2.1.4	3.3.1.1.5	3.3.2.1.5	3.3.1.1.6	3.3.2.1.6	3.3.1.1.7	3.3.2.1.7	3.3.1.1.8	3.3.2.1.8	3.3.1.1.9	3.3.2.1.9
PM39	V		V		V		V		V		(X)		V		V		V	
PM40/41a/b	V		V		V		V		V		(X)		V		V		V	
PM42	V		V		V		V		V		(X)		V		V		V	
TF02	V		V		(X)		V		V		V		V		V		V	
TF03	V		V		V		V		V		V		V		V		V	
TF05	V		V		V		V		V		(X)		V		V		V	
TF06	V		V		V		V		V		V		V		V		V	
TF07	V		V		V		V		V		V		V		V		V	
TF08	V		V		V		V		V		V		V		V		V	
TF09	V		V		V		V		V		(X)		V		V		V	
TF11	V		V		V		V		V		V		V		V		V	
TF12	V		V		V		V		V		V		V		V		V	
TF13	V		V		V		V		V		V		V		V		V	
TF14	V		V		V		V		V		V		V		V		V	
TF15	V		V		V		V		V		V		V		V		V	
TF16	V		V		V		(X)		V		V		V		V		V	
TF17	V		V		V		V		V		V		V		V		V	
TF18	V		V		V		(X)		V		V		V		V		V	
TF19	V		V		V		V		(X)		V		V		V		V	

Zu den einzelnen Kriterien in vorangehender Tabelle:

Kriterien 3.3.1.1.1 und 3.3.2.1.1

Naturschutzgebiete - soweit festgesetzt, im Verfahren befindlich und einstweilig gesichert (§ 23 BNatSchG)

Die im UVP-Verfahren von 2010 angeregte Prüfung eines Mindestabstandes von 1.000 m ergab die vollständige Lage von 4 Flächen sowie die Lage von großen Teilen weiterer 18 Flächen in den NSG-Puffern. Nach Abzug der Pufferflächen sind die verbleibenden Flächen dann oftmals kleiner 10 ha und würden gemäß 3.3.1.2.1 nicht mehr ausgewiesen. Aus Gründen, dass für den angeregten Pufferabstand keine Rechtsgrundlage existiert, wird auf einen solchen verzichtet. Dann ist keine der vom LBGR angemeldeten 78 Flächen betroffen.

Kriterien 3.3.1.1.2 und 3.3.2.1.2

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG, Special Protection Areas (SPA)

Wegfall einer der vom LBGR angemeldeten 78 Flächen:
 - HVL05 Brädikow liegt komplett im SPA Rhin-Havelluch.

Kriterium 3.3.1.1.3 (betrifft Ausweisung als Vorranggebiet)

Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete und deren nähere Umgebung im Sinne des FFH-Verschlechterungsverbots und

Kriterium 3.3.2.1.3 (betrifft Ausweisung als Vorbehaltsgebiet)

Besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Gebiete

Flächenabzug bei vier der vom LBGR angemeldeten 78 Flächen sowie Abstufung von einer Fläche wegen ungeklärter Auswirkungen auf benachbarte FFH-Gebiete von möglichem Vorrang- zu Vorbehaltsgebiet:

Tabelle 3.3.07: Kriterienanwendung FFH

Flächennr. LBGR	Name gemäß LBGR	betroffenes FFH-Gebiet	Ergebnis Flächenabzug in ha
HVL17	Zachow	Steppen Hügel im Havelland	0,300
PM05	Bensdorf	Pelze	0,939
PM37	Nichel	Obere Nieplitz	1,237
TF02	Zossen	Galgenberge	0,502
Flächennr. LBGR	Name gemäß LBGR	betroffenes FFH-Gebiet	Ergebnis Ausweisung
PM37	Nichel	Obere Nieplitz	nur als VB möglich

Kriterien 3.3.1.1.4 und 3.3.2.1.4
Gebiete des Freiraumverbundes gemäß LEP B-B*, Z 5.2

Wegfall von zwei der vom LBGR angemeldeten Flächen und Flächenabzug bei weiteren 13 Flächen:

Tabelle 3.3.08: Kriterienanwendung LEP B-B*

Flächennr. LBGR	Name gemäß LBGR	Freiraumverbund gemäß LEP B-B	Ergebnis Flächenabzug in ha
HVL02	Grütz	LBGR-Fläche teilweise betroffen	4,266
HVL06	Grünefeld/Börnicke	LBGR-Fläche teilweise betroffen	28,653
HVL12	Schmetzdorf-Ost	LBGR-Fläche vollständig betroffen	20,768, damit vollständiger Ausschluss
HVL13	Vieritz - Kattenberge	LBGR-Fläche teilweise betroffen	22,945
HVL16	Gräningen - Ost	LBGR-Fläche teilweise betroffen	17,500
PM04	Vehlensche Berge	LBGR-Fläche teilweise betroffen	59,527
PM05	Bensdorf	LBGR-Fläche teilweise betroffen, sie wird hierdurch geteilt	82,856
PM09	Glindow	LBGR-Fläche teilweise betroffen	1,027
PM10	Potsdam - Süd	LBGR-Fläche vollständig betroffen	42,694, damit vollständiger Ausschluss
PM19	Schmerzke - Piper Berg	LBGR-Fläche teilweise betroffen	2,701
PM22	Wollin - Gräben	LBGR-Fläche teilweise betroffen	11,223
PM31	Medewitzerhütten	LBGR-Fläche teilweise betroffen	7,927
PM37	Nichel	LBGR-Fläche teilweise betroffen	0,999
TF07	Wünsdorf (Waldstadt)	LBGR-Fläche teilweise betroffen	0,574
TF16	Gottsdorf	LBGR-Fläche teilweise betroffen	3,696
TF18	Gräfendorfer Heide	LBGR-Fläche teilweise betroffen	176,383

Kriterien 3.3.1.1.5 und 3.3.2.1.5
Trinkwasserschutzzone I und II

Flächenabzug bei einer der vom LBGR angemeldeten 78 Flächen:

- TF19 Glau (Ost) schneidet mit 5,953 ha die Trinkwasserschutzzone II Großbeuthen.

* vom OVG Berlin-Brandenburg am 16.06.2014 für unwirksam erklärt; Urteil noch nicht rechtskräftig

**Kriterien 3.3.1.1.6 und 3.3.2.1.6
Wohnbebauung, Misch- und Sondergebiete (SO-Gebiete,
soweit besonderer Immissionsschutz erforderlich) mit Min-
destabstand: 300 m**

Datengrundlage für den Siedlungsbestand der Wohn-, Misch-,
Gewerbe- und Sondergebiete ist die „Satellitengestützte Erfas-
sung der baulichen Nutzung im gemeinsamen Planungsraum
Berlin-Brandenburg“, die im Auftrag der Gemeinsamen Lan-

desplanungsabteilung durch LuP-Umwelt, Potsdam, im Jahr
2006 auf der Basis von IRS Satellitendaten und ATKIS-Daten
DLM 25/II ausgeführt wurde. In unzureichend geklärten Fällen
wurde diese Grundlage um Informationen zu rechtsgültigen
Bauleitplänen sowie zur tatsächlichen Nutzung mittels Prüfung
vor Ort ergänzt.

Die Anwendung entsprechend der Abstandsleitlinie des Landes
Brandenburg führt zu Flächenabzug bei 20 der vom LBGR an-
gemeldeten 78 Flächen:

Tabelle 3.3.09: Kriterienanwendung Bebauung

Flächennr. LBGR	Name gemäß LBGR	Betroffenheit	Prüfung vor Ort	Ergebnis
HVL10	Lietzow	Wohnen	nicht notwendig, da GIS+Online Maps ausreichend	Flächenabzug 300 m
HVL11	Großwudicke	Wohnen und Mischgebiet südlich der Bahnstrecke	nicht notwendig, da GIS+Online Maps ausreichend	Flächenabzug 300 m
HVL13	Vieritz - Kattenberge	Wohnen direkt angrenzend	am 08.09.11: mehrere Wohnhäu- ser sowie westliche Siedlungsteile Ferienhäuser	Flächenabzug 300 m
HVL14	Vieritz Fl. 1	Wohnen in der Rathenower Straße	am 08.09.11: mehrere Wohnhäu- ser ständig bewohnt	Flächenabzug 300 m
HVL19	Hoppenrade	Wohnen direkt östl. Hoppenrade Ausbau + 200 m südl. Birkenweg	am 09.09.11: ständig bewohnte Häuser (Birkenweg 2 Häuser, Ausbau ist ganze Kleinsiedlung mit Bushaltestelle	Flächenabzug 300 m
HVL22	Knoblauch- Nitzahn (Milow)	Wohnen und Mischgebiet Knoblauch Str.-Süd	am 08.09.11: 2 Wohnhäuser ständig bewohnt	Flächenabzug 300 m
PM04	Vehlensche Berge	Wohnen Bergstraße	am 08.09.11: ständig bewohnte Häuser	Flächenabzug 300 m
PM05	Bensdorf	Wohn- und Mischgebiet am östl. Rand Neubensdorf	nicht notwendig, da GIS+Online Maps ausreichend	Flächenabzug 300 m
PM08	Damsdorf-Vogel- stangenberg	Einzelgehöft im Wald	am 08.09.11: ständig bewohnt	Flächenabzug 300 m
PM11	Güterfelde	Wohnen an der Großbeerenstraße und am Sputendorfer Weg	am 13.09.11: Betroffenheiten wie beschrieben bestätigt	Flächenabzug 300 m
PM18	Krahne	Wohnbebauung Rotscherlinde	nicht notwendig, da GIS+Online Maps ausreichend	Flächenabzug 300 m
PM30	Reetz-Ton	umfangreiche Wohnbauungen der Ortslagen Reetz, Reetzerhüt- ten (bei beantragter Erweiterungs- fläche Ton) sowie Mahlsdorf	am 12.09.11: vor Ort bestätigt, auch Schloss Mahlsdorf	Flächenabzug 300 m
PM32	Belzig-Süd	Einzelgehöft westl. im Wald und östl. in Feldflur	am 09.09.11: ständig bewohntes Gehöft in Feldflur sowie mehrere WE in Wohnhaus im Wald	Flächenabzug 300 m
PM35	Niemegk-Ton	Wohnen im nördlichen Bereich von Niemegk, Wohnhaus in der Wiesenstraße sowie geplantes Baugebiet (genehmigter FNP) an der Friedhofstraße	Auskunft BAL Griebach am 02.09.11: Baugebiet nicht als BP genehmigt, aber im genehmigten FNP dargestellt und als Plananzei- ge befürwortet	Flächenabzug 300 m
PM37	Nichel	Baugebiet am Bach	nicht notwendig, da GIS+Online Maps ausreichend	Flächenabzug 300 m
PM39	Treuenbrietzen	Wohnen an den zwei Ausfallstra- ßen von Treuenbrietzen nach Nichel und Haseloff	am 29.08.11: 4 bewohnte Häuser bei Bahnquerung Richtung Nichel sowie mehrere Häuser Richtung Haseloff	Flächenabzug 300 m

Flächennr. LBGR	Name gemäß LBGR	Betroffenheit	Prüfung vor Ort	Ergebnis
PM40/41a/b	Locktow-Ziezow mit Erweiterung bis A9 und Linthe West norwestl. A9	1. Wohngebäude östlich an der Landesstraße bei BAB 9-Auffahrt 2. Gehöfte zwischen Ziezow und Gömnigk 3. Wohnen in der Ortslage Ziezow	am 12.09.11: 1. Haus an der BAB9 nicht bewohnt und zwischen GE/ADAC/BAB 2. Einzelhäuser fest bewohnt bei Gömnigk und Ziezow (hier zusätzlich Ferienwohnungen) 3. GIS+Online Maps ausreichend	1. kein Flächenabzug 2. und 3. Flächenabzug 300 m
PM42	Linthe Süd	Wohngebiete südlich von Linthe sowie Einzelgehöft	am 12.09.11: Betroffenheit bestätigt, Einzelgehöft ist bewohntes Doppelhaus Nicheler Weg 23/23a	Flächenabzug 300 m
TF05	Luckenwalde	umfangreiche Wohnbebauung in O und MI in Richtungen N, W, SO	nicht notwendig, da GIS+Online Maps ausreichend	Flächenabzug 300 m
TF09	Horstfelde	Wohnen im LBGR Gebiet sowie im Puffer: 1. Ortslage Schünow (Kern + Straße nach Glienicke) 2. Waldsiedlung 3. Ortslage Horstfelde 4. Wohnhaus an Landesstraße Schünow-Horstfelde	am 13.09.11: alle Betroffenheiten bestätigt 1. 6 Wohnhäuser 2. 4 Wohn- und 3 Ferienhäuser 3. nicht notwendig, da GIS+Online Maps ausreichend 4. bewohntes Einzelhaus	Flächenabzug 300 m

Nach erfolgtem Flächenabzug durch dieses Kriterium werden von diesen betroffenen Flächen sechs Flächen (HVL19, HVL22, PM32, PM35, PM39 und TF05) kleiner als 10 ha (siehe Kriterien 3.3.1.2.1 und 3.3.2.2.1).

Kriterien 3.3.1.1.7 und 3.3.2.1.7

Größere Oberflächengewässer, sofern nicht durch Rohstoffabbau ursächlich entstanden

Es ist keine der vom LBGR angemeldeten 78 Flächen betroffen.

Kriterien 3.3.1.1.8 und 3.3.2.1.8

Flugplätze (Landeplatz und bauliche Anlagen)

Nur die vom LBGR angemeldete Fläche TF18 Gräfendorfer Heide befindet sich zu großen Teilen innerhalb eines 500 m Abstandes zu einem Flugplatz, Verkehrslandeplatz bzw. Sonderlandeplätze; hier konkret zum Sonderlandeplatz Reinsdorf (Landkreis Teltow-Fläming). Nach Einzelfallklärung mit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu für den Flugbetrieb erforderlichen Schutzbereichen am 20.07.2011 entstehen an dieser Stelle keine Beeinträchtigungen. Damit ist keine der vom LBGR angemeldeten 78 Flächen betroffen.

Kriterien 3.3.1.1.9 und 3.3.2.1.9

Sonderflächen Bundeswehr - militärische Sperrgebiete

Für „Sonderflächen Bundeswehr - militärische Sperrgebiete“ werden Flächen zu Grunde gelegt, die mit Stellungnahme vom 04.09.2012 von der damaligen Wehrbereichsverwaltung Ost der Bundeswehr mitgeteilt wurden. Auf eine erneute Anfrage vom Januar 2012 erfolgte bis 30.03.2012 lediglich eine Eingangsbestätigung. Es ist keine der vom LBGR angemeldeten 78 Flächen betroffen.

Kriterienanwendung nach Stufe 2

Die Umsetzung der **Stufe 2** wird mit nachstehender Tabelle zur Anwendung aller weiteren Kriterien erläutert. Die nachfolgende, gemeinsame tabellarische Darstellung für die Kriterienanwendung zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten macht deutlich, ob eine LBGR-Fläche (vgl. Tabelle 3.3.19) weiterhin als Vorranggebiet oder nur noch als Vorbehaltsgebiet fortgeprüft wird bzw. ob LBGR-Flächen teilweise durch Flächenabzug bzw. vollständig entfallen.

Zur Reduzierung des Prüfaufwandes erfolgt in der Tabelle eine arbeitstechnische Zwischenprüfung zu den Kriterien 3.3.1.2.1 und 3.3.2.2.1 (10 ha-Kriterium), dessen Anwendung formaltechnisch nochmal zuletzt vorgenommen werden muss.

Flächen- nr. LBGR	Kriterienanwendung für Vorrang(VR)- und Vorbehalts(VB)-gebietsbestimmung mit Kriterium Nr.																	Ergebnis
	VR VB	3.3.1.2.2	3.3.1.3.1	3.3.2.3.1	3.3.1.3.2	3.3.2.3.2	zw		3.3.1.3.3	3.3.2.3.3	3.3.1.3.4	3.3.2.3.4	3.3.1.3.5	3.3.2.3.5	3.3.1.3.6	3.3.1.3.7	3.3.2.2.2	
HVL19	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	(X)	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	V	n	V	X	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-
HVL20	VR	V	V	n	V	n	X	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	n	n	n	X	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-
HVL21	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	n	n	V	V	-
HVL22	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	V	n	V	X	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-
HVL23	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	n	n	(X)	V	-
PM01	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-
PM02	VR	V	X	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-
PM03a/b	VR	V	X	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-
PM04	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	n	n	V	V	-
PM05	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	(X)	n	n	V	V	-
PM06	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-
PM07	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-
PM08	VR	V	V	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	V	n	V	-
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n
PM09	VR	V	V	n	V	n	X	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	n	n	n	X	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-
PM10	VR	-	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-
PM11	VR	V	V	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	V	n	V	-
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n
PM12/13	VR	V	X	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-
PM14	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-
PM15	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-

Flächen- nr. LBGR	VR VB	Kriterienanwendung für Vorrang(VR)- und Vorbehalts(VB)-gebietsbestimmung mit Kriterium Nr.																Ergebnis	
		3.3.1.2.2	3.3.1.3.1	3.3.2.3.1	3.3.1.3.2	3.3.2.3.2	zw		3.3.1.3.3	3.3.2.3.3	3.3.1.3.4	3.3.2.3.4	3.3.1.3.5	3.3.2.3.5	3.3.1.3.6	3.3.1.3.7	3.3.2.2.2		3.3.1.2.1
PM16	VR	V	V	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	V	n	V	VR07	
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	VR07
PM18	VR	V	V	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	V	n	V	VR09	
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	VR09
PM19	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	VB09	
	VB	n	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	n	n	V	V	VB09	
PM20	VR	V	V	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	V	n	V	VR10	
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	VR10	
PM21	VR	V	X	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-	
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-	
PM22	VR	V	X	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-	
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-	
PM23	VR	V	X	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-	
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-	
PM24	VR	V	(X)	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-	
	VB	n	n	-	n	X	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-	
PM25	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-	
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-	
PM26	VR	V	X	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-	
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-	
PM27	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-	
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-	
PM28a/b	VR	V	X	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-	
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-	
PM29	VR	V	X	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-	
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-	
PM30	VR	V	(X)	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	V	n	V	VR11	
	VB	n	n	V	n	V	V	n	(X)	n	V	n	V	n	n	V	V	VB10	
PM31	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-	
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-	
PM32	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-	
	VB	n	n	(X)	n	V	X	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-	
PM33	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-	
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-	
PM34	VR	V	V	n	V	n	V	V	n	(X)	n	V	n	V	V	n	V	VR12	
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	VR12	
PM35	VR	V	V	n	(X)	n	X	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-	
	VB	n	n	-	n	V	X	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	-	

Flächen- nr. LBGR		Kriterienanwendung für Vorrang(VR)- und Vorbehalts(VB)-gebietsbestimmung mit Kriterium Nr.																Ergebnis
		V LBGR-Fläche vom Kriterium nicht betroffen X LBGR-Fläche vom Kriterium voll betroffen (Ausschlussgrund) (X) LBGR-Fläche vom Kriterium durch Flächenabzug betroffen - keine Prüfung wegen Ausschluss bereits durch anderes Kriterium n nicht relevant, zw Zwischenprüfung, Prüfung abgeschlossen																
	VR VB	3.3.1.2.2	3.3.1.3.1	3.3.2.3.1	3.3.1.3.2	3.3.2.3.2	zw 3.3.1.2.1 3.3.2.2.1	3.3.1.3.3	3.3.2.3.3	3.3.1.3.4	3.3.2.3.4	3.3.1.3.5	3.3.2.3.5	3.3.1.3.6	3.3.1.3.7	3.3.2.2.2	3.3.1.2.1 3.3.2.2.1	
PM36	VR	V	V	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	V	n	V	VR13
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	
PM37	VR	-	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	VB11
	VB	V	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	n	n	V	V	
PM38	VR	V	V	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	V	n	V	VR14
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	
PM39	VR	V	V	n	V	n	X	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	n	n	n	X	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	
PM40/ 41a/b	VR	V	V	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	(X)	V	n	V	VR15
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	
PM42	VR	V	V	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	V	n	V	VR16
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	
TF02	VR	V	V	n	V	n	V	(X)	n	V	n	V	n	V	V	n	V	VR17
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	
TF03	VR	V	X	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	
TF05	VR	V	V	n	V	n	X	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	n	n	n	X	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	
TF06	VR	V	V	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	V	n	V	VR18
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	
TF07	VR	V	V	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	V	n	V	VR19
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	
TF08	VR	V	V	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	V	n	V	VR20
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	
TF09	VR	V	V	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	(X)	n	V	VR21
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	
TF11	VR	V	V	n	V	n	X	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	n	n	n	X	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	
TF12	VR	V	X	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	
TF13	VR	V	X	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	
TF14	VR	V	(X)	n	V	n	X	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	-	n	-	X	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	
TF15	VR	V	V	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	V	n	V	VR22
	VB	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	
TF16	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-	

Flächen-nr. LBGR	Kriterienanwendung für Vorrang(VR)- und Vorbehalts(VB)-gebietsbestimmung mit Kriterium Nr.																		
	V LBGR-Fläche vom Kriterium nicht betroffen X LBGR-Fläche vom Kriterium voll betroffen (Ausschlussgrund) (X) LBGR-Fläche vom Kriterium durch Flächenabzug betroffen - keine Prüfung wegen Ausschluss bereits durch anderes Kriterium n nicht relevant, zw Zwischenprüfung, Prüfung abgeschlossen																		
	VR VB	3.3.1.2.2	3.3.1.3.1	3.3.2.3.1	3.3.1.3.2	3.3.2.3.2	zw		3.3.1.3.3	3.3.2.3.3	3.3.1.3.4	3.3.2.3.4	3.3.1.3.5	3.3.2.3.5	3.3.1.3.6	3.3.1.3.7	3.3.2.2.2	3.3.1.2.1 3.3.2.2.1	Ergebnis
TF17	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-	VB12
	VB	n	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	n	n	V	V		
TF18	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	VB13	
	VB	n	n	V	n	V	V	n	V	n	V	n	V	n	n	V	V		
TF19	VR	X	-	n	-	n	-	-	n	-	n	-	n	-	-	n	-	-	
	VB	n	n	X	n	-	-	n	-	n	-	n	-	n	n	-	-		

Zu den einzelnen Kriterien in vorangegangener Tabelle:

Kriterium 3.3.1.2.2

Gebiet mit nicht vorhandenem Betrieb/nicht vorhandenem Aufschluss/nicht in Vorbereitung befindlichem Aufschluss (gemäß LBGR-Status)

Mit diesem Kriterium sollen als Vorranggebiete (3.3.1) die Flächen herausgestellt werden, die bereits über einen vorhandenen Betrieb oder Aufschluss verfügen. Damit werden Vorranggebiete auf Flächen mit bereits vorgeprägten Standorten und Strukturen konzentriert und die anderen Flächen im Rahmen der Vorbehaltsgebietsausweisung weiter betrachtet (siehe Ergebnis Tabelle 3.3.11).

In den LBGR-Daten gibt es zu den einzelnen Flächen eine jeweilige Festsetzung eines Status (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei handelt es sich bei den Flächen mit dem Status „bestehender Betrieb“, „zeitweilig stillgelegte Lagerstätte“, „zeitweilig ruhender Abbau“ und „Weiterführung des Abbaus vorgese-

hen“ jeweils um Flächen, bei denen ein Betrieb oder ein Aufschluss bereits vorhanden ist.

Die restlichen Flächen mit einem Status „Aufschluss in Vorbereitung“, „Bergwerkseigentum“, „erkundetes Vorhaben“, „geologisch begründetes Vorhaben“ oder „geologisch erkundete Lagerstätte“ sind bisher noch nicht aufgeschlossen. Von diesen restlichen Flächen definiert das LBGR (Schreiben vom 07.12.2011) mit dem Status „Aufschluss in Vorbereitung“ Flächen, die geologisch erkundet und gemäß BBergG bzw. Abgrabungsverordnung eingestuft sind sowie für die ein ROV (falls MIL-Festsetzung) bereits durchgeführt wurde. Außerdem ist für diese Flächen das Planfeststellungsverfahren eingeleitet oder es liegt ein Antrag auf Zulassung eines Hauptbetriebsplanes zur Gewinnung von Rohstoffen vor. Gemäß LBGR charakterisiert somit der Status „Aufschluss in Vorbereitung“ Flächen, die unmittelbar vor einem Aufschluss stehen. Deshalb wird dieser Status in der Anwendung dieses Kriteriums den Flächen zur Seite gestellt, bei denen ein Betrieb oder ein Aufschluss bereits vorhanden ist.

Tabelle 3.3.11: Kriterienanwendung Betrieb und Aufschluss

Flächennr. LBGR	Name gemäß LBGR	Status LBGR	Ergebnis
HVL01	Südl. Stölln	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
HVL02	Grütz	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
HVL03	nörtl. Ferchesar	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
HVL04	Vietznitz	bestehender Betrieb	Vorrang
HVL06	Grünefeld/Börnische	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
HVL07	Stechow	bestehender Betrieb	Vorrang
HVL08	Nennhausen	Bergwerkseigentum	Vorbehalt
HVL09	Möthlow	bestehender Betrieb	Vorrang
HVL10	Lietzow	zeitweilig ruhender Abbau	Vorrang
HVL11	Großwudicke	bestehender Betrieb	Vorrang
HVL13	Vieritz - Kattenberge	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
HVL14	Vieritz Fl. 1	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt

Flächennr. LBGR	Name gemäß LBGR	Status LBGR	Ergebnis
HVL15	Gräningen - Großer Berg	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
HVL16	Gräningen - Ost	geologisch erkundete Lagerstätte	Vorbehalt
HVL17	Zachow	bestehender Betrieb	Vorrang
HVL18	Knoblauch-Ketzin(Kapellberg)	bestehender Betrieb	Vorrang
HVL19	Hoppenrade	geologisch erkundete Lagerstätte	Vorbehalt
HVL20	Priort-Fuchsberg	bestehender Betrieb	Vorrang
HVL21	Nitzahn	Bergwerkseigentum	Vorbehalt
HVL22	Knoblauch-Nitzahn (Milow)	Bergwerkseigentum	Vorbehalt
HVL23	südl. Möthlitz	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
PM01	Pritzerbe - Mützlitz	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
PM02	Marzahne	bestehender Betrieb	Vorrang
PM03a/b	Fohrde	bestehender Betrieb	Vorrang
PM04	Vehleusche Berge	Bergwerkseigentum	Vorbehalt
PM05	Bensdorf	Bergwerkseigentum	Vorbehalt
PM06	Woltersdorf -Heideberg	geologisch erkundete Lagerstätte	Vorbehalt
PM07	Götzer Berge	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
PM08	Damsdorf-Vogelstangenberg	bestehender Betrieb	Vorrang
PM09	Glindow	bestehender Betrieb	Vorrang
PM11	Güterfelde	bestehender Betrieb	Vorrang
PM12/13	Fresdorfer Heide (mit 13 Wildenbruch-N)	bestehender Betrieb	Vorrang
PM14	Ferch-(Fichtenwalde-N)	Bergwerkseigentum	Vorbehalt
PM15	Fichtenwalde-S	Bergwerkseigentum	Vorbehalt
PM16	Emstal	zeitweilig stillgelegte Lagerstätte	Vorrang
PM18	Krahe	bestehender Betrieb	Vorrang
PM19	Schmerzke - Piper Berg	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
PM20	Viesen	bestehender Betrieb	Vorrang
PM21	Steinberg	bestehender Betrieb	Vorrang
PM22	Wollin-Gräben	bestehender Betrieb	Vorrang
PM23	Gräben (Weinberge)	bestehender Betrieb	Vorrang
PM24	Wollin (Gr. Stück)	bestehender Betrieb	Vorrang
PM25	Dippmannsdorf	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
PM26	Schlunkendorf	bestehender Betrieb	Vorrang
PM27	Wittbrietzen	Bergwerkseigentum	Vorbehalt
PM28a/b	Görzke	bestehender Betrieb	Vorrang
PM29	Reetz-Sand	bestehender Betrieb	Vorrang
PM30	Reetz-Ton	bestehender Betrieb	Vorrang
PM31	Medewitzerhütten	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
PM32	Belzig-Süd	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
PM33	Schwanebeck	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
PM34	Niemegk-Sand	Weiterführung des Abbaus vorgesehen	Vorrang
PM35	Niemegk-Ton	bestehender Betrieb	Vorrang
PM36	Rietz	bestehender Betrieb	Vorrang
PM37	Nichel	bestehender Betrieb	Vorrang
PM38	Niederwerbig	Aufschluss in Vorbereitung	Vorrang
PM39	Treuenbrietzen	Aufschluss in Vorbereitung	Vorrang

Flächennr. LBGR	Name gemäß LBGR	Status LBGR	Ergebnis
PM40/41a/b	Locktow-Ziezow mit Erweiterung bis A9 und Linthe West norwestl. A9	bestehender Betrieb	Vorrang
PM42	Linthe-Süd	bestehender Betrieb	Vorrang
TF02	Zossen	bestehender Betrieb	Vorrang
TF03	Groß Machnow	zeitweilig stillgelegte Lagerstätte	Vorrang
TF05	Luckenwalde	bestehender Betrieb	Vorrang
TF06	Lindow	bestehender Betrieb	Vorrang
TF07	Wünsdorf (Waldstadt)	bestehender Betrieb	Vorrang
TF08	Glienick	bestehender Betrieb	Vorrang
TF09	Horstfelde	bestehender Betrieb	Vorrang
TF11	Wahlsdorf	bestehender Betrieb	Vorrang
TF12	Dobbrikow-Süd	bestehender Betrieb	Vorrang
TF13	Baruth-Klein Ziescht	bestehender Betrieb	Vorrang
TF14	Ruhlsdorf	bestehender Betrieb	Vorrang
TF15	Markendorf	bestehender Betrieb	Vorrang
TF16	Gottsdorf	erkundetes Vorhaben	Vorbehalt
TF17	Sernow-Süd	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
TF18	Gräfendorfer Heide	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt
TF19	Glau-Ost	geologisch begründetes Vorhaben	Vorbehalt

Kriterium 3.3.1.3.1 - LSG soweit festgesetzt

Kriterium 3.3.2.3.1 - Abbau Sand/Kies in LSG soweit festgesetzt

Beide Kriterien zielen auf einen prinzipiellen Ausschluss von Rohstoffabbau Sand/Kies und Ton im Landschaftsschutzgebiet. Lediglich die geringe Anzahl an Tonvorkommen in der Region veranlasst die Zulässigkeit dieser als Vorbehaltsgebiet. Um als Vorranggebiet dargestellt werden zu können, müsste eine (wenn auch zeitweilige) Entlassung aus dem jeweiligen Landschafts-

schutzgebiet vorliegen. Die Anwendung dieser Kriterien führt bei Sand- und Kiesvorkommen zum Wegfall von 32 der vom LBGR angemeldeten Flächen und zum Flächenabzug bei weiteren 6 LBGR-Flächen. Bei Tonvorkommen werden von einer Vorrangausweisung nach dem Kriterium 3.3.1.3.1 zwei Flächen komplett ausgeschlossen und eine Fläche durch Flächenabzug eingeschränkt. Die zwei ausgeschlossenen Flächen sowie der abgezogene Flächenteil der Tonvorkommen werden deshalb nur noch als mögliche Vorbehaltsgebiete geprüft.

Tabelle 3.3.12: Kriterienanwendung LSG

Flächennr. LBGR	Rohstoffart Sand/Kiessand Name gemäß LBGR	Betroffenheit LSG	Ergebnis
HVL02	Grütz	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
HVL03	nördl. Ferchesar	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
HVL04	Vietznitz	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
HVL05	Brädikow	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
HVL06	Grünefeld/Börnicke	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
HVL07	Stechow	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
HVL09	Möthlow	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
HVL15	Gräningen - Großer Berg	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM01	Pritzerbe - Mützlitz	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM02	Marzahne	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM03a/03b	Fohrde	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM06	Woltersdorf - Heideberg	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM07	Götzer Berge	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM10	Potsdam-Süd	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM12/13	Fresdorfer Heide (mit 13 Wildenbruch-N)	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss

Flächennr. LBGR	Rohstoffart Sand/Kiessand Name gemäß LBGR	Betroffenheit LSG	Ergebnis
PM14	Ferch-(Fichtenwalde-N)	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM15	Fichtenwalde-S	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM21	Steinberg	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM22	Wollin - Gräben	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM23	Gräben (Weinberge)	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM25	Dippmannsdorf	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM26	Schlunkendorf	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM27	Wittbrietzen	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM28a/28b	Görzke	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM29	Reetz-Sand	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM31	Medewitzerhütten	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
PM33	Schwanebeck	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
TF03	Groß Machnow	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
TF12	Dobbrikow-Süd	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
TF13	Baruth-Klein Ziescht	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
TF16	Gottsdorf	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
TF19	Glau-Ost	Fläche vollständig im LSG	Ausschluss
HVL01	südl. Stoelln	Fläche teilweise im LSG	Flächenabzug
HVL13	Vieritz - Kattenberge	Fläche teilweise im LSG	Flächenabzug
HVL16	Gränigen - Ost	Fläche teilweise im LSG	Flächenabzug
PM24	Wollin (Gr. Stück)	Fläche teilweise im LSG	Flächenabzug
PM32	Belzig-Süd	Fläche teilweise im LSG	Flächenabzug
TF14	Ruhlsdorf	Fläche teilweise im LSG	Flächenabzug

Flächennr. LBGR	Rohstoffart Ton Name gemäß LBGR	Betroffenheit LSG	Ergebnis VR-Vorrang, VB-Vorbehalt
HVL08	Nennhausen	Fläche vollständig im LSG	VR: Ausschluss VB: möglich
PM09	Glindow	Fläche vollständig im LSG	VR: Ausschluss VB: möglich
PM30	Reetz-Ton	Fläche teilweise im LSG	- Flächenabzug VR, nun als VB - nicht betroffene Fläche bleibt VR

Kriterium 3.3.1.3.2 - Trinkwasserschutzzone III (TWSZ III)
Kriterium 3.3.2.3.2 - Abbau Sand/Kies in Trinkwasserschutzzone III (TWSZ III)

Beide Kriterien zielen auf einen prinzipiellen Ausschluss von Rohstoffabbau Sand/Kies und Ton in Trinkwasserschutzgebieten der Stufe III. Lediglich die geringe Anzahl an Tonvorkommen in der Region veranlasst die Zulässigkeit dieser als Vorbehaltsgebiet. Um als Vorranggebiet dargestellt werden zu können, müsste

eine (wenn auch zeitweilige) Erteilung einer Befreiung von einem Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung vorliegen. Die Anwendung dieser Kriterien führt bei Sand- und Kiesvorkommen zum Wegfall von 5 der vom LBGR angemeldeten Flächen und zum Flächenabzug bei weiteren zwei LBGR-Flächen. Bei Tonvorkommen wird von einer Vorrangausweisung nach dem Kriterium 3.3.1.3.2 nur eine Fläche durch Flächenabzug eingeschränkt. Der abgezogene Flächenteil der Tonvorkommen wird deshalb nur noch als mögliches Vorbehaltsgebiet geprüft.

Tabelle 3.3.13: Kriterienanwendung TWSZ III

Flächennr. LBGR	Rohstoffart Sand/Kiessand Name gemäß LBGR	Betroffenheit TWSZ III	Ergebnis
PM03a/03b	Fohrde	Fläche vollständig in TWSZ III	Ausschluss
PM10	Potsdam-Süd	Fläche vollständig in TWSZ III	Ausschluss
PM14	Ferch-(Fichtenwalde-N)	Fläche vollständig in TWSZ III	Ausschluss
PM24	Wollin (Gr. Stück)	Fläche vollständig in TWSZ III	Ausschluss

Flächennr. LBGR	Rohstoffart Sand/Kiessand Name gemäß LBGR	Betroffenheit TWSZ III	Ergebnis
TF19	Glau-Ost	Fläche vollständig in TWSZ III	Ausschluss
PM15	Fichtenwalde-S	Fläche teilweise in TWSZ III	Flächenabzug
PM33	Schwanebeck	Fläche teilweise in TWSZ III	Flächenabzug

Flächennr. LBGR	Rohstoffart Ton Name gemäß LBGR	Betroffenheit TWSZ III	Ergebnis VR-Vorrang, VB-Vorbehalt
PM35	Niemegk-Ton	Fläche teilweise in TWSZ III	- Flächenabzug VR, nun als VB - nicht betroffene Fläche bleibt VR

Kriterien 3.3.1.3.3 und 3.3.2.3.3
weitere Bebauung mit Einzelfall bezogenen Mindestabständen, soweit besonderer Immissionsschutz gemäß der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg erforderlich und nicht bereits bei 3.3.1.1.6 bzw. 3.3.2.1.6 berücksichtigt

Die Anwendung führt zu Flächenabzug bei zwei der vom LBGR angemeldeten 78 Flächen (PM30 Reetz-Ton: Kleingartengebiet mit 100 m Puffer und Wohnbebauung TF02 Zossen: Reinwasserkammer ohne Puffer). Weitere Bebauung wurde geprüft. Alle Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Tabelle 3.3.14: Kriterienanwendung weitere Bebauung

Flächennr. LBGR	Name gemäß LBGR	Betroffenheit	Prüfung vor Ort	Ergebnis
HVL10	Lietzow	eine bestehende Windenergieanlage (WEA)	nicht notwendig, da GIS+Online Maps ausreichend	kein Flächenabzug, da WEA nicht Bestandteil eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung
HVL23	südl. Möthlitz	in Randlage befindliche Windenergieanlage (WEA) genehmigt bzw. im Bau	am 08.09.11: keine bestehenden WEA direkt im Gebiet, aber Trafostation in 400 m im Bau	kein Flächenabzug, da die WEA nicht innerhalb eines Eignungsgebietes Wind liegt (wenn dies der Fall, dann Prüfung in Anwendung von Kriterium 3.3.2.2.2)
PM11	Güterfelde	Gewerbe-Kiesverarbeitung sowie Schlammabwasserungsplatz (BWB)	am 13.09.11: Betroffenheiten wie beschrieben bestätigt, GE im Gebiet ist Kiesverarbeitung - Betonfirmen	kein Flächenabzug: da direkt zu Rohstoffabbau zugehörige Produktionsanlagen
PM30	Reetz-Ton	1. Kleingärten nördlich am LBGR-Gebiet (in verbliebener Teilfläche Vorbehalt) 2. Gewerbe-Tonverarbeitung (in verbliebener Teilfläche Vorrang)	am 12.09.11: Betroffenheit bestätigt	1. Flächenabzug Kleingärten mit 100 m Puffer zu Vorbehaltsgebiet 2. kein Flächenabzug: da direkt zu Rohstoffabbau zugehörige Produktionsanlagen
PM34	Niemegk-Sand	westlich der LBGR Fläche Autobahnmeisterei	nicht notwendig, da GIS+Online Maps ausreichend	kein Pufferflächenabzug, da Einstufung wie Gewerbe
PM38	Niederwerbig	In der Ziegelei - Nutzung als landwirtschaftliches Gewerbe (Hundeschule mit Einliegerwohnung)	am 29.08.11: Hundeschule betrieben	kein Pufferflächenabzug, da hier Abstand bereits größer 200 m und kein weiterer Immissionsschutz erforderlich
PM40/41a/b	Locktow-Ziezow mit Erweiterung bis A9 und Linthe West norwestl. A9	SO-Gebiet ADAC in unmittelbarer Nachbarschaft der LBGR-Fläche	nicht notwendig, da GIS+Online Maps ausreichend	kein Pufferflächenabzug, da Einstufung wie Gewerbe
TF02	Zossen	Reinwasserkammer Zossen innerhalb der LBGR-Fläche	am 13.09.11: Betroffenheit bestätigt	Flächenabzug mit Zugangspuffer von Süd

Kriterien 3.3.1.2.1 und 3.3.2.2.1**Größe des auszuweisenden Rohstoffgebietes kleiner 10 ha. Falls in direkt angrenzender Nachbarlage von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, gilt diese Flächengröße für das Gebiet zusammen**

Mit diesem Kriterium wird die regionale Bedeutsamkeit von Vorranggebieten für die Gewinnung und von Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe herausgestellt. Zudem ergeben sich die Kriterien 3.3.1.2.1 und 3.3.2.2.1

(10-ha-Kriterium) aus dem Darstellungsmaßstab des Regionalplans. Ein Quadrat von 1 ha Größe in der Natur ergibt sich danach aus einer Fläche von je 1 mm Seitenlänge - dies liegt bereits unterhalb einer sinnvollen ortsbezogenen Festsetzung. Gleiches gilt für nur geringfügig größere Flächen. Erst ab einer Größe von 10 ha machen Flächen im Regionalplan als grafische Form klare Zuordnungen möglich.

Nach Abarbeitung der Stufe 1 sowie erster Kriterien der Stufe 2 (siehe obige Übersichtstabelle Stufe 2), scheiden in einer Zwischenprüfung bereits folgende Flächen wie folgt aus:

Tabelle 3.3.15: Kriterienanwendung Gebietsgröße

Flächennr. LBGR	Name gemäß LBGR	Unterschreitung 10 ha durch
HVL01	südl. Stölln	Flächengröße von Beginn an
HVL16	Gräningen-Ost	Anwendung Kriterien 3.3.1.1.4/3.3.2.1.4 und 3.3.1.3.1/3.3.2.3.1
HVL19	Hoppenrade	Anwendung Kriterium 3.3.1.1.6/3.3.2.1.6
HVL20	Priort-Fuchsberg	Flächengröße von Beginn an
HVL22	Knoblauch-Nitzahn (Milow)	Anwendung Kriterium 3.3.1.1.6/3.3.2.1.6
PM09	Glindow	Flächengröße von Beginn an
PM32	Belzig-Süd	Anwendung Kriterium 3.3.1.1.6/3.3.2.1.6
PM35	Niemegk-Ton	Anwendung Kriterium 3.3.1.1.6/3.3.2.1.6
PM39	Treuenbrietzen	Anwendung Kriterium 3.3.1.1.6/3.3.2.1.6
TF05	Luckenwalde	Anwendung Kriterium 3.3.1.1.6/3.3.2.1.6
TF11	Wahlsdorf	Flächengröße von Beginn an
TF14	Ruhlsdorf	Anwendung Kriterium 3.3.1.3.1/3.3.2.3.1

Sonderfall „direkt angrenzende Nachbarlage von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten“: Bei PM30 Reetz-Ton hat die Anwendung des Kriteriums 3.3.1.3.1 dazu geführt, dass der größte Teil der vom LBGR angemeldeten Fläche nur als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden kann. Lediglich ein kleiner Teil von weniger als 10 ha verbleibt als Vorranggebiet, dies aber in direkt angrenzender Nachbarlage zum Vorbehaltsgebiet. Wegen des räumlich untrennbaren Zusammenhangs wird für den Fall direkt angrenzender Nachbarlagen dieses Kriterium auf die Gesamtläche der direkt angrenzenden Teilflächen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten angewendet. Diese Gesamtläche muss mindestens 10 ha sein. Die Schlussprüfung dieses Kriteriums wird am Ende des Abschnittes dokumentiert.

Kriterien 3.3.1.3.4 und 3.3.2.3.4**Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen in verbliebenen Rohstoffflächen gemäß Waldfunktionenkartierung Brandenburg 2010 in Einzelfallprüfung nach Betroffenheit:**

- a) Erholungswald Intensitätsstufe II und Intensitätsstufe III, b) Lärmschutzwald, c) kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten, d) Wald mit hoher ökologischer Bedeutung,

e) lokaler Klimaschutzwald und Immissionsschutzwald, f) Bestand zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut

Nur die oben aufgeführten Waldfunktionen sind von den in diesem Prüfstadium verbliebenen LBGR-Flächen betroffen und können somit nicht generell, sondern nur je nach Einzelfall vorhandener Betroffenheit abgeprüft werden. Nach MIL-Schreiben vom 13.07.2011 können zudem alle Waldfunktionen als Restriktionskriterium behandelt werden. Sie führen also nicht zwangsläufig zum Flächenabzug bei den angemeldeten LBGR-Flächen. Da die Waldempfindlichkeiten innerhalb der abgebildeten Waldabteilungen räumlich noch sehr differenziert sind, mussten in den abgegrenzten Abteilungen auch kleinteilige Einzelprüfungen vorgenommen werden. Hierzu wurden Abstimmungen mit den Forstbetrieben zu von Waldfunktionen betroffenen acht Rohstoffflächen vorgenommen.

Die Anwendung führt zu Flächenabzug bei drei LBGR-Flächen (HVL19 Hoppenrade, PM34 Niemegk-Sand, TF09 Horstfelde), von denen HVL19 Hoppenrade in Verbindung mit dem 10-ha-Kriterium 3.3.1.2.1/3.3.2.2.1 dann komplett als Rohstoffgebiet ausgeschlossen wird. Alle Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Tabelle 3.3.16: Kriterienanwendung Wald

Flächennr./ Name gemäß LBGR	betroffene Waldfunktionen mit entspr. Schlüssel-Nr.	Ergebnis	Einzelfallbegründung
Waldfunktionen innerhalb von Rohstoffgebieten:			
HVL19 Hoppenrade	3110 Lokaler Klimaschutzwald 5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet 8103 Erholungswald Intensitätsstufe 3 (niedrig)	Berücksichtigung aller drei Waldfunktionen durch Flächenabzug	- echte „Waldinsel“, keine umgebenden anderen Wälder - schützenswerte Vielfalt an Waldfunktionen
PM08 Damsdorf-Vogelstangenberg	5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet	keine Berücksichtigung	- keine Waldinsel, Walderhalt in direkter Umgebung im S, W, N, - erfolgte Abstimmung mit Hinweis*
PM19 Schmerzke-Piper Berg	5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet	keine Berücksichtigung	- sehr viel umgebender Wald (fast 50 % im Umkreis von 2 km) - erfolgte Abstimmung mit Hinweis*
PM34 Niemeck-Sand	7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung	Berücksichtigung durch Flächenabzug	- 7710 ist hochwertige Waldfunktion
TF02 Zossen	8103 Erholungswald Intensitätsstufe 3 (niedrig)	keine Berücksichtigung	- alternative Wälder im O und N der betroffenen Fläche
TF08 Glienick	8103 Erholungswald Intensitätsstufe 3 (niedrig)	keine Berücksichtigung	- Kleinststreifen 30 m, reichlich umgebende alternative Wälder
TF09 Horstfelde	3300 Lärmschutzwald 8102 Erholungswald Intensitätsstufe 2 (mittel) 8103 Erholungswald Intensitätsstufe 3 (niedrig)	keine Berücksichtigung von 3300, 8102 und 8103	- 3300 - Lärmschutzwald entlang der Bundesstraße bleibt zu großen Teilen erhalten, die verbleibenden Teile können die Schutzfunktion gegenüber naheliegender Wohnbebauung erhalten - 8102 - bereits zugelassener Hauptbetriebsplan und reichlich verbleibend umgebende Wälder gleicher Wertigkeit - 8103 - reichlich alternative umgebende Wälder, u. a. höherwertig mit Stufe 2
TF15 Markendorf	3212 Lokaler Immissions-schutzwald Intensitätsstufe 2 (niedrig)	keine Berücksichtigung	- die nächsten Orte sind mehr als 1 km entfernt, es verbleibt ein Restwaldstreifen von bis zu 100 m Breite
Waldfunktionen in direkter Nachbarlage zu Rohstoffgebieten**:			
PM30 Reetz-Ton	8103 Erholungswald Intensitätsstufe 3 (niedrig)	keine Berücksichtigung für größeren Puffer	- Wald bleibt erhalten - außerdem 100 m Puffer bereits durch Kriterium 3.3.1.3.3/3.3.2.3.3
Waldfunktionen, die sich nahe an Rohstoffgebieten (100 m Puffer) befinden**:			
PM20 Viesen	7510 Bestand zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut	keine Berücksichtigung für größeren Puffer	- Wald bleibt erhalten - Puffer bereits größer 50 m
PM32 Belzig-Süd	8103 Erholungswald Intensitätsstufe 3 (niedrig)	keine Berücksichtigung für größeren Puffer	- Wald bleibt erhalten und ist ohnehin schon durch Straße getrennt
TF07 Wündorf (Waldstadt)	8103 Erholungswald Intensitätsstufe 3 (niedrig)	keine Berücksichtigung für größeren Puffer	- Erholungsmöglichkeit im Wald bleibt bestehen, da Wald erhalten bleibt und sogar Puffer zum Rohstoffgebiet hat

* Ergebnisse mit Landesforstbetrieb und Forstbetrieb Belzig abgestimmt, unter vereinbartem nachstehenden Hinweis

** nach Abstimmungstermin Planungsstelle bei Forstbetrieb Belzig am 23.08.2011: keine Pufferberücksichtigungen nötig

Andere als oben aufgeführte Waldfunktionen sind von den Festsetzungen zur Rohstoffsicherung nicht unmittelbar betroffen. Aus der Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ergaben sich weitere Hinweise, deren Aufnahme in den Erläuterungsteil vereinbart ist.

Hinweis: Für die Beurteilung der Waldbetroffenheit stellen die Waldfunktionen den wichtigsten Baustein dar. Darüber hinaus sind dem Grundsatz des Walderhalts in nachgeordneten Haupt- und anderen Betriebsplänen besondere Bedeutung beizumessen bzw. bei Waldumwandlungen hierfür nötige Ausgleichs- und

Ersatzmaßnahmen festzulegen. Hierzu gehört auch, die mit dem Rohstoffabbau einhergehenden Veränderungen des Wasserhaushaltes auf die Verträglichkeit mit den umliegenden Waldflächen abzustimmen sowie große bewaldete Abbauflächen zeitlich zu staffeln, so dass nach erfolgter Auskiesung in ersten Bereichen bereits eine forstliche Rekultivierung erfolgen kann. In Kombination mit Aufforstung an anderen Stellen sollen diese Maßnahmen auch sicherstellen, den bestehenden Waldanteil in Gebieten mit örtlich geringem Waldanteil zu erhalten. Mögliche Flächendefizite in der Waldflächenbilanz sind durch qualitativ besonders hochwertige Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Ortes des Waldflächenverlustes auszugleichen. Die Auswirkungen auf die umliegenden Waldflächen durch die Veränderungen des Wasserhaushaltes sind zu kompensieren. Dieser Hinweis ist bei der Ausweisung der Gebiete, soweit in regionalem Maßstab möglich, berücksichtigt. Er schränkt die rechtliche Qualität des Vorranges bzw. Vorbehaltes nicht ein, gibt aber fachspezifische Informationen, die für nachfolgende Planungen (z. B. Rahmenbetriebspläne) von Bedeutung sein können.

Kriterien 3.3.1.3.5 und 3.3.2.3.5

Vorkommen betroffener bedrohter Vogelarten (Horststandorte § 19 BbgNatSchAG): - Kranich: Schutzabstand von 500 m (soweit kein isolierter Einzelhorst)

Von den nach § 19 BbgNatSchAG aufgeführten Horststandorten sind die nach bisheriger Kriterienbearbeitung verbleibenden Rohstoffflächen von Horsten von Fischadler und Kranich betroffen. Nach Abstimmung mit dem MUGV sind die betroffenen Horste des Fischadlers Standorte auf Masten in der bewirtschafteten Feldflur. Gemäß § 19 BbgNatSchAG, Satz 1, letzter Absatz bewirken solche Standorte keine Einschränkungen in Bezug auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Gewinnung und von Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Somit bewirken nur Horststandorte des Kranichs Einschränkungen mit 500 m Puffer, soweit es sich

gemäß Abstimmung MUGV nicht nur um einen isolierten Einzelhorst handelt.

Nach Datenaktualisierung in 2011 und Abstimmung mit dem MUGV sind davon die LBGR-Flächen HVL11 Großwudicke und PM05 Bensdorf von insgesamt 4 Horsten teilweise betroffen. Entsprechende Flächenabzüge wurden durch die Anwendung eines 500 m Puffers für den jeweiligen Horststandort vorgenommen bei:

- HVL11 Großwudicke mit nordwestlich gelegenen Horststandort
- PM05 Bensdorf mit mittig gelegenen 3 Horststandorten, die die Teilung der LBGR-Fläche nach Anwendung des Kriteriums 3.3.1.1.4 bzw. 3.3.2.1.4 noch mehr aufweiten.

Alle übrigen bedrohten Vogelarten sind von den Festsetzungen zur Rohstoffsicherung nicht unmittelbar betroffen bzw. gemäß § 19 (1) BbgNatSchAG, letzter Absatz ausgenommen.

Kriterium 3.3.1.3.6

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG mit Einzelfall bezogenem Puffer

Dieses Kriterium wird nur in Bezug auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zur rechtlich eindeutigen Vorrangbestimmung angewendet.

Nach Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) bei den Landkreisen zu den von LBGR-Flächen betroffenen § 18 Biotopen ergeben sich zwei Flächenabzüge bei einer vom LBGR angemeldeten Fläche (PM40/41a/b Locktow-Ziezow u. Locktow-Ziezow Erweiterung bis A9/Linthe West nordwestl. A9). Bei allen anderen geprüften Fällen liegt entweder keine Einschränkung der Biotope vor oder das Biotop ist ursächlich durch Rohstoffabbau selbst entstanden oder ist eine Rohstoffgewinnung über Ausgleichbarkeit durch Wiederherstellung des Biotopes an anderer Stelle möglich. Zu letzteren Gebieten ist mit den zuständigen Fachbehörden vereinbart, einen entsprechenden Hinweis in diesen Erläuterungsteil aufzunehmen.

Tabelle 3.3.17: Kriterienanwendung Biotope

Flächennr./Name gemäß LBGR	betroffene Biotope mit entspr. Schlüssel-Nr.	Ergebnis	Einzelfallbegründung
Biotope innerhalb von Rohstoffgebieten:			
PM 34 Niemegek - Sand	2120 Kleingewässer < 1 ha 2162 Sand- und Kiesgruben	keine Berücksichtigung	Ausgleichbarkeit grundsätzlich durch Wiederherstellung des Biotopes an anderer Stelle möglich* (Zuarbeit UNB PM)
PM37 Nickel	2120 Kleingewässer < 1 ha	keine Berücksichtigung	aktiver Abbaubereich gemäß Anwendung § 30 (6) BNatSchG in Verbindung mit Nachweis LBGR
PM40/41a/b Locktow-Ziezow u. Locktow-Ziezow Erweiterung bis A9/ Linthe West nordwestl. A9	2120 Kleingewässer < 1 ha 2162 Sand- und Kiesgruben 5120 (Halb-)Trockenrasen 6102 Trockene Sandheiden	2120: Berücksichtigung mit Puffer 100 m 2162: Berücksichtigung ohne Puffer, da dort aktiver Abbaubereich (genehmigter Hauptbetriebsplan) 5120 und 6102: keine Berücksichtigung	- 2120 in Zuarbeit UNB PM - 2162 Anwendung ohne Puffer begründet sich in Anwendung gemäß § 30 (6) BNatSchG in Verbindung mit Nachweis durch LBGR - 5120 und 6102 Ausgleichbarkeit grundsätzlich durch Wiederherstellung des Biotopes an anderer Stelle möglich* (Zuarbeit UNB PM)

Flächennr./Name gemäß LBGR	betroffene Biotope mit entspr. Schlüssel-Nr.	Ergebnis	Einzelfallbegründung
Biotope in Nachbarlage zu Rohstoffgebieten (200 m Puffer):			
HVL18 Knoblauch-Ketzin (Kapellberg)	2121 Kleingewässer, unbeschattet	keine Berücksichtigung	keine direkte Grenzlage in Abstimmung mit UNB HVL keine Konflikte zu erwarten
PM38 Niederwerbig	4120 Seggen- und Röhrichtmoore	keine Berücksichtigung	keine direkte Grenzlage in Abstimmung mit UNB PM (tel. 18.10.11) Abstand ausreichend, keine Konflikte zu erwarten

* Ergebnisse mit UNB abgestimmt, unter vereinbartem nachstehenden Hinweis

Hinweis: In den Flächen PM34, PM40/41a/b (entspricht den Gebieten VR12 und VR15) befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Einer Abgrabung steht grundsätzlich nichts entgegen, jedoch muss der Vorhabenträger dabei die Bestimmungen, die im Rahmen der naturschutzrechtlich einzuholenden Erlaubnis für Betriebspläne gemäß des BNatSchG und BbgNatSchAG festgesetzt werden, beachten. Ausgleichbarkeit der dort vorkommenden Biotoparten ist gemäß Zuarbeit UNB Potsdam-Mittelmark durch Wiederherstellung der Biotope an anderer Stelle möglich. Dieser Hinweis schränkt die rechtliche Qualität des Vorranges bzw. Vorbehaltes nicht ein, gibt aber fachspezifische Informationen, die für nachgeordnete Planungen (z. B. Rahmenbetriebspläne) von Bedeutung sind.

**Kriterium 3.3.1.3.7
Bodendenkmale mit abgegrenztem Schutzbereich bzw. 250 m Puffer nach BbgDSchG**

Dieses Kriterium wird nur in Bezug auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zur rechtlich eindeutigen Vorrangbestimmung angewendet. Nach Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischem Museum (BLDAM) zu den von LBGR Flächen betroffenen Bodendenkmalen ergibt sich ein Flächenabzug bei einer vom LBGR angemeldeten Fläche (TF09 Horstfelde). Bei allen anderen geprüften Fällen liegt entweder keine Einschränkung hinsichtlich bekannter Bodendenkmale vor oder ist eine Rohstoffgewinnung trotz bekannter, obertägig nicht sichtbarer Bodendenkmale grundsätzlich möglich. Im Rahmen der Abstimmungen mit der zuständigen Fachbehörde wurde zudem vereinbart, zusätzliche Hinweise in diesen Erläuterungsteil aufzunehmen.

Tabelle 3.3.18: Kriterienanwendung Bodendenkmale

Flächennr./Name gemäß LBGR	betroffene Bodendenkmale Typ 1: kulturgeschichtlich besonders bedeutendes Denkmal Typ 2: obertägig nicht sichtbares Bodendenkmal	Ergebnis	Einzelfallbegründung BLDAM
Bodendenkmale in Vorranggebieten Rohstoffe:			
HVL10 Lietzow	3 Bodendenkmale - Typ 2	keine Berücksichtigung*	viele Funde, aber alle obertägig nicht sichtbar fachgerechte Zerstörung möglich, ansonsten Bodendenkmalsvermutungsgrundsatz
PM34 Niemegek-Sand	2 Bodendenkmale - Typ 2	keine Berücksichtigung*	fachgerechte Zerstörung möglich, ansonsten Bodendenkmalsvermutungsgrundsatz
PM38 Niederwerbig	1 Bodendenkmal - Typ 2	keine Berücksichtigung*	fachgerechte Zerstörung möglich, ansonsten Bodendenkmalsvermutungsgrundsatz
PM42 Linthe Süd	1 Bodendenkmal - Typ 2	keine Betroffenheit	Nachprüfung Lage BD-Bereich komplett außerhalb
TF09 Horstfelde	1 Bodendenkmal - Typ 1 1 Bodendenkmal - Typ 2	Typ 1: Berücksichtigung durch Flächenabzug gemäß BLDAM-Bereichsabgrenzung Typ 2: keine Berücksichtigung*	Typ 1: obertägig sichtbar Typ 2: fachgerechte Zerstörung möglich, ansonsten Bodendenkmalsvermutungsgrundsatz

Flächennr./Name gemäß LBGR	betroffene Bodendenkmale Typ 1: kulturgeschichtlich besonders bedeutendes Denkmal Typ 2: obertägig nicht sichtbares Bodendenkmal	Ergebnis	Einzelfallbegründung BLDAM
Bodendenkmale in Vorbehaltsgebieten Rohstoffe**:			
HVL08 Nennhausen	1 Bodendenkmal - Typ 2	keine Betroffenheit	Einzelfund mehr als 200 m entfernt
HVL23 südlich Möthlitz	1 Bodendenkmal - Typ 2	keine Berücksichtigung*	fachgerechte Zerstörung möglich, ansonsten Bodendenkmalsvermutungsgrundsatz
PM30 Reetz-Ton	1 Bodendenkmal - Typ 2	keine Betroffenheit	Bodendenkmal entfällt gemäß BLDAM
PM37 Nichel	1 Bodendenkmal - Typ 2	keine Berücksichtigung*	fachgerechte Zerstörung möglich, ansonsten Bodendenkmalsvermutungsgrundsatz
TF17 Sernow-Süd	2 Bodendenkmale - Typ 2	keine Berücksichtigung*	fachgerechte Zerstörung möglich, ansonsten Bodendenkmalsvermutungsgrundsatz

* Ergebnisse mit BLDAM abgestimmt, unter vereinbartem nachstehenden Hinweis auf das BbgDSchG

** informative Aufnahme als Bestandteil des vereinbarten Hinweises

Hinweis: In den Flächen HVL10, PM34, PM38, TF09, HVL23, PM37 und TF17 (entspricht den Gebieten VR01, VR12, VR14, VR21, VB05, VB11 und VB12) sind Funde nicht oberirdisch sichtbarer Bodendenkmale bekannt. Einer Abgrabung steht grundsätzlich nichts entgegen, jedoch muss der Vorhabenträger dabei die Bestimmungen, die im Rahmen der denkmalschutzrechtlich einzuholenden Erlaubnis für Betriebspläne gemäß BbgDSchG festgesetzt werden, beachten. Unter anderem sind bei der Zerstörung der Bodendenkmale diese fachgerecht zu dokumentieren und die Kosten hierfür zu übernehmen.

Weitergehende Hinweise bezüglich der Bestimmungen BbgDSchG: Zusätzlich gibt es in den Rohstoffgebieten Bodendenkmal-Vermutungsbereiche. Hier ist mit höherer Wahrscheinlichkeit mit Bodenfunden zu rechnen. Grundsätzlich können bei jeglichen Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Entsprechende Funde sind gemäß BbgDSchG unverzüglich anzuzeigen.

Diese Hinweise sind bei der Ausweisung der Gebiete, soweit in regionalem Maßstab möglich, berücksichtigt. Sie schränken die rechtliche Qualität des Vorranges bzw. Vorbehaltes nicht ein, geben aber fachspezifische Informationen, die für nachfolgende Planungen (z. B. Rahmenbetriebspläne) von Bedeutung sein können.

Kriterium 3.3.2.2.2

Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nach Festlegung 3.2 Regionalplan Havelland-Fläming

Da die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung parallel mit der Erarbeitung des Kapitels 3.3 „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ bestimmt wurden, war eine Anwendung dieses Kriteriums erst an dieser Stelle möglich. Von der Anwendung dieses Kriteriums ist eine LBGR-Fläche (HVL23 südlich Möthlitz) betroffen. Entsprechender Flächenabzug wurde vorgenommen. Auch wenn dadurch fast die Hälfte der Fläche von HVL23 abgezogen wurde, ist die Gesamtgröße des verbleibenden Gebietes größer als 10 ha.

Kriterien 3.3.1.2.1 und 3.3.2.2.1 - Schlussprüfung

Größe des auszuweisenden Rohstoffgebietes kleiner 10 ha. Falls in direkt angrenzender Nachbarlage von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, gilt diese Flächengröße für das Gebiet zusammen.

Mit diesem Kriterium wird die regionale Bedeutsamkeit von Vorranggebieten für die Gewinnung und von Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe herausgestellt. Nach oben erfolgter Zwischenprüfung erfolgte nun hier die Schlussprüfung der Anwendung dieses Kriteriums mit dem Ergebnis, dass keine weitere Fläche zusätzlich betroffen ist.

Sonderfall „direkt angrenzende Nachbarlage von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten“: Bei PM30 Reetz-Ton hat die Anwendung des Kriteriums 3.3.1.3.1 dazu geführt, dass der größte Teil der vom LBGR angemeldeten Fläche nur als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden kann. Lediglich ein kleiner Teil von weniger als 10 ha verbleibt als Vorranggebiet, dies aber in direkt angrenzender Nachbarlage zum Vorbehaltsgebiet. Wegen des räumlich untrennbaren Zusammenhangs wird für den Fall direkt angrenzender Nachbarlagen dieses Kriterium auf die Gesamtfläche der direkt angrenzenden Teilflächen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten angewendet. Diese Gesamtfläche muss mindestens 10 ha sein.

Karten und Tabellen

Regionalplan Havelland-Fläming 2020

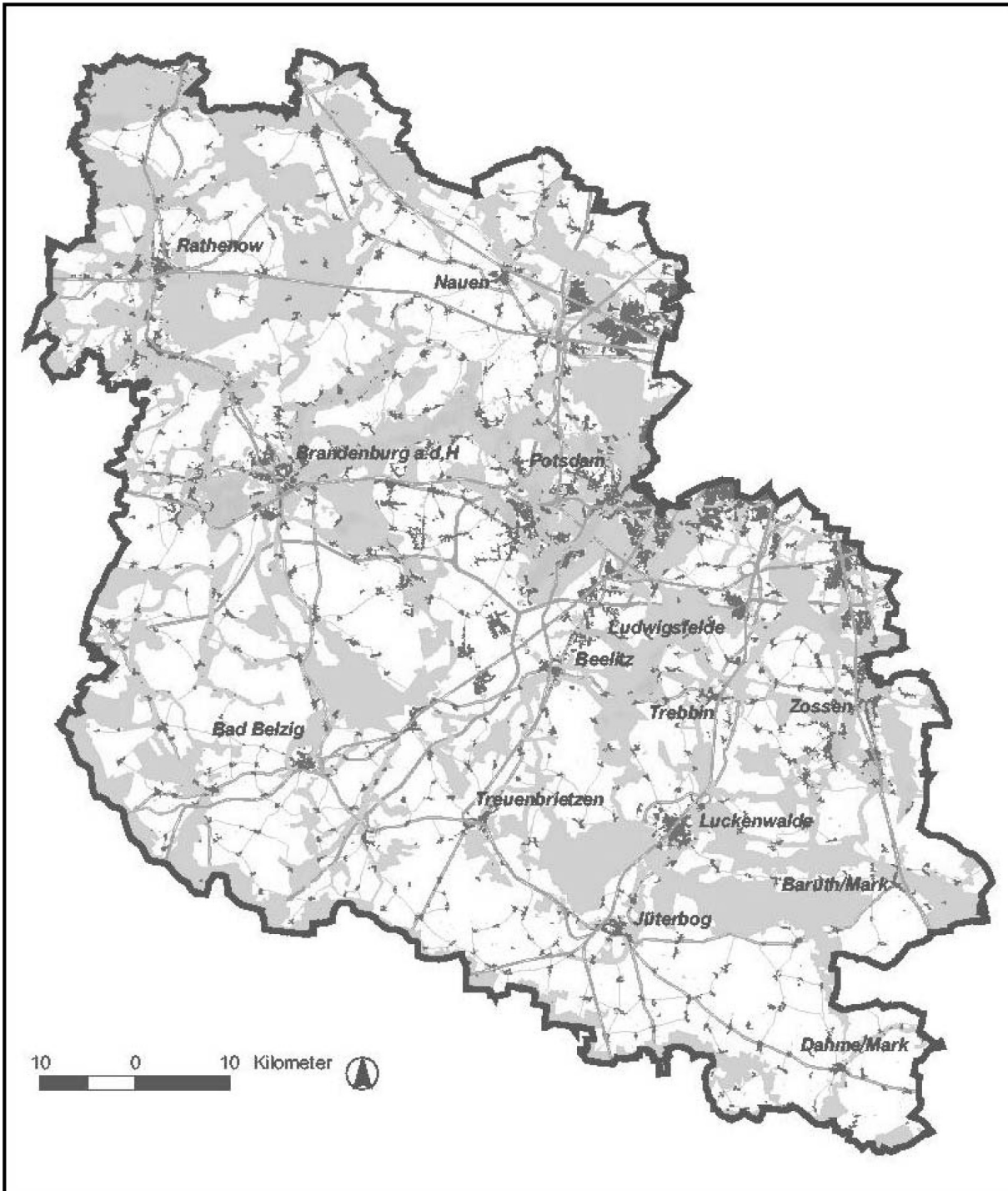
Kapitel 2, Abschnitt 2.1 Allgemeine Siedlungsflächen

Karte 2.1.01: Vorzugsräume Siedlung (unverbindliche Übersicht)



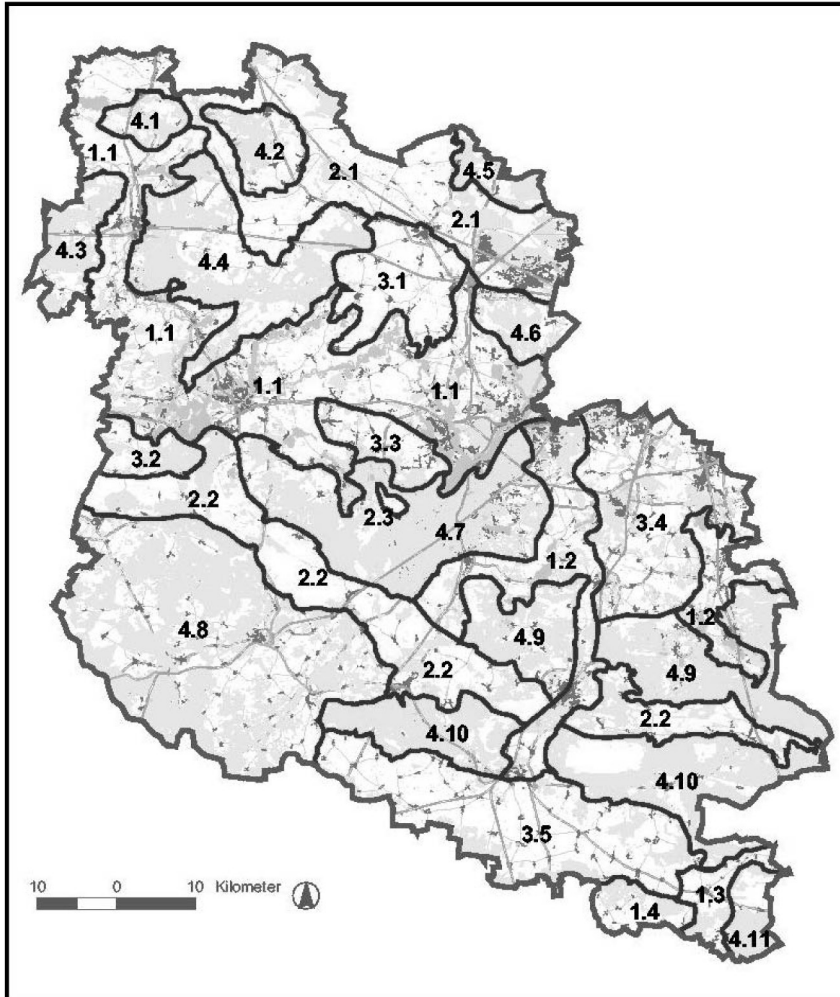
Regionalplan Havelland-Fläming 2020
Kapitel 3, Abschnitt 3.1 Freiraumsicherung

Karte 3.1.01: Vorranggebiete Freiraum (unverbindliche Übersicht)



Regionalplan Havelland-Fläming 2020
Kapitel 3, Abschnitt 3.1 Freiraumsicherung

Karte 3.1.02: Landschaftseinheiten der Region

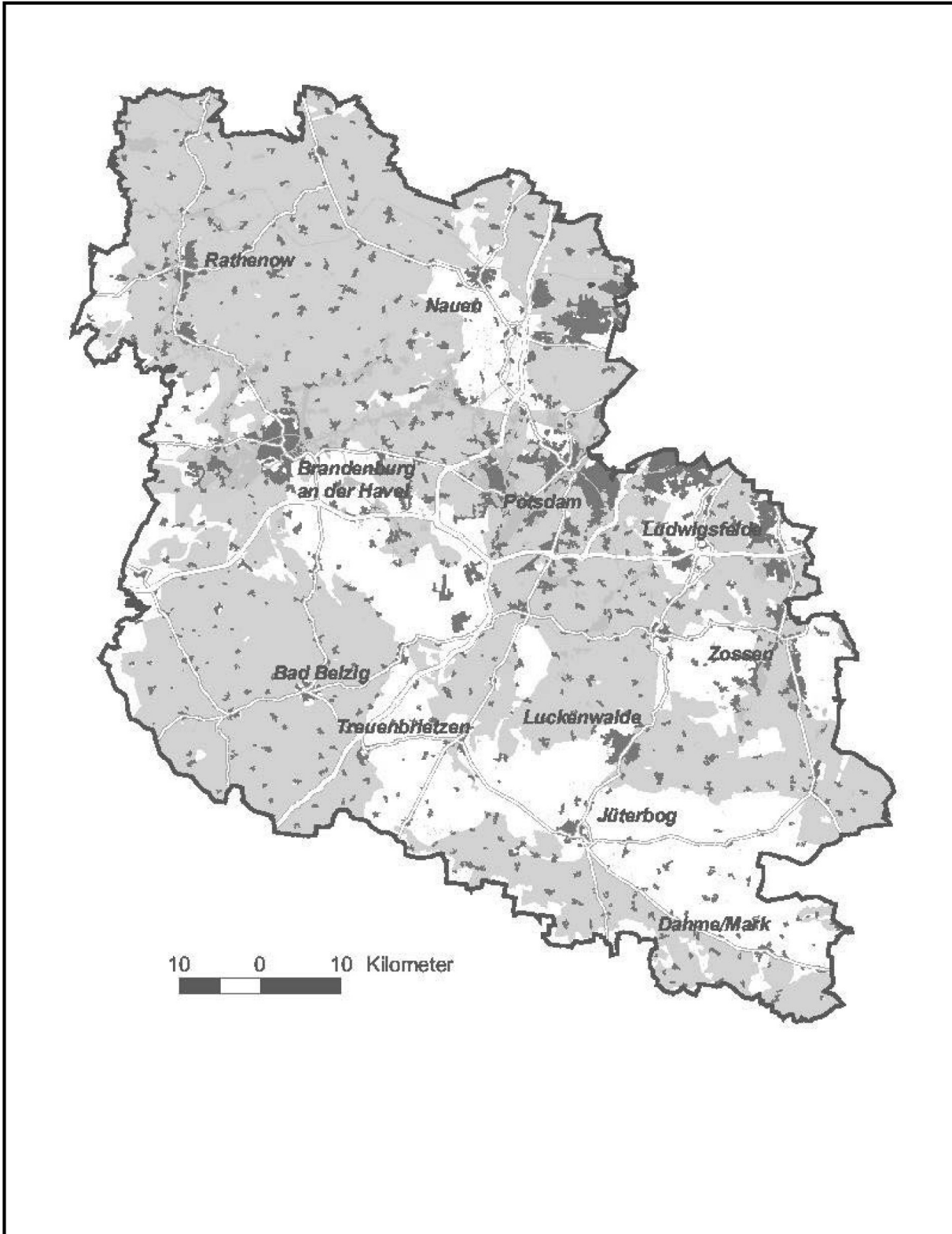


Ziffer in der Karte	Ziffer nach 3.1.2	Landschaftseinheit
	3.1.2.1	Tallandschaften
1.1	3.1.2.1.1	Tallandschaften der Havel
1.2	3.1.2.1.2	Tallandschaften von Nieplitz, Nuthe und Notte
1.3	3.1.2.1.3	Tallandschaft der Dahme
1.4	3.1.2.1.4	Tallandschaft des Schweinitzer Fließ'
	3.1.2.2	Luchlandschaften
2.1	3.1.2.2.1	Luchlandschaft Großes Havelländisches Luch und Rhinluch
2.2	3.1.2.2.2	Luchlandschaft Glogau-Baruther Urstromtal
2.3	3.1.2.2.3	Luchlandschaft Kaniner Luch
	3.1.2.3	Platten
3.1	3.1.2.3.1	Nauener Platte
3.2	3.1.2.3.2	Karower/Genthiner Platte
3.3	3.1.2.3.3	Glindower Platte
3.4	3.1.2.3.4	Teltow
3.5	3.1.2.3.5	Platte des Niederen Flämings

Ziffer in der Karte	Ziffer nach 3.1.2	Landschaftseinheit
	3.1.2.4	Höhen, Ländchen und Heiden
4.1	3.1.2.4.1	Ländchen Rhinow
4.2	3.1.2.4.2	Ländchen Friesack
4.3	3.1.2.4.3	Land Schollene
4.4	3.1.2.4.4	Rathenower-Ribbecker Heiden
4.5	3.1.2.4.5	Ländchen Glien
4.6	3.1.2.4.6	Döberitzer Heide
4.7	3.1.2.4.7	Zauche
4.8	3.1.2.4.8	Hoher Fläming
4.9	3.1.2.4.9	Luckenwalder-Kummersdorfer-Wünsdorfer Heide, Nasse Heide
4.10	3.1.2.4.10	Höhen des Niederen Flämings (nördlicher Niederer Fläming)
4.11	3.1.2.4.11	Niederlausitzer Landrücken

Regionalplan Havelland-Fläming 2020
Kapitel 3, Abschnitt 3.1 Freiraumsicherung

Karte 3.1.03: Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten (unverbindliche Übersicht)



**Karte 3.2.01
Regionalplan Havelland-Fläming 2020**

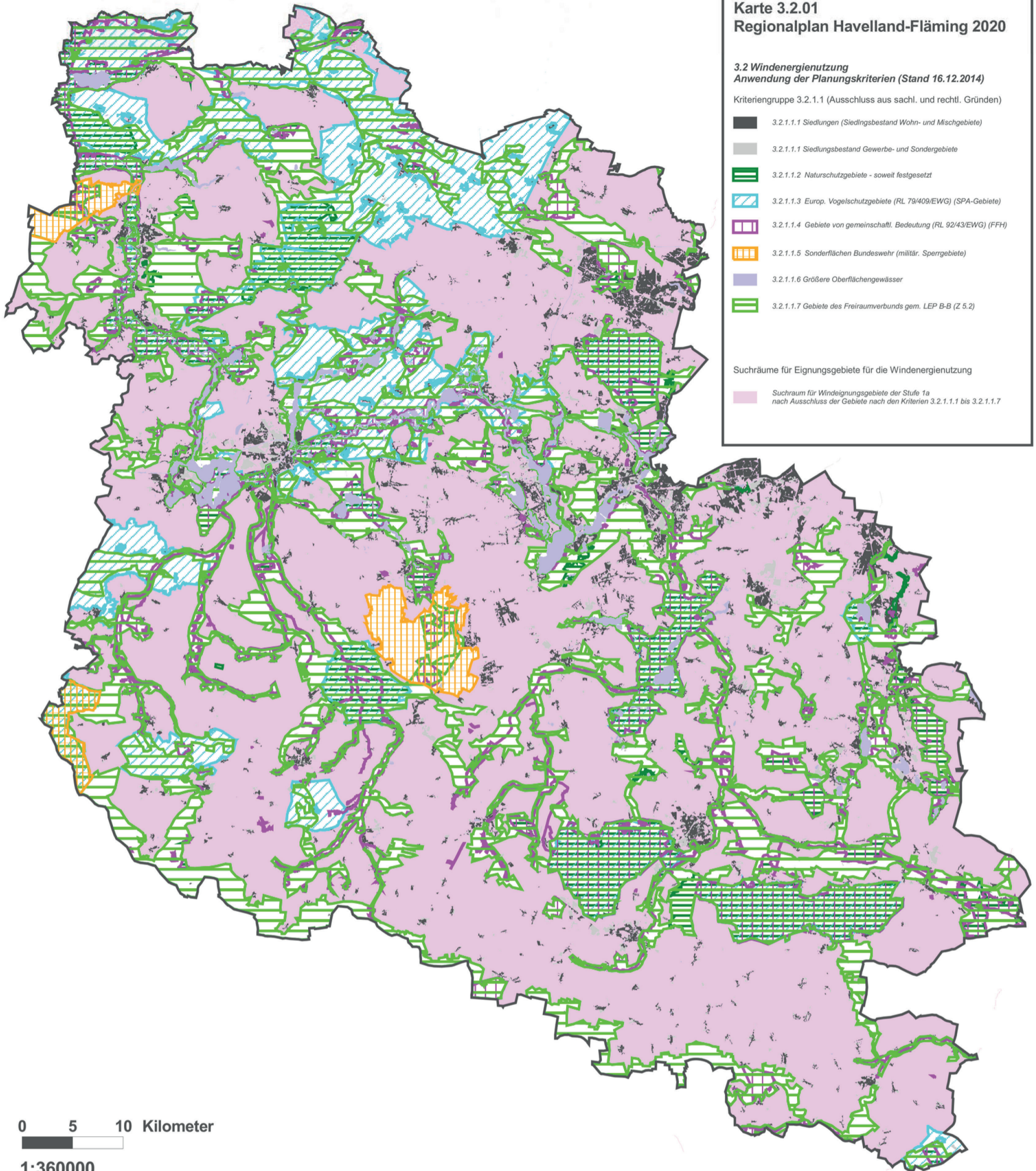
**3.2 Windenergienutzung
Anwendung der Planungskriterien (Stand 16.12.2014)**

Kriteriengruppe 3.2.1.1 (Ausschluss aus sachl. und rechtl. Gründen)

-  3.2.1.1.1 Siedlungen (Siedlungsbestand Wohn- und Mischgebiete)
-  3.2.1.1.1 Siedlungsbestand Gewerbe- und Sondergebiete
-  3.2.1.1.2 Naturschutzgebiete - soweit festgesetzt
-  3.2.1.1.3 Europ. Vogelschutzgebiete (RL 79/409/EWG) (SPA-Gebiete)
-  3.2.1.1.4 Gebiete von gemeinschaftl. Bedeutung (RL 92/43/EWG) (FFH)
-  3.2.1.1.5 Sonderflächen Bundeswehr (militär. Sperrgebiete)
-  3.2.1.1.6 Größere Oberflächengewässer
-  3.2.1.1.7 Gebiete des Freiraumverbunds gem. LEP B-B (Z 5.2)

Suchräume für Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

-  Suchraum für Windeignungsgebiete der Stufe 1a nach Ausschluss der Gebiete nach den Kriterien 3.2.1.1.1 bis 3.2.1.1.7



0 5 10 Kilometer









1:360000

Karte 3.2.02
Regionalplan Havelland-Fläming 2020


3.2 Windenergienutzung
Anwendung der Planungskriterien

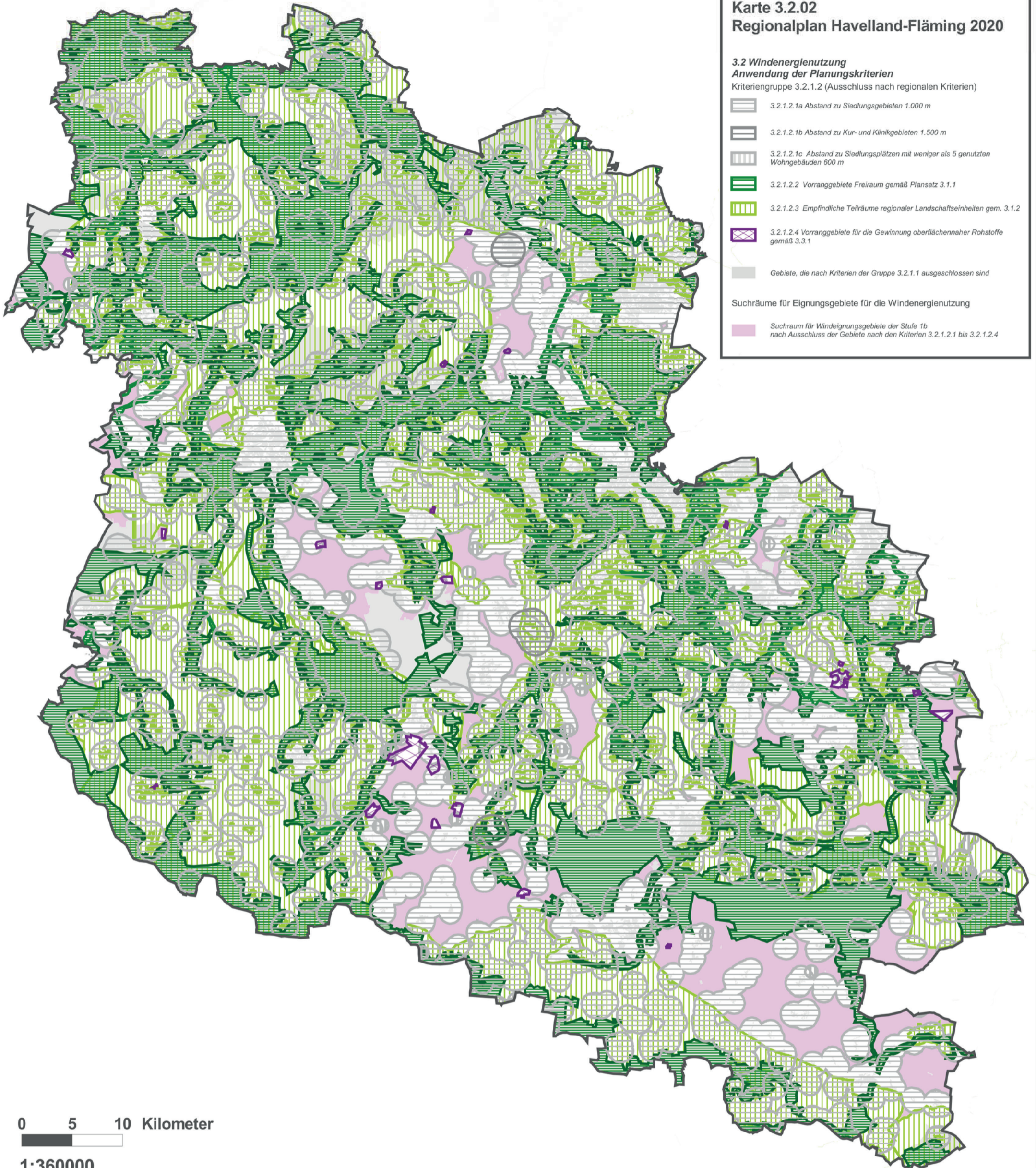
Kriteriengruppe 3.2.1.2 (Ausschluss nach regionalen Kriterien)

-  3.2.1.2.1a Abstand zu Siedlungsgebieten 1.000 m
-  3.2.1.2.1b Abstand zu Kur- und Klinikgebieten 1.500 m
-  3.2.1.2.1c Abstand zu Siedlungsplätzen mit weniger als 5 genutzten Wohngebäuden 600 m
-  3.2.1.2.2 Vorranggebiete Freiraum gemäß Plansatz 3.1.1
-  3.2.1.2.3 Empfindliche Teilräume regionaler Landschaftseinheiten gem. 3.1.2
-  3.2.1.2.4 Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gemäß 3.3.1

 Gebiete, die nach Kriterien der Gruppe 3.2.1.1 ausgeschlossen sind

Suchräume für Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

 Suchraum für Windeignungsgebiete der Stufe 1b nach Ausschluss der Gebiete nach den Kriterien 3.2.1.2.1 bis 3.2.1.2.4



0 5 10 Kilometer

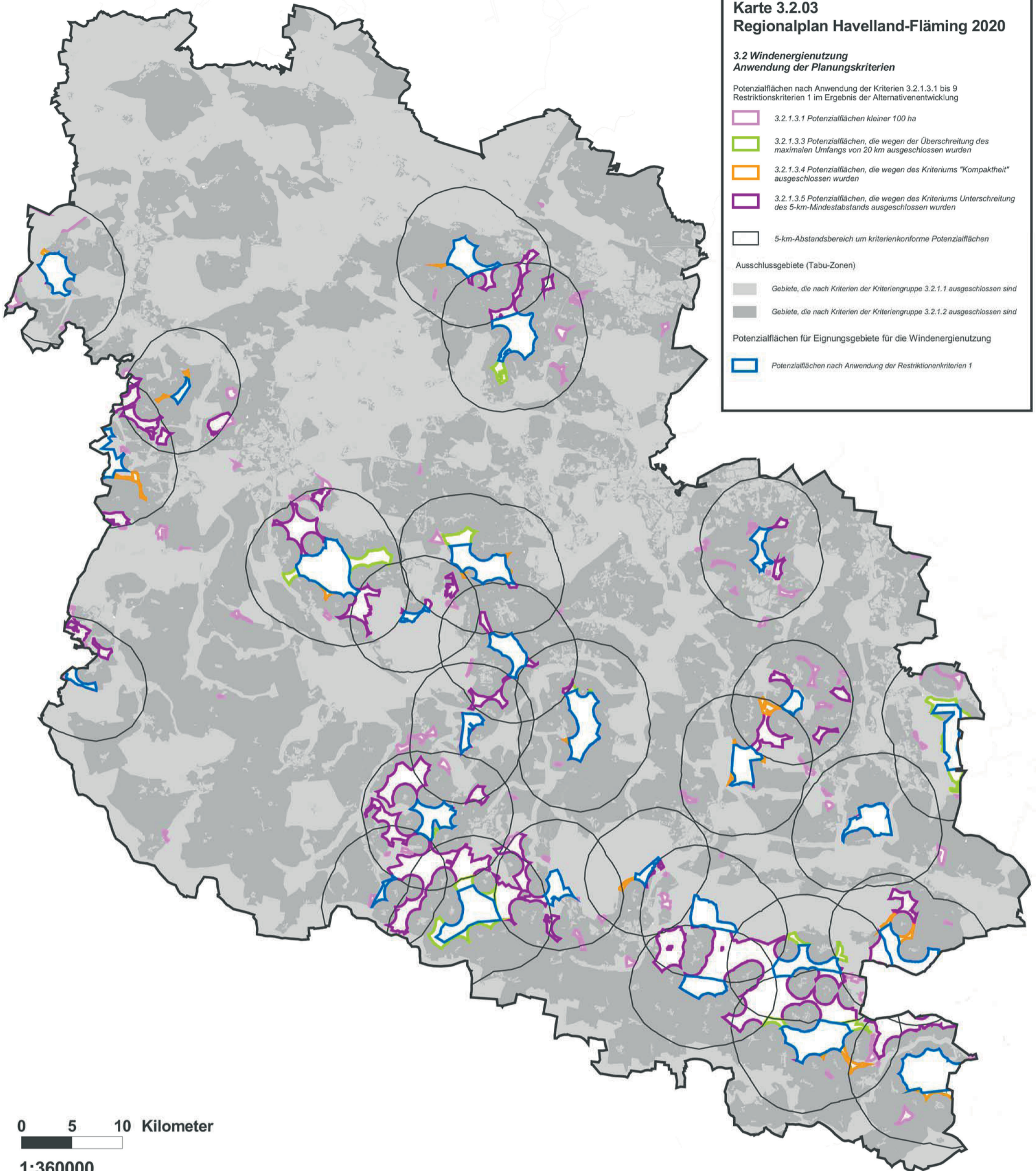
1:360000

**Karte 3.2.03
Regionalplan Havelland-Fläming 2020**

**3.2 Windenergienutzung
Anwendung der Planungskriterien**

Potenzialflächen nach Anwendung der Kriterien 3.2.1.3.1 bis 9
Restriktionskriterien 1 im Ergebnis der Alternativenentwicklung

- 3.2.1.3.1 Potenzialflächen kleiner 100 ha
 - 3.2.1.3.3 Potenzialflächen, die wegen der Überschreitung des maximalen Umfangs von 20 km ausgeschlossen wurden
 - 3.2.1.3.4 Potenzialflächen, die wegen des Kriteriums "Kompaktheit" ausgeschlossen wurden
 - 3.2.1.3.5 Potenzialflächen, die wegen des Kriteriums Unterschreitung des 5-km-Mindestabstands ausgeschlossen wurden
 - 5-km-Abstandsbereich um kriterienkonforme Potenzialflächen
- Ausschlussgebiete (Tabu-Zonen)
- Gebiete, die nach Kriterien der Kriteriengruppe 3.2.1.1 ausgeschlossen sind
 - Gebiete, die nach Kriterien der Kriteriengruppe 3.2.1.2 ausgeschlossen sind
- Potenzialflächen für Eignungsgebiete für die Windenergienutzung
- Potenzialflächen nach Anwendung der Restriktionskriterien 1



Karte 3.2.04 Regionalplan Havelland-Fläming 2020

3.2 Windenergienutzung Anwendung der Planungskriterien

Kriteriengruppe K 3.2.1.4 Restriktionskriterien 2 (sonstige Restriktionskriterien)

3.2.1.4.1 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter, besonders störungssensibler bzw. störungssensibler Vogelarten

SI Seeadler	Ww Wiesenweihe	IT Großtrappe
Sw Schwarzstorch	IG Goldregenpfeifer	IK Kranich
FI Fischadler	Gr Graureiher	IR Rohrweihe

Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer Vogelarten

IB Baumfalke	Rm Rotmilan
---------------------	--------------------

3.2.1.4.2 Rast- und Überwinterungsplätze störungssensibler Zugvögel

Gä Schlafgewässer nordischer Zugvogelarten (Gänse und Schwäne)

3.2.1.4.3 Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen

	3.2.1.4.3a Erholungswald der Intensitätsstufen 2 und 3
	3.2.1.4.3b, f Lärmschutzwald, Immissionsschutz an Autobahnen
	3.2.1.4.3c Kleine Waldflächen im waldarmen Gebieten
	3.2.1.4.3d Wald mit hoher ökologischer Bedeutung, wiss. Versuchsflächen
	3.2.1.4.3e Exponierte Lage

3.2.1.4.4 Sicherung überörtlich bedeutsamer Sichtachsen und Blickbeziehungen

	3.2.1.4.4 a und b Blickbeziehungen von überörtlich bedeutsamen Bergen und Kuppen sowie sonstige Blickbeziehungen
	3.2.1.4.4c Abstand zu überörtlich bedeutsamen Hang- und Waldkanten

3.2.1.4.5

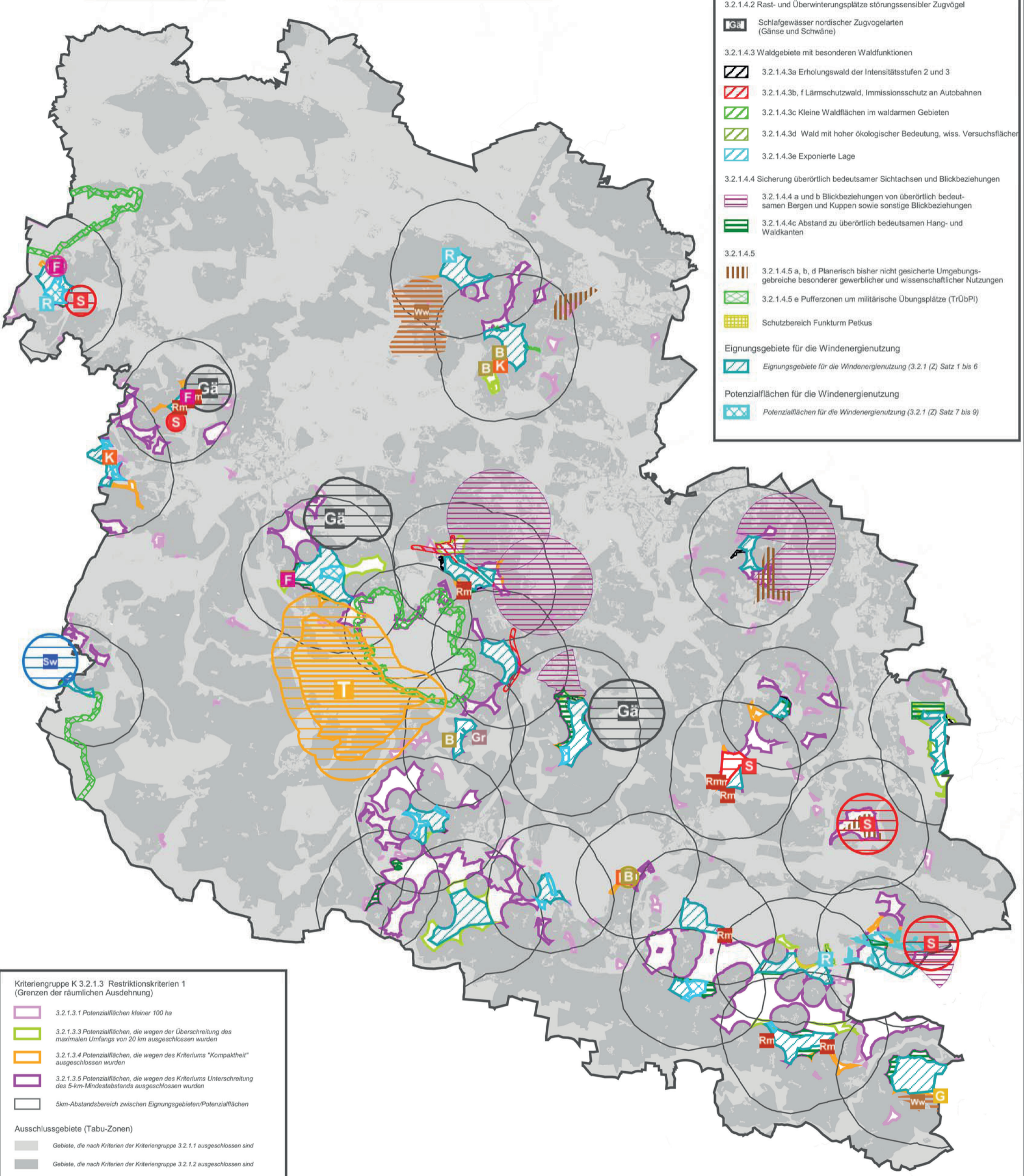
	3.2.1.4.5 a, b, d Planerisch bisher nicht gesicherte Umgebungsbereiche besonderer gewerblicher und wissenschaftlicher Nutzungen
	3.2.1.4.5 e Pufferzonen um militärische Übungsplätze (TrÜbPI)
	Schutzbereich Funkturm Petkus

Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

	Eignungsgebiete für die Windenergienutzung (3.2.1 (Z) Satz 1 bis 6)
--	---

Potenzialflächen für die Windenergienutzung

	Potenzialflächen für die Windenergienutzung (3.2.1 (Z) Satz 7 bis 9)
--	--



Kriteriengruppe K 3.2.1.3 Restriktionskriterien 1 (Grenzen der räumlichen Ausdehnung)

- 3.2.1.3.1 Potenzialflächen kleiner 100 ha
- 3.2.1.3.3 Potenzialflächen, die wegen der Überschreitung des maximalen Umfangs von 20 km ausgeschlossen wurden
- 3.2.1.3.4 Potenzialflächen, die wegen des Kriteriums "Kompaktheit" ausgeschlossen wurden
- 3.2.1.3.5 Potenzialflächen, die wegen des Kriteriums Unterschreitung des 5-km-Mindestabstands ausgeschlossen wurden
- 5km-Abstandsbereich zwischen Eignungsgebieten/Potenzialflächen

Ausschlussgebiete (Tabu-Zonen)

- Gebiete, die nach Kriterien der Kriteriengruppe 3.2.1.1 ausgeschlossen sind
- Gebiete, die nach Kriterien der Kriteriengruppe 3.2.1.2 ausgeschlossen sind

1:360000 0 5 10 Kilometer

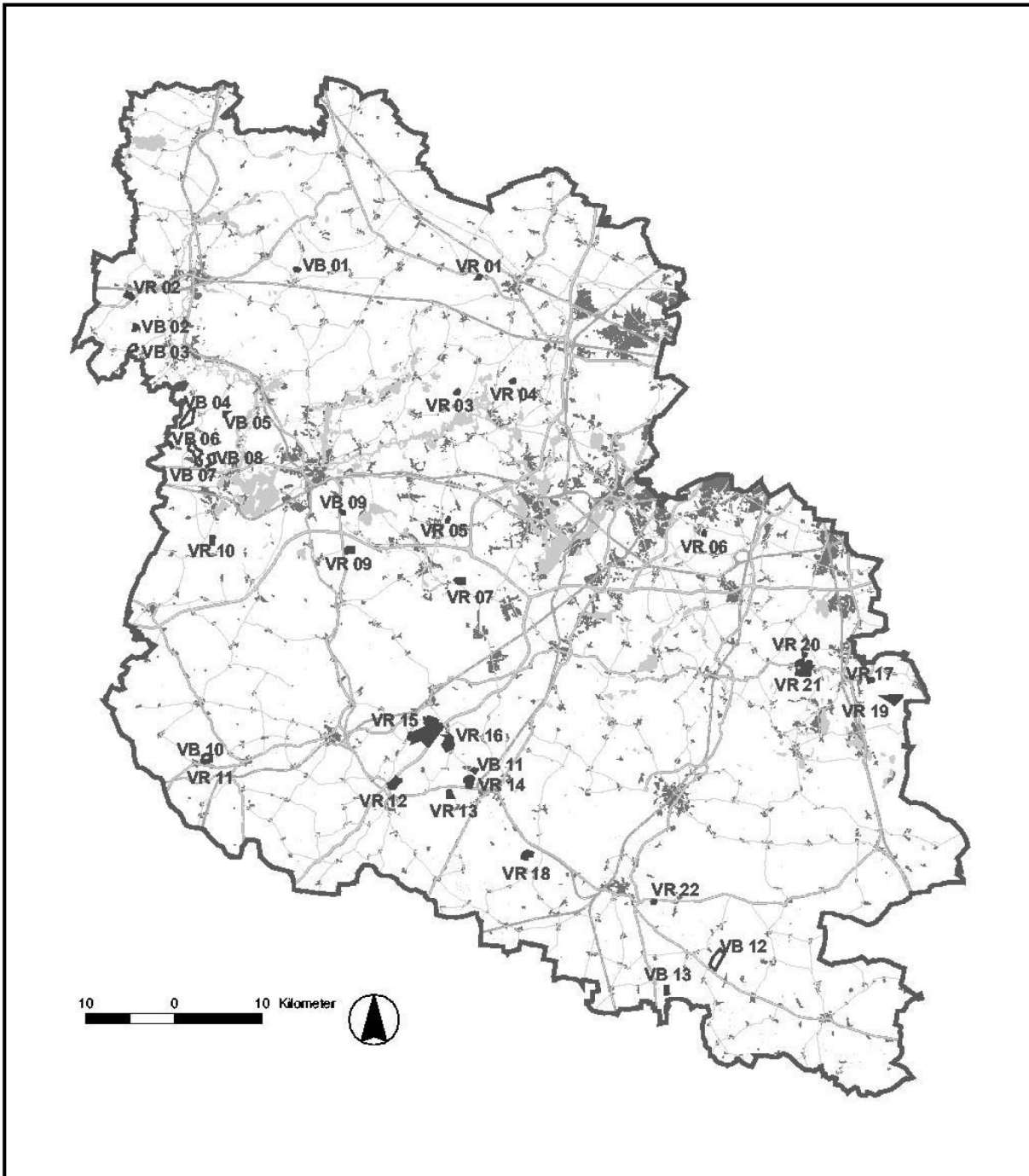
Regionalplan Havelland-Fläming 2020
Kapitel 3, Abschnitt 3.2 Windenergienutzung

Karte 3.2.05: Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nach Festlegung 3.2.1 Satz 1 bis 6
(unverbindliche Übersicht)



Regionalplan Havelland-Fläming 2020
Kapitel 3, Abschnitt 3.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Karte 3.3.01: Vorranggebiete (VR) und Vorbehaltsgebiete (VB) für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (unverbindliche Übersicht)



Regionalplan Havelland-Fläming 2020
Kapitel 2, Abschnitt 2.1 Allgemeine Siedlungsflächen

Tabelle 2.1.02: Wohnbevölkerung der Region und Bevölkerungsvorausschätzung bis 2020 und 2030 nach Ämtern, amtsfreien Städten und Gemeinden

Stadt, Amt/amtsfr. Gem.	2010	2015	2020	2030
Brandenburg an der Havel	71.778	70.241	68.546	63.529
Landeshauptstadt Potsdam	156.906	167.166	176.008	187.314
Brieselang (amtsfrei)	10.854	11.143	11.337	11.488
Dallgow-Döberitz (amtsfrei)	8.636	9.402	9.916	10.725
Stadt Falkensee (amtsfrei)	40.511	42.473	43.748	45.251
Stadt Ketzin/Havel (amtsfrei)	6.405	6.205	5.963	5.311
Milower Land (amtsfrei)	4.601	4.295	4.079	3.623
Stadt Nauen (amtsfrei)	16.684	16.735	16.509	15.224
Stadt Premnitz (amtsfrei)	8.893	8.033	7.416	6.212
Stadt Rathenow (amtsfrei)	25.301	23.708	22.500	19.754
Schönwalde-Glien (amtsfrei)	8.931	9.142	9.290	9.408
Wustermark (amtsfrei)	7.878	8.250	8.521	8.729
Amt Friesack	6.497	6.059	5.764	5.092
Amt Nennhausen	4.767	4.507	4.323	3.912
Amt Rhinow	4.933	4.600	4.395	3.908
Stadt Beelitz (amtsfrei)	11.900	11.686	11.358	10.273
Belzig (amtsfrei)	11.248	10.923	10.518	9.358
Stadt Groß Kreutz (Havel) (amtsfrei)	8.197	8.038	7.796	7.032
Kleinmachnow (amtsfrei)	19.890	20.483	20.625	20.778
Kloster Lehnin (amtsfrei)	11.089	10.346	9.761	8.488
Michendorf (amtsfrei)	11.805	12.155	12.129	11.651
Nuthetal (amtsfrei)	8.778	8.693	8.532	7.781
Schwielowsee (amtsfrei)	10.187	10.464	10.675	10.397
Seddiner See (amtsfrei)	4.198	4.145	4.033	3.625
Stahnsdorf (amtsfrei)	14.210	14.785	14.989	14.953
Stadt Teltow (amtsfrei)	22.538	25.013	27.004	29.538
Stadt Treuenbrietzen (amtsfrei)	7.776	7.239	6.810	5.865
Stadt Werder (Havel) (amtsfrei)	23.017	23.145	23.113	22.196
Wiesenburg/Mark (amtsfrei)	4.708	4.255	3.928	3.290
Amt Beetzsee	8.473	8.313	8.083	7.288
Amt Brück	10.400	10.082	9.837	8.927
Amt Niemegk	4.851	4.582	4.342	3.803
Amt Wusterwitz	5.341	5.129	4.931	4.386
Amt Ziesar	6.464	5.912	5.461	4.616
Am Mellensee (amtsfrei)	6.479	6.170	5.835	5.100
Baruth/Mark (amtsfrei)	4.175	3.940	3.776	3.397
Blankenfelde-Mahlow (amtsfrei)	25.718	26.953	27.577	27.097
Großbeeren (amtsfrei)	7.466	7.893	8.252	8.957
Stadt Jüterbog (amtsfrei)	12.668	12.082	11.472	10.013
Stadt Luckenwalde (amtsfrei)	20.471	19.686	18.817	16.516
Stadt Ludwigsfelde (amtsfrei)	24.044	24.100	23.890	22.503
Niedergörsdorf (amtsfrei)	6.285	5.872	5.603	4.989
Niederer Fläming (amtsfrei)	3.273	2.971	2.765	2.384
Nuthe-Urstromtal (amtsfrei)	6.790	6.532	6.301	5.724
Rangsdorf (amtsfrei)	10.515	11.072	11.132	10.368
Stadt Trebbin (amtsfrei)	9.273	9.225	9.071	8.391
Stadt Zossen (amtsfrei)	17.606	17.539	16.984	15.419
Amt Dahme/Mark	6.624	6.038	5.514	4.507
Region Havelland-Fläming	750.032	757.420	759.229	739.090

Regionalplan Havelland-Fläming 2020**Kapitel 2, Abschnitt 2.1 Allgemeine Siedlungsflächen****Tabelle 2.1.03: Nutzbare Wohnbaupotenziale nach WE in Vorzugsräumen (geschätzt 2008, in Teilen aktualisiert) nach Ämtern, amtsfreien Städten und Gemeinden**

Stadt/Gemeinde	Potenziale in Baulücken im Siedlungsbestand	Potenziale in Bebauungsplänen	Potenziale auf bebaubaren Freiflächen	Potenziale insgesamt
Brandenburg an der H.	130	630	300	1.060
LH Potsdam	2.000	6.500	6.300	14.800
Brieselang	800	680	520	2.000
Dallgow-Döberitz	150	1.070	420	1.640
Stadt Falkensee	770	1.040	2.150	3.960
Amt Friesack	270	70	120	460
Stadt Ketzin/Havel	190	330	490	1.010
Milower Land	110	90	40	240
Stadt Nauen	290	1.140	300	1.730
Amt Nennhausen	180	170	50	400
Stadt Premnitz	60	40	80	180
Stadt Rathenow	200	420	160	780
Amt Rhinow	90	80	70	240
Schönwalde-Glien	430	1.380	90	1.900
Wustermark	80	880	320	1.280
Stadt Beelitz	490	1.420	110	2.020
Amt Beetzsee	210	340	60	610
Stadt Bad Belzig	280	280	90	650
Brück	280	1.900	180	2.360
Groß Kreutz (Havel)	170	370	220	760
Kleinmachnow	140	590	40	770
Kloster Lehnin	490	430	240	1.160
Michendorf	240	870	190	1.300
Amt Niemegek	160	100	70	330
Nuthetal	80	80	80	240
Schwielowsee	280	140	270	690
Seddiner See	20	130	0	150
Stahnsdorf	430	550	160	1.140
Stadt Treuenbrietzen	140	70	420	630
Stadt Teltow	360	1.440	580	2.380
Stadt Werder (Havel)	630	1.130	510	2.270
Wiesenburg/Mark	120	30	90	240
Amt Wusterwitz	80	90	60	230
Amt Ziesar	200	20	200	420
Am Mellensee	120	410	30	560
Stadt Baruth/Mark	240	40	20	300
Blankenfelde-Mahlow	210	2.680	1.040	3.930
Amt Dahme/Mark	120	40	170	330
Großbeeren	70	690	380	1.140
Stadt Jüterbog	34	380	210	930
Stadt Luckenwalde	180	480	20	680
Stadt Ludwigsfelde	200	2.850	390	3.440
Niederer Fläming	100	0	0	100
Niedergörsdorf	120	160	0	280
Nuthe-Urstromtal	150	120	0	270
Rangsdorf	140	440	850	1.430
Stadt Trebbin	170	600	500	1.270
Stadt Zossen	500	1.030	750	2.280
Summe	13.210	34.420	19.340	66.970

Regionalplan Havelland-Fläming 2020
Kapitel 3, Abschnitt 3.1 Freiraumsicherung

Tabelle 3.1.04: Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten nach Festlegung 3.1.2 außerhalb bestehender LSG und Ausprägung der Kriterienmerkmale nach K 3.1.2

Kennzahl gemäß Text	empfindlicher Teilraum der regionalen Landschaftseinheiten nach Festlegung 3.1.2 hier außerhalb bestehender LSG	3.1.2.1	3.1.2.2 a	3.1.2.2 b	3.1.2.2 c	3.1.2.3 a und b	3.1.2.4	3.1.2.5	Summe	Hinweise zur Empfindlichkeit
		Zugehörigkeit zur Landschaftseinheit durch typische Merkmale	kleinteilige Landschaftsstruktur, wenig überformte Dörfer	Vorbelastung	Wahrnehmbarkeit	Zersiedelung, Dichte von Kulturdenkmälern (***)	Bedeutung des Teilraumes für die Landschaftseinheit	Lage zu benachbartem LSG		
3.1.2.1.1j (PM)	Mühlenfeld östlich Brandenburg an der Havel	xx	x	x	xx	x	xxx	xxx	13	für die mittlere Havel mit Beetzsee bestimmende Umgebung
3.1.2.1.1l (HVL)	westliches Havelufer nördlich Plaue	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xxx	15	einzig prägende Waldkulisse am Westufer der Unteren Havel
3.1.2.1.1m (HVL)	Königsgraben-Niederung	xx	xx	xx	xx	xx	xx	x	13	halboffenes weites Tal mit Luchstrukturen
3.1.2.1.3a und 3.1.2.1.3b (TF)	Oberes Dahmetal	xxx	xxx	xx	x	xxx	xxx	xxx	18	halboffene Talmulde und breites Sohlental
3.1.2.1.4c (TF)	Schweinitzer Fließ	xxx	xxx	x	x	xx	xxx	xxx	16	Offenes weites Tal mit Luchstrukturen
3.1.2.2.1c (HVL)	Großes Havelländisches Luch Luchlandschaft nordwestlich Nauens	x	xxx	xx	xxx	xx	xxx	xxx	17	typische Luchlandschaft mit kleineren Waldinseln
3.1.2.2.1d (HVL)	Großes Havelländisches Luch Luchlandschaft nördlich Friesacks	xx	xxx	x	xxx	xx	xx	xxx	16	einzig größere Waldflächen auf fossilen Dünen im Luch
3.1.2.2.2 c, d und f (PM)	Glogau-Baruther Urstromtal Luchlandschaft im Brücker-Luckenwalder Urstromtal	xx	xx	x	xxx	xx	xxx	xx	15	zentraler Bereich des Urstromtals zwischen Treuenbrietzen und Brück
3.1.2.2.2 h, j und k (PM)	Glogau-Baruther Urstromtal Luchlandschaft in den Belziger Landschaftswiesen	xxx	xxx	xxx	xx	xxx	xxx	xxx	20	zentraler Bereich des Urstromtals zwischen Brück und Brandenburg an der Havel
3.1.2.2.2 m und n (PM)	Glogau-Baruther Urstromtal Luchlandschaft Fiener Bruch	xx	x	xx	xxx	xxx	xxx	xxx	17	zentraler Bereich des Urstromtals zwischen Brandenburg an der Havel und Landesgrenze

Kennzahl gemäß Text	empfindlicher Teilraum der regionalen Landschaftseinheiten nach Festlegung 3.1.2 hier außerhalb bestehender LSG	3.1.2.1	3.1.2.2 a	3.1.2.2 b	3.1.2.2 c	3.1.2.3 a und b	3.1.2.4	3.1.2.5	Summe	Hinweise zur Empfindlichkeit
		Zugehörigkeit zur Landschaftseinheit durch typische Merkmale	kleinteilige Landschaftsstruktur, wenig überformte Dörfer	Vorbelastung	Wahrnehmbarkeit	Zersiedelung, Dichte von Kulturdenkmälern (***)	Bedeutung des Teilraumes für die Landschaftseinheit	Lage zu benachbartem LSG		
3.1.2.2.3a (PM)	Kaniner Luch	xxx	xxx	xxx	x	x	xxx	x	15	kleine, von Wald umschlossene Luchlandschaft
3.1.2.3.1b (HVL)	südwestliche Nauener Platte	xx	xxx	x	xx	xx	xxx	xxx	16	wenig gestörte offene Agrarlandschaft mit vielen Kleinstrukturen
3.1.2.3.2b (PM)	Nördliche Karower Platte	xx	xxx	x	xx	xxx	xxx		14	halboffene und vielfältige Plattenlandschaft mit Kante zu Brandenburger Seen
3.1.2.3.3a (PM)	Glindower Platte	xxx	xx	xx	xxx	x	xxx	xx	16	offene Platte mit deutlicher Kante zur mittleren Havelniederung und Seen
3.1.2.3.4b (PM)	Historische Kulturlandschaft der Rieselfelder	xx	xx	xx	x	- ***	xxx	xx	12	offene Platte mit Rieselfeldtafeln
3.1.2.3.4g (TF)	Mittlerer Teltow	xx	xx	xx	xxx	xx	xx	xxx	16	halboffene Platte mit wechselnder Struktur
3.1.2.3.5a (TF)	Niederer Fläming Südlich B 102	xxx	xx	xx	xxx	xxx	xxx	x	17	sehr weiträumige, offene und wenig gestörte Platte
3.1.2.4.4b (BRB)	Rathenow-Ribbecker Heiden: Bohnenland-Sattel	x	xx	xx	x	xxx	xxx	xxx	15	durch stadtnahe Lage zu Brandenburg wichtige Gliederungsfunktion
3.1.2.4.9b (TF)	Historische Kulturlandschaft Schießplatz Kummersdorf	xx	xx	xxx	x	- ***	xxx	xx	13	Heidelandschaft mit großer Zahl von Kulturdenkmälern

Punktvergabe gemäß Kriterienliste K3

- 3.1.2.1: x: geringe Bedeutung (wenig typische Merkmale), xx: mittlere Bedeutung (Wechsel typischer und atypischer Merkmale), xxx: hohe Bedeutung (weit überwiegend typische Merkmale)
- 3.1.2.2a: x: überwiegend Großstrukturen, xx: teilweise prägende Kleinstrukturen, xxx: zahlreiche und vielfältige Kleinstrukturen
- 3.1.2.2b: x: mäßige Vorbelastung (z. B. durch querende Hochspannungsfreileitung), xx: geringe Vorbelastung (einzelne großräumige Verkehrsstrassen, Gewerbegebiete), xxx: keine Vorbelastung
- 3.1.2.2c: x: wahrnehmbar von überörtlichen Verkehrsstrassen, xx: wahrnehmbar von überregionaler Verkehrsstrasse, xxx: wahrnehmbar von mehreren überregionalen Verkehrsstrassen
- 3.1.2.3a: x: mehrere, größere Siedlungsansätze außerhalb Ortslagen, xx: wenig und kleine Siedlungssplitter
xxx: Freiraum außerhalb Dörfer unbesiedelt
- 3.1.2.4: x: randliche Lage, xx: mittlere Lage, xxx: zentrale Lage (z. B. Kernbereich der Landschaftseinheit)
- 3.1.2.5: x: abseitige oder nur randliche Lage zu LSG, xx: längerer gemeinsamer Grenzverlauf mit LSG, xxx: Verbindungsfunktion zwischen LSG

Regionalplan Havelland-Fläming 2020
Kapitel 3, Abschnitt 3.1 Freiraumsicherung

Tabelle 3.1.05: Blickbeziehungen von überörtlich bedeutsamen Bergen und Kuppen

Stadt, Gemeinde	Erhebung, Bauwerk	Höhe (m)	Blickrichtung	Blickbeziehung
Stadt Brandenburg an der Havel	Marienberg mit Friedenswarte	90	Rundblick	Altstadt und Neustadt, Niederungsgebiet der Mittleren Havel gegen den Nordabfall der Zauche, Untere Havel und Beetzsee
Stadt Brandenburg an der Havel	B 102 nördlich Schmerzke	31,2	Nordwesten	Stadtsilhouette mit Dominsel (Dom), Altstadt (Kirchturm St. Gotthard), Neustadt (Kirchturm Katharinenkirche), Marienberg und Stahlwerk mit Schornstein
Stadt Brandenburg an der Havel	Mühlenberg mit Aussichtsturm bei Kirchmöser Dorf	50	Rundblick	Wusterwitzer See, Wusterwitz, Karower Platte mit Gollwitzer Berg, Industrielandschaft Kirchmöser
Märkisch Luch OT Liepe	Lieper Höhen an Lieper Mühle	45		Südliches Havelländisches Luch mit Gr. Havell. Hauptkanal im Norden und Grenzgraben (Nennhauser Wiesen) im Süden, Rathenow-Ribbecker Heiderücken im Westen und Süden und Ortslage Liepe
Gemeinde Gollenberg OT Stölln	Gollenberg	109,6	Rundblick	Havelländisches Luch und Ländchen Rhinow
Dallgow-Döberitz	Finkenberg	63	Rundblick	Döberitzer Heide, Berlin-Spandau
Milower Land OT Milow	Milower Berg	71		Niederungslandschaft der Unteren Havel mit Stremmemündung
Stadt Ketzin/Havel OT Zachow	Kahler Berg	78	Osten, Süden	Havelniederung, Nordabfall der Zauche, Götzer Berge und Ketzin/Havel
Stadt Premnitz	Dachsberg	70	Süden	Premnitzer Industrielandschaft Untere Havel und Zauche
Stadt Rathenow	Weinberg mit Bismarckturm	56,9		Niederungen an der Unteren Havel, Rathenow-Ribbecker Heiderücken, Stadtgebiet Rathenow
Stadt Rathenow	Turm Andreaskirche	90	Rundblick	Niederungen an der Unteren Havel, Endmoränenrücken um Rathenow, Stadtgebiet Rathenow
Stadt Rathenow, Ortsteil Göttlin	Eichberg	73,3	Südosten	Rathenow und Untere Havel
Gde. Beetzseeheide OT Gortz	Hüselberg	66,3	Süden und Westen	Beetzsee, Beetzseeufer, Stadtsilhouette Brandenburg Altstadt
Päwesin	Bagower Mühlenberg	60	Rundblick	Niederung der westlichen Mittleren Havel mit Beetz- und Riewendsee und Rathenow-Ribbecker Heiderücken
Stadt Bad Belzig	Burg Eisenhardt	120	Rundblick	Hoher Fläming und Altstadt Bad Belzig
Stadt Bad Belzig	Sandgrube südlich der Stadt/Straße nach Bergholz	130	Norden und Osten	Urstromtalabschnitt der Belziger Landschaftswiesen, Südabfall der Zauche
Stadt Bad Belzig OT Groß Briesen	Briesener Berge mit Aussichtsturm	103,5	Norden und Osten	Urstromtalabschnitt der Belziger Landschaftswiesen, Nordabfall des Hohen Fläming
Groß Kreuz (Havel) OT Götz	Götzer Berg	108,6	Rundblick	Mittlere Havelniederung mit Nordabfall der Zauche, Stadtsilhouette Brandenburg a. d. H. mit Dominsel
Groß Kreuz (Havel) OT Deetz	Deetzer Weinberge	70,0	Rundblick	Mittlere Havelniederung, Deetzer Havelknie, Nordabfall der Glindower Platte
Kloster Lehnin	Mühlenberg Kaltenhausen (Beobachtungsturm)	50,0	Rundblick	Mittlere Zauche und Lehniner Rodungsinsel mit Klostersee und Klosteranlage

Stadt, Gemeinde	Erhebung, Bauwerk	Höhe (m)	Blickrichtung	Blickbeziehung
Nuthetal OT Saarmund	Saarmunder Berg	96,7	Norden, Süden, Westen	Östliche Zauche, Nordabfall Hoher Fläming
Schwielowsee OT Ferch	Wietkiekenberg	126,4	Rundblick (Turm im Bau)	Potsdamer Kulturlandschaft mit Schwielowsee, östliche Zauche
Stadt Werder (Havel) OT Glindow	Karfunkelberg und Fuchsberg	69,1 und 68,8	Rundblicke	Glindower Platte, Nordrand der Zauche und Niederungsgebiet Mittlere Havel mit Plessower See, Ortslagen Glindow und Werder (Havel)
Stadt Werder (Havel) OT Töplitz	Alter Weinberg	53,8	Südwesten, Westen und Norden	Havel und Töplitz
Stadt Werder (Havel)	Friedrichshöhe	74,0	Norden und Osten	Potsdamer Kulturlandschaft mit Havel und Zernsee, Nordostrand der Zauche
Stadt Werder (Havel)	Bismarckhöhe	65	Osten und Süden	Potsdamer Kulturlandschaft mit Havel und Zernsee, Nordabfall der östlichen Zauche
Wiesenburg/Mark	Schlossturm	160	Rundblick	Hoher Fläming mit Rodungsinsel um Wiesenburg, Ortszentrum und Schlosshof der Burg
Stadt Baruth/Mark	Frauenberg	101,9	Westen	Baruther Urstromtal
Stadt Baruth/Mark OT Groß Ziescht	Dorfrand	145,4	Osten	Niederlausitzer Landrücken
Dahmetal	Anhöhe bei Prensdorf	97,4	Süden	Stadtsilhouette Dahme/Mark
Stadt Dahme/Mark OT Schöna-Kolpien	Austenberg, Osthang		Nordwesten	Talmulde der Dahme
Stadt Jüterbog	Keilberg	107,5	Rundblick	Truppenübungsplatz Jüterbog West
Nuthe-Urstromtal OT Dobbrikow	Weinberg	71,9	Osten, Süden und Südwesten	Nasse Heide und Höhenrücken des Niederer Fläming
Stadt Trebbin OT Blankensee	Aussichtsturm Ungeheuerwiesen	35,5	Rundblick	Nieplitzniederung, Ort und See
Stadt Trebbin	Aussichtsturm Löwen- dorfer Berg	103,4	Rundblick	Nuthe-Nieplitz-Niederung, Nasse Heide, südlicher Teltow
Stadt Zossen OT Nunsdorf	Nunsdorfer Berg	58,7	Rundblick	Teltow zwischen Ludwigsfelde im N, dem Golmberg im Süden und dem Löwendorfer Berg im Südwesten

Regionalplan Havelland-Fläming 2020

Kapitel 3, Abschnitt 3.2 Windenergienutzung

Tabelle 3.2.10: Entfernungabhängige Zulässigkeit von Windenergieanlagen am Beispiel verschiedener, aktueller Anlagentypen (Quelle: LUGV 12/2011)

WEA-Typ	Anzahl WEA	Ab- stand [m]	Lr.90	nachts zulässig	Ab- stand [m]	Lr.90	nachts zulässig	Ab- stand [m]	Lr.90	nachts zulässig
			[dB(A)]	in (Gebiet nach BauNV)		[dB(A)]	in (Gebiet nach BauNV)		[dB(A)]	in (Gebiet nach BauNV)
VESTAS V112 / 3 MW L _{WA} = 106 dB(A)	1	800	40,9	MI	1000	39	MI, WA	1200	37,4	MI, WA
	5		45,9	unzulässig		44	MI		42,4	MI
	10		48,4	unzulässig		46,5	unzulässig		44,9	MI
ENERCON E-82 E2 / 2,3 MW L _{WA} = 104 dB(A) auch VESTAS V90 / 2,3 MW	1	800	38,9	MI, WA	1000	37	MI, WA	1200	35,4	MI, WA
	5		43,9	MI		42	MI		40,4	MI
	10		46,4	unzulässig		44,5	MI		42,9	MI
REpower MD 70 / 2 MW L _{WA} = 102 dB(A)	1	800	36,9	MI, WA	1000	35	MI, WA, WR, SO	1200	33,4	MI, WA, WR, SO
	5		41,9	MI		40	MI, WA		38,4	MI, WA
	10		44,4	MI		42,5	MI		40,9	MI

Kern-, Dorf- und Mischgebiete MI
 allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete WA
 reine Wohngebiete WR
 Sondergebiete (Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten) SO

L_{WA} ... Schalleistungspegel der WEA

L_{r,90} ... zur Beurteilung heranzuziehender Beurteilungspegel einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % gemäß
 WEA-Geräuschimmissionserlass des MLUR vom 31. Juli 2003

Die Tabelle verdeutlicht, dass mit dem gewählten 1.000-Meter-Abstand eine sichere und vernünftige Vorsorgeregelung getroffen worden ist. In der Praxis besitzen nie alle Anlagen den gleichen und darüber hinaus noch geringsten Abstand zu ein und demselben Immissionsort. Wollte man dies unterstellen, müssten Anlagen kreisförmig und mit dem gleichen Radius um einen

Immissionsort aufgestellt werden. Tatsächlich verteilen sich die Anlagen im Raum und besitzen zu unterschiedlichen Immissionsorten auch unterschiedliche Abstände. Das bedeutet in der Regel, dass bei einer Anlagengruppe (z. B. 10 Anlagen vom Typ VESTAS V112 oder VESTAS V 90) der Nachwert deutlich unterschritten wird.

Regionalplan Havelland-Fläming 2020

Kapitel 3, Abschnitt 3.2 Windenergienutzung

Tabelle 3.2.11: Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Anzahl	MW
Brandenburg an der Havel	Göttin	2	3,00
Brieselang	Bredow	17	20,80
	Zeestow	6	13,80
Ketzin/Havel	Etzin	6	12,00
	Tremmen	3	5,40
	Zachow	3	1,15
	Ketzin	1	2,00
	Falkenrehde	1	1,65
Kleßen-Görne	Görne	1	0,60
Milower Land	Möthlitz	2	6,00
Nauen	Markee	25	51,47
	Nauen	15	21,40
	Lietzow	3	1,60
Wustermark	Wernitz	17	34,9
Brück	Brück	1	2,00
Buckautal	Dretzen	4	6,00
Golzow	Grüneiche	3	6
	Pernitz	2	4
	Golzow	1	0,5
Kloster Lehnin	Nahmitz	6	4,35
	Prützke	4	6,50
	Netzen	3	2,17
	Grebs	1	2,00
	Michelsdorf	1	0,60
Mühlenfließ	Haseloff	12	22,50
	Schlalach	8	16,00
Niemegk	Niemegk	6	9,60
Rabenstein/Fläming	Garrey	1	0,50
Rosenau	Zitz	11	16,50
	Warchau	9	13,50
	Viesen	1	1,50
Treuenbrietzen	Feldheim	6	10,80
	Marzahna	4	6,00
	Treuenbrietzen	4	5,20
	Lobbese	1	1,50
Wenzlow	Boecke	2	1,00
Werder (Havel)	Glindow	1	0,60

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Anzahl	MW
Baruth/Mark	Charlottenfelde	1	0,80
Dahme/Mark	Dahme	6	2,90
Großbeeren	Großbeeren	3	6,00
Ihlow	Illmersdorf	1	2,00
Jüterbog	Jüterbog	15	24,00
Luckenwalde	Frankenfelde	1	1,50
Niedergörsdorf	Malterhausen	24	24,00
	Langenlipsdorf	2	1,00
	Niedergörsdorf	2	1,00
Niederer Fläming	Werbig	9	10,50
	Hohenseefeld	6	12,00
	Waltersdorf	3	6,00
	Welsickendorf	2	1,00
Trebbin	Lüdersdorf	7	11,00
	Christinendorf	3	6,00
Zossen	Zossen	4	7,60
	Horstfelde	2	0,60
	Schünow	2	0,60
Summen		287	433,59

Regionalplan Havelland-Fläming 2020
Kapitel 3, Abschnitt 3.2 Windenergienutzung

Tabelle 3.2.12: Größere Gruppen von Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten mit regionalem Störpotenzial

Umgebung ausgewiesener Eignungsgebiete nach Festlegung 3.2.1	Anlagenstandorte	Anzahl WEA	installierte Leistung [MW]
Nauener Platte	Abstandskorridor zwischen den Eignungsgebieten 12 und 13	46	90,17
Nauener Platte	Bereich entlang der B 5 Nauen - Wustermark	30	49,25
Karower Platte	SPA-Gebiet bei Zitz, Gemeinde Rosenau	20	30,00
Westliche Zauche	Bereich bei Nahmitz und Michelsdorf, Gemeinde Kloster Lehnin	10	7,12
Fläming und Vorfläming	Bereich bei Niemegek und Haseloff, Gemeinde Mühlenfließ	18	32,10
Niederer Fläming West	Lindow, Gemeinde Niedergörsdorf	24	24,00
Niederer Fläming	Börnickenberg, Stadt Jüterbog	12	18,00
Summen		160	250,64

Tabelle 3.2.12a: Berücksichtigung des Standes der Flächennutzungsplanung mit Festsetzungen zur Windenergienutzung

Flächennutzungsplan	rechtsverbindlich	In Kraft seit bzw. Stand der Bearbeitung	Flächen für die Windenergienutzung stimmen mit WEG vollständig überein	Flächen für die Windenergienutzung befinden sich in WEG	Flächen für die Windenergienutzung gehen über WEG hinaus	Flächen für die Windenergienutzung sind kleiner als WEG	Flächen für die Windenergienutzung befinden sich an anderer Stelle	WEG befinden sich an anderer Stelle
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Treuenbrietzen	nein	Mit Schreiben vom 29.09.2014 genehmigt.	ja					
Flächennutzungsplan der Stadt Nauen	ja	12.12.2011	nein	+	x		x	
Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal	ja	04.11.1998	ja					x
Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergienutzung der Stadt Rathenow ¹	nein	Vorentwurf März 2012	nein	nein			x	
Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming	ja	26.03.2005, 2. Änderung 25.10.2013	nein	+	x			
Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming 3. Änderung	nein	Vorentwurf, Auslegung eines Entwurfs wird vorbereitet	nein	+	x	x		
Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee	ja	03.09.2014	nein	+		x		
Flächennutzungsplan für die Gemeinde Ihlow	ja	21.02.2013	nein	+	x			
Flächennutzungsplan für die Stadt Dahme/Mark	ja	03.02.2000	nein	nein			x	
Flächennutzungsplan für die Stadt Dahme/Mark	nein	3. Entwurf April 2014	nein	+	x	x		
Flächennutzungsplan für die Gemeinde Dahmetal	nein	2. Entwurf Mai 2014	nein	+	x			
Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergienutzung der Stadt Teltow	ja	15.10.2013	nein	+	x	x		

Flächennutzungsplan	rechtsverbindlich	In Kraft seit bzw. Stand der Bearbeitung	Flächen für die Windenergienutzung stimmen mit WEG vollständig überein	Flächen für die Windenergienutzung befinden sich in WEG	Flächen für die Windenergienutzung gehen über WEG hinaus	Flächen für die Windenergienutzung sind kleiner als WEG	Flächen für die Windenergienutzung befinden sich an anderer Stelle	WEG befinden sich an anderer Stelle
Flächennutzungsplan der Stadt Trebbin	nein	Vorentwurf, Auslegung des Entwurfs wird vorbereitet	nein	+/-	x			
Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog	ja	04.03.2004	nein	+	x		x	
Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin	ja	14.07.2006	nein	+	x			
Flächennutzungsplan 2025 der Gemeinde Großbeeren	nein	Entwurf April 2014	nein	+	x	x		
Flächennutzungsplan der Gemeinde Niedergörsdorf 2. Änderung	ja	28.11.2013	nein	ja		x		
Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin	ja	27.04.2007	nein	+/-	x		x	
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Kloster Lehnin	nein	Vorentwurf November 2013	nein	+	x			
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung der Gemeinde Stahnsdorf	nein	Entwurf Februar 2012	nein	+/-	x			
Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Flächen für Windenergieanlagen“ der Stadt Beelitz	nein	Entwurf Dezember 2013	nein	ja		x		x
Flächennutzungsplan der Stadt Zossen	ja	14.09.2003	nein	nein			x	
Flächennutzungsplan der Stadt Zossen	nein	Entwurf Mai 2014	nein	-	x	x	x	
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Bensdorf	nein	Genehmigung versagt, erneute Auslegung wird vorbereitet	nein	ja		x		
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung der Gemeinde Milower Land	nein	Genehmigung versagt, erneute Auslegung wird vorbereitet	nein	nein			x	x
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung der Gemeinde Buckautal	nein	Entwurf April 2014	nein	ja		x		
Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergieanlagen“ für die Gemeinde Am Mellensee	nein	Genehmigung untersagt/ Klage anhängig	nein	nein			x	x
Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark	ja	14.12.2001	nein	nein			x	x
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Ludwigsfelde ¹	nein	Vorentwurf Februar 2012	nein	nein			x	
Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergienutzung der Gemeinde Märkisch Luch ¹	nein	Vorentwurf März 2012	nein	nein			x	

¹ Im Stadt-/Gemeindegebiet ist kein WEG festgesetzt.

- + = überwiegend
- +/- = etwa zur Hälfte
- = überwiegend nicht

Tabelle 3.2.12b: Berücksichtigung von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen mit Baurecht für Windenergieanlagen

Gemeinde/Stadt	Bebauungsplan	Datum des Inkrafttretens	Übereinstimmung mit WEG
Golzow	„Windpark Golzow“	23.01.2009	+/-
Treuenbrietzen	„Windpark Feldheim“	11.02.2005	++
Nauen	02/2003 „Windpark Berge-Lietzow-Nauen“	14.10.2005	+
Nauen	05/02 „Windpark Berge-Lietzow-Nauen“	04.10.2005	+
Nauen	32/96 „Windpark Nauen“	12.05.2006	+/-
Nauen	36/99 „Windpark Nauen II“	16.06.2006	+++
Nauen	„Industriegebiet Schwanebecker Weg“	12.04.2012	++
Dahme/Mark	„Sondergebiet Windenergie Kemnitz“	30.09.2005	+++
Dahmetal	„Sondergebiet Windenergie Görsdorf, Wildau-Wentdorf“	30.09.2005	+++
Ketzin/Havel	02/03 „Windpark Etzin II“	12.11.2004	+
Ketzin/Havel	01/03 „Windpark Etzin“	10.07.2004	-
Ketzin/Havel	06/04 „Windpark Ketzin“	07.09.2007	++
Ketzin/Havel	02/02 „Renergiefarm Knoblauch“	10.07.2004	++
Niemegk	„Windkraftanlagenpark der Stadt Niemegk“	26.06.2003	--
Mühlenfließ	„Windpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“	27.09.2002	--
Brieselang	„Windpark Bredow-Zeestow I“	18.07.2006	--
Brieselang	„Windpark Bredow-Zeestow II“	09.05.2007	--

+++ = vollständig

++ = überwiegend

+/- = etwa zur Hälfte

- = überwiegend nicht

-- = nicht

Regionalplan Havelland-Fläming 2020
Kapitel 3, Abschnitt 3.2 Windenergienutzung

Tabelle 3.2.13a: Landschaftsschutzgebiete in der Region Havelland-Fläming, ihre Schutzzwecke und Verbote auf Grund von Rechtsverordnungen im Land Brandenburg, erkennbare Konflikte bzw. Ausschluss der Windenergienutzung grau hervorgehoben

LSG Westhavelland		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen⁶
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere	1a. nicht oder gering entwässerte intakte Niedermoore (Norm-Niedermoore) landwirtschaftlich zu nutzen, soweit nicht Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde vorliegen,	1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
a. durch den Erhalt von Niedermooren,	1b. die als Grünland zu nutzenden Niedermoore (nicht Mulm-Niedermoore) in Ackerzwecknutzung zu nehmen oder turnusmäßig in Zeiträumen unter 6 Jahren umzubrechen;	2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
b. in den periodisch überfluteten Niederungsländschaften,	2. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Ufergehölze, Röhrichte und Findlinge zu beschädigen oder zu beseitigen;	3. Plakate und Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
c. in den grundwassernahen Bereichen von Elb- und Havelauen,		4. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen; dies gilt nicht für die festgeschriebene Regattastrecke auf dem Beetzsee, für eine Regatta im Jahr über maximal zwei Tage in der Zeit vom 1. August bis 30. September jeden Jahres;
d. durch die Vernetzung von Biotopen durch Erhalt bzw. Neupflanzung von Strukturelementen in der Offenlandschaft, wie Feldgehölzen und Solitären,		5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie Hausgärten zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
e. wegen der Bedeutung überwiegender Teile des Gebietes als Klimaausgleichs- und Frischluftentstehungsgebiet,		6. Bodenbestandteile abzubauen.
f. durch den Schutz der Böden vor Überbauung, Degradierung, Abbau und Erosion;		
2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes einer eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten, brandenburgtypischen Kulturlandschaft, insbesondere		
a. der Vielfalt von Strukturen aus glazial geformten Grund-, End- und Stauchmoränen sowie postglazial sedimentierten Talsand- und Elbauenlehmfächen, Dünen äolischer Herkunft und überwiegend in historischer Zeit gewachsener Niedermoore,		

⁶ Die Genehmigung ist auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

LSG Westhavelland		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen⁶
b. der abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit Gewässern, Grünland, Äckern und geschlossenen Waldungen,		
c. der unzersiedelt gebliebenen ländlichen Räume,		
d. der Still- und Fließgewässer,		
e. der in § 2 Abs. 1 genannten, überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Ländchen;		
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung unter anderem im Einzugsbereich von Berlin und Brandenburg.		

LSG Brandenburger Osthavelniederung		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen
1. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere	1. Grünland auf Niedermoorstandorten umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;	1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
a. der landschaftsprägenden, zum großen Teil naturnahen Flussniederung der Havel mit ihrem mäandrierenden Flusslauf, den Altarmen, Inseln und Verlandungszonen sowie der sie begrenzenden End-, Stauch- und Grundmoränengebiete,	2. Trockenrasen nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;	2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
b. der durch den Wechsel von Röhrlichten, Feuchgrünland, kleinflächigen Wäldern und Trockenrasen strukturierten, offenen Kulturlandschaft,	3. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation, Schwimmblattgesellschaften oder ähnlichen Bewuchs zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.	3. Plakate und Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
c. der historisch entstandenen, weiträumigen Siedlungsstrukturen mit Alleen, Wiesen, Weiden, Äckern und Obstpflanzungen;		4. die Gewässer, ausgenommen die Landes- und Bundeswasserstraßen, mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren;
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere		5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, ausgenommen zur Ernte und saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
a. des naturnahen Verlaufs der Havel, der Uferzonen, der Verlandungs- und Überflutungsbereiche und der Regenerationsfähigkeit der Gewässer,		6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
b. der weiträumigen, wechselhaften Landschaftsstruktur mit vielfältigen Biotopen und Landschaftselementen wie Röhrlichten, Feuchtwiesen, Bruchwäldern, Feldgehölzen, Hecken, Solitäräumen, Äckern und Trockenrasen,		7. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen

LSG Brandenburger Osthavelniederung		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen
c. der Lebensbedingungen und Lebensräume von gefährdeten Pflanzengesellschaften wie Schwimmblatt- und Feuchtwiesengesellschaften, Erlenbrüche, Eichenmischwälder, kontinentale Trockenrasen- und vereinzelte Salzstellengesellschaften sowie von gefährdeten Tierarten,		
d. der Funktionsfähigkeit der Böden durch die Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt an Bodeneigenschaften sowie den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,		
e. der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes und der Wassergüte der Still- und Fließgewässer sowie der Sicherung und Wiederherstellung einer unbeeinträchtigten Grundwasserneubildung,		
f. wegen der Bedeutung des Gebietes im Rahmen der Biotopvernetzung zum Naturschutzgebiet „Rietzer See“ und den Landschaftsschutzgebieten „Westhavelland“ und „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“;		
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich der Ballungsräume Brandenburg und Potsdam, insbesondere		
a. durch eine der Landschaft und Naturlandschaft angepassten Förderung der Erlebbarkeit des Landschaftsraums, vor allem der Gewässer und Niederungsgebiete,		
b. durch eine Verbesserung der landschaftlichen Einbindung der Siedlungsbereiche unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen dörflichen Strukturen;		
4. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine naturverträgliche und nachhaltige Landnutzung.		

LSG Notte-Niederung		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere	1. Bodenbestandteile abzubauen;	1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
a. der Lebensraumfunktionen der landschaftstypischen, abwechslungsreichen und teilweise gefährdeten Ufer- und Feuchtwiesengesellschaften, Wärme liebenden Staudenfluren und Eichenwaldgesellschaften, Sandtrockenrasen sowie Offenlandbereichen, die in einem kleinflächigen Mosaik von Feldgehölzen und Säumen durchzogen sind,	2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) angepasste Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist;	2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

LSG Notte-Niederung		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen
b. der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften, den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Erosion und Abbau,	3. Quellbereiche sowie Kleingewässer, natürliche oder naturnahe Fließgewässer, Alt- oder Totarme nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;	3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte;
c. der Qualität der Gewässer,	4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen;	4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;
d. der klimatischen Ausgleichsfunktionen beispielsweise als Frischluftentstehungsgebiet für den Ballungsraum Berlin,	5. in Röhrichte einzudringen oder sich diesen wasserseitig dichter als 5 Meter zu nähern.	5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen; ausgenommen zur Ernte und saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie zur Holzernte;
e. der Lebensräume teilweise gefährdeter Vogelarten, die auch als Brut- und Überwinterungsgebiet von Bedeutung sind,		6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
f. der aquatischen Lebensräume gefährdeter Säugetiere und Amphibien,		7. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
g. des regional übergreifenden Biotopverbundes;		8. die Bodenbedeckung auf Acker- und Grünland abzubrennen;
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere		9. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
a. des weitgehend unbeeinträchtigten Wasserhaushaltes als Voraussetzung für die Grundwasserneubildung mit teilweise hohen Grundwasserständen in den Niederungsgebieten und als Grundlage für die Ausbildung seltener, feuchtigkeitsgeprägter Standorte,		10. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben.
b. der Seen und Fließgewässer, Röhrichtbereiche, Verlandungsbereiche, Erlenbrüche, Niedermoore, Frisch- und Feuchtwiesen, Dünenbereiche und Wälder;		
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses für Mittelbrandenburg charakteristischen Landschaftsbildes		
a. eines vorwiegend eiszeitlich gebildeten Landschaftsbereichs mit einem Mosaik aus gewässerreichen, zum großen Teil moorreichen Niederungen, Grundmoränenplatten und Endmoränenhebungen sowie Sandern und einzelnen Dünen,		
b. der historisch geprägten, vielseitig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Wechsel von Äckern, Wiesen, Weiden und sonstigem Offenland, Wäldern, Gehölzgruppen und -reihen und Einzelbäumen sowie stehenden Gewässern und Fließgewässern,		

LSG Notte-Niederung		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen
c. mit seiner weiträumigen Siedlungsstruktur mit charakteristischen Dorfanlagen, Gehöften und Alleen und gewachsenen Dorfrändern mit Obstwiesen;		
4. die Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung in Nähe der Ballungsräume Potsdam und Berlin, insbesondere auf Grund seiner landschaftlichen Vielgestaltigkeit und Strukturiertheit mit einem hohen Anteil an Gewässerflächen, auf Grund seiner kulturhistorischen Besonderheiten sowie seines reizvollen Landschaftsbildes und der Möglichkeiten für ein vielfältiges Landschaftserleben;		
5. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine naturverträgliche, nachhaltige Landnutzung.		

Rochau - Kolpiener Heide		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen
1. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere	1. Kiesabbau zu betreiben;	bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
a. eines strukturreichen Biotopverbundes,	2. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs sowie Findlinge und Lesesteinhaufen nachhaltig zu schädigen oder zu beseitigen	2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
b. als Pufferzone für das Naturschutzgebiet „Rochauer Heide“,		3. Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
c. von unbelasteten und unversiegelten Böden als Voraussetzung für eine nachhaltige Landnutzung und sauberes Grundwasser,		4. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
d. der Oberflächengewässer mit dem Ziel, eine naturnahe Dynamik wiederherzustellen,		5. außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten, § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt;
e. wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Wasserhaushalt sowie für das Regional-klima und als Frischluftentstehungsgebiet;		6. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, oder offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben;
2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der		7. gewerbsmäßig Pilze oder Beeren zu sammeln;
a. eiszeitlich geprägten Höhenlagen einer Altmoräne mit einem großflächigen, zusammenhängenden und größtenteils unbesiedelten Waldgebiet, bestehend aus Kiefernforsten und naturnahem Mischwald, durchsetzt mit kleinflächigen Lichtungen und Saumfluren,		8. Gewässer entgegen dem Schutzzweck zu verändern.

Rochau - Kolpiener Heide		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen
b. strukturreichen Waldabschnitte, vielfältigen Übergänge von Wald in die Offenlandschaft mit gut ausgebildeten Waldrändern und -säumen sowie der teilweise hügeligen Kolpiener Heide und des Trockentales der Alten Elbe;		
3. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes		
a. als großflächiger, naturnaher Mischwaldkomplex,		
b. in seiner Ungestörtheit als Ausgleichs- und Erholungsraum für eine naturorientierte und naturverträgliche Erholung in einer ansonsten großflächig durch Intensivierung der Landwirtschaft und Bergbau geprägten Landschaft,		
c. zur Bewahrung der charakteristischen, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie zur Sicherung und Förderung des Gebietes für wissenschaftliche Untersuchungen, u. a. zur Wiederansiedelung des Auerhuhns.		

Nauen-Brieselang-Krämer		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen
1. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere	1. Niedermoorgrünland umzubereiten;	1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
a. des Wasserrückhalte- und Grundwasserneubildungspotentials der Landschaft,	2. Zwergstrauch- und Wachholderheiden, Trockenrasen oder offene Binnendünen nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;	2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
b. der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Entwicklung hinsichtlich ihrer Filter-, Speicher- und Transformationseigenschaften, Renaturierung der degradierten Moorböden und Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung und Abbau,	3. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze oder Ufervegetation zu beschädigen oder zu beseitigen.	3. Plakate und Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
c. des umfassenden Schutzes von Lebensräumen für seltene, bestandsgefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,		4. Veranstaltungen für motorbetriebene Wasserfahrzeuge und Modellflugzeuge sowie Geländewagen durchzuführen;
d. der Pufferfunktion des Landschaftsschutzgebietes für die darin liegenden Naturschutzgebiete,		5. nach dem 1. Januar 2000 außerhalb der nach öffentlichem Recht zugelassenen Wege oder anderer rechtmäßig dazu bestimmter Anlagen zu reiten; § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt;
e. von biotopvernetzenden Funktionen innerhalb des Schutzgebietes und zu angrenzenden Naturräumen,		6. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten, Kleingärten und Wochenendgrundstücken Wohnwagen aufzustellen oder offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben;
f. die Bewahrung der Landschaft vor weiterer Zersiedelung,		7. im Wald Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen;

Nauen-Brieselang-Krämer		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen
g. die Sicherung des Gebietes als Frischluftentstehungsgebiet und klimatische Ausgleichsfläche;		8. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen.
2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des eiszeitlich entstandenen Landschaftsbildes mit seinen durch die menschliche Nutzung geprägten mosaikartigen Strukturen, dem Wechsel von Offenlandschaften und Wäldern sowie charakteristischen Ausstattungselementen, insbesondere		
a. Fließgewässer, Gräben, Kleingewässer und deren Ufervegetation,		
b. Feuchtwiesen,		
c. Flurgehölze, Landschaftshecken, Alleen, Baumgruppen, Obstbaumbestände, strukturreiche Waldränder,		
d. geomorphologische und geologische Bildungen;		
3. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung in der unmittelbaren Nähe zu den Ballungsräumen Berlin und Potsdam;		
4. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine naturverträgliche, nachhaltige Landnutzung.		

Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen
1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere	1. Niedermoorstandorte umzubereiten oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;	1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
a. der Qualität der Gewässer und Uferbereiche sowie ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere die Eignung des Fahrländer Sees als Brut- und Winteraststätte für zahlreiche Wasservogelarten,	2. Trockenrasen nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören.	2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
b. der naturnahen Mischwälder,		3. Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
c. der Trockenrasen, Feuchtgebiete, Extensiväcker und Ruderalflächen,		4. Gewässer - ausgenommen Bundeswasserstraßen sowie schiffbare Landesgewässer - mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren;
d. des Lebensraumes zahlreicher gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften;		5. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere		6. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben;
a. einer reich strukturierten Grund- und Endmoränenlandschaft,		7. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
b. einer reich gegliederten Agrarlandschaft, unterbrochen von kleinflächigen Waldgebieten, Flurgehölzen, Mooren und Feuchtgebieten sowie vom Rieselfeldkomplex Gatow-Karolinenhöhe,		8. Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern; zum Beispiel Wasser zu entnehmen, ausgenommen zur Bewässerung bei der obst- und gartenbaulichen Nutzung sowie bei Bedarf zur Wiedervernässung der Rieselfelder Gatow-Karolinenhöhe.

Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen
c. der ausgedehnten Waldflächen und einer Seenlandschaft, bestehend aus den Havelseen, dem Sacrower See und dem Fahrländer See,		
d. eines großflächigen Feuchtwiesenkomplexes der havelländischen Luchlandschaft;		
3. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin - Potsdam, insbesondere für eine der Landschaft und Naturlandschaft angepasste Entwicklung der Erholungsnutzung, vor allem der Waldgebiete und Gewässer;		
4. die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Ausgleichsfunktionen für den städtischen Ballungsraum Berlin - Potsdam.		

Parforceheide		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen
1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf	1. Trockenrasen nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;	1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
a. die Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften sowie auf den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,	2. Grünland auf Niedermoorstandorten umzubrechen oder in anderer Weise zu zerstören oder zu beeinträchtigen;	2. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
b. die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes sowie die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und Verlandungszonen mit dem Schwerpunkt der Sicherung und Wiederherstellung einer weitgehend ungestörten Grundwasserneubildung,	3. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- und Ufergehölze oder Ufervegetation (insbesondere Röhrichte) zu beschädigen oder zu beseitigen.	3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
c. die Funktion des Gebietes als klimatische Ausgleichsfläche im Süden des Ballungsraumes Berlin zwischen den Siedlungsachsen Potsdam und Teltow,		4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
d. eine weiträumige, strukturreiche und teilweise ungestörte Landschaft als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere von seltenen Säugetieren, Amphibien und Vögeln,		5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen oder offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben;
e. den Erhalt der weitgehend kulturabhängigen, vielfältigen Biotope und Landschaftselemente, wie Feuchtgrünland, Moore, Trockenrasen, Ackerflächen, Hecken, Feldgehölze, Solitärer Bäume, Kopfweiden sowie Alleen in ihrer typischen Ausbildung,		6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen.
f. die Erhaltung der naturnahen, zusammenhängenden Wälder sowie die Entwicklung der naturfernen Waldbestände zu strukturreichen Waldökosystemen,		
g. die Bedeutung des Gebietes im überregionalen Biotopverbund zwischen dem Grunewald und den Potsdamer Wald- und Seengebietes,		

Parforceheide		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen
h. die Bedeutung als Pufferzone für die vom Gebiet umschlossenen Naturschutzgebiete;		
2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart eines typischen Ausschnittes der Jungmoränenlandschaft des Norddeutschen Tieflandes, insbesondere		
a. der landschaftsprägenden Grundmoränen, des Wechsels von Waldgebieten, Ackerland, unterschiedlich genutztem Grünland und den für Offenlandschaften charakteristischen Kleinstrukturen,		
b. der historisch geprägten Siedlungsstrukturen in ihrer Eigenart durch Vermeidung weiterer Landschaftszersiedlung und Landschaftszerschneidung sowie der Erhalt der unter Denkmalschutz stehenden Forst-, Park- und Alleenanlagen;		
3. die nachhaltige Sicherung der Erholungsfunktion des Gebietes im Einzugsbereich von Teltow sowie des Großraums Berlin einschließlich einer der Landschaft und Naturausstattung angepassten Erschließung zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung;		
4. die Entwicklung des Gebietes im Rahmen einer nachhaltigen und naturverträglichen Landnutzung.		

Potsdamer Wald- und Havelseengebiet		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen⁷
1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf	1. Trockenrasen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden sowie offene Dünenstandorte nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;	1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
a. die Bodenfunktionen durch Sicherung und Förderung ihrer Filter-, Speicher- und Austausch-eigenschaften und den Schutz des Bodens vor Überbauung, Abbau und Erosion,	2. Grünland auf Niedermoorstandorten umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;	2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
b. eine weitgehend ungestörte Grundwasserneubildung sowie eine naturnahe Ausbildung der Gewässer und deren Uferbereiche und Verlandungszonen,	3. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.	3. Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
c. die Reinhaltung der Luft durch den Erhalt von siedlungsfreien Räumen für die Frischluftbildung,		4. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen oder offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben;

⁷ Die Genehmigung ist auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Potsdamer Wald- und Havelseengebiet		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen⁷
d. die großräumigen, strukturreichen und weitgehend ungestörten Lebensräume einer artenreichen, hierauf angewiesenen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere von bestandsbedrohten Säugetieren, Greif-, Schreit- und Wasservögeln,		5. Sportveranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
e. die vielfältigen, weitgehend kulturabhängigen Biotope und Landschaftselemente wie Feuchtgrünland, Trockenrasen, Ackerflächen, Hecken, Feldgehölze, Solitäräume, Lesesteinhaufen, Feldsölle, Kopfweiden, Alleen und Streuobstbestände,		6. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
f. die unterschiedlich ausgebildeten und noch teilweise intakten Moore in ihrer Funktion als Wasser- und Stoffspeicher sowie als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten,		7. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
g. die Bedeutung des Gebietes für die überregionale Biotopvernetzung im Havelgebiet,		8. Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder Wasser aus Oberflächengewässern zu entnehmen, ausgenommen zur Bewässerung bei der obst- und gartenbaulichen Nutzung.
h. die Bedeutung des Gebietes als Pufferzone für die vom Gebiet umschlossenen Naturschutzgebiete;		
2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer eiszzeitlich und kulturhistorisch geprägten Landschaft, insbesondere		
a. der Havelniederung mit ihren meist großflächigen Gewässern und einer von Grund- und Endmoränen sowie Sanderebenen gebildeten Landschaft,		
b. einer reich gegliederten Kulturlandschaft mit ihren kulturhistorischen Siedlungsformen und charakteristischen landschaftsprägenden Elementen sowie der unter Denkmalschutz stehenden Forst-, Park- und Alleenanlagen,		
c. der unterschiedlichen Naturräume, wie der Seen und Fließgewässer und der sie begleitenden Röhrichte, Bruchwälder und Feuchtwiesen, der offenen landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, der Nadel-, Misch- oder Laubwälder sowie der kleinflächigen, besonders an Anhöhen vorkommenden Trockenrasen;		
3. die nachhaltige Sicherung der Erholungsfunktion des Gebietes im Einzugsbereich des Großraumes Berlin sowie der Städte Potsdam und Brandenburg einschließlich einer der Landschaft und Naturlandschaft angepassten Erschließung zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung;		
4. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine nachhaltige und naturverträgliche Landnutzung.		

Nuthetal - Beelitzer Sander		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen⁸
1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere	1. Bodenbestandteile abzubauen;	1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
a. der naturnahen Waldgesellschaften, vor allem der Erlenbruchwälder, grundwassernahen Niederungswälder und eichengeprägten Laubmischwälder,	2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;	2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
b. der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes und der Gewässerqualität der Seen und Flüsse,	3. Quellen wie zum Beispiel Quellsümpfe, Quellwiesen und Quellwälder, Kleingewässer, Bachläufe, Alt- oder Totarme nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;	3. Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
c. der Funktionsfähigkeit der Moore als Wasser- und Nährstoffspeicher sowie Nährstoffsinken,	4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gebüsche, Alleen, Ufervegetation, Schwimmblattgesellschaften sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen zu beschädigen oder zu beseitigen;	4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
d. der Seen mit ihren Schwimmblattzonen, Schilfgürteln, den Verlandungs- und Röhrlichzonen sowie Erlenbrüchen,	5. die Gewässer mit verbrennungsmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren; ausgenommen der dafür zugelassene Teil der Nuthe im Stadtbereich Potsdam;	5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben;
e. des Regionalklimas und der Frischluftbildung in den Großräumen Potsdam und Berlin durch den Erhalt der Grünlandstandorte, insbesondere über Niedermooren und in den Flussniederungen,	6. sich wasserseitig Röhrlichen dichter als fünf Meter zu nähern oder in diese einzudringen.	6. Veranstaltungen außer Wander-, Lauf- oder Radwanderveranstaltungen durchzuführen;
f. der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften sowie den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,		7. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
g. der kulturabhängigen Biotope und Landschaftselemente wie Frischwiesen, Feuchtwiesen und -weiden, Hecken, Feldgehölze, Solitäräume, Lesesteinhaufen, Kopfweiden, Obstanlagen und Alleen in ihrer vielfältigen Ausbildung sowie der Vernetzung dieser Biotope untereinander,		8. Modellsport oder ferngesteuerte motorbetriebene Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
h. der Funktion der Niedermoore als wichtige Speicher für Kohlenstoff, Stickstoff und Wasser,		9. Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern.

⁸ Die Genehmigung ist auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Nuthetal - Beelitzer Sander		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen⁸
i. der grünlandgeprägten Flussniederungen von Nuthe und Nieplitz als überregional bedeutsame Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Wiesenbrüter und Wasservögel,		
j. durch den Schutz von Biotopen, die den Kriterien der Richtlinie 43/92 EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) entsprechen,		
k. die Bedeutung des Gebietes als Pufferzone für die im Gebiet liegenden Naturschutzgebiete;		
2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des eisenzeitlich geformten und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsbildes, insbesondere		
a. der durch das brandenburgische Stadium der Weichseleiszeit geformten Geomorphologie der Landschaft mit ihren landschaftsprägenden hügeligen Stauch- und Endmoränen, den Grundmoränenplatten, Sandebenen, Dünen und geologischen Sonderbildungen wie Trockentälern, Rinnen und Söllen,		
b. der unzersiedelten Freiräume zwischen den vorhandenen dörflichen Siedlungen,		
c. der land- und forstwirtschaftlich geprägten, reichstrukturierten Landschaft mit ausgedehnten Wäldern, Forsten sowie Grünland und Ackerflächen,		
d. der landschaftsprägenden Niederungen von Nuthe und Nieplitz und ihren Nebengewässern mit ihren großräumig zusammenhängenden Grünlandkomplexen aus Wiesen und Weiden,		
e. der historisch geprägten Siedlungsstrukturen mit Alleen, Wiesen, Weiden, Äckern und Obstpflanzungen,		
f. der weitgehend offenen, reich gegliederten Kulturlandschaft mit ihren kleinräumigen Landschaftselementen wie Feldgehölzen, Hecken und Solitärbäumen;		
3. Die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich der Großräume Berlin und Potsdam, insbesondere		
a. durch Sicherung und Entwicklung ausreichender Freiräume und Grünzäsuren zwischen den Siedlungsbereichen sowie der dünn besiedelten ländlichen Gebiete,		
b. durch Sicherung und Entwicklung der dünn besiedelten ländlichen Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung;		
4. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf		
a. die Gestaltung und Strukturierung der Landschaft zur Erhöhung der Biotopqualität und zur Verbesserung der Erholungseignung,		

Nuthetal - Beelitzer Sander		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen⁸
b. die Verbesserung des Wasserhaushalts durch Erhalt und Entwicklung von Retentionsflächen, naturnähere Gestaltung von Fließgewässern und Revitalisierung von Kleingewässern und Söllen,		
c. die Minderung der stofflichen Belastung durch die Förderung einer nachhaltigen, naturverträglichen Land- und Forstwirtschaft,		
d. die Beseitigung von Landschaftsschäden.		

Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen⁹
1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart einer glazial entstandenen und durch menschliche Nutzung geprägten Landschaft, insbesondere der	1. Grünland auf Niedermoorstandorten umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;	1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
a. für den Hohen Fläming typischen End- und Grundmoränenlandschaft mit ausgedehnten Wäldern, Acker- und Grünland, Trockentälern (Rummeln), Söllen, den Flämingbächen, Findlingen und bewaldeten Kuppen als landschaftsbestimmende Elemente,	2. Quellen, wie z. B. Quellsümpfe, Quellwiesen und Quellwälder, Kleingewässer und Bachläufe nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;	2. Bodenschätze abzubauen, die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
b. großflächigen und ungestörten Wiesen- und Weidelandschaft als charakteristische Landschaftseinheit des Baruther Urstromtales,	3. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation sowie Findlinge zu beschädigen oder zu beseitigen.	3. Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
c. historisch geprägten Siedlungsstrukturen in ihrer Ursprünglichkeit, Eigenart und Schönheit durch Vermeidung von Landschaftszersiedlung und Landschaftszerschneidung,		4. Veranstaltungen mit motorgetriebenen Fahrzeugen oder Modellflugzeugen durchzuführen;
d. der Alleen als landschaftliches Gliederungselement;		5. außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten; § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt;
2. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere		6. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Haus- und Kleingärten Wohnwagen aufzustellen oder offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben;
a. der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften und des Bodenlebens sowie durch den Schutz der Böden vor Degradierung, Überbauung, Abbau und Erosion,		7. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
b. der Stabilisierung des Regionalklimas als Frischluftentstehungsgebiet,		8. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen.

⁹ Die Genehmigung ist auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen⁹
c. der Vielfalt, Ursprünglichkeit und Eigenart der Naturlandschaft einer durch menschliche Nutzung geprägten Natur- und Kulturlandschaft,		
d. der Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer Uferbereiche sowie Quellen, Quellbäche und Teiche und ihrer Entwicklung zu naturnahen Lebensräumen,		
e. der gefährdeten Vegetationseinheiten, Pflanzengesellschaften und Biotope, vor allem der naturnahen Wälder, Heidegesellschaften, Quellmoore und Feuchtwiesen,		
f. der für diese Landschaft charakteristischen und an deren weitgehende Ungestörtheit gebundenen Lebensräume und Teillebensstätten für Tierarten (z. B. für Fischotter) sowie Rast-, Brut-, Balz- und Überwinterungsplätze für Wasser-, Greif- und Großvogelarten;		
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner weitgehenden Ungestörtheit als Ausgleichs- und Erholungsraum für eine naturorientierte und naturverträgliche Erholung im Einzugsbereich des angrenzenden Ballungsraumes Berlin und Potsdam;		
4. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine nachhaltige, naturverträgliche Landnutzung.		

Lehliner Wald- und Seengebiet		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen¹⁰
1. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere	1. Bodenbestandteile abzubauen;	1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
a. der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes und der Wasserqualität der Still- und Fließgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, der Verlandungs- und Überflutungsbereiche sowie der Regenerationsfähigkeit der Gewässer,	2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) angepasste Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist;	2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
b. der Funktionsfähigkeit der mineralischen und organischen Böden, wie nährstoffarmen Mineralböden, Gleyböden sowie Anmoor- und Niedermoorböden,	3. Quellbereiche sowie Still- oder Fließgewässer nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;	3. Plakate oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;

¹⁰ Die Genehmigung ist auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Lehliner Wald- und Seengebiet		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen¹⁰
c. der Stabilisierung des Regionalclimas und als Frischluftentstehungsgebiet,	4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen;	4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;
d. der Lebensraumfunktion der Wälder, Niedermoo-re, Quellbereiche, Stillgewässer, Fließgewässer einschließlich der Schwimmblatt- und Röhricht-zonen, Feuchtwiesen sowie der Trockenrasen,	5. in Röhrichte einzu-dringen oder sich diesen wasserseitig dichter als fünf Meter zu nähern;	5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen; ausgenommen zur Ernte und saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
e. der Pufferfunktion für das vom Gebiet umschlossene Naturschutzgebiet „Lehliner Mittelheide und Quellgebiet der Emster“, für das angrenzende Naturschutzgebiet „Rietzer See“ und für die im Gebiet liegenden geschützten Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmale und gesetzlich geschützten Biotope sowie der Vernetzung dieser Gebiete;	6. Trockenrasen nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;	6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
2. die Bewahrung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes eines für die Mittelbrandenburgischen Platten und Niederungen repräsentativen und charakteristischen Ausschnittes eines eiszeitlich, durch das Gewässersystem der Emsterniederung geprägten Wald- und Seengebietes, insbesondere	7. aufgelassene Abgrabungsflächen wie Sandgruben, Torfstiche und Tongruben nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören.	7. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
a. der landschaftsprägenden geomorphologischen Strukturen wie Grund- und Endmoränen, Stauchmoränenkuppen und Hangkanten, Talsand- und Sanderflächen sowie vereinzelt Binnendünen und vermoorten Schmelzwasserrinnen,		8. die Bodenbedeckung auf Acker- und Grünland abzubrennen;
b. der abwechslungsreichen Landschaftsstruktur mit vielfältigen Landschaftselementen wie naturnahen Waldgesellschaften, Fließ- und Stillgewässern, Niederungsbereichen mit Bruchwäldern, Röhrichtern, Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren, Feldgehölzen, Hecken, Solitär-bäumen, Alleen, Kopfweiden und Obstbeständen sowie Weiden, vereinzelt Äckern, Brachen und Trockenrasen, sowie der für das Gebiet typischen aufgelassenen Abgrabungsflächen wie Sandgruben, Torfstichen und Tongruben,		9. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
c. der gewachsenen, landschaftsästhetisch wertvollen Übergänge von der Ortslage in die freie Landschaft sowie der Sicherung unzersiedelter Freiräume;		10. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben.
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung;		
4. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine nachhaltige, naturverträgliche Landnutzung.		

Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen¹¹
1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf	1. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu zerstören oder zu beeinträchtigen;	1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
a. die Funktionsfähigkeit der Böden durch die Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt an Bodeneigenschaften sowie den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,	2. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation, Schwimmblattgesellschaften sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.	2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
b. die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes durch die Sicherung und Wiederherstellung einer unbeeinträchtigten Grundwasserneubildung sowie einer naturnahen Entwicklung der Standgewässer, Fließgewässer und ihrer angrenzenden Uferbereiche und Verlandungszonen,		3. Sedimente aus Gewässern zu entnehmen;
c. die Reinhaltung und Verbesserung der Luft sowie auf den Erhalt und die Stabilisierung des Regional- und Lokalklimas mit besonderer Bedeutung als Klimaausgleichsfläche im Süden Berlins und für die Region Zossen,		4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
d. die Förderung naturnaher Wälder, insbesondere der Erlen-Bruchwälder, der grundwassernahen Niederungswälder sowie der Kiefern-, Eschen- und Eichenmischwälder mit dem Ziel der Entwicklung zu einem zusammenhängenden, naturnah ausgebildeten und reichhaltig strukturierten Waldökosystem, das reich mit Alt- und Totholz bestückt ist,		5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
e. die Erhaltung der kulturabhängigen Biotope und Landschaftselemente, wie Frischwiesen, Feuchtwiesen und Weiden, Hecken, Feldgehölze, Solitäräume, Äcker, Lesesteinhaufen, Kopfweiden sowie Alleen und Streuobstbestände in ihrer vielfältigen und typischen Ausbildung,		6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
f. die Erhaltung der gebietstypischen Landschaftsteile wie Stauchmoränen, Grundmoränen, Talsande, Binnendünen und die Förderung ihrer typischen Vegetationseinheiten wie Moore, nährstoffarme Gewässer, Sandflure, Trockenrasen und Heiden als naturnahe Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten,		7. Modellsport oder ferngesteuerte, motorbetriebene Geräte zu betreiben oder Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
g. die Bedeutung des Gebietes im überregionalen Biotopverbund zwischen den Schutzgebieten im Süden Berlins und dem Baruther Urstromtal,		8. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu verursachen;

¹¹ Die Genehmigung ist auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen¹¹
h. den großräumigen Schutz der gering besiedelten Landschaftsräume für störungsempfindliche Arten und Arten mit großen Arealansprüchen;		9. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der natürlichen sowie durch menschliche Nutzungen geprägten Kulturlandschaft, insbesondere		10. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen.
a. des typischen Ausschnittes der Jungmoränenlandschaft der Teltower Platte mit ihrem Mosaik aus Söllen, Talsandebenen und Binnendünen sowie den Grundmoränen in ihrer mannigfaltigen und typischen Ausbildung,		
b. der durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten Offenlandschaften in ihrer typischen Mannigfaltigkeit,		
c. der historisch geprägten, weiträumig angelegten Siedlungsstrukturen durch Vermeidung weiterer Landschaftszersiedelung und Zerschneidung sowie durch Erhalt der kulturhistorisch wertvollen Alleen;		
3. die Sicherung der Nachhaltigkeit der besonders bedeutsamen Erholungsfunktion des Gebietes im Einzugsbereich des Großraums Berlin sowie im unmittelbaren Umfeld der Bebauungsachse Lichtenrade, Mahlow, Blankenfelde, Zossen, insbesondere durch		
a. eine der Landschaft und Naturausstattung angepasste Erschließung für die Erholung, insbesondere der Waldgebiete und der Feldflur,		
b. die Förderung der naturnahen Erholung im Rahmen der historischen gewachsenen dörflichen Strukturen und die konzeptionelle Einbindung bestehender Einrichtungen;		
4. die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine naturverträgliche, nachhaltige Landnutzung.		

Ketziner Bruchlandschaft		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen¹²
1. Bewahrung des vorrangig landwirtschaftlich genutzten Gebietes wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und seines kulturhistorischen Wertes.	1. dieses außerhalb der für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Straßen und Wege und beschilderten Parkplätzen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art zu befahren oder diese abzustellen.	1. Bauliche Anlagen aller Art einschließlich der dazu notwendigen Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Bade-, Spiel-, Sport- und Campingplätze, feste Einfriedungen zu errichten oder zu verändern, auch wenn diese Handlungen einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder eines wasserbehördlichen Verfahrens nicht bedürfen, ausgenommen Wohnhauseinfriedungen.
2. Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der unterschiedlichen Funktionen in den einzelnen Naturräumen, besonders hinsichtlich der Erholungsnutzung des Gebietes.	2. Außerhalb dafür vorgesehener und markierter Wege zu reiten.	2. Straßen und Wege, Plätze, Reit- und Wanderwege neu anzulegen oder bereits bestehende zu versiegeln.

¹¹ Die Genehmigung ist auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Ketziner Bruchlandschaft		
Schutzzweck	Unzulässige Handlungen	Genehmigungspflichtige Handlungen¹²
3. Großräumige und dauerhafte Erhaltung der Landschaft und der Vielfalt der Lebensräume, um den Bestand von seltenen und gefährdeten Arten der Flora und Fauna zu schützen und zu bewahren.	3. Ufergehölze, Röhricht- und Schilfbestände, Büsche, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder Baumgruppen unmittelbar oder durch mittelbare Eingriffe zu schädigen.	3. Luft-, Motor- und Modellsport zu betreiben oder Anlagen dafür einzurichten.
	4. Tiere oder Pflanzen auszusetzen oder auszubringen, ausgenommen landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Kulturpflanzen auf den für die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung freigestellten Flächen.	4. Hinweisschilder, Werbeanlagen und Markierungen aller Art anzubringen oder aufzustellen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, jagdliche Betriebe oder die Verkehrsregelung oder Ausschilderung von Wander- und Reitwegen u. Ä. beziehen.
	5. Feuchtwiesen umzubrechen oder aufzuforsten.	5. Einzelbäume oder Bäume bzw. Gehölze in Uferbereichen, Hecken, Feldgehölze, Baumreihen oder Alleebäume einzuschlagen oder zu roden.
	6. Meliorative und wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.	6. Grünland in Ackerland umzuwandeln sowie Grünland in Feuchtgebieten umzubrechen.
	7. Außerhalb der dafür ausgewiesenen Stellen zu zelten und Feuer zu machen.	7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallablagerungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern.
	8. Im Umkreis von 300 m um die Fortpflanzungs- und Vermehrungsstätten vom Aussterben bedrohter Tierarten ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde Wirtschafts- und Pflegemaßnahmen durchzuführen oder anderweitig zu stören.	
	9. Abwässer in die fließenden und stehenden Gewässer einzuleiten, ohne im Besitz einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes zu sein.	
	10. Den Göttingsee für den Wassersport jeder Art zu nutzen.	
	11. Im Gebiet des Göttingsees die Jagd auf Federwild auszuüben.	

Tabelle 3.2.13b Landschaftsschutzgebiete auf Grund von Beschlüssen der Räte des Bezirkes

Landschaftsschutzgebiet	Beschluss	Verbot
Schmerzker Busch	Beschluss Nr. 18/72 des Bezirkstages Potsdam vom 19.10.1972	Es ist unzulässig den Charakter der Landschaft zu ändern. Hoch- und Tiefbauten bedürfen der Zustimmung. (Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4. August 1954)
Körbaer Teich und Lebusaer Waldgebiet	Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24.04.1968	Es ist unzulässig den Charakter der Landschaft zu ändern. Hoch- und Tiefbauten bedürfen der Zustimmung. (Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4. August 1954)
Potsdamer Havelseengebiet	Beschluss Nr. 149-14/66 des Rates des Bezirkes Potsdam vom 20.07.1966	Es ist unzulässig den Charakter der Landschaft zu ändern. Hoch- und Tiefbauten bedürfen der Zustimmung. (Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4. August 1954)
Görnsee und Görnberg	Beschluss Nr. 18/72 des Bezirkstages Potsdam vom 19.10.1972	
Krahner Busch	Beschluss Nr. 31-6/59 des Rates des Bezirkes Potsdam vom 30.01.1959	„Der Krahner Busch ist ein urwüchsiger Eichen-Erlen-Bruchwald im Planetal und der einzige Auenwald im Kreisgebiet. Er findet besondere Bedeutung wegen des natürlichen Wasserhaushalts, ist ein Vogelparadies (Seeadler) und beherbergt viele geschützte Pflanzen und Tiere.“ Es ist unzulässig den Charakter der Landschaft zu ändern. Hoch- und Tiefbauten bedürfen der Zustimmung. (Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4. August 1954)
Bärwalder Ländchen	Beschluss Nr. 276-20/69 des Rates des Bezirkes Potsdam vom 05.11.1969	Es ist unzulässig den Charakter der Landschaft zu ändern. Hoch- und Tiefbauten bedürfen der Zustimmung. (Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4. August 1954)
Pechpfuhl bei Siethen	Beschluss Nr. 29 des Rates des Bezirkes Potsdam vom 14.03.1958	Es ist unzulässig den Charakter der Landschaft zu ändern. Hoch- und Tiefbauten bedürfen der Zustimmung. (Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4. August 1954)

Tabelle 3.1.13c Liste der Rechtsverordnungen

Verordnung	Verordnungsgeber, Stand
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 29.04.1998, zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 30.07.2012
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Wald- und Seengebiet“	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg vom 25.02.2002
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Osthavelniederung“	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 21.07.1998
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 23.01.2012, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.08.2012
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rochau - Kolpiener Heide“	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 07.08.1997

Verordnung	Verordnungsgeber, Stand
	Satzung des Kreistages Nauen i. V. m. Beschluss-Nr. 213/92 des Kreistages Nauen des Landkreises Nauen vom 25.06.1992
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 07.01.1998
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 30.11.1998
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 12.11.1997, zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 29.08.2013
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 22.05.1998, zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 29.08.2013
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 10.02.1999, zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 09.07.2012
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 17.11.1997
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lehniner Wald- und Seengebiet“	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg vom 19.05.2005
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“	Landkreis Teltow-Fläming vom 14.02.2005
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 27.02.1998, zuletzt geändert durch die Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Diedersdorfer Heide und Großbeerener Graben“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 20.11.2012

Tabelle 3.2.14 FFH-Gebiete außerhalb von LSG in der Region Havelland-Fläming, ihre Schutzzwecke und erkennbare Konflikte mit der Windenergienutzung (grau)

FFH-Gebiet*	Nr.	Schutzzweck	Nutzbarkeit für die Windenergie
Klietzer Heide (Randbereich des TrÜbPl Klietz, ca. 300 ha)	3339-304	Solitäre Birken und Eichen und Sukzessionsgruppen besonders der Birke liegen in einem Mosaik aus Flugsandfeldern und Fahrtrassen, Silbergras-, Grasnellenkfluren und Callunaheiden, das Gebiet liegt inmitten ausgedehnter Kiefernforste	Nein, Teil des Truppenübungsplatzes
Leitsakgraben (3 Teilflächen à ca. 20 ha außerhalb LSG Nauen-Brieselang-Krämer)	3343-301	Reich strukturierter Komplex von Laubmischwäldern im östlichen Havelländischen Luch mit eingestreuten, teils nährstoffarmen Grünlandflächen.	Nein, artenreiche Laubmischwaldbestände
Leitsakgraben - Ergänzung (südlich Funkamt Nauen, ca. 30 ha)	3342-302	Kalk- und salzbeeinflusste Moorstandorte mit Grünlandnutzung im südlichen Randbereich des Havelländischen Luches.	Nein, hochempfindliche Moorstandorte
Pelze (83 ha Moorwaldreste östlich Bensdorf)	3540-302	Moorwaldkomplex mit eingelagerten offenen Schwingmoorabschnitten und angrenzenden Feuchtwiesen, Staudenfluren und mesophilen Laubmischwäldern	Nein, hochempfindliche Moorstandorte

FFH-Gebiet*	Nr.	Schutzzweck	Nutzbarkeit für die Windenergie
Große Freiheit bei Plaue (78 ha)	3540-301	Verlandungs- und Versumpfungsmoor mit aufgelassenen Wiesen, Rieden und Moorwäldern sowie randlichen Eichenwäldern bodensaurer Standorte.	Nein, hochempfindliche Moorstandorte
2 Steppen Hügel im Havelland (Kahler Berg bei Zachow und Dorfstelle Knoblauch, ca. 6 ha)	3542-304	Isolierte Kleinflächen mit Trockenrasen und deren Sukzessionsstadien innerhalb der Agrarlandschaft der Nauener Platte und im Gebiet der Mittleren Havel.	Nein, Eingriff würde kleines Gebiet schwer beschädigen oder zerstören
Heldbockeichen (an der B 2 in Potsdam, ca. 17 ha)	3544-305	Wald- und hainartige Eichenbestände unterschiedlichen Alters. Unterschiedlicher Anteil aktuell vom Eichenbock besiedelter Alteichen in allen Teilbereichen, insbesondere im Alleebaum-Bestand.	Nein, Eingriff würde kleines Gebiet schwer beschädigen oder zerstören
Buckau und Nebenfließe (938 ha)	3640-302	Naturnahes, mäandrierendes Fließgewässer des Fläming mit typischer Gewässerflora und -fauna, bachbegleitenden Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, Streuwiesen und Kalkbinsenfluren (angrenzende Nebenfließe Verlorenwasser und Riebach FFH-Gebiete)	Nein, natürliche Gewässer und Gräben
Verlorenwasserbach (Teilfläche in der Ortslage Gräben, ca. 20 ha)	3640-303	naturnaher, schnellfließender und stark mäandrierender, sommerkalter Flämingbach mit natürlicher Gewässerflora und -fauna, zahlreichen begleitenden Quellmooren, -sümpfen und -wiesen sowie bachbegleitenden Feuchtwäldern	Nein, natürliches Gewässer
Stadthavel (249 ha)	3641-305	Komplex aus Verlandungs-, Versumpfungs- und Auenmooren im südlichen Weichbild der Stadt Brandenburg. Ausgedehnte, autotypische Hochstaudenfluren, daneben Bestände der Weichholzaue.	Nein, Eingriff würde kleines Gebiet schwer beschädigen oder zerstören
Bruchwald Rosdunk (bei Schmerzke, 97 ha)	3641-303	Ausgedehnter Niederwaldkomplex mit Pfeifengras-Wiesen	Nein, artenreiche Laubmischwaldbestände
Krahner Busch (nördliche Teilfläche mit 60 ha)	3641-304	Ausgedehnter Niederwaldkomplex mit Pfeifengras-Wiesen	Nein, artenreiche Laubmischwaldbestände
(Untere) Plane - Ergänzung (326 ha)	3641-306	Nebenfließe der Plane sowie Unterlauf der Plane als wichtige Biotopverbundelemente und Lebensräume zahlreicher Fischarten.	Nein, natürliche Gewässer und Gräben
Michelsdorfer Mühlberg (11 ha)	3642-304	Reliktstandort kalkreicher Sandtrockenrasen mit bedeutenden Vorkommen von Florenelementen der kontinentalen Trockenrasen.	Nein, Eingriff würde kleines Gebiet schwer beschädigen oder zerstören
Hackenheide (1.209 ha)	3642-302	Aktiver Truppenübungsplatz der Bundeswehr, Heide-Magerrasenkomplex eingebettet in ausgedehntes Kiefernforstgebiet.	Nein, Teil des Truppenübungsplatzes Lehnin
Glasowbach-Niederung (99 ha)	3646-302	In die Grundmoräne des Teltow eingebettete Bachrinne mit teils nährstoffarmen Grünlandgesellschaften, Erlen-Eschenwäldern und Hochstaudenfluren.	Nein, Eingriff würde kleines Gebiet schwer beschädigen oder zerstören
Brunnluch (östlich Groß Kienitz, 44 ha)	3646-303	Vermoorte Senke innerhalb der Grundmoräne des Teltow mit reich gegliederter Vegetation aus nährstoffarmen Feuchtwiesen, Feucht- und Nasswäldern, Rieden und staudenreichen Säumen. Orchideenreiche Pfeifengraswiesen mit Übergängen zu Kalkhalbtrockenrasen.	Nein, Eingriff würde kleines Gebiet schwer beschädigen oder zerstören

FFH-Gebiet*	Nr.	Schutzzweck	Nutzbarkeit für die Windenergie
Galgenberge (östlich Zossen, 138 ha)	3746-303	Besonders repräsentative, z. T. für den Erhalt charakteristischer Artenspektren, insbesondere der Wirbellosen, zentral bedeutsame Ausbildung von Trockenrasen. Landesweit einmalige Ausprägung der Hymenopteren-Fauna. Ehemaliger Truppenübungsplatz	Nein, Eingriff würde kleines Gebiet schwer beschädigen oder zerstören
Flämingrummeln und Trockenkuppen (südl. Treuenbrietzen, 180 ha)	3842-301	Trockentäler, Kuppen, Hänge und Waldränder mit basenreichen Böden und offenen bis halboffenen, zum Teil auch in fortgeschrittener Sukzession befindlichen Grasfluren.	Nein, Eingriff würde kleines Gebiet schwer beschädigen oder zerstören
Obere Nieplitz (nördlich Haseloff, westlich Lobbese und östlich Treuenbrietzen 591 ha)	3843-301	Schmelzwassertäler des Baruther Tales und der Nieplitz-Niederung mit Fließgewässern, Mooren, kleineren Feuchtwiesen und Laubmischwäldern sowie charakteristischen Trockenstandorten.	Nein, natürliche Gewässer und hochempfindliche Moorstandorte
Kummersdorfer Heide - Breiter Steinbusch (Teilflächen westlich Kummersdorf Gut, ca. 20 ha)	3845-303	Heide-, Sukzessions- und Laubwaldflächen mit eingeschalteten Wiesen- und Niedermoorbereichen des ehemaligen Truppenübungs- und Militärflugplatzes Kummersdorf.	Nein, artenreiche Laubmischwaldbestände
Heide Malterhausen (247 ha)	3943-303	Trockene Heiden und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	Nein, artenreiche Laubmischwaldbestände
Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach (Teilflächen um Jüterbog, 50 ha)	3945-307	Schmelzwassertäler des Baruther Tales und der Nuthe-Niederung mit Fließgewässern, kleineren Feuchtwiesen und Laubmischwäldern sowie charakteristischen Trockenstandorten.	Nein, natürliche Gewässer und hochempfindliche Moorstandorte
Dahmetal-Ergänzung (266 ha)	4047-306	Dahmetal mit naturnahen Bereichen des Moosebruches, Niedermoorböden mit Schilfröhricht, nährstoffarme Feuchtwiesen, Erlen-Eschenwald und Grauweidengebüschen.	Nein, natürliche Gewässer und hochempfindliche Moorstandorte
Wiepersdorf (735 ha)	4145-301	Abwechslungsreiche Wald- und Agrarlandschaft der südlichen Fläming-Hochfläche mit Kleingewässern, teilweise vernässten Waldflächen sowie kleineren, offenen Feuchtgebieten innerhalb von Forsten.	Nein, artenreiche Laubmischwaldbestände, natürliche Gewässer und hochempfindliche Moorstandorte
Schweinitzer Fließ (433 ha)	4145-302	(Fließgewässer mit begleitenden) Grünlandflächen, naturnahen Laubmischwäldern und einzelnen kleineren Teichgebieten.	Nein, artenreiche Laubmischwaldbestände und Fließgewässer
Schweinitzer Fließ - Ergänzung (82 ha)	4145-303	Teilweise naturnaher Fließgewässerkomplex mit begleitenden Bachauenwäldern und charakteristischer Fließgewässervegetation	Nein, Eingriff würde kleines Gebiet schwer beschädigen oder zerstören

* FFH-Gebiete oder Teilflächen in Ortslagen und unter 5 ha wurden nicht weiter berücksichtigt (z. B. Plane bei Brück-Gömnigk, Dünen Zossen-Dabendorf)

Regionalplan Havelland-Fläming 2020

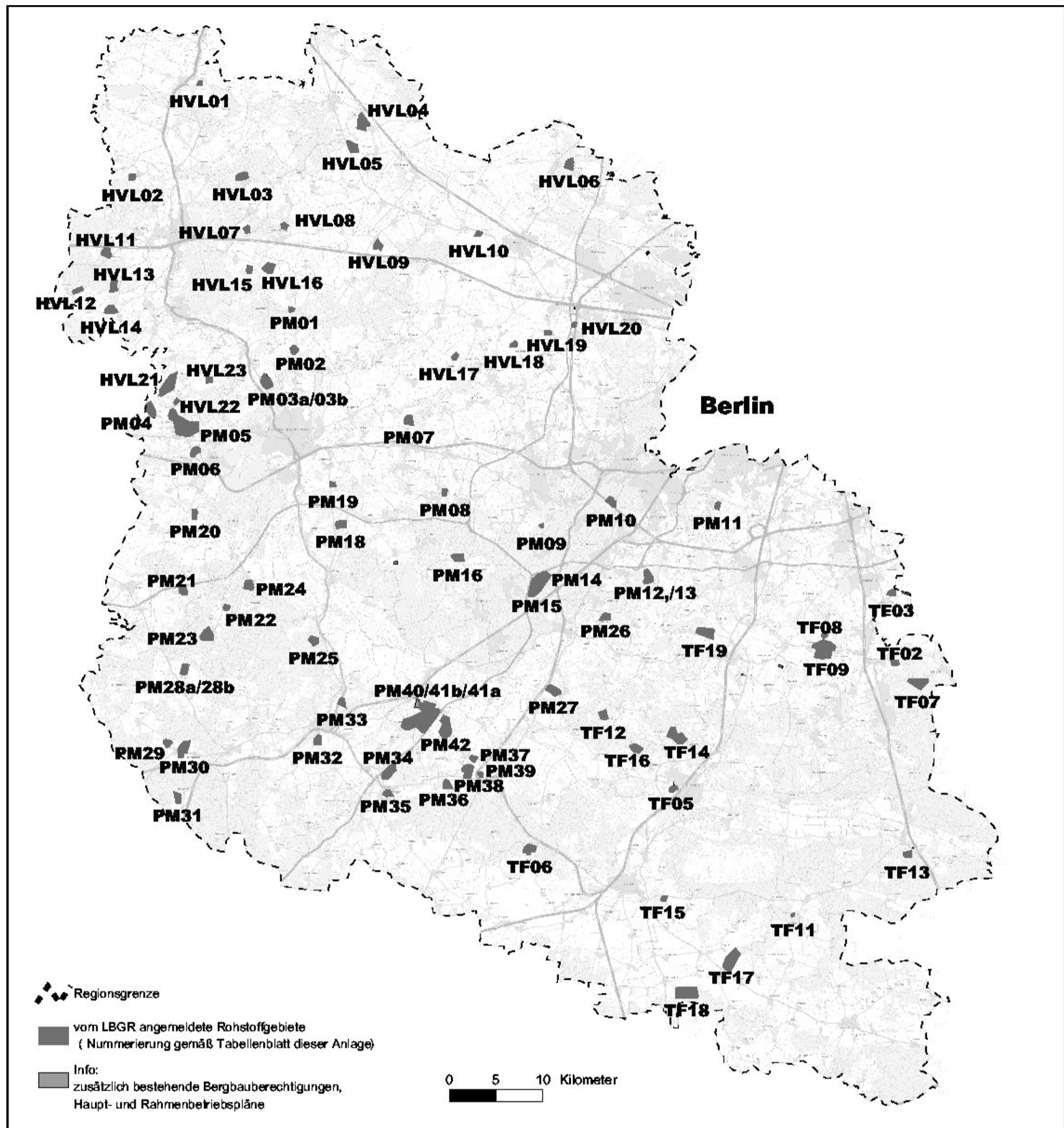
Kapitel 3, Abschnitt 3.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Tabelle 3.3.19: Ausgangsflächen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Stand 05/2011), siehe auch Karte 3.3.02

Flächennr. LBGR	Name gemäß LBGR	Rohstoffart gemäß LBGR	Status gemäß LBGR	Bauwürdigkeitsklasse
HVL01	südl. Stölln	Kiessand	geolog. begründetes Vorhaben	2,00
HVL02	Grütz	Sand	geolog. begründetes Vorhaben	2,00
HVL03	nördl. Ferchesar	Sand/Kiessand	geolog. begründetes Vorhaben	2,00
HVL04	Vietznitz	Sand	bestehender Betrieb	2,00
HVL05	Brädikow	Sand	geolog. begründetes Vorhaben	2,00
HVL06	Grünefeld/Börnische	Sand	geolog. begründetes Vorhaben	2,00
HVL07	Stechow	Sand	bestehender Betrieb	2,00
HVL08	Nennhausen	Ton	Bergwerkseigentum	1,00
HVL09	Möthlow	Sand/Kiessand	bestehender Betrieb	2,00
HVL10	Lietzow	Sand	zeitweilig ruhender Abbau	2,00
HVL11	Großwudicke	Sand/Kiessand	bestehender Betrieb	1,50
HVL12	Schmetzdorf-Ost	Sand	bestehender Betrieb	2,00
HVL13	Vieritz - Kattenberge	Kiessand	geolog. begründetes Vorhaben	1,00
HVL14	Vieritz Fl. 1	Sand/Kiessand	geolog. begründetes Vorhaben	1,00
HVL15	Gräningen - Großer Berg	Kiessand	geolog. begründetes Vorhaben	2,00
HVL16	Gräningen - Ost	Sand/Kiessand	geolog. erkundete Lagerstätte	2,00
HVL17	Zachow	Sand	bestehender Betrieb	2,00
HVL18	Knoblauch-Ketzin (Kapellberg)	Sand	bestehender Betrieb	2,00
HVL19	Hoppenrade	Sand	geolog. erkundete Lagerstätte	2,00
HVL20	Priort-Fuchsberg	Sand	bestehender Betrieb	3,00
HVL21	Nitzahn	Sand/Kiessand	Bergwerkseigentum	2,00
HVL22	Knoblauch-Nitzahn (Milow)	Sand/Kiessand	Bergwerkseigentum	1,00
HVL23	südl. Möthlitz	Ton	geolog. begründetes Vorhaben	3,00
PM01	Pritzerbe - Mützlitz	Sand	geolog. begründetes Vorhaben	3,00
PM02	Marzahne	Sand/Kiessand	bestehender Betrieb	3,00
PM03a/b	Fohrde	Sand	bestehender Betrieb	2,00
PM04	Vehlensche Berge	Kiessand	Bergwerkseigentum	1,00
PM05	Bensdorf	Kiessand	Bergwerkseigentum	1,00
PM06	Woltersdorf-Heideberg	Sand	geolog. erkundete Lagerstätte	2,00
PM07	Götzer Berge	Sand	geolog. begründetes Vorhaben	3,00
PM08	Damsdorf-Vogelstangenberg	Sand/Kiessand	bestehender Betrieb	2,00
PM09	Glindow	Ton	bestehender Betrieb	2,00
PM10	Potsdam-Süd	Sand	bestehender Betrieb	2,00
PM11	Güterfelde	Sand	bestehender Betrieb	2,00
PM12/13	Fresdorfer Heide (mit 13 Wildenbruch-N)	Sand/Kiessand	bestehender Betrieb	2,00
PM14	Ferch-(Fichtenwalde-N)	Sand/Kiessand	Bergwerkseigentum	1,00
PM15	Fichtenwalde-S	Sand/Kiessand	Bergwerkseigentum	1,00
PM16	Emstal	Sand	zeitw. stillgelegte Lagerstätte	2,00
PM18	Krahne	Sand	bestehender Betrieb	3,00
PM19	Schmerzke-Piper Berg	Sand	geolog. begründetes Vorhaben	2,00
PM20	Viesen	Sand/Kiessand	bestehender Betrieb	3,00

Flächennr. LBGR	Name gemäß LBGR	Rohstoffart gemäß LBGR	Status gemäß LBGR	Bauwürdig- keitsklasse
PM21	Steinberg	Sand/Kiessand	bestehender Betrieb	3,00
PM22	Wollin - Gräben	Sand	bestehender Betrieb	3,00
PM23	Gräben (Weinberge)	Sand	bestehender Betrieb	1,00
PM24	Wollin (Gr. Stück)	Sand	bestehender Betrieb	3,00
PM25	Dippmannsdorf	Sand/Kiessand	geolog. begründetes Vorhaben	2,00
PM26	Schlunkendorf	Sand/Kiessand	bestehender Betrieb	3,00
PM27	Wittbrietzen	Kiessand	Bergwerkseigentum	1,00
PM28a/b	Görzke	Sand	bestehender Betrieb	2,00
PM29	Reetz-Sand	Sand/Kiessand	bestehender Betrieb	1,00
PM30	Reetz-Ton	Ton	bestehender Betrieb	1,00
PM31	Medewitzerhütten	Sand/Kiessand	geolog. begründetes Vorhaben	1,00
PM32	Belzig-Süd	Sand/Kiessand	geolog. begründetes Vorhaben	3,00
PM33	Schwanebeck	Sand/Kiessand	geolog. begründetes Vorhaben	2,00
PM34	Niemegk-Sand	Sand	Weiterführung des Abbaus vorg.	2,00
PM35	Niemegk-Ton	Ton	bestehender Betrieb	1,00
PM36	Rietz	Sand/Kiessand	bestehender Betrieb	1,00
PM37	Nichel	Sand	bestehender Betrieb	2,00
PM38	Niederwerbig	Sand	Aufschluss in Vorbereitung	1,00
PM39	Treuenbrietzen	Sand	Aufschluss in Vorbereitung	1,00
PM40/41a/b	Locktow-Ziezow mit Erweiterung bis A9 und Linthe West norwestl. A9	Sand/Kiessand	bestehender Betrieb	1,50
PM42	Linthe Süd	Sand	bestehender Betrieb	2,00
TF02	Zossen	Kiessand	bestehender Betrieb	2,00
TF03	Groß Machnow	Sand	zeitw. stillgelegte Lagerstätte	2,00
TF05	Luckenwalde	Kiessand	bestehender Betrieb	1,50
TF06	Lindow	Kiessand	bestehender Betrieb	2,00
TF07	Wünsdorf (Waldstadt)	Sand	bestehender Betrieb	1,00
TF08	Glienick	Ton	bestehender Betrieb	3,00
TF09	Horstfelde	Kiessand	bestehender Betrieb	1,00
TF11	Wahlsdorf	Kiessand	bestehender Betrieb	2,00
TF12	Dobbrikow-Süd	Sand	bestehender Betrieb	2,00
TF13	Baruth-Klein Ziescht	Kiessand	bestehender Betrieb	1,00
TF14	Ruhlsdorf	Kiessand	bestehender Betrieb	2,00
TF15	Markendorf	Sand	bestehender Betrieb	2,00
TF16	Gottsdorf	Kiessand	erkundetes Vorhaben	2,00
TF17	Sernow-Süd	Kiessand	geolog. begründetes Vorhaben	3,00
TF18	Gräfendorfer Heide	Kiessand	geolog. begründetes Vorhaben	3,00
TF19	Glau-Ost	Kiessand	geolog. begründetes Vorhaben	3,00

Karte 3.3.02: Ausgangsflächen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu Tabelle 3.3.19



5 Anhang 2 - Umweltbericht

Der Anhang 2 „Umweltbericht“ befindet sich in einem gesonderten Dokument.

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung	GVZ	Güterverkehrszentrum
ABl.	Amtsblatt Brandenburg	HVL	Landkreis Havelland
Abs.	Absatz	i. d. F.	in der Fassung
ATKIS	Amtliches Topographisches Karteninformationssystem	IRS	Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung Berlin-Brandenburg
BAB	Bundesautobahn	JL	Landkreis Jerichower Land
BauGB	Baugesetzbuch	Kap.	Kapitel
BauNVO	Baunutzungsverordnung	KOR	Karte der oberflächennahen Rohstoffe des Landes Brandenburg
BBergG	Bundesberggesetz	LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz	LDS	Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz	LDS	Landkreis Dahme-Spreewald
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz	LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	LEP FS	Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	LEPro	Landesentwicklungsprogramm
BRB	Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel	LK	Landkreis
DiROK	Digitales Raumordnungskataster	LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
DLM	Digitales Landschaftsmodell	LSG	Landschaftsschutzgebiet
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz	lt.	laut
EU	Europäische Union	LuftVG	Luftverkehrsgesetz
EW	Einwohner	LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
f.	und folgende Seite	MBS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
ff.	und folgende Seiten	MI	Mischgebiet
FFH	Flora-Fauna-Habitat	MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
G	Grundsatz der Raumordnung	MLUV	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
GE	Gewerbenutzung	MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
GIS	Geographisches Informationssystem	NBS B-H	Neubaustrecke Berlin-Hannover
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Brandenburg	Nr.	Nummer
		NSG	Naturschutzgebiet

ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
P	Landeshauptstadt Potsdam
PM	Landkreis Potsdam-Mittelmark
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
S.	Seite
s. o.	siehe oben
SO	Sondergebiet
SPA	Special Protected Area (Europäisches Vogel-schutzgebiet)
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tab.	Tabelle
TAK	Tierökologische Abstandskriterien (gemäß Windkrafterlass MUGV)
TA-Lärm	Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TF	Landkreis Teltow-Fläming
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
UNB	Untere Naturschutzbehörden
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Vorbehaltsgebiet
vgl.	vergleiche
VR	Vorranggebiet
WE	Wohneinheiten
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Z	Ziel der Raumordnung
z. T.	zum Teil

Literaturverzeichnis

Anmerkung: Quellen, die der Regionalen Planungsstelle nur in digitaler Form vorliegen, sind *kursiv* geschrieben.

ALONSO, PROF. DR. J.C. (2013): Expertise zu den möglichen Migrationen der Großtrappenpopulation (*Otis tarda*) in der Region Havelland-Fläming, Land Brandenburg. Madrid.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014). Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?. Augsburg

BLOCK, B. (1996). Wiederfunde von in Buckow ausgewilderten Großtrappen. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, H. 1, 2. Potsdam

BRANDT, PROF. DR. E./WILLMANN, S. (2014). Rechtsgutachterliche Stellungnahme Großtrappe und Windeignungsgebiete im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Braunschweig

BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2012). Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie auf einer Windpotenzialfläche der Stadt Horb am Neckar/Landkreis FDS, Schöneberg

DEUTSCHER JAGDSCHUTZVERBAND (Hrsg.) (2012). Keine Windkraft auf Kosten der Artenvielfalt (Pressemitteilung v. 07.06.2012). Pforzheim

ECODA GBR (2014): Arten- und gebietsschutzrechtliche Betrachtung zum Thema „Rastende Gänse und Schwäne und die Darstellung der Windeignungsgebiete WEG 23 und WEG 26 im Regionalplan 2020 der Region Havelland-Fläming (Land Brandenburg)“. Dortmund. (Fachgutachten i. A. der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming)

EUROPÄISCHER RAT (1992). Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

EUROPÄISCHER RAT (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>

FISCHER, S. U. G. DORNBUSCH (2012). Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt - Jahresbericht 2011. In: Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, H.1/2012. Magdeburg

GEMEINSAME LANDESPLANUNG (GL) (2010). Protokoll des 10. Arbeitstreffens „Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes in der Regionalplanung“ am 7. Oktober 2010

GEMEINSAME LANDESPLANUNG (GL) (2011). Protokoll des 12. Arbeitstreffens „Umsetzung der energie- und klimapolitischen

- Ziele des Landes in der Regionalplanung“ am 24. Februar 2011. Potsdam
- GEWALT, W. (2004). *Die Großtrappe (Otis tarda L.)*. Berlin
- GICON GMBH (2014): Ornithologisches Gutachten über den Individuenaustausch wertgebender Vogelarten zwischen NATURA 2000-Gebieten zum 2. Entwurf des Regionalplans 2020 für die Region Havelland-Fläming. Rostock. (Fachgutachten i. A. der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming)
- GUTSCHE, J-M., SCHILLER, G. (2008). Abschlussbericht der Modellregion Havelland-Fläming „Regionalplanerische Handlungsansätze zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge“. Teltow
- HAENSEL, J. (2013). *Fledermäuse in der Zossener Heide - massive Gefährdungen durch einen geplanten Windpark im Wald* In: *Nyctalus Bd. 18, H. 1 S. 28 - 83*, Berlin
- HATTERMANN, F. (2010). Expertise 2 „Klimawandel und Hydrologie in der Region Havelland-Fläming“ - Bericht zum Modellvorhaben der Raumordnung Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel für die Region Havelland-Fläming. Potsdam
- HÖLZINGER, J. (1987): *Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg)*. Bd. 1: *Gefährdung und Schutz*. 3 Teilbände. Stuttgart
- JUNTA DE ANDALUCÍA (2013). Programa de Emergencias, control epidemiológico y seguimiento de fauna silvestre de Andalucía reproducción. Andalucía
- KRONE, O. (2013). Expertise zu den Ansprüchen und Nutzung des Habitatraumes des Seeadlerbrutpaares im Habitatraum „Am Mellensee“ - Nuthu Urstromtal - Luckenwalde - Trebbin (Landkreis Teltow-Fläming). Berlin (Fachgutachten i. A. der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming)
- KURTZE, W. (2013) *Chiropterologische Gutachten - Kritik und Vorschläge zur Optimierung*. In: *Nyctalus Bd. 18, H. 1 S. 11 - 21*. Berlin
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.). Zwergfledermaus, unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6529>
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.): *Rauhautfledermaus*, unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6524>
- LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (Hrsg.). Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 09.10.2013 mit Aktualisierungen, unter: http://www.lugv.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf
- LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (Hrsg.). Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald, 2014, unter: <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.368544.de>
- LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (Hrsg.) (2014). *Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Westhavelland. Kapitel Fledermäuse - Auszug aus Entwurf*, Stand: 07/2014. Potsdam
- LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (Hrsg.) (2008). *Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1 Fledermäuse*, In: *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, 17. Jg. H. 2, 3. Potsdam
- LASCH, P., SUCKOW, F., GUTSCH, M., MURAWSKI, A., PETRASCHKE, J. (2010). Expertise 4 „Klimawandel und Waldentwicklung der Region Havelland-Fläming“ - Bericht zum Modellvorhaben der Raumordnung Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel für die Region Havelland-Fläming. Potsdam
- LITBARZKI, H. (1996). Internationaler Workshop „Conservation Management of the Great Bustard“. In: *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, H. 1, 2. Potsdam
- LÜTTGER, A. (2010). Expertise 3 „Klimawandel und Landwirtschaft in der Region Havelland-Fläming“ - Bericht zum Modellvorhaben der Raumordnung Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel für die Region Havelland-Fläming. Potsdam
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (Hrsg.) (2011). *Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen*. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011. Potsdam
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (Hrsg.) (2013). *Windenergie und Infraschall - Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen*. Potsdam
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND EUROPAANGELEGENHEITEN DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2014). *Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) Interreg 2014-2020*. Potsdam
- MÖNIG, Dr., R. (2014). *Bereitstellung von Beobachtungsdaten zum Wachtelkönig im Gebiet der ehemaligen Rieselfelder im Bereich Stahnsdorf, Großbeeren, Teltow-Ruhlsdorf und Ludwigfelde*. Wuppertal
- MUSEO NACIONAL DE CIENCIAS NATURALES (Hrsg.). *Avutarda*, In: *Enciclopedia virtual de los vertebrados españoles*, unter: <http://www.vertebradosibericos.org/aves/movimientos/otitarmo.html>
- NATURPUR (2013). *Avifaunistische Erfassung zum geplanten Windpark Birkhorst*. Lutherstadt Wittenberg

OBERVERWALTUNGSGERICHT FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN.
Urteil Nordrhein-Westfalen v. 03.08.2010 - 8 A 4062/04, unter: <http://openjur.de/u/147236.print>

ÖKOTOP GbR (2014). Naturschutzfachliche Bewertung von Rotmilan-Brutstätten im Umfeld ausgewählter Windeignungsgebiete des Regionalplans Havelland-Fläming 2020. Halle (Saale). (Fachgutachten im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming)

PÖRY I (2014). Bestandsdatenbasierte Einschätzung der potenziellen Beeinträchtigung der Großtrappe (*Otis tarda*) durch die Windenergienutzung in der Planungsregion Havelland-Fläming. Berlin. (Fachgutachten im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming)

PÖRY II (2014). Ergebnisbericht zu den vogelkundlichen Untersuchungen und Recherchen zu den Windeignungsgebieten WEG 11, 14, 23 und 32 und fachgutachterliche Einschätzung des Konfliktpotenzials. Berlin. (Fachgutachten im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming)

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (2013). Versagung der Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Horb (unveröffentlichte Akte). Karlsruhe

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2013). Bewertungen und Empfehlungen aus der FFH-Managementplanung Naturpark Nuthe-Nieplitz. Teltow

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING (2013). Untersuchung der Grundstückspreisentwicklung 1993-2013 in der Umgebung von WEA nach Entfernungszonen. Teltow

RHEINLAND-PFALZ - DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM. Bienenflug. Abrufbar unter: <http://www.dlr-rnh.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/e650a8b9e58e4b09c1257a22002a91da/8c1c2aa0edf4e0aac1257488004445cf?OpenDocument> (zuletzt abgerufen am 15.07.2014)

SIEDENTOP, S., SCHILLER, G., KOZIOL, M., WALTHER, J., GUTSCHE, J.-M. (2006). *Siedlungsentwicklung und Infrastrukturfolgekosten - Bilanzierung und Strategieentwicklung*. Bonn

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM. Ausfertigung der öffentlichen Sitzung der mündlichen Verhandlung der 5. Kammer des VG Potsdam vom 30.04.2009, Az.: 5 K 306/06. Potsdam

VON DER WENSE, H., GÜNTHER-DIENG, K. UND GÜNTHER, K. (2013). Gutachten zur Waldfunktionskartierung für die Windkrafteignungsgebiete 24 und 33 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Eberswalde

WERNER, P.C., GERSTENGARBE, F.-W. (2010). Expertise 1 „Klimawandel in der Region Havelland-Fläming“ - Bericht zum Modellvorhaben der Raumordnung Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel für die Region Havelland-Fläming. Potsdam

WUNTKE, DR. B. (2009). Schlussbericht zu den Vogelzuguntersuchungen im Bereich der geplanten Windfelderweiterung zwischen Prützke und Grebs/Landkreis Potsdam Mittelmark. Groß Kreutz

Ausfertigung

Diese textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze), Teil A des Regionalplans Havelland-Fläming 2020, wurden von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 16.12.2014 als Satzung erlassen (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist).

Mit Bescheid vom 18.06.2015 wurde die Satzung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg als die für Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde mit Ausnahme der textlichen Festlegung des Vorranggebietes VR 08 (Michelsdorf) „Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ in Ziel Z 3.3.1 (textliche Festlegung Kapitel 3) genehmigt (§ 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 RegBkPIG).

Gemäß Ziffer 3 des Genehmigungsbescheids vom 18.06.2015 ist die von der Genehmigung ausgenommene Festlegung einschließlich ihrer Begründungen in dieser Fassung der Bekanntmachung entfernt.

Die bekannt gemachte Satzung entspricht der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 16.12.2014 in der Fassung der Genehmigung vom 18.06.2015.

Teltow, den 16.07.2015

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming



Regionalplan Havelland-Fläming 2020

Festlegungskarte

Festlegungen

2. Siedlung

2.1 Allgemeine Siedlungsflächen

2.1.1 (G) Vorzugsräume Siedlung

2.2 Daseinsvorsorge

2.2.1 (G) Funktionsschwerpunkte der Ober- und Mittelzentren

2.2.2 (G) Funktionsschwerpunkte der Grundversorgung

2.3 Standorte für die gewerbliche Entwicklung

2.3.1 (G) Gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (LEP B-B)

2.3.2 (G) Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte

3. Freiraum

3.1 Freiraumsicherung

3.1.1 (Z) Vorranggebiete Freiraum

3.1.2 (G) Empfindliche Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten

3.2 Windenergienutzung

3.2.1 (Z) Satz 1 bis 6 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung (WEG)

3.2.1 (Z) Satz 7 bis 9 Potenzialflächen für die Windenergienutzung (PF)

3.2.2 (G) Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung

3.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe


3.3.1 (Z) Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (VR)

3.3.2 (G) Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (VB)

Sonstige Darstellungen

— Regionsgrenze

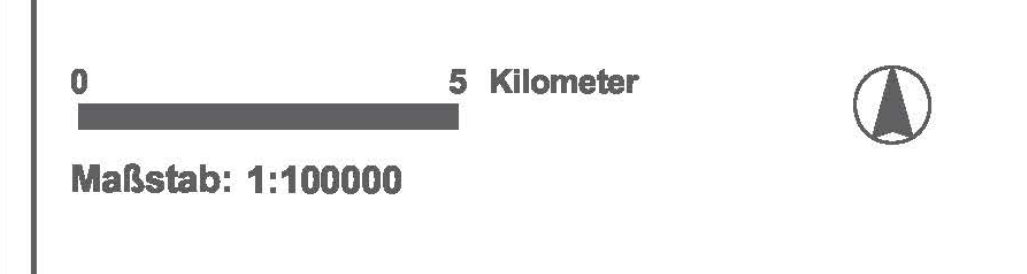
— Gemeindegrenze



Geobasisdaten: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 2013, LVE 02/14
Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung (auch auszugsweise) und Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
Herausgeber: Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming
www.havelland-flaeming.de

Ausfertigung
Diese Festlegungskarte (zeichnerische Festlegungen), Teil B des Regionalplans Havelland-Fläming 2020, wurde von der Regionalversammlung der Regionalplanungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 16.12.2014 als Satzung erlassen (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 07) geändert worden ist).
Mit Bescheid vom 18.06.2016 wurde die Satzung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg als die für Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde mit Ausnahme der zeichnerischen Festlegung "Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe" (Z 3.3.1) mit der Bezeichnung "VR 08" genehmigt (§ 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 RegBkPlG).
Gemäß Ziffer 3 des Genehmigungsbescheides vom 18.06.2016 ist die von der Genehmigung ausgenommene Festlegung in dieser Bekanntmachungsfassung der Festlegungskarte nicht dargestellt. Die bekannt gemachte Satzung entspricht der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 16.12.2014 in der Fassung der Genehmigung vom 18.06.2016.

Teltow, den 16.07.2015
Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming



Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.